This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

600034981V

Die

Gaugrafschaften

im

Wirtembergischen Schwaben.

Ein Beitrag zur historischen Geographie Deutschlands

von

Dr. Franz Ludwig Baumann.

Mit einer Karte.

Stuttgart.
Druck und Verlag von W. Kohlhammer.
1879.

240. e. 470.

Einleitung.

Diese Schrift bezweckt keineswegs eine erschöpfende Darstellung der Gaugrafschaften des wirtembergischen Schwabenlandes, eine vollständig geschichtlich-topographische Beschreibung derselben zu geben, denn dies dürfte zur Zeit, da nach dieser Seite hin unsere Archive beinahe noch gänzlich unerforscht geblieben sind, unmöglich sein. Dieselbe beschränkt sich absichtlich auf die Feststellung der Grenzen, des Umfanges dieser Gaugrafschaften. Alle übrigen Beziehungen derselben (wie z. B. ihre Eintheilung in Huntaren, die Stellung der Centen zu den Marken, das Verhältniß des Großgrundbesitzes zur Grafschaftsverfassung und sein verderblicher Einfluß auf dieselbe, die Genealogie der Grafengeschlechter u. s. w.) sollen hier absichtlich nur insoweit zur Sprache kommen, als sie für die Bestimmung der Gaugrenzen von Belang sind. Eben dieses beschränkten Umfanges meiner Aufgabe halber kann auch diese Einleitung sich nicht mit der Entwicklung der schwäbischen Gaugrafschaften*) im allgemeinen beschäftigen, sondern sie kann nur die Mittel erörtern, mit denen wir die alten Gaugrenzen wenigstens annähernd wieder herzustellen im Stande sind.

I. Man nimmt gewöhnlich an, daß Gau und Grafschaft eigentlich verschieden seien, daß sich letztere aus ersterm erst im Laufe der Zeiten herausgeschält habe. Diese Annahme ist indessen in dieser Fassung unhaltbar. Gau und Grafschaft sind im Gegentheil ursprünglich identisch, erst in Folge weiterer Entwicklung trat nicht zwischen Gau und Grafschaft überhaupt, wohl

*) Alles im folgenden gesagte bezieht sich nicht auf die Gauverfassung im allgemeinen, sondern ausschließlich auf die in Schwaben. Ich mache hier diesen Vorbehalt, um Irrthümer zu verhüten, denn ich habe im folgenden, um der Monotonie zu entgehen, absichtlich vermieden, immer wieder den Namen „Schwaben, schwäbisch“ zu wiederholen.

aber zwischen einzelnen Gauen und Grafschaften ein mehr oder weniger bedeutender Unterschied hervor. Das schwäbische Stammesgebiet zerfiel nämlich seit der Besitznahme des Landes durch die Schwaben in eine Anzahl von Bezirken, in denen ein ursprünglich wohl von dem Volke erwählter, später (vielleicht seit dem Untergange des altschwäbischen Herzogthums 748) vom Könige des Frankenreichs, beziehungsweise Deutschlands ernannter, belehnter Vorstand, der Graf, die öffentliche Gewalt ausübte. Diese Bezirke tragen in der Zeit, welche uns durch geschichtliche Zeugnisse und Urkunden erschlossen ist und die im wesentlichen mit den ersten Jahrzehnten des 8. Jahrhunderts beginnt, theils landschaftliche, nach geographischen Merkmalen, meist Flüssen, Gebirgen und altrömischen Orten (z. B. Rheingau, Alpgau, Sülichgau) gebildete Namen (Gaue), theils von den Namen ihrer Grafen abgeleitete Benennungen (Baren*), z. B. Bertoltsbar, Folcholtsbar). Ursprünglich war die Zahl dieser Gaue und Baren, die nicht nach ihrem Wesen, sondern nur durch ihre Namensbildung sich unterschieden, wie die Analogie des stammverwandten Baiern**) nahe legt, nicht sehr groß. Namentlich gab es ursprünglich, wenn nicht etwa gar nur eine, so doch nur zwei Baren, die Bertoltsbar im Westen, die Folcholtsbar im Osten des nördlichen Schwaben.

Vom 8. Jahrhundert an aber stieg die Zahl der Gaue und Baren durch die Theilung der bisherigen großen Amtsbezirke. Gerade bei den Baren liegt diese Entwicklung verhältnißmäßig klar vor. Von der Bertoltsbar lösten sich schon im 8. Jahrhundert der Nagoldgau, wahrscheinlich auch der Gau Burichinca und der Sülichgau ab und wohl gleichzeitig spaltete sich auch ihr Rest in die westliche Adalhartespara und in die östliche Perihtilinpara. Diese beiden neuen Baren aber trennten sich vom Ende des 8. Jahrhunderts an bis in das 11. Jahrhundert hinein nochmals in sieben Bezirke, nemlich in die Grafschaften Sulz und Rotweil, die verkleinerte Bertoltsbar (comitatus Aseheim) die westliche Albuinsbar (comitatus Nidinga), den Gau Scherra, die Grafschaft Haigerloch und die Hattenhuntare. Die östliche Bar hingegen zersplitterte sich, und zwar ebenfalls im 8. Jahrhundert, indem ihre Huntaren selbstständige Grafschaften wurden, in neun neue Bezirke, nämlich in den Rammagau, Heistergau,

*) Ueber die Bedeutung des Wortes Bar s. unten Nr. 29.
**) S. Riezlers mustergiltige Gesch. von Baiern I. 126, 841—848.

Eritgau, Ratoltesbuch oder Goldineshuntare, Affa, Munigisés-huntare, Swerzenhuntare, Ruadolteshuntare und Muntrichshuntare. Daß nämlich diese neun Bezirke in Wirklichkeit bei der Zertrümmerung der Folcholtsbar unabhängige Grafschaften wurden, folgt einerseits daraus, daß sie selbst in spätern Zeiten in echten Grafschaften eine Fortsetzung fanden, z. B. Ratoltesbuch in der Sigmaringer, Eritgau in der Friedberger Grafschaft, anderseits aus den Angaben der Urkunden über dieselben. Man vergleiche z. B. centena Ereegow vor 814*) mit centena Eritgaouua et ministerium Chuonradi comitis 839, mit pagus Eritgeuve 892 und mit comitatus Herekeuue 961; centena Apphon vor 814*) mit pagus Appha 836, pagellus Affa 854 und comitatus Apha 961; marca Muntharieshuntari 792 mit pagus Munteriheshuntere 892 und comitatus Muntricheshuntere 961; comitatus Chazonis comitis in pagello Swercenhuntare 854 mit pagus Suerzza, comitatus Gotefridi 966, (Wartmann, St. Galler Urkundenbuch I, 125, II, 51, 286, wirtembergisches Urkundenbuch I, 95, 109, 117, 215, 217). Da die beiden Baren die Amtsbezirke der Alaholfinger, der Nachkommen des 748 gestürzten altschwäbischen Herzogshauses bildeten, da ihre Zertrümmerung, wie die Namen der nach den 763—775 und 770—786 erwähnten Grafen Adalhart und Pirihtelo benannten Theil-Baren Adalhartespara und Perihtilinpara zeigen, nicht lange nach 748 eingetreten sein kann, da endlich ein Theil der Bertoltsbar, nämlich der Nagoldgau 786 von Gerold, dem Schwager Karl's des Großen, verwaltet wurde, der nur mütterlicherseits von diesem Herzogshause abstammte, so dürfte die Annahme nicht unwahrscheinlich lauten, daß die Zersplitterung der Bertolts- und Folcholtsbar mit dem Sturze der altschwäbischen Herzoge 748 enge zusammenhängt. Dieselbe erscheint also, wenn diese Annahme begründet sein sollte, als eine Maßregel, um einen erfolgreichen Widerstand der Alaholfinger, ohne sie ihres altererbten Grafenbezirkes zu berauben, gegen die fränkische Herrschaft unmöglich oder doch ohnmächtig zu machen.

Länger als die Baren blieben die eigentlichen Gaue Schwabens unzertheilt, und selbst als dieses Loos einzelne derselben

*) Genannt in einer Urkunde von 990, aber aus einer nicht erhaltenen Karl's des Großen herübergenommen, s. Dümgé, Regesta Badensia 93.

betraf, erhielt sich ihre Mehrzahl in ihrem alten Umfange. Bestimmt löste sich nämlich nur, und zwar im 11. Jahrhundert, der Illergau in die Grafschaften Kirchberg und Marstetten, sowie der Neckargau in den verkleinerten Neckargau und in die Grafschaft Wirtemberg, wahrscheinlich auch, und zwar ebenfalls im 11. Jahrhundert, der Pfullichgau in den verkleinerten Gau d. N. und in den Gau Swiggerstal auf. Sicher ist ferner, wie ihr Name darlegt, die Glehuntare (1007 pagus Glehuntra, comitatus Hugonis, wirt. Urkundenbuch I, 243), vermuthlich auch der winzige Filsgau von einem größern Nachbarbezirke abgezweigt. Auch der Schussengau ist aus Bruchtheilen des Argen-, Linz- und Eritgaues erst in späterer Zeit zusammengesetzt worden.

Hand in Hand mit solchen Theilungen der alten Gaue und Baren giengen nicht seltene Grenzverschiebungen, z. B. zwischen Nibel- und Illergau, Nibel- und Alpgau, Ramma- und Illergau, Eritgau und Ratoltesbuch, Affa und Ratoltesbuch, Affa und Swerzenhuntare, Sülichgau und Hattenhuntare, Hegau und Scherra, ja auffälligster Weise sogar zwischen dem schwäbischen Neckargau und dem rheinfränkischen Glemsgau. Zwischen der verkleinerten Bertoltsbar und dem Gaue Scherra vollends lag ein kleiner Landstrich, der bald zu jener, bald zu diesem zählte und bei diesem Hin- und Herschwanken es selbst zu einem eigenen Namen „pagus Purihdinga“ brachte. Vereinzelt hingegen steht der Fall, daß eine Gaugrafschaft schon vor dem Jahre 1000 ganz in einer andern aufgieng; dieses Loos traf nur die Muntrichshuntare, welche gänzlich mit dem Eritgau in einen Amtsbezirk zu Ende des 10. Jahrhunderts zusammenwuchs.

Als diese Entwicklung der schwäbischen Gaue und Baren so eine Reihe neuer Bezirke ins Leben gerufen hatte, machte sich in den Urkunden und geschichtlichen Aufzeichnungen des öftern ein Gegensatz zwischen Gau und Grafschaft geltend, dieser Gegensatz ist jedoch nur scheinbar. Man führte nämlich auch nach der Zertrümmerung der alten Baren und Gaue, ohne die durch dieses Ereigniß herbeigeführte Entwicklung des Gauverbandes zu beachten, noch längere Zeit die Namen jener Baren und Gaue in ihrem ursprünglichen Umfange fort und rechnete z. B. noch immer Orte des Gaues Scherra, des Nagoldgaues, der Grafschaft Rotweil zu der längst amtlich verschwundenen Bertoltsbar oder Orte der Grafschaft Kirchberg zu dem als amtliche Einheit vernichteten Illergau. Diese alten Namen lebten eben selbst, nachdem sie

keinen Amtsbezirk mehr umschrieben, im Volksmunde in rein geographischem Sinne als Benennungen von Landschaften fort, welche mehr oder weniger mit den ehemals von ihnen bezeichneten, jetzt aufgetheilten politischen Bezirken übereintreffen mochten. Solche uralte Namen, die mit dem Volksleben innig verwachsen sind, haben ein zähes Leben und vermögen auch nach Vernichtung ihres ursprünglichen Trägers, wenn auch zu rein topographischen Begriffen entartet, noch Jahrhunderte hindurch ihr Dasein zu behaupten. Das Volk ignorirt eben die neuen Schöpfungen der Staatseintheilung und gebraucht immer wieder die Namen der anfänglichen Gebiete. So konnten die veralteten Gaue selbst in den Urkunden noch fortgeführt werden, ja es gelang sogar einigen derselben trotz aller politischen Wandlungen und Umstürze sich bis zur Stunde als volksthümliche Namen von rein topographischen Landschaften zu erhalten, ich erinnere nur an Breisgau, Ortenau, Hegau, Bar, Allgäu, Thurgau. Also nur wenn man diesen nicht amtlichen, rein geographischen Sinn des Wortes Gau gebrauchen will, kann man sagen, daß ein Gau mehrere Grafschaften zugleich umfasse, oder daß eine Grafschaft gleichzeitig in mehreren Gauen liege, ungenaue Ausdrücke, die freilich schon in den alten Urkunden sich geltend machen. Amtlich gab es zu allen Zeiten nur Grafschaften, gleichviel ob diese, wie anfänglich, mit den alten Baren und Gauen sich deckten oder späterhin aus Bruchstücken derselben bestanden. Untergaue vollends, von denen in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts so viel gesprochen wurde, die aber selbst heute noch in Monographien von Orten und Gauen zu spuken pflegen, gab es in Schwaben niemals. Es gab jederzeit nur volle, unabhängige Grafschaften, gleichviel ob diese seit den Urzeiten einem alten Gau entsprachen, oder ob sie dereinst eine bloße Huntare einer Bar gewesen waren, denn eben durch die Trennung von ihrem Mutterbezirke wurde die Huntare zur selbstständigen Grafschaft, ganz so, wie auch heute ein zum eigenen Bezirke erhobener Theil eines Oberamtes von seiner Loslösung an dem letztern gegenüber unabhängig, coordinirt dasteht.

Dieser Umstand aber, daß „Gau“, wozu unleugbar der Sinn dieses Wortes an sich (Gegend, regio, vgl. das stammverwandte γῆ) das seinige mitbeigetragen hat, in den Urkunden und geschichtlichen Aufzeichnungen seit der Zertrümmerung der alten Baren und Gauen zugleich im amtlichen wie im rein topographischen Sinne gebraucht wird, dürfte es wünschenswerth er-

scheinen lassen, das zweideutige „Gau“ zu meiden und dafür in Darstellungen, die Genauigkeit des Ausdruckes erheischen, in jedem zweifelhaften Falle das alle Zweideutigkeit ausschließende Wort „Gaugrafschaft“ zu gebrauchen.

II. 1) Die eben beschriebene Entfaltung des schwäbischen Grafschaftswesens gibt sich auch in der Art und Weise zu erkennen, wie die Urkunden die Zugehörigkeit eines Ortes zu einem Gau oder zu einer Bar bezeichnen. Sehr häufig drücken die Urkunden dieselbe dadurch aus, daß sie den Ortsnamen entweder ohne weiteres mit dem des Gaues verbinden (villa N. in Durgeuvi, vicus N. in Para) oder indem sie, was gebräuchlicher ist, dem Gaunamen das freilich ebenfalls vieldeutige, auch auf ein ganzes Stammesgebiet (pagus Alamannorum, d. h. Suevia, namentlich üblich im Codex Laureshamensis) oder auf einen einzelnen Ort anwendbare Wort „pagus“ vorsetzen, (villa N. in pago N.) Sehr selten, und dann fast ausnahmslos im weitern Sinne des Wortes wird pagus in dieser Verbindung durch provincia oder regio vertreten, z. B. Durgaugensis provincia 884, Wartmann II, 224, provincia Riez 11. Jahrhundert; regio Alamanniae Bara 1030 bei Wipo, Mon. Germ. script. XI, 269.*)

2) Seit den ältesten Urkunden, welche Gaue nennen, begegnen wir daneben verschiedenartigen Versuchen, die Lage der in ihnen besprochenen Orte mit Rücksicht auf die übergroße Ausdehnung einzelner Gaue, z. B. des Thurgaues, oder auf die eingetretene Theilung derselben genauer zu bezeichnen. Hieher gehören Bezeichnungen, wie pagus Bertoltisbara et situs Vildira 759/760, pagus et situs Perahtoltespara 763, pagus Alamannorum, ubi dicitur Fildira 797, (Wartmann I, 41, 139, II, 381) sämmtlich Umschreibungen für die verkleinerte Bertoltsbar (die Adalhartespara), welche eine damals übliche, volksthümliche Benennung für einen Theil derselben „Filder“ benützen, ferner pagus Durgauginsis seu situs Zurihgauvia 745 **) das häufige pagus Durgaugensis vel situs Arbonensis 788, pagus Dur-

*) Finis Augustensis vel finis Prisegauginsis 752 (Wartmann I, 18) ist in buchstäblichem Sinne verstanden.

**) Selbst, als der Zürichgau eine selbstständige Grafschaft geworden, wirkte diese Angabeweise noch nach, so heißt es z. B. noch 870 „pagus Durgeuve vel, ut nunc dicitur, Zurichgeuve“. Wartmann II. 162.

gauve et situs Wauinctale 828 *) (Wartmann I, 11, 112, 292). Ja in diesen Angaben kann selbst pagus und situs wechseln, z. B. situs Durgaunensis et pagus Arbonense castro (sic) 745, pagus Arbonensis vel situs Durgogensis, oder beide Lokalangaben werden geradezu coordinirt, z. B. in Durgauia in Arbunense pago 781, pagus Turgauensis vel Arbonensis 802 (Wartmann I, 14, 80, 89, 135.) Auch die Angaben pagellus Perahtoltespara 854 für die verkleinerte Bertoltsbar und pagellus Peractoltespara 874 für den Gau Scherra (Wartmann II, 51, 194) sind solche Versuche, in der Urkundensprache der Theilung der Baren gerecht zu werden.

3) Alle diese bisher aufgezählten genaueren Gauangaben überlebten indessen das 9. Jahrhundert nicht. Von der Mitte dieses Jahrhunderts an finden wir an ihrer Stelle den Gebrauch, das zweideutige pagus durch das präcise comitatus zu ersetzen, ein Gebrauch, der zuerst in den Urkunden der königlichen Kanzlei (erstmals 861 comitatus Linzigauge, Wartmann II, 95) auftritt und erst 890 (Wartmann II, 282) auch in Privaturkunden sich zeigt. Wir hören so von comitatus Zurigaugensis 875, comitatus Para (verkleinerte Bertoltsbar) 880, comitatus Perahtoldespara (westliche Albuinsbar) 886, 888, comitatus tres, i. e. Turgouve, Lintzgouve, Rhaetia Curiensis 890 (Wartmann II, 198, 224, 257, 261, 282), comitatus Neckergeuue 960, 976, comitatus Herekeuue, Apha, Muntrichishuntera 961, comitatus Linzihkeuue 973, 1040, comitatus Bara (verkleinerte Bertoltsbar) 961, 999, comitatus in Erigauue 1004, comitatus Ilregeuue 1040, comitatus montium, qui vocantur Serrae 1092 (wirt. Urkundenbuch I, 213, 215, 218, 220, 265, Dümgé, Regesta Badensia 15, 97, oberrhein. Zeitschrift IX, 212).

4) Auch die Ersetzung des Gaunamens durch den seiner Hauptdingstätte findet sich in dieser Verbindung mit comitatus z. B. comitatus Nidinga (westliche Albuinsbar) 881, Wartmann II, 225); comitatus Ascheim (Rest der verkleinerten Bertoltsbar) 1083, (oberrheinische Zeitschrift IX, 198); comitatus ad Pacinhoven (Argengau) 1112, (schweiz. Quellen III, 84), comitatus Lutkirch auf der hayde (Nibelgau) 1313, (Jahresbericht des histor. Vereins für Schwaben und Neuburg 1835, 72), Graf-

*) Pleonastisch aber steht pagus vel situs Linzgauwa 783, Wartmann I, 94.

schaft Ravensburg (Schussengau) 14. Jahrhunderts, (Urkunden im Donaueschinger Archive. *)

5) Ungleich gebräuchlicher indessen, als die vorgenannten Versuche, die Lage eines Ortes in einem bestimmten Grafenbezirke unzweideutig zu bezeichnen, wurde die Sitte, hiezu den Namen des betreffenden Grafen selbst zu verwenden, eine Sitte, die, streng genommen, schon in den vorurkundlichen Zeiten, und zwar mit den Baren begonnen hat, denn Bertoltsbar, Folcholtsbar, Albuinsbar, Adalhartsbar bedeuten an sich „Landgericht, Amtsbezirk Bertolts, Folcholts, Albuins, Adalharts", vgl. Nr. 29. Hiebei konnte der Urkundenschreiber entweder den Namen des Gaues voll anführen und mit demselben den des Grafen verbinden oder auch den Gaunamen ganz unterdrücken und sich einfach mit dem des Grafen begnügen. Beide Weisen laufen (in den uns erhaltenen Urkunden wenigstens) von Anfang an neben einander her, denn das erste ganz sichere Beispiel der alleinigen Anführung des Grafen in den St. Galler Urkunden stammt aus dem Jahre 741, das der Verbindung des Gau- und Grafennamens in denselben von 744**) (Wartmann I, 8, 11); sie blieben im 8., 9., 10., 11. Jahrhundert gleichberechtigt, im 12. Jahrhundert aber gelangte die Sitte, nur den Grafen, nicht auch den Gau zu nennen, zur Alleinherrschaft. Bei beiden Angabeweisen waren indessen verschiedene Formen möglich.

a. Herrschend war im 8. und 9. Jahrhunderte der Gebrauch, daß der Urkundenschreiber am Ende seiner Urkunde den Grafen des Gaues, in dem der in der Urkunde besprochene, meist an ein Kloster vergabte Ort belegen war, mit „sub N. comite" oder mit „notavi N. comitem"***) erwähnte. Zum Beweise dafür nämlich, daß der also erwähnte Graf wirklich der des betreffenden Gaues ist, dürften einige wenige Belege genügen. Die Urkunden über St. Galler Gütererwerb im Linzgau von 866/889 z. B. schließen mit „sub Uadalricho comite" oder „notavi comitem Uadalrichum" (Wartmann II, 130, 131, 193, 237,

*) Nicht hieher gehört der comitatus Hurnia 779, denn die betreffende Urkunde ist zu St. Denis geschrieben und folgt der frankogallischen Bezeichnung der Grafschaften s. unten Nr. 18.

**) Beide Beispiele betreffen den Thurgau.

***) Der Graf heißt in den schwäbischen Urkunden der alten Zeit stets comes, niemals grafio. Nur Karl der Dicke wird als Graf der verkleinerten Bertoltsbar und des Breisgaues nicht comes, sondern rector pagi (Wartmann II, 165, 169) genannt.

271), eine derselben aber spricht in voller Form im Jahre 873 von der „villa, quae vocatur Eilinga, in ducatu Alamannico, in pago Linzgoue, in comitatu Odelrici comiti“, und wieder eine andere nennt diesen Grafen geradezu Udalricus quidam comes de Lintzgouve 890 (Wartmann II, 186, 281.) Eine Breisgauer Güterschenkung an St. Gallen ferner geschah 871 „sub Karolo rectore ejusdem pagi, in quo praefatae res sitae sunt, id est Prisicouve“, weitere Breisgauer Schenkungsbriefe von 873 und 874 aber enden mit der Form „sub Karolo principe“ (Wartmann II, 169, 188, 192.) Den Thurgaugrafen Adalbert erwähnen Thurgauer Schenkungen mit „sub Adalberto comite“ einmal aber mit „sub Adalberto comite Durgaugensi“ und einmal heißt es vollends, „in pago Turgouve, in comitatu Adalperti“ (Wartmann II, 184, 185, 273). Endlich schließen dieselben Urkunden, welche angeben, daß eine Güterübertragung im echten Dinge vor einem Gaugrafen vollführt wurde, mit einer dieser Formeln, so sagt z. B. eine Urkunde über eine St. Galler Precarie in Emmingen ab Eck, bad. A. Engen, von 820: „signa et ceterorum virorum, in quorum presentia actum est, videlicet Caramanni comitis, in cujus concilio (zu Tuttlingen) actum est“ und endet mit den Worten „sub Caromanno comite“, und ebenso schließt eine andere Urkunde von 885, welche eine in Gurtweil, bad. A. Waldshut „in publico mallo coram Adalberto comite“ vollzogene Rechtshandlung mittheilt, mit der Angabe des Schreibers: „notavi Adalbertum comitem“ (Wartmann I, 237, II, 249). Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß diese beiden Schlußangaben der Urkunden jeweils den Grafen des Gaues meinen, in welchem der betreffende Ort belegen war.*) Dies gilt auch in dem Falle, wann die Güterauflassung nicht in dem Gaue des vergabten Gutes, sondern außerhalb desselben, z. B.

*) Lagen die vergabten Güter in mehreren Gauen, so geben ebendeshalb die betreffenden Urkunden meist auch alle Grafen derselben an; z. B. 817 lag eine Schenkung an St. Gallen zugleich im Heistergau, in der Ruadolteshuntare, Muntrichshuntare und im Gaue Assa, deshalb endet der Urkundenschreiber mit „sub comitibus, videlicet Hittone et Hammingo et Horingo,“ Grafen, von denen Hitto die beiden erstern Grafschaften zugleich verwaltet hat (Wartmann I, 221.) Ausnahmsweise kommt indessen hier auch der Fall vor, daß nur ein Graf genannt wird, also die Urkundenangabe mangelhaft ist, so bezieht sich z. B. eine Schenkung von 843 auf den Gau Scherra und auf den fränkischen Gau Wormizfeld, und dennoch nennt die Urkunde nur den Scherragrafen mit „sub Liutolto comite“ (Wartmann II, 6).

im beschenkten Kloster selbst vollzogen wurde, ein Ereigniß, das sich insbesondere zu St. Gallen sehr häufig zugetragen hat. Fälle, daß die Urkunde bei diesem Anlasse sowohl den Grafen des Vollzugsortes, als auch den des vergabten Gutes zugleich nennen, scheinen sehr selten vorzukommen; mir ist eigentlich nur ein solcher Fall bekannt geworden. Im Jahre 879 nemlich wurde eine Linzgauer Güterübergabe an St. Gallen in Bodman „sub Uadelricho et Adalberto comitibus" vollzogen (St. Galler Mittheilungen XIII, 250), hier ist Uadelrich, dessen Voranstellung abermals unsere Auslegung bestätigt, der Graf des Linzgaues, Adalbert der des Hegaues, zu welchem die Königspfalz Bodman gehörte. Ebenso selten ist ferner die Ausnahme, daß mit „sub N. comite" oder „notavi N. comitem" der Graf des Handlungsortes, nicht der des vergabten Gutes verstanden ist. Ein völlig sicheres Beispiel dieser Ausnahme liegt in einer St. Galler Urkunde von 786 vor (Wartmann I, 102), denn die in derselben aufgezählten Orte lagen nach ihrer eigenen Angabe sämmtlich in der Perihtilinpara, deren Vorstand 786 der in dieser Urkunde deshalb an der Spitze der Zeugen genannte Graf Pirihtilo war. Folglich kann sich der Schlußsatz der Urkunde, „sub ipso Gerolto comite" nur auf den Handlungsort Nagold beziehen, denn derselbe lag im Nagoldgau, dessen Graf 786 eben Gerold war. Unsicher bleibt es dagegen, ob der bei Wartmann I, 38 genannte Graf Warin 762 als Graf des Handlungsortes oder als Graf des vergabten Gutes aufzufassen sei. Hier ist ersteres der Fall, wenn das vergabte Gut Nordstati Nordstetten, bad. A. Villingen, oder das gleichnamige Dorf, OA. Horb ist, denn Warin war nicht Graf in der Bertoltsbar, zu welcher diese beiden Nordstetten gehörten, sondern Graf des Thur- und Linzgaues, letzteres aber, wenn, wie mich glaublicher dünkt, Nordstati im Thur- oder Linzgau zu suchen, also nunmehr abgegangen ist oder doch seinen Namen gewechselt hat.

b. Vereinzelt steht die urkundliche Anführung eines Breisgaugrafen mit „Wolvine comite existente" 890 und die eines Nibelgaugrafen mitten in der Erzählung der Urkunde mit „consentiente Cozperto comite" 766 (Wartmann I, 50, II, 279). Diese letztgenannte Angabeweise leitet uns zu einer weitern urkundlichen Bezeichnung des Grafen, welche denselben geradezu in seiner amtlichen Thätigkeit vorstellt. So schließt, wie schon erwähnt, eine St. Galler Urkunde von 820 mit „sub Caromanno comite" und sagt zugleich „signum Caramanni comitis, in

cujus concilio actum est.“ Auf gleiche Weise wird 885 Adalbert als Graf des Albgaues, 889 Burkhart als Graf der verkleinerten Bertoltsbar kenntlich gemacht, indem es von ersterm heißt: „in Curtwila (Gurtweil, bad. A. Waldshut) in publico mallo coram Adalberto comite“, und von letzterem: „factum tes placitum in pago, qui dicitur Para, in villa nuncupata Durroheim coram Burghardo comite, filio Adalberti illustris“ (Wartmann I, 237, II, 249, 275). Ganz ebenso wird noch um 1130 der Veringer Markwart als Affagraf bekundet, denn eine Rechtshandlung in Altheim, OA. Riedlingen, läßt die betreffende Urkunde „in publico placito comitis Marcwardi“ vor sich gehen (wirt. Urkundenbuch II, 142), und wird 1137 der Heiligenberger Heinrich dadurch als Graf des Linzgaues bezeichnet, daß die Stiftung des Klosters Salem, „in generali et publico placito comitis Heinrici de Sancto Monte in Lehstetin in der dinestete“ (oberrhein. Zeitschrift XXXI, 57) vollzogen wird. Nicht häufig und nur in jüngerer Zeit wurde diese amtliche Thätigkeit eines Grafen und damit die Zugehörigkeit irgend eines Ortes zu einer bestimmten Gaugrafschaft einfach durch die Angabe angedeutet, daß eine Güterauflassung in Gegenwart des Grafen N. stattgefunden habe. So bekam, um auch von dieser Angabenweise ein Beispiel zu nennen, das Schwarzwaldkloster Reichenbach 1088 Güter zu Gündringen, OA. Horb, „in presentia comitis Heinrici de Tuingen.“ Daß aber dessen Gegenwart bei dieser Güterübergabe nicht etwa zufällig gewesen, dafür bürgt die weitere Angabe derselben Geschichtsquelle, des Reichenbacher Schenkungsbuches, daß eben dieses Gündringen „in comitatu Heinrici de Tuingen“ belegen sei (wirt. Urkundenbuch II, 394, 395).

Bei dieser sozusagen gerichtlichen Bezeichnung des Grafschaftsverbandes kommt es zuweilen vor, daß die Urkunden den Namen des betreffenden Gaugrafen durch den eines Schultheißen oder überhaupt den eines stellvertretenden Richters ersetzen. Eine Güterübergabe geschah z. B. 764 in Kirchen, bad. A. Engen, „ante Albwino tribuno“, und eine andere zu Geisingen, bad. A. Donaueschingen, 829 „coram misso Roacharii comitis in publico placito“ (Wartmann I, 43, 300). Eine regelmäßige Stellvertretung aber fand in der verkleinerten Bertoltsbar statt, als Karl der Dicke auch als König und Kaiser deren Grafschaft beibehielt. Sein Stellvertreter in derselben hieß Ruadpert, und diesen Vizegrafen behandeln die Urkunden gerade so, als ob er

wirklicher Graf gewesen wäre. So schließt z. B. eine Urkunde von 882 mit „notavi Ruadpertum missum imperatoris in vicem comitis“, eine andere von 887 gar mit „sup vicario Ruadperto“ (Wartmann II, 229, 261.) *)

c. Nicht ungewöhnlich ist der Gebrauch in den Urkunden, den Grafen des näher zu bestimmenden Gaues dadurch kenntlich zu machen, daß sein Name einfach an die Spitze der Zeugenreihe unmittelbar hinter den des Güterauflassers gestellt wird, und zwar geht dieser Gebrauch bis ins 8. Jahrhundert zurück, denn schon in der Schenkungsurkunde des Grafen Gerold von 786 steht der Graf der Perihtilinpara, in der die vergabten Güter lagen, unmittelbar hinter dem Schenker und seiner Mutter, ja derselbe kommt möglicherweise schon 731/736 vor, was freilich nicht mehr mit Sicherheit sich darthun läßt, denn die in der betreffenden Urkunde an der Spitze der Zeugen genannten Grafen Airich und Berterich können ebensogut diesen Ehrenplatz auch als Brüder des damaligen Donators Petto einnehmen. (Wartmann I, 6, 102.) Zum Nachweise aber dafür, daß der also hervorgehobene Graf wirklich der Graf der aufgelassenen Güter ist, dürften einige Belege hinreichen. Mehrere St. Galler Urkunden stellen nämlich den betreffenden Grafen in der uns bekannten Formel „sub N. comite“ an ihren Schluß und wiederholen zugleich dessen Namen an der Spitze der Zeugenreihe. So hat z. B. eine Scherraurkunde von 797 „sub Caremanno comite“ und unmittelbar hinter dem Aussteller „† Caramanni comitis“, eine Linzgauer Urkunde von 800 „sub Odalrico comite“ und wieder an der Spitze der Zeugen „signum Odalrici comitis“, eine Breisgauer Urkunde von 854 an dieser Spitze „signum Albrici comitis, Geroldi comitis“ am Schlusse aber bezeichnend nur „sub Albricho comite.“ Im Jahre 858 ferner finden wir in derselben Urkunde „signum Adalhelmi comitis“ und „sub Adalhelmo comite“, im Jahre 863 ebenso „signum Kerolti comitis“ und „sub Kerolto comite“, in beiden Fällen aber steht das signum dieser Grafen unmittelbar hinter dem des Donators. Eine Alpgauer Urkunde von 885 endlich hat nicht nur „in publico mallo coram Adalberto comite“ und den Schluß „notavi Adalbertum comitem“, sondern bringt auch an der Spitze der Zeugenreihe „signum Adalberti comitis“

*) Ueber Vertretung eines Gaugrafen durch einen Nachbargrafen vgl. unten Nr. 1. § 2.

(Wartmann I, 151, II, 47, 80, 107, 249). Scheinbare Ausnahmen von dieser Sitte finden nur statt, wenn bei der betreffenden Güterauflassung nahe Verwandte des Auflassers miterscheinen, diese werden dann in der Zeugenreihe zwischen den Auflasser und den Gaugrafen eingeschoben, so daß auch in diesem Falle letzterer doch an hervorragender Stelle seinen Platz findet. So folgen z. B. in einer Seitingen, OA. Tuttlingen, betreffenden Urkunde von 786 dem Aussteller Dudo dessen Söhne Walthart, Bubo, Rainger, sodann eine lange Reihe von Zeugen, an deren Spitze Chrodharius comes, Geroldus comes, Birtilo comes, Bertoldus comes. Von diesen Grafen aber amtete letzterer in der Folcholtsbar, Birtilo in der Perihtilinpara, Gerold im Nagoldgau, Chrodhar endlich, der ebendeshalb seinen Amtsgenossen voran genannt wird, in der verkleinerten Bertoltsbar. Ebenso folgen in der oft erwähnten Schenkungsurkunde des Grafen Gerold von 786 auf dessen Namen in der Zeugenreihe die des Constanzer Bischofs Agino und der Imma, der Mutter Gerold's und dann erst kommen die übrigen Zeugen, an deren Spitze Perihtilo comes und Arnoltus judex. So geht auch in einer Scherraurkunde von 817 in der Zeugenreihe dem Grafen des Gaues Scherra Karamann, den die Urkunde am Schlusse richtig mit „sub Karamanno comite" als solchen bezeichnet, der Heistergaugraf Hitto voran, weshalb ich annehme, daß der Donator Petto von 817 mit letzterem nahe verwandt war. *) (Wartmann I, 101, 103, 223.)

d. Länger als alle bisher behandelten Arten, in den Urkunden den Grafen zu bezeichnen, erhielt sich der Gebrauch, ausdrücklich anzugeben, daß ein bestimmter Ort in der Grafschaft eines bestimmten Grafen belegen sei. In den Urkunden finden wir für Grafschaft zwei Wörter angewandt, ministerium und comitatus. Ersteres steht in den uns erhaltenen St. Galler Urkunden übrigens nur einigemal, z. B. die verkleinerte Bertolts-

*) Diese Nennung der Verwandten gleich hinter dem Aussteller macht übrigens bei der Zuweisung eines Grafen zu einem bestimmten Bezirke auf Grund seiner Stellung an der Spitze der Zeugen Vorsicht nothwendig. Man würde z. B. irre gehen, wollte man den bei einer Güterauflassung zu Seebors, OA. Oberndorf, an der Spitze der Zeugen 797 (Wartmann I, 142) genannten Bertolt deshalb für den Grafen der verkleinerten Bertoltsbar erklären, denn derselbe war Graf in der Folcholtsbar und wurde in jener Urkunde nur vorangestellt, weil er der Vater der damaligen Güterauflasserin Ata war.

bar heißt 797 pagus Alamannorum, ubi dicitur Fidira (sic), ministerium Ratolfi, den Argengau 802 ſchlechthin ministerium Adalricho (sic) comitis, 817 ferner werden die weſtliche Albuinsbar, die Hattenhuntare, der Gau Scherra, die verkleinerte Bertoltsbar, der Breisgau, der Thurgau und der Linzgau ebenfalls ohne Erwähnung des pagus einfach als ministerium Frumoldi comitis, ministerium Cunthardi comitis, ministerium Karamanni comitis, ministerium Hruadharii comitis, ministerium Erchangarii comitis, ministerium Rihwini comitis und ministerium Odalrici comitis in einer und derſelben Urkunde bezeichnet, und endlich erſcheint der Eritgau 839 als centena Eritgaouue et ministerium Chuonradi comitis (Wartmann I, 139, 155, 217, II, 51).

Regelmäßig iſt von der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts an dagegen der Gebrauch der Formel „pagus N., comitatus N. comitis“, z. B. pagellus Affa, comitatus Ruadolti comitis palatii 854; ducatus Alamannicus, pagus Linzgoue, comitatus Odelrici comitis 873; pagus Rammekeuve, comitatus Arnulfi 894; pagus Munigisingeshuntare, comitatus Arnolfi 904 (Wartmann II, 185, 295, 338); pagus Pfullichgowe, comitatus Herimanni 938; pagus Munderichesbundera, comitatus Hartmanni 980; pagus Glehuntra, comitatus Hugonis 1007, pagus Nechergovve, comitatus Werinharii comitis 1046, (wirt. Urkundenbuch, I, 209, 226, 243, 269; in pago Heregouva sub*) comitatu Manegoldi 1101 (ſchweiz. Quellen III, 61); in pago Linzgou sub*) comitatu Heinrici de Sancto Monte 1143 (Mon. Germ. script. XX, 673.)**) Weiterhin wird die Erwähnung des pagus weggelaſſen, man begnügt ſich nunmehr mit der Angabe, ein Ort liege „in comitatu***) N. comitis.“ Indeſſen findet ſich dieſe Angabe vereinzelt auch ſchon im 8. und 9. Jahrhundert, der Gau Burichinca z. B. erſcheint 778 als comitatus Erkenberti, 841/872 als comitatus Witperti

*) „Sub“ in dieſer Verbindung anſtatt „in“ finde ich nur in dieſen zwei Beiſpielen.

**) Die Verſchmelzung der beiden Beſtandtheile dieſer Formel, z. B. comitatus Adelberti comitis, qui dicitur Scherra, und comitatus Adelberti comitis, qui dicitur Durgauge 875, comitatus Adalberti, qui Scherra dicitur 889 (Wartmann II, 200, 201, Dümgé. Beg. Bad. 97, hat ſich nicht eingebürgert.

***) Häufig, insbeſondere ſeit dem 13. Jahrhundert erſcheint für comitatus auch die Form comitia.

(Cod. Lauresham. Nr. 3640, Wartmann II, 176). Als sodann im 11. Jahrhunderte die Sitte aufkam, die Adelsgeschlechter nach ihren Wohnsitzen zu benennen, wurde es auch üblich, die vorstehende Formel mit dem Burgnamen des Grafen zu vereinigen. So lag z. B. der Nagoldgauort Gündringen 1087 in comitatu Heinrici de Tuingen, so heißt der Hegau um 1105 comitatus Udalrici comitis de Rammesperch, der Linzgau 1143 comitatus Heinrici de Sancto Monte (wirt. Urkundenbuch II, 395, I, 307, oberrhein. Zeitschrift XXXI, 59). Daraus entstand endlich geradezu die heute noch übliche Sitte, den Namen der gräflichen Burg mit dem der Grafschaft zu identificiren und z. B. anstatt richtig von der Grafschaft der Grafen von Marstetten, Urach, Grüningen zu reden, streng genommen irrthümlich, dieselbe kurz Grafschaft Marstetten, Urach, Grüningen zu nennen. Dieser Gebrauch, den seine Kürze empfiehlt, hat indessen sein bedenkliches, denn er verleitet leicht zur Annahme, daß die einer Grafschaft Namen verleihende Burg auch in derselben belegen sei, und doch ist dem nicht immer so. Die Pfalzgrafen von Tübingen z. B. hatten die Grafschaft des Nagoldgaues, die wir nach dem gesagten auch kurzweg Grafschaft Tübingen nennen könnten. Dieser Name dürfte uns aber nicht zu dem Glauben verleiten, daß Stadt und Burg Tübingen, von der jene Grafen ihren Namen entlehnt haben, auch in deren Amtsbezirk gelegen gewesen sei, denn dasselbe wäre entschieden falsch, da Tübingen niemals zum Nagoldgaue gehörte, sondern ein Ort der Sülichgaugrafschaft war. Diese gekürzte Angabeweise kam jedoch trotz dieser bedenklichen Seite schon vom 13. Jahrhundert an so in Geltung, daß selbst Grafschaften, die Familien zugehörten, welche noch eine andere Grafschaft daneben besassen und dieser ihren Burgnamen übermachten, den Namen der in ihr gelegenen Hauptveste ihres Grafenhauses für sich aufgegriffen haben. Zu dieser Klasse gehören in unserm Gebiete z. B. die Grafschaften Eglofs, Zeil, Friedberg, Balzheim, Rottenburg.

III. Diese Menge von Angabeweisen über die Zugehörigkeit einzelner Orte zu einzelnen Gaugrafschaften legt von selbst den Schluß nahe, daß die urkundlichen Nachrichten über diese Grafschaften von c. 700 bis gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts nicht spärlich sein können, und in der That ist die Zahl der uns erhaltenen Urkunden aus diesem Zeitraume, welche auch über den Gauverband der in ihnen genannten Orte Auf-

schluß geben *), eine nicht unbedeutende. Dennoch reichen diese Urkunden nicht hin, um auf Grund ihrer Mittheilungen die Grenzen der uralten Amtsbezirke Schwabens sicher wiederherstellen zu können, hat ja doch lediglich der Zufall solche Urkunden geschaffen und lediglich der Zufall sie bis auf unsere Tage erhalten. Es ist ja allbekannt, daß fast ausnahmslos nur geistliche Stiftungen in dem betreffenden Zeitraume ihre Rechtsgeschäfte auch beurkundet haben. Folglich macht uns nur der zufällige Umstand, daß irgend ein Kloster an irgend einem Orte Besitz erhielt, mit dem Namen und, wenn es dem betreffenden Urkundenschreiber gefiel, auch mit der Grafschaft dieses Ortes bekannt; die Namen jener Orte aber, an denen kein Gotteshaus begütert wurde, blieben ebendarum in jenem Zeitraume ungenannt. Es ist ferner ebenso bekannt, daß die Erhaltung solcher Urkunden dem Zufall zu verdanken ist. Weitaus die meisten in die Karolingerzeit hinaufreichenden Klöster und Stifter haben keine oder doch verhältnißmäßig nur wenige Urkunden aus derselben zu retten vermocht. Die bei dem anfänglichen Holzbau dieser geistlichen Anstalten häufigen Feuersbrünste, die unaufhörlichen Kriege, die Ungarneinfälle und nicht am geringsten die Sorglosigkeit und Unkenntniß der spätern Zeiten haben diese Urkunden, deren es wegen der Bestimmung der Lex Alamannorum, daß die geistlichen Gütererwerbungen beurkundet werden sollten, in den Karolingertagen eine Ueberfülle gegeben haben muß, größtentheils vernichtet. Wie der Zufall über Untergang oder Erhaltung dieser altehrwürdigen Pergamente bestimmte, dafür nur zwei Beispiele. Das Archiv des Hochstiftes Augsburg, das seit ältester Zeit sehr bedeutende Besitzungen und deshalb bestimmt zahlreiche Urkunden über deren Erwerbung hatte, entführte ein Welfe (wahrscheinlich Welf IV, als er 1088 Augsburg eroberte) auf die Burg Rothenfels im baierischen Allgäu, wo dasselbe Jahrhunderte hindurch verschollen liegen blieb. Als endlich Peutinger gegen das Ende des 15. Jahrhunderts die Erlaubniß, dasselbe zu durchforschen, von den Grafen von Montfort, den damaligen Herren von Rothenfels, erhalten hatte und sich bereits auf dem Wege dahin befand, gieng diese Burg und mit ihr jenes Archiv

*) Bekanntlich ist die Zahl jener Urkunden, die lediglich einen Ort ohne dessen Gau oder Grafen nennen, beträchtlich. Diese Urkunden sind sogar älter, denn die oben genannten, und haben zuletzt diese gänzlich wieder verdrängt.

in Flammen auf*). Auch die so wichtigen Urkunden von St. Gallen aus der Karolingerzeit, ohne die wir über die Orte und Gaue des größten Theiles von Schwaben so gut wie nichts wissen würden, und die deshalb für uns unschätzbar sind, waren 1531 bei der Plünderung des Stiftes durch die Bürger von St. Gallen der Gefahr des Unterganges preisgegeben, wir haben ihre Rettung nur der Thätigkeit Vadians zu verdanken (Wartmann I, Vorrede VI—VII.)

Diese zufällige Entstehung und Erhaltung dieser Urkunden bedingt, daß sie uns über die Topographie des Zeitraumes bis gegen 1150 im allgemeinen nur ungenügend belehren; daß sie namentlich über die verschiedenen Gegenden Schwabens sehr ungleiches Licht verbreiten. Während wir z. B. aus den urkundlichen Angaben die Bertoltsbar, den Linzgau, den Argengau ziemlich genau kennen lernen, wird uns anderseits der Name anderer Gaue nur in einer Urkunde, nur einmal mitgetheilt, z. B. der des Brenzgaues, der des Gaues Flina, ja von zwei Gaugrafschaften, der Holzheimer (im baierischen Schwaben) und der Haigerlocher, kennen wir selbst die echten Gaunamen nicht mehr, eben weil sie im 9., 10., 11. Jahrhundert niemals in Urkunden vorkommen.**)

So wichtig, grundlegend also die Urkunden auch für die Erforschung des ehemaligen Gauwesens sind, so bedürfen ihre unzureichenden Angaben dennoch selbst der Ergänzung und Erläuterung durch anderweitige Hilfsmittel. Solche Hilfsmittel aber sind die Angaben über den Umfang der Grafschaften aus dem spätern Mittelalter und die Kenntniß des kirchlichen Landcapitelverbandes.

1) Ziemlich allgemein verbreitet ist zwar heutzutage die Annahme, daß die Grafschaften des spätern Mittelalters in keinem

*) Jahresbericht des histor. Vereins für Schwaben und Neuburg 1849, 10—11. S. auch Braun, der 1126 als Jahr der Entführung des Archives vermuthet, Gesch. der Bischöfe von Augsburg I, 357.

**) Ebenso zufällig lernen wir die Ortsnamen kennen. Bekam z. B. ein Kloster in einem kleinen Weiler oder in einem Einödegute eine Schenkung und hat sich die betreffende Urkunde erhalten, so können wir den Namen dieses Weilers, dieser Einöde in einer tausendjährigen Form nachweisen, das gilt z. B. von einer Reihe ganz unbedeutender Nibelgauorte. Anderseits aber nennen die uns erhaltenen Urkunden die Namen wichtiger Orte auch nicht einmal, z. B. den von Schwörzkirch, der Mutterkirche der Swerzenhuntare, den von Leutkirch bei Salem, der ecclesia publica des Linzgaues.

Zusammenhange mit den alten Gaugrafschaften stünden. Man hört immer wieder, daß die neuern Grafschaften ein Gemisch von verschiedenen Rechten und Gütern, kein einheitliches Ganze mehr darstellten. Allein diese Behauptung, die ja schon dem allgemeinen Entwicklungsgange der deutschen Rechts- und Verfassungsverhältnisse schnurstracks widerspricht, scheint mir gänzlich unbegründet. Man kam wohl nur zu deren Aufstellung, weil man den Grafenbesitz mit dem Grafenamt, mit der Grafschaft an sich verwechselte. Ausnahmslos wurden in Schwaben reichbegüterte Edle mit den Grafschaften belehnt; zu diesem großen Hausbesitz derselben, der theils Allod, theils Kirchenlehen sein konnte, kamen dann noch die mit dem Grafenamte selbst verbundenen Amtsbeneficien, die auch in dem spätern Mittelalter wenigstens theilweise noch als Reichslehen sich zu erkennen geben. Bekannt ist ferner, daß nach und nach der Grundbesitz in den Händen von immer weniger Edelgeschlechtern sich zusammenfand, so daß z. B. ein Grafenhaus des 13. Jahrhunderts weithin durch ganz Schwaben liegende, bedeutende Güter besitzen konnte. Ich erinnere nur an den Besitz des Hauses Veringen; nichts aber wäre irriger, als die Annahme, daß dieser Besitz, der theils freies Eigenthum war, theils von den Kirchen St. Gallen, Reichenau und Konstanz, theils vom Reiche zu Lehen rührte, dessen Gerechtsamen theils auf das Eritgau- und Affagrafenamt, theils auf Vogteien, theils auf Fronhofsgerichtsbarkeit zurückführen, eben auch die Grafschaft Veringen im 13. Jahrhundert gebildet habe, denn dieser Besitz lag in einer Reihe von Grafschaften zerstreut, während die Grafschaft Veringen selbst die westliche Hälfte des Gaues Affa umfaßte. Man hüte sich also wohl, den Grafenbesitz und die Grafschaft, die mit einander nichts gemein haben, in Verbindung zu bringen.

Selbst die Benützung der reichslehenbaren Güter der Grafen zur Erschließung des Grafschaftsumfanges ist als leicht irreleitend besser zu unterlassen, denn diese Güter sind einerseits nicht mit völliger Sicherheit, wenn gleich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die alten gräflichen Amtsbeneficien zurückzuführen, anderseits aber lagen die letztern keineswegs immer innerhalb der Grenzen jener Grafschaft, zu deren Ausstattung sie gehörten. So hatte z. B., um nur einen Beleg für diese Behauptung anzuführen, der Graf des Gaues Scherra 889 Amtslehen in dem zur westlichen Albuinsbar oder zum comitatus Nidinga zählenden Donaueschingen (Dümgé, Reg. Badensia 80.)

Dafür aber, daß die Grafschaften des spätern Mittelalters mit den ältern Amtsbezirken der Gauzeit wesentlich identisch, daß sie deren rechtmäßige Fortsetzung sind, spricht meines Erachtens unwiderleglich, daß der Begriff des Grafenamtes, der Grafschaft an sich, solange es Grafschaften überhaupt gab, von den ältesten Zeiten bis 1806, sich nicht qualitativ verschieden gestaltete, sondern, wenn wir beachten, daß die Grafschaften in jüngern Zeiten eine absterbende Institution waren,*) im wesentlichen stets denselben Inhalt dargeboten hat. Man muß sich, um dies nicht zu verkennen, nur hüten, das Gebiet einer jeden Familie, der seit dem 13. Jahrhundert der Grafentitel beigelegt wird, lediglich dieses Titels wegen für eine Grafschaft anzusehen. Seit dem 13. Jahrhundert kam nämlich die Sitte auf, auch jenen Gliedern der gräflichen Geschlechter, welche keine Grafschaft zu verwalten hatten, den Grafennamen beizulegen, ja denselben, falls diese Glieder eine eigene Linie ihres Hauses gründeten, auch deren Nachkommen zu geben. Seit dem Aufkommen dieser Sitte muß man zwischen wirklichen und bloßen Titulargrafen wohl unterscheiden. Die letztern, zu denen z. B. in unserm Gebiete die Grafen von Rohrdorf, Berneck u. s. w. zählten, besaßen kein Grafenamt, sondern ihr Gebiet und ihre rechtliche Stellung entsprachen ganz den Verhältnissen der Edelfreien; nur, um ihre Abkunft von gräflichen Ahnen und den Rang derselben zu wahren, führten sie, also in Wahrheit unbefugter Weise, den Grafentitel. Ihre Zeit aber, die ihnen ebenfalls den letztern unbedenklich lieh, wußte sie anderseits von den wirklichen Grafen recht gut zu unterscheiden, denn sie gab den Gebieten dieser Titulargrafen niemals die Namen „comitatus, comitia, graveschaft.“ Diese Namen wurden auch im spätern Mittelalter ausschließlich jenen Gebieten beigelegt, welche wirklich Grafschaften, d. h. Bezirke waren, in denen ein vom Könige mit seinem Amte belehnter Graf die hohe Gerichtsbarkeit, den Wildbann und das Geleite verwaltete und die Vogtei über nicht eigens bevogtete Klöster innehatte. So sprach z. B., um diese Definition mit einem Belege zu rechtfertigen, das 1322 landgerichtlich aufgenommene Weisthum über die Rechte des Grafen von Heiligenberg der

*) Die Namen der alten Gaue werden nach der Mitte des 12. Jahrhunderts nicht mehr amtlich in den Urkunden gebraucht. Insoferne kann man die Gauzeit mit diesem Zeitpunkte enden lassen, nur darf man damit nicht sagen wollen, daß von da an eine neue Grafschaftsverfassung an die Stelle des alten Gauverbandes getreten sei.

selben als seine Amtsbefugnisse zu: den Blutbann, den Forst, die Vogtei über alle in seinem Amtsbezirke liegenden Klöster, soferne dieselben nicht einen besonderen Vogt hätten, und das Geleite, d. h. die Obsorge für den öffentlichen Frieden, die Sicherheit von Handel und Wandel innerhalb seiner Grafschaft, weshalb nach diesem Weisthum niemand ohne des Grafen Genehmigung in der Grafschaft eine Burg erbauen, backen, metzgen, Wirthschaftsrecht ausüben, Mühlen bauen durfte, und weshalb der Graf die Aufsicht über die Mühlen und über sämmtliche Maße führte. *) Genau dieselben Rechte und sonst keine standen auch den übrigen Grafschaften der spätern Zeiten als solchen zu, z. B. den Grafschaften Friedberg, Sigmaringen, Nellenburg, Kletgau, Bar, Hohenberg, Oettingen u. s. w. Diese Rechte aber sind bekanntlich zugleich die der alten Gaugrafen, weshalb sie darthun, daß wirklich die Grafschaften der letztern mit denen des jüngern Mittelalters ihrem Wesen nach übereintreffen. Diese Identität wird nicht durch Theilungen und Grenzveränderungen der spätern Grafschaften, durch Losreißung von immun erklärten Theilen ihrer Bezirke, durch Verleihung einzelner Grafenrechte, z. B. des Wildbannes in bestimmten Strichen innerhalb der Grafschaften an Dritte und dgl., erschüttert, denn all diese Vorgänge, namentlich Immunitäts- und Wildbannsprivilegien traten ebenso, oder besser gesagt, noch häufiger in den ältesten durch Urkunden erschlossenen Zeiten auf, denn in diesen konnte der König viel leichter auf Kosten des Grafen, da damals dessen amtliche Stellung und darum seine persönliche Abhängigkeit vom Könige viel schärfer hervortrat, zu Gunsten Dritter verfügen, als späterhin, wo die Grafschaften den Charakter eines nicht so fast dem einzelnen Grafen, als seinem ganzen Hause verliehenen erblichen Reichslehens angenommen hatten. Nur ein Recht der alten Grafen hat sich wirklich allgemein nicht auf die spätern zu vererben vermocht, das Aufgebot des Heerbannes der freien Gaugenossen, aber ganz natürlich, denn dieses Recht mußte von selbst erlöschen, als die veränderte Kriegsverfassung des spätern Mittelalters den freien Heerbann nach und nach beseitigte.

Bis in's 14. Jahrhundert herein blieb die uralte Grafschafts-

*) Die betreffende, mehrfach schon bekannt gemachte Urkunde ist leider nicht mehr im Originale vorhanden. Einen möglichst getreuen Text derselben wird das fürstenbergische Urkundenbuch (landesgeschichtlicher Theil) auf Grund mehrerer vorhandenen Abschriften erstellen.

verfassung im ganzen ungebrochen;*) dieses Jahrhundert aber brachte insofern eine Aenderung, als in einem großen Theile des Landes die Grafschaften in der Landeshoheit weniger Geschlechter untergiengen, ein Ereigniß, das hier des Zweckes dieser Einleitung wegen selbstredend nicht weiter zur Darstellung gelangen darf. Im allgemeinen bildete etwa die Alb die Grenzscheide dieser Auflösung, die meisten der südlich von derselben belegenen Grafschaften blieben entweder ganz unversehrt oder ihr Andenken wurde wenigstens dadurch erhalten, daß das eine oder andere Grafenrecht, die hohe Gerichtsbarkeit oder der Wildbann oder diese beiden Rechte zusammen in ihrem ganzen Umfange auch nach dem Wegfall ihrer Landgerichte, ihres Geleites in den Händen eines damit vom Reiche Belehnten ungetheilt verharrten. Völlig erhielten sich z. B. bis in die neuern Zeiten, ja meist bis 1806 die Graf- und Landgrafschaften**) Bar, Stühlingen, Nellenburg, Heiligenberg, Sigmaringen, Friedberg, Dillingen, Oettingen; hingegen erhielten sich die Argengaugrafschaft in dem Blut- und Wildbannsbezirk der Grafen von Montfort-Tettnang, die zähringische Bar in der Rottweiler freien Pürsch, der Gau Alba in dem Heidenheim-Ulmer Forst u. s. w. Wenn wir also den Umfang dieser Grafschaften, Gerichts- und Forstbezirke kennen lernen, sind uns zugleich die Grenzen der denselben entsprechenden alten Gaugrafschaften bekannt geworden. Diesen Umfang aber lernen wir kennen theils durch die den kaiserlichen Lehensbriefen einverleibten Grenzbeschriebe dieser Bezirke, theils durch Zeugenverhöre über diese Grenzen, welche vom 14. und 15. Jahrhundert an häufig in Folge von Grenzstreitigkeiten aufgenommen wurden, theils durch die Grenzverträge, welche auf Grund der eben genannten Verhöre von den streitenden Theilen abgeschlossen wurden. Von diesen Quellen verdienen die Zeugenverhöre und Verträge vollen Glauben, weil ihre Angaben von lokalkundigen und erfahrenen Männern (zu solchen Zeugen wurden der Natur der Sache nach meist Greise erkoren) herrühren, und weil dieselben in den Verträgen von den betheiligten Parteien selbst anerkannt

*) In andern deutschen Landen, z. B. im stammverwandten Baiern trat der Untergang der alten Gauverfassung viel früher und dabei auch consequent ein. Hier lassen sich darum die ehemaligen Gaugrafschaften kaum mehr erschließen.

**) Den Begriff der letztern wird die fürstenbergische Landesgeschichte festzustellen haben. Die neueste Arbeit über die Landgrafschaften von W. Frank kann nicht als abschließende bezeichnet werden.

worden sind. Anders aber steht es bei den Grenzbeschrieben der kaiserlichen Lehensbriefe, diese sind mit Vorsicht aufzunehmen, denn sie gründen sich auf die einseitige Darstellung eines Betheiligten und geben darum häufig nicht den wirklichen Grenzzug an, sondern nur die Ansprüche dieses Betheiligten. Diese Grenzbeschriebe suchen deshalb die Grenzen möglichst weit in die anstoßende Grafschaft hinein zu verlegen, ein Beginnen, das natürlich den Widerstand der letztern wach rief und so endlose Streitigkeiten erzeugte, zu deren Beseitigung dann die so wichtigen Zeugenverhöre und Verträge eintreten mußten. Fast alle diese Grenzbeschriebe leiden, was eben auf ihre einseitige Entstehung zurückzuführen ist, an einer höchst auffallenden Markenbestimmung; sie geben nämlich, soferne sie nicht natürliche Grenzen verzeichnen können, mit Vorliebe als Grenzscheiden einzelne Orte selbst an, so daß die Grafschaftsgrenzen nach ihnen nicht den uralten Gemarkungsscheiden gefolgt wären, sondern mit eigenartiger Vorliebe eine Reihe von Ortschaften und Gemarkungen mitten durchschnitten hätten. Es bedarf aber wohl keines Beweises, daß eine solche Grenzbestimmung, da ja die politische Eintheilung auf Grund der Marken sich aufgebaut hat, nicht ursprünglich gewesen sein kann. Ich möchte darum annehmen, daß anfänglich diese Grenzbestimmung nicht die betreffenden Grenzorte selbst, sondern das Ende ihrer Gemarkungen gegen den Nachbargau gemeint wissen wollte, und daß erst nach und nach in Folge einer dolosen Auslegung eines Betheiligten darunter die Mitte dieser Orte verstanden wurde. So zog z. B. die Grenze der Grafschaft Sigmaringen gegen die Herrschaft Gutenstein von der Donau bei Dietfurt gen Vilsingen, von hier gegen Bütelbrunnen (abgegangen bei Langenhart, bad. A. Meskirch); der Lehenbrief über diese Grafschaft aber zieht die Grenze von Bütelbrunnen ohne weiteres gen Dietfurt, eine Angabe, die an sich der eben genannten richtigen nicht widerspricht, die aber von Seite der Grafschaft Sigmaringen sofort benützt wurde, um ihre Hoheit auf Kosten Gutensteins bis an eine direkt von Bütelbrunnen gen Dietfurt gezogene Linie auszudehnen und ganz Vilsingen sich zuzusprechen.*) Noch ein zweites Beispiel einer derartigen dolosen Grenzbestimmung, und zwar einer solchen, bei der beide betheiligte Grafschaften gesündigt haben, sei mir gestattet. Die Grafschaften Sigmaringen und Nellenburg grenzten

*) Donaueschinger Archivalien.

von Buchheim, bad. A. Meskirch, bis Ruschweiler, hohenzoll. OA. Sigmaringen, an einander. Nach Nellenburger Angabe nun lief diese Grenze von der obern Linde zu Buchheim gen Worndorf in den Brunnen, von hier zum hangenden Stein hinter Biethingen, von hier gegen Unterkrumbach in den Furt (der Ablach), aus diesem Furt in die schwarze Speck (zwischen Reute und Sauldorf, bad. A. Meskirch), und von hier gen Ruschweiler. Die Grafschaft Sigmaringen hingegen anerkannte diesen Grenzzug nicht, sondern beanspruchte ihrerseits eine Ausdehnung ihrer Hoheit auf Kosten Nellenburgs, denn nach ihrer auf kaiserliche Lehensbriefe gestützten Behauptung gieng ihre Grenze von Ruschweiler gen Alberweiler, bad. A. Pfullendorf, sodann die Straße hinaus gen Selgetsweiler, hohenzoll. OA. Sigmaringen, in den Brunnen, von da gen Liggersdorf in den Furt, aus diesem die Ablach hinab in den Heerfurt zu Mindersdorf, von hier zur Eckartsmühle in das Mühlrad, sodann gen Madach in den Hof, bad. A. Stockach, von hier in das Kirchlein zum Heiligenkreuz (Kapelle bei Volkertsweiler), aus demselben den Bach aufwärts gen Holzach in den Furt, weiter den Bach aufwärts gen Oberschwandorf in die Linde, von hier gen Danningen in die Linde, sodann gen Gründelbuch in den Hof, von diesem gen Kallenberg in den Graben und von hier endlich den Steig hinein zur St. Georgen-Kirche bei Buchheim. Recht hatte aber keine der beiden Grafschaften, denn jede der von ihnen beanspruchten Grenzen zog ganz willkürlich mitten durch Orte und Gemarkungen, die wahre Grenze zwischen denselben lief vielmehr in der Mitte des zwischen beiden Theilen strittigen schmalen Landstriches und theilte Buchheim, Worndorf, Biethingen, Krumbach zur Grafschaft Sigmaringen, Liggersdorf, Mindersdorf, Schwandorf zur Landgrafschaft Nellenburg.*) Beide Parteien hatten eben die Grenzmarken, welche mit der gegenseitigen Grenze der Gemarkungen der ebengenannten Dörfer zusammenfielen, in ihren Beschrieben, die sie der kaiserlichen Kanzlei vorlegten und die von dieser den kaiserlichen Lehensbriefen zu Grunde gelegt wurden, nach ihrem Vortheil gedeutet: Sigmaringen nannte einfach die Nellenburg zuliegenden, Nellenburg umgekehrt die gegen Sigmaringen zu belegenen Grenzorte selbst anstatt der diese Orte scheidenden Gemarkungsgrenze. Sonach können derartige in kaiserlichen Lehensbriefen genannte Grafschaftsgrenzbeschriebe

*) Beide Grenzangaben nach Donaueschinger Archivalien.

ohne Gefahr nur dann benützt werden, wenn dieselben entweder in Zeugenaussagen oder Verträgen Bestätigung finden, oder wenn sie wenigstens von den Angrenzern stillschweigend anerkannt wurden.

Mißlicher als in den Gegenden, in denen sich die Grafschaften ganz oder doch in einem ihrer Rechte erhalten haben, steht es hinsichtlich der Feststellung des Umfanges der ehemaligen Gaubezirke in Niederschwaben, denn hier gieng, wie schon gesagt, im 14. Jahrhundert der Grafschaftsverband in die Brüche. Diese Entwicklung hängt sichtlich mit dem Umstande zusammen, daß es hier drei Grafengeschlechtern, dem wirtembergischen, helfensteinischen und hohenbergischen, gelang, im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts beinahe alle andern Grafen (selbst die mächtigen Tübinger) und Edelfreie zu beseitigen und sich mit der Landeshoheit ausgestattete, bedeutende Territorien zu schaffen. Diesem Streben war die Aufrechthaltung des alten Grafschaftsverbandes eher hinderlich, und so lag es im Interesse der Wirtemberger, Helfensteiner und Hohenberger, den gräflichen Charakter ihrer Lande in den Hintergrund treten zu lassen. Schon im 13. Jahrhundert reden diese Grafen mit Vorliebe von ihrem Territorium, Dominium, Districtus. Besonders bezeichnend ist es, daß für die alte Scherragrafschaft, obwohl man niemals deren gräflichen Charakter völlig in Vergessenheit bringen konnte, der Name „Herrschaft Oberhohenberg“ schon im 15. Jahrhundert allgemein gebraucht wurde. Trotz dieses absichtlichen Todtschweigens des Grafschaftsverbandes, das sich namentlich auch in der Competenzerweiterung eines den Hohenbergern und Wirtembergern zustehenden Landgerichtes über sämmtliche Amtsbezirke dieser Grafen, *) sodann in der Vereinigung des wirtembergischen Landgerichtes mit dem Cannstatter Stadtgerichte, des Sülichgauer Dinges mit dem Rottenburger Stadtgerichte im 14. Jahrhundert und dem bald darauf eintretenden völligen Erlöschen dieser Gaudinge bekundet, haben sich dennoch auch in diesen niederschwäbischen

*) So urtheilte z. B. das im Namen des Grafen Ulrich von Wirtemberg handelnde, aber damals nur pfandschaftlich demselben gehörige (Pfullichgauer) Landgericht Reutlingen 1331 über das in der Grafschaft Wirtemberg belegene Kloster Denkendorf (Steinhofer, neue wirt. Chronik II, 258.) Ebenso hielt sich das hohenbergische Landgericht im Neckargau zu Ohmden, und zwar ebenfalls 1331, für competent in der Hohenberger Grafschaft um Haigerloch (Schmid, Mon. Hohenberg. 278, 283.)

Gegenden manche Reste der frühern Grafschaften erhalten, welche eine Erschließung derselben bedeutend unterstützen. Einmal sind einige Urkunden des wirtembergischen, des herrenbergischen und des sülichgauischen Landgerichts erhalten, welche uns eine Reihe von Orten nennen, in denen dieselben urtheilsberechtigt waren. Da aber kein Landgericht außerhalb seiner Grafschaft competent war, (Wegelin Landvogtei Schwaben II, 220 ff.), so lehren uns jene Urkunden mit Sicherheit, daß diese Orte zu einer Grafschaft der Wirtemberger, zur Grafschaft der Tübinger, zum Sülichgau gehört haben. Ferner blieben dort manche auf der Gauverfassung beruhende Einrichtungen bestehen, welche für die Grenzbestimmung der niederschwäbischen Gaugrafschaften von hohem Belange sind, z. B. die Waibelhube im ehemaligen Drachgau, und Cent- oder Markgerichte, wie das Mähringer Kirspel- und zulaufende Gericht im Sülichgau, das Bulacher Kirchspielgericht im Nagoldgaue. Auch einige Grenzstrecken, z. B. die südöstliche des Sülichgaues, die westliche des Pleonungetales lehren uns die hier noch im 15. oder 16. Jahrhundert erhaltenen Grenzen des Hohenberger und Helfensteiner Forstes kennen. Die ganze Nordgrenze der an Franken stoßenden Gaue endlich, die mit der des Stammes eins ist, wird uns eben in dieser, welche bekanntlich der Grenzscheide der schwäbischen Bisthümer Constanz und Augsburg gegen die fränkischen Speier und Würzburg genau entspricht, vollständig bekannt gegeben. Trotzdem würden wir die Grenzen der niederschwäbischen und auch mancher oberschwäbischen Gaugrafschaften nicht völlig erschließen können, wenn sich hiezu nicht in der kirchlichen Landcapitelsverfassung ein weiteres Hilfsmittel darböte.

2) Die Beiziehung der kirchlichen Landeseintheilung zur Grenzbestimmung der Gaue ist unleugbar durch manche Uebertreibungen neuerer Zeit etwas anrüchig geworden, aber wohl mit Unrecht, es gilt hier nur den richtigen, gemäßigten Gebrauch zu machen. Unrecht haben die Stimmen, welche eine völlige Congruenz der Landcapitel und Gaue behaupten, Unrecht haben aber auch die, welche ein Herbeiziehen der erstern zur Bestimmung der letztern als trügerisch von vorne herein verwerfen. Die Wahrheit dürfte auch auf diesem viel bestrittenen Boden in der Mitte zu suchen sein.

Man muß einmal in dem hier zu besprechenden Gebiete Schwabens, das kirchlich zu den Bisthümern Augsburg und Constanz gehörte, wohl zwischen beiden Diöcesen unterscheiden. In der Augsburger Diöcese nämlich stimmt auch nicht ein Land-

capitel mit einem Gaue zusammen, dies können wir getrost behaupten, obwohl wir die Gaue dieses Theiles von Schwaben nur sehr mangelhaft kennen, denn schon das spärliche hiezu vorhandene Material beweist die Disharmonie zwischen Gau und Landcapitel im Bisthume Augsburg. In demselben machte die Kirche bei ihrer Eintheilung offenbar von der bestehenden Gauverfassung gar keinen Gebrauch. Ja was noch auffallender ist, die Grenze zwischen den Diöcesen Augsburg und Constanz selbst richtet sich nur in ihrem nördlichen Theile nach der Gaugrenze, denn nur die Markscheide der augsburgischen Gaue Alba und Drachgau gegen die constanzischen Pleonungetal, Filsgau, Neckargau (beziehungsweise Grafschaft Wirtemberg) fällt mit der Diöcesangrenze zusammen, die freilich auch ihrerseits hier größtentheils der Wasserscheide zwischen Fils und Rems entspricht. Vom Grenzpunkte der beiden Bisthümer bei Ursprung, OA. Ulm, aber an durchschnitt die Diöcesangrenze den Gau Flina, den Illergau und den Alpgau. Sichtlich hat auch auf dieser Strecke das Streben nach einer natürlichen Grenzlinie bei der Scheidung dieser Bisthümer maßgebend gewirkt und damit zur Nichtbeachtung des Gauverbandes geführt, denn auf der Ulmer Alb entspricht der augsburgische Antheil am Gaue Flina dem Lontelgebiete und weiterhin bildete die Iller ihrem ganzen Laufe nach bis an den Fuß des Widdersteins die Grenzscheide dieser beiden Bisthümer.

Innerhalb der Diöcese Constanz ferner muß man ebenfalls wieder unterscheiden. Die eigentlichen Gaue derselben stimmen nämlich mit den Landcapiteln. *) So entspricht z. B. der Nibelgau dem Isnyer, der Alpgau (constanzischen Antheils) dem Stiefenhofer, der Hegau dem Stockacher, Engener, Steiner und Reichenauer, der Kletgau dem Griessener, der Albgau dem Stühlinger und Waldshuter, die Glehuntare dem Sindelfinger, der Neckargau dem Kirchheimer, die Grafschaft Wirtemberg dem Eßlinger und Cannstatter, der Filsgau dem Göppinger, der Gau Pleonungetal dem Geislinger, der Gau Flina (constanzischen Antheils) dem

*) Wir kennen die letztern nunmehr aus den von Haid im Freiburger Diöcesanarchiv I, IV, V veröffentlichten liber decimationis, von 1275, liber quartarum et bannalium von 1324, liber taxationis von 1353 aus älterer Zeit. Selbstredend sind aber bei dem conservativen Wesen der kath. Kirche deren Angaben, soferne nicht die Reformation Aenderungen herbeiführte, mit denen der jüngsten Constanzer Schematismen identisch. Die wirtembergischen Oberamtsbeschreibungen gehen hie und da bei Zuweisung von Pfarreien zu Landcapiteln irre.

Blaubeurer Capitel. Folglich hat die Conſtanzer Landcapitelseintheilung die eigentlichen Gaue als Grundlage benützt, was natürlich nicht gehindert hat, daß dabei in einigen wenigen Fällen im Intereſſe der Seelſorge unbedeutende Abweichungen geſtattet wurden. So kam z. B. die äußerſte Südweſtecke des Nibelgaues um Karbach, OA. Wangen, in den Pfarrverband der argengauiſchen Kirchen Amtzell und Wangen, einfach, weil ſie denſelben näher lag, als Kislegg, der Mutterkirche des ganzen weſtlichen Nibelgaues. Aus gleichem Grunde dehnte die linzgauiſche Pfarrei Kehlen, OA. Tettnang, ihren Sprengel über einige an der Schuſſen liegende Argengauer Weiler aus. Dieſe ſeltenen und zudem auch wenig umfangreichen Ausnahmen können die Congruenz der conſtanziſchen Landcapitel und Gaue nicht aufheben. Dagegen bildeten der Schuſſengau und das ihm entſprechende Capitel Ravensburg eine wirkliche Ausnahme von dieſer Regel. *) Jener umfaßte nämlich einerſeits nicht das ganze Ravensburger Landcapitel, indem deſſen Pfarreien Bodnegg und Amtzell argengauiſch waren, anderſeits aber erſtreckte er ſich über die linzgauiſchen Pfarreien Fleiſchwangen und Waldhauſen und über die eritgauiſchen Ebenweiler, Altshauſen, Ebersbach, Aulendorf; dieſes aber begriff auch die Linzgauer Kirche Berg mit ihrem Filiale Schmalegg, (wohl weil die Berger Gegend dereinſt von der uralten Kirche Altdorf aus paſtorirt worden war) und die argengauiſche Tettnang. Dieſe doppelte Abweichung von obiger Regel möchte ich, da ja die Landcapitel nach dem eben geſagten auf Grund des Gauverbandes errichtet wurden, als Beweis dafür anſehen, daß zur Zeit dieſer Errichtung der Schuſſengau noch nicht beſtanden hat und daß ebenſo erſt ſpäter, vermuthlich als Folge des Entſtehens dieſer Gaugrafſchaft, das Ravensburger Landcapitel in's Leben gerufen wurde. Für letztere Annahme ſpricht nämlich die Analogie der Reutlinger und Uracher Capitel, welche erſt 1324/53 (ſ. unten Nr. 27, 4), und zwar auf Grund der aus einem Amtsbezirke hervorgegangenen Grafſchaften Achalm und Urach, aus einem gemeinſamen Capitel entſtanden ſind. So wird auch das Ravensburger Capitel größtentheils vordem zum argengauiſchen Capitel Lindau gehört haben,

*) Deshalb ſtimmen auch gegen dieſen Gau die Grenzen des Linz- und Argengaues nicht mit den entſprechenden Capiteln überein, während auf allen andern Seiten der Argengau mit dem Lindauer, der Linzgau mit dem Theuringer und Linzgauer Landcapitel ſich deckt.

denn diese Vermuthung dürfte am besten die Zugehörigkeit der argengauischen Kirche Tettnang zu jenem und die der ravensburgischen Pfarreien Amtzell und Bodnegg zum Argengaue erklären.

Bei den Baren hingegen besteht keineswegs eine durchgreifende Harmonie zwischen ihren Grafschaften und den entsprechenden Landcapiteln. Hier stimmen vielmehr nur der Heistergau und das Waldseer, die Munigisershuntare und das Münsinger, der Gau Purichinca und das Trochtelfinger, der Sülichgau und das Sülcher Capitel bestimmt und mit hoher Wahrscheinlichkeit, wenigstens ursprünglich, auch die Hattenhuntare mit dem Hechinger, der Nagoldgau mit dem Nagolder und Dornstetter, die Grafschaft Haigerloch mit dem gleichnamigen, der Rammagau mit dem Biberacher und Laupheimer Capitel zusammen. Der Umstand aber, daß die Mehrzahl der aus den Baren entstandenen Gaugrafschaften mit ihren entsprechenden Landcapiteln gar nicht oder doch nur stellenweise sich decken, hängt offenbar mit den wiederholten und starken Aenderungen der Bargrafschaften zusammen, die wir zudem schwerlich alle kennen. Ich möchte deshalb die Behauptung aufstellen, daß gerade zu der Zeit, als diese Grafschaften gegenseitig noch nicht dauernd sich abgegrenzt hatten, sondern noch starkem Gebietswechsel unterlagen, also zu Ende des 8. Jahrhunderts, das Constanzer Bisthum die Landcapitelsverfassung durchgeführt hat. Noch näher möchte ich als die Zeit dieser Durchführung die Jahre 786—789 bezeichnen, denn es ist schwerlich Zufall, daß die Grenzen der 786/89 von der Perihtilinpara abgezweigten Haigerlocher und Hattenhuntaregrafschaft gegen den Rest dieser Bar, den Gau Scherra, genau mit dem der Landkapitel Haigerloch und Hechingen gegen das Ebinger sich decken, daß ebenso jenseits des Neckars die Nordgrenze der gleichzeitig von der Perihtilinpara an die verkleinerte Bertoltsbar abgegebenen Grafschaft Sulz gegen den Nagoldgau mit der kirchlichen Marke der Landcapitel Rotweil und Dornstetten zusammenfällt. Die Kirche hat sonach bei der Errichtung ihrer Capitel im Gebiete der Baren nur theilweise, und zwar in deren Grenzbezirken, auf die 786/89 bestehende politische Eintheilung Rücksicht genommen und ist hiebei im Innern derselben, wo die Grafschaftstheilung noch nicht zu Ende gekommen war, nach eigenem Gutdünken vorgegangen. Sowie aber einmal ihre Landeseintheilung durchgeführt war, hielt die Kirche in ihrem bekannten conservativen Sinne an den erkorenen Landcapiteln

fest, ein Beharren, das wohl eine Theilung eines Capitels (z. B. des Uracher und Lindauer) in zwei neue zuließ, das aber eine nennenswerthe Grenzverschiebung der Capitel unter sich nicht gestattete. Ich kenne denn auch von einer solchen Grenzverschiebung nur ein sicheres Beispiel: Gruorn, OA. Urach, gehörte als Filial von Seeburg ursprünglich zum Münsinger Capitel, wurde aber bei seiner Erhebung zur eigenen Pfarrei merkwürdiger Weise nicht zu diesem, sondern zum Kirchheimer Capitel geschlagen. (s. unten Nr. 16, 4).

Was meine Darstellung selbst betrifft, so hätte ich am liebsten die Gaugrafschaften von ganz Schwaben behandelt, kam aber bald wieder von diesem Vorhaben ab, weil ich mir selbst gestehen mußte, daß diese Arbeit zur Zeit nicht thunlich ist. Was nämlich das baierische Schwaben belangt, so wird eine Beschreibung seiner Gaugrafschaften, abgesehen vom Alpgau, der Grafschaft Kempten, dem Brenzgau und dem Riese wohl niemals gelingen, denn einmal sind aus der alten Zeit fast keine aufschlußgebende Urkunden erhalten und zweitens werfen hier auch die Zustände des spätern Mittelalters kein Licht auf die der frühern Zeit, denn das Umsichgreifen der Markgrafschaft Burgau und des Hochstifts Augsburg haben hier die alte Landeseintheilung bis zur Unkenntlichkeit verwischt. In Vorarlberg, in der deutschen Schweiz, im Elsaß und im schwäbischen Theile Badens hingegen gebricht es weder an dem nöthigen Urkundenmateriale, noch an Zeugnissen des jüngern Mittelalters über die Gaugrafschaften, allein diese Quellen sind bisher im allgemeinen noch zu wenig erforscht worden, als daß jetzt schon eine Gesammtdarstellung aller in diesen Landen liegenden Gaue rathsam wäre. Wie umfangreich müßte z. B. nur die Erforschung der Ortenauer Archivalien sein, um die verworrene Frage nach der Zahl der Ortenauer Grafschaften und nach ihren gegenseitigen Grenzen lösen zu können? Die östlich des Schwarzwaldes liegenden Gaugrafschaften Badens freilich hätte ich recht wohl hier mitdarstellen können, indem ich mich mit deren Grenzen ebenfalls seit langem beschäftigt habe, allein da dieselben von dem f. f. Hauptarchive zu Donaueschingen in der Geschichte der fürstenbergischen Lande, mit deren Ausarbeitung dasselbe von Sr. Durchlaucht dem Fürsten Carl Egon zu Fürstenberg beauftragt ist, in nicht allzu ferner Zeit eingehend besprochen werden müssen, wird es mir als fürstenbergischem Beamten nicht verübelt werden, wenn ich die Be-

schreibung dieser badischen Grafenbezirke nicht dem genannten Archive vorwegnehmen wollte. Somit beschränkte sich meine vorliegende Arbeit auf die Darstellung der Gaugrafschaften im wirtembergischen Schwaben (einschließlich der in Wirtemberg eingeschalteten hohenzollerischen Lande.) Mit deren Veröffentlichung glaubte ich aber trotz ihres kleinen Gebietes nicht warten zu sollen, weil es gerade in diesem Theile Schwabens möglich ist, bei Erschließung der alten Gaue zu einigermaßen gesicherten Resultaten zu gelangen. Gerade hier ist hiezu weder an urkundlichen Angaben aus der alten Gauzeit Mangel, noch gebricht es an umfangreichen Zeugnissen des spätern Mittelalters, wie Grenzbeschrieben der damals noch bestehenden Grafschaften, Zeugenverhören und Verträgen über dieselbe, Forstbeschrieben u. dgl.

Wie schon beim Eingange dieser Einleitung bemerkt, will ich nur die Grenzen, den Umfang der alten Gaugrafschaften in diesem Werkchen bestimmen. Deshalb habe ich, abweichend von der herrschenden Methode, nur jene Orte hier verzeichnet, welche urkundlich bestimmt einem Gaue, einem Grafen zugewiesen werden, nicht aber auch jene, welche überhaupt in Urkunden der Zeit vor etwa 1150 erscheinen, denn die letztern sind für den Zweck dieser Arbeit ohne jegliche Bedeutung. Zu ihrer Uebergehung bewog mich außerdem die Erfahrung, daß man nur zu leicht durch die Aufzählung der im 8., 9., 10., 11. Jahrhundert urkundlich genannten Orte zum Irrthum verleitet wird, diese Orte seien, eben weil sie in Urkunden vorkommen, was doch nur Zufall ist, älter, denn die nicht also erwähnten.

Selbstverständlich habe ich die gesammte reichhaltige Literatur über die wirtembergische Landes- und Ortsgeschichte, soweit sie mir bekannt wurde, benützt, ich citire aber im folgenden nur jene Werke, welchen ich wirklich etwas entnehmen konnte. Sehr häufig beziehe ich mich auf das „Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, bearbeitet von Dr. Hermann Wartmann“ und auf das „wirtembergische Urkundenbuch“, der Kürze wegen citire ich ersteres einfach mit „W. und Wa.“, letzteres mit „Wi.“ Auch die „Quellen für schweizerische Geschichte“, in deren 3. Band demnächst die für die Gaugeschichte des 11. und 12. Jahrhunderts belangreichen Urkunden des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen bis 1150, von mir bearbeitet, erscheinen werden, erwähne ich kurz mit „schweiz. Quellen“, die „Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins“ mit „oberrhein. Zeitschrift“. Die übrigen Abkürzungen erklären sich selbst.

1. Nibelgau = Comitatus in Cil, Grafschaft Leutkirch.

1) Name. Dieser Gau*) ist nach der Nibel benannt. So heißt noch heute die Eschach von Niederhofen, OA. Leutkirch, an bis zu ihrer Vereinigung mit der Wurzacher Ach, ehedem aber hieß dieser Fluß (übrigens schon 834 als aqua Aschaa erwähnt, W. I, 327) in seinem ganzen Laufe Nibel, denn dieser Name findet sich nicht nur an der Mündung der Eschach, sondern ebenso im Quellengebiete derselben bei Kirnach, bair. BA. Kempten; dort begegnen wir nämlich noch 1469 und 1544 einem Nibelbach, Nibelberg, Nibelbrunnen, Nibeltobel, Nibeläckerlein (Haggenmüller, Gesch. v. Kempten I, 37). Die urkundlichen Formen dieses Gaunamens lauten: pagus Nibalgaunensis 766, W. I, 50; Nibulgauia 788, W. I, 110; Nibalcoge 797, W. I, 136; Nibulgauva 802, W. I, 159; Nibalgauia 805, W. I, 172; pagus Nibulgauia 812, W. I, 200; Nibalgauge 820, W. I, 241; pagus Nibulgogi 824, W. I, 262; pagus Nibalgauge 824, W. I, 263; pagus Nibalgauve 824, W. I, 263; Nibalgauwe 827, W. I, 288; pagus Nibalgauve 834, W. I, 327; pagus Nibulgauge 849, W. II, 27; pagus Nibalgaugiensis 853, W. II, 41; pagus Nibalgaugensis 865/866, W. II, 129; pagus Nibilgouve 860, W. II, 90; Nibalgauve 860, W. II, 86; pagus Nibilkeuve 861, W. II, 97; Nibilgauge 872, W. II, 172; pagus Nibilgouve 980, W. III, 31; pagus Nibelgewe 1043, Wi. I, 267; pagus Niebilgouva 1094, schweiz. Quellen III, 47; pagus Nibilgouwe 1111/1116, Wi. I. 339; pagus Nibelguoiensis 1135, W. III, 39. — Comitatus in Cil, Grafschaft Leutkirch 1311, Jahresbericht des hist. Ver. für Schwaben und Neuburg 1835, 71—72.

*) Ich habe denselben bereits in den Verhandlungen des Vereins für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben 1875, 19—29 besprochen. Meine hier folgende Darstellung beruht auf diesem Aufsatze, den sie jedoch in einigen Punkten ergänzen und verbessern kann.

2) Grafen: Gozbert 766, W. I, 50; Steinhart 788, 797, W. I, 110, 136; Risoin 802, W. I, 159; Waning 805, 812, 824, 827 (und vor 836) W. I, 173, 200, 262—265, 289, II, 395; Roachar 820, W. I, 242; Adalger 834, W. I, 327; Pabo 848, 849, 853, W. II, 26, 28, 59; Gozbert 856, 860, 861, 869/870, 870/876, 872, W. II, 65, 87, 91, 98, 117, 165, 172, 210; Waning 868, W. II, 150; Udalrich 879, 884, W. II, 220, 245; Adalbert 980, W. III, 31; Udalrich von Bregenz 1043, Wi. I, 267; Heinrich 1094, schweiz. Quellen III, 47. Von diesen Grafen treten gleichzeitig Waning I und Roachar, Gozbert II und Waning II auf, die Orte aber, welche in den Amtsbezirken dieser vier Grafen belegen waren, sind nicht geographisch geschieden, sondern liegen durch einander. Roachar wird z. B. genannt in einem Ufhova betreffenden, zu Lauben vollzogenen Rechtsgeschäfte, Waning I amtet in Ufhova und im Orte Nibalgauwe, Gozbert II ferner erscheint in Ausnang, Ufhova, Hupoldszell, Roth, Luttolsberg, Ostrunloh, Almishofen, Waning II in Ratpotszell. Deshalb dürfen wir nicht annehmen, daß zur Zeit dieser gleichzeitig amtenden Grafen der Nibelgau in zwei Grafschaften geschieden war, denn in diesem Falle müßten sich dieselben, da es in alten Zeiten noch keine Enklaven gab, auch geographisch trennen lassen, was eben nicht zutrifft, sodann streitet diese Annahme gegen unsere ganze Kenntniß der schwäbischen Gaugrafschaften überhaupt, denn einmal getrennte schwäbische Amtsbezirke wurden in der Karolingerzeit nie wieder zu einer Grafschaft vereinigt. Ich nehme deshalb an, daß Roachar und Waning II, in denen ich die also geheißenen Argen- und Illergaugrafen erkennen möchte, nicht auch zugleich den Nibelgau verwaltet, sondern nur 820, beziehungsweise 868 die damaligen Nibelgaugrafen Waning I und Gozbert II vertreten haben. Wir wissen nämlich, daß die Grafen das Aufgebot ihrer Amtsbezirke anzuführen, daß dieselben an den Zusammenkünften des Frankenreiches Theil zu nehmen hatten. Natürlich konnte aber diese Pflicht nicht in solcher Ausdehnung jeweils befolgt werden, daß durch ihre Erfüllung sämmtliche Grafen Schwabens ihr Land verließen, der Graf mußte ja bei den echten Dingen zugegen sein, für den Landfrieden sorgen u. s. w. Deshalb wird stets nur ein Theil der schwäbischen Grafen ausgezogen sein, für die dann die in der Heimat verbleibenden die Stellvertretung übernahmen, so also in unserem Falle der Argengaugraf Roachar 820 für Waning I, der Iller-

gaugraf Waning 868 für Gozbert II. Freilich können wir nicht ausdrücklich eine Entfernung dieser beiden Nibelgaugrafen aus Schwaben 820 und 868 nachweisen. Damals aber fanden doch Ereignisse statt, welche einen großen Theil der schwäbischen Großen in die Ferne führten. Im Jahre 820 nämlich focht ein schwäbisches Heer in Unterpannonien gegen den Slaven Ljudewit (Mon. Germ. script. I, 207) und 868 begann am 16. Mai das wichtige Wormser Concil (Dümmler, ostfränk. Reich I, 644), und gerade im Mai 868 amtet Waning anstatt Gozberts im Nibelgau. Sollte ferner die Zeugenaussage über St. Galler Besitz in Sconiunbirih, die wegen Mitnennung des St. Galler Abts Gozbert frühestens 816, spätestens 836 (W. II, 395) angesetzt werden darf, nach 834 fallen, so ist auch Adalger 834 nicht wirklicher Nibelgaugraf, sondern lediglich Stellvertreter für Waning gewesen; ich möchte indessen Adalger eher für ersteres, denn für das zweite erklären, da die Wahrscheinlichkeit der Annahme, daß jene Aussage in die ersten 18 Jahre des St. Galler Abts Gozbert fällt, doch ungleich größer ist, als die der Vermuthung, daß dieselbe in den letzten zwei Jahren dieses Abtes geschehen sei. Udalrich endlich, der 879 und 884 sicher den Nibelgau verwaltete, erscheint schon 871 bei einem Tausche von Gütern, die theils im Nibelgau, theils im Argengau belegen waren (W. II, 168). Deshalb muß aber seine Mitnennung im Jahre 871, wenn gleich die betreffende Rechtshandlung im Nibelgau vollzogen wurde, nicht zwingend dahin ausgelegt werden, daß 871 derselbe den Nibelgaugrafen Gozbert vertreten habe. Wenn nämlich Güter, über die in einer und derselben Gerichtssitzung verhandelt wurde, nicht in demselben Gaue lagen, so begnügten sich die Urkunden trotzdem öfters nur den Grafen des einen Gaues zu nennen (s. darüber oben S. 11).

Von diesem eben genannten Udalrich an, der vermuthlich die Nibelgaugrafschaft von seinem Vorgänger Gozbert gegen die im Kletgau vertauscht hat, behauptete dessen Geschlecht, der Bregenzer Zweig der Udalrichinger, dieselbe und vererbte sie auch auf seine weiblichen Nachkommen, die Grafen von Montfort, denn die Nibelgauer Grafen Adalbert 980 und Udalrich von Bregenz 1043 sind Udalrichinger und das Reich erkaufte die Grafschaft, den comitatus in Cil (Jahresbericht des histor. Vereins für Schwaben und Neuburg 1835, 71—72) von einem Grafen Rudolf von Montfort, unter dem vermuthlich der erste d. N. zu verstehen ist. Somit ist auch der Nibelgaugraf Heinrich von

1094*) zu den Bregenzern zu zählen, nach deſſen Tode der Nibelgau wieder an die Hauptlinie des Stammes zurückgefallen ſein wird.

3) Orte: Nibalgauia villa publica 766, W. I, 50 (ipsa ecclesia Nibelgauia 788, villa Nibulgauva 802, Nibelgauwe ad chirichun 827, W. I, 110, 159, 172, 288); Ufhofa villa in Nibalcoge in atrio sancti Martini 797, W. I, 135 (Ufhovon ad publicam ecclesiam 860, W. II, 87); Eisteti, Asinwanga 797, W. I, 135, (Hasumwanc 856, W. II, 65); Laubia 820, W. 242; Ratbotizella 824, W. I, 262 (auch Ratpotescella, cella Ratpoti 827, 848, 849, 861, 868, W. I, 263, 288, II, 26, 27, 98, 150); Hasalpuruc 824, W. I, 263; Wintirsteti juxta aquam Aschaa, Croninperc (Cruoninperc 860, W. II, 86), Urallon (Urlon 879, W. II, 220), 834, W. I, 327; Sconiunbirih vor 836, W. II, 395; Zuzzes et Liutirinsehespahc in confinio Ratpoticella, Enenhovun, Liutchirichun, Reodum 848, W. II, 26; locus, quo Lantpertus presbiter domum et capellam tunc tempore habere videbatur, 849, W. II, 27; Charabach villa et fluviolus 853, W. II, 41; marcha Wangon propc Argunam aquiloniorem in utraque parte aquae 855, W. II, 58; Hupoldescella 860, W. II, 90; Ottrammesriohd, Rota (Roto 861, 871, Roten 872, W. II, 98, 168, 172) 861, W. II, 98; Hettinesrioht, Liutoltesperg (Liutolfespere 864, W. II, 116) 865/866, W. II, 130; Reginbrehtiswilare 868, W. II, 150; Otirichisreoth, Ostrunloh 869/870, W. II, 164; Willeharteshovun 871, W. II, 168; Alewigeshovum 870/876, W. II, 210; Asininga (in Asiningaro marcho), Otprigeriot 884, W. II, 245; Suarcenseae 980, W. III, 31; Ritilines, Wegesaza, silva Arinanc 1043, Mon. Germ. script. XX, 641; ze demo Willeheris, Isinhartis, Siggun, Egilsvendi 1094, ſchweiz. Quellen III, 47; Arnanch, insula Rótse um 1100, Mon. Germ. script. XX, 658; vicus Cella 1135, W. III, 39. Dieſe Orte ſind: Aichſtetten, Ausnang, Lauben, Haſelburg, Winterſtetten an der Eſchach, Urlau, Rieden, Luttolsberg, Willeratzhofen, Almishofen, Riedlings, OA. Leutkirch; Schönenberg, Zaiſenhofen, Lauterſeebach, Karbach, Herroth, Rempertshofen, Arrisried, Loch?, Willatz, Eiſenharz, Siggen, Alleſchwende,

*) Meine frühere Annahme, daß es auch eine Gräfin Udelhild von Zeil gegeben, habe ich in meinen Necrologia Ottenburana (Zeitſchrift des hiſtor. Vereins für Schwaben und Neuburg V, 428) zurückgenommen.

Röthsee, OA. Wangen; Arnach, OA. Waldsee; Wangen an der untern Argen, bair. BA. Kempten; Hettisried, bair. BA. Memmingen; Schwarzensee, bair. BA. Lindau (vgl. S. 47, Anm. ***). Abgegangen sind Croninpere (zwischen Grünenbach und Frauenzell auf der Höhe zu suchen), Enenhovun bei Leutkirch, Asininga und Otprigeriot auf der Kislegger Hochebene, Wegesaza bei Arnach.

Ufhofa, villa Nibulgauia, Nibalgauwe ad chirichun und Liutchirichun entsprechen sämmtlich der Stadt Leutkirch, d. h. die ursprüngliche Benennung dieses Ortes ist Aufhofen (d. i. Oberhofen im Gegensatz zu dem nunmehr in Leutkirchs unterer Vorstadt aufgegangenen Mittelhofen und dem noch bestehenden Niederhofen). Als in Aufhofen die Mutterkirche des Nibelgaues zum hl. Martin erstand, kam für die Ansiedlung daneben auch der Name „ipsa ecclesia Nibelgauia," ja geradezu marca, villa Nibulgauva in Anwendung. Solche Mutterkirchen aber, die als solche einen ausgedehnten Pfarrsprengel besaßen, nannte man im Mittelalter „Leutkirchen, basilicae populares, publicae ecclesiae", eine Redensweise, die auch bei der Nibelgauer Mutterkirche in Geltung trat (Nibalgauwe ad chirichun*) 827, Ufhovon ad publicam ecclesiam) und schließlich der Aufhofener Ansiedlung zum alleinigen Namen, „Leutkirch" (Liutchirichun) verholfen hat.

Eine gleiche Fülle an Namen treffen wir bei einem zweiten Hauptorte des Nibelgaues, bei Kislegg, OA. Wangen. Dieser Ort ist nämlich unter Ratpotszell, unter der Zelle des Priesters Lantpert, unter dem vicus Cella 1135 verstanden und erscheint außerdem auch als Lutteraun, d. i. „Ansiedlung an Gewässern, die den Namen Lutteraha führen," 956/957, W. III, 23. Im Jahre 956 oder 957 wurde nämlich bestimmt, daß ein gewisser Zins aus Ibendorf und Brunnon an den Bonifaciusaltar in Lutteraun jährlich zu reichen sei, diese Zinsorte aber sind Brunnen bei Immenried, OA. Wangen, und Uebendorf bei Diepoldshofen, OA. Leutkirch, folglich ist auch Lutteraun selbst in der Umgegend dieser Weiler, d. h. auf der Kislegger Hochebene zu suchen. Hier jedoch ist (abgesehen von dem hier nicht zur Rede kommenden Röthsee) der einzige Ort, der eine Kirche besaß, bis tief in das Mittelalter

*) Ich halte hier Nibalgauwe für den Ort, nicht den Gau, fasse demnach ad chirichun hier noch nicht als selbstständigen Ortsnamen, sondern für das gewöhnliche Hauptwort und deute also: „Ort Nibelgau bei der (Leut)kirche."

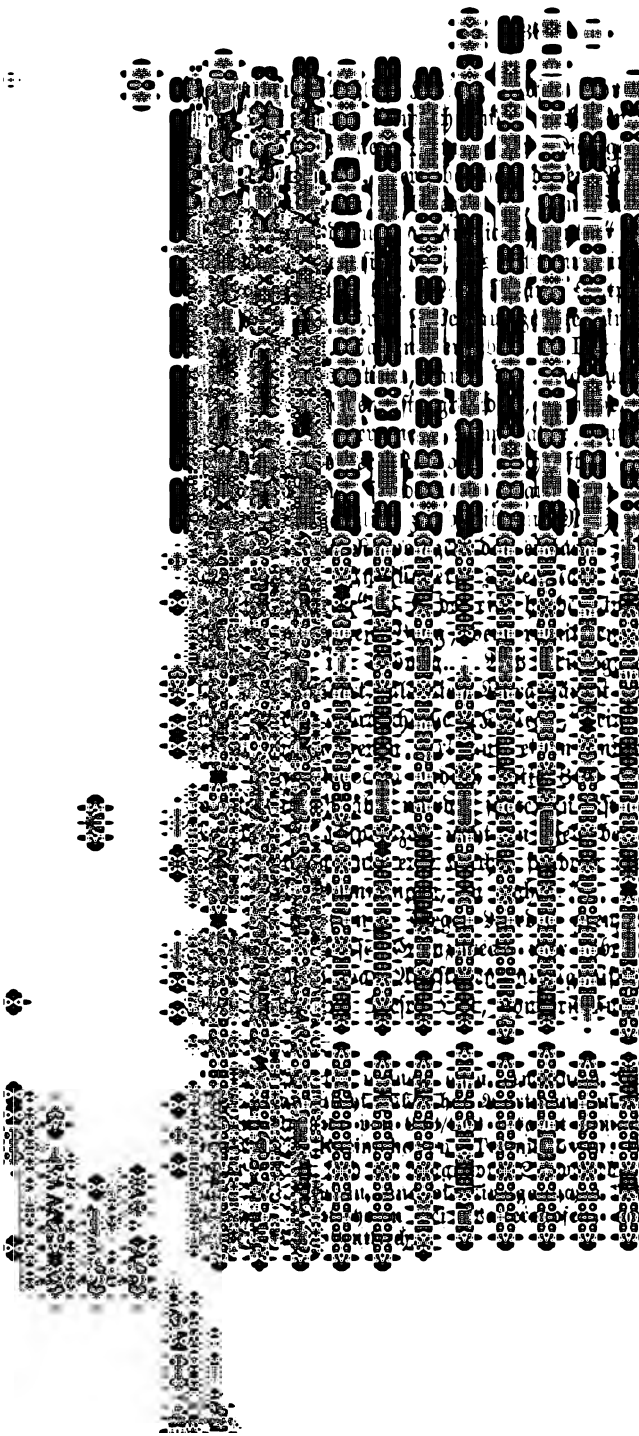

Breitenbach, OA. Leutkirch, und Steinbach, bair. BA. Memmingen, zum pagus Ilrigou (Mon. Germ. script. XX, 636). Ursprünglich gehörte deshalb sicherlich der ganze Pfarrsprengel von Aichstetten, zu dem noch Threerz zählte, und wahrscheinlich auch noch Aitrach, denn diese Pfarrei war stets ein Bestandtheil des Landcapitels Isny, das sonst gänzlich mit dem Nibelgau übereinstimmt, zu diesem Amtsbezirke. Die Grenzveränderung fand hier vor 850 statt, denn Aitrach gehörte bereits um 838 oder, wenn das 848 genannte nibelgauische Reodum Rieden bei Aichstetten sein sollte, doch um 848 zum Illergau, s. Ulmer Verhandlungen 1875, 25. Wie weit aber das neugewonnene Gebiet dieses Gaues gen Süden sich erstreckte, läßt sich aus Mangel aller Anhaltspunkte nicht mehr bestimmen. Möglich ist es, daß dasselbe bis in den Burggraben von Zeil reichte, da dieser Graben später eine Grenzmarke des Wildbanns der aus dem Illergau hervorgegangenen Grafschaft Kirchberg war; es scheint mir jedoch viel wahrscheinlicher, daß dieser Wildbann, der auch weit gegen Westen bis an den Bussen sich hinzog und somit mehrere Gaugrafschaften durchschnitt, eben deshalb in viel jüngern Zeiten sich gebildet hat. Der Illergau vermochte indessen den im 9. Jahrhundert erworbenen nibelgauischen Streifen nicht für die Dauer zu behaupten, denn 1491 gehörten in Aichstetten wieder alle Hoheitsrechte zur Herrschaft Zeil, welche den nördlichsten Bruchtheil des Nibelgaues vorstellt. Nur Aitrach, in dessen Mark die Burg der Grafen des mittlern Illergaues, Marstetten, sich erhob, blieb illergauisch und war deshalb stets gen Marstetten in jeglicher Beziehung unterthan. Die Grenze lief, seitdem die Nibelgaugrafschaft in unbekannter Zeit die Pfarrei Aichstetten sich wieder einverleibt hatte, dem Steilrande der Aichstetter Ebene gegen das Aitracher Illerthal bis gen Lautrach, bair. BA. Memmingen, entlang, denn soweit reichte die Zeiler hohe Gerichtsbarkeit gen Norden. Weiterhin grenzte der Nibelgau gegen Norden und Nordwesten an den Heistergau. Da hier noch Arnach urkundlich zu jenem gehörte und anderseits dieser mit dem Landcapitel Waldsee identisch ist, so sind auf dieser Seite die Grenzen des Nibelgauer Landcapitels auch die des Nibelgaues. Somit sind hier die letzten Orte dieses Amtsbezirkes Seibranz und Gospoldshofen, OA. Leutkirch, Arnach, OA. Waldsee, Immenried, OA. Wangen. Zwischen Arnach und dem heistergauischen Ziegelbach aber bestand eine natürliche Grenze in dem „Arnacher Thann," der silva Arinanc von 1043. Auch weiter gegen

Westen hatte der Nibelgau eine natürliche Grenze an der großen Waldwildniß, die sich ehedem zwischen Schussen und Argen hinzog und deren noch immer bedeutender Ueberrest der Altdorfer Wald ist. Hier gehörte das Land soweit zum Nibelgau, als die Ansiedlungen nibelgauischer Bauern rodend in diesen Wald eindrangen. Bei dieser Art von Grenzbildung ergibt sich von selbst eine Uebereinstimmung der kirchlichen und politischen Eintheilung, deshalb gehörten die auf der Nibelgauer Seite dieses Waldes belegenen Kirchen Karsee und Leupolz noch zum Nibelgauer Landcapitel Isny. Von Karsee an stieß der Nibelgau an den Argengau, ohne daß der Grenzzug genauer zu bestimmen wäre, denn hier griff später die Landvogtei Schwaben und greifen noch die argengauischen Pfarreien Wangen, Amtszell (und Pfärrich) über die Gaugrenze herüber, z. B. das nibelgauische Karbach pfarrt gen Pfärrich, gehörte also vor Gründung dieser Pfarrei gen Amtszell. Ebenso stand die ganze Herrschaft Prasberg späterhin unter der Landeshoheit der Landvogtei. Im allgemeinen wird auf dieser Strecke der Karbach den Nibelgau vom Argengau getrennt haben. Von der Mündung dieses Baches an folgte die Gaugrenze der untern Argen aufwärts bis gen Prasberg und zog von da, Offlings und Gießen dem Nibelgau, Wiesen und Deichelried dem Argengau zuweisend, an die obere Argen, denn diese Grenze ist bis in die neueren Zeiten die der montfortischen hohen Gerichte, deren Sprengel dem Argengau entspricht, und die der Grafschaft Eglofs geblieben. Auch dieses Grenzstück von Karbach bis Gießen fällt mit dem des Landcapitels Isny überein, ebenso die ursprüngliche Südgrenze des Nibelgaues gegen den Alpgau mit der zwischen diesem und dem Stiefenhofer Landcapitel (s. meinen Alpgau in der Zeitschrift des histor. Vereins für Schwaben und Neuburg II, 8—13). Sonach bildete hier die obere Argen bis gen Malaichen und von hier die Südmarke der Pfarrei Isny gegen die Kirchen Gestraz und Grönenbach die Gauscheide. Nibelgauisch waren also noch einige Filialien der Pfarrei Maierhöfen, die vor deren Errichtung gen Isny kirchgenössisch waren, nämlich der untere Berg, Biesen, Birkach, Ehrhafts, Gschwend, Hofstätten, Reute und Schweinebach, sodann Klein- und Großholzleute, OA. Wangen und Kleinweiler, bair. BA. Kempten. Diese Südgrenze wurde aber in unbekanntem Jahre nach 1094, wo noch Siggen und Eisenharz in den Nibelgau urkundlich gehörten, zu Ungunsten des Nibelgaues verschoben, denn zur Alpgaugrafschaft Eglofs zählten später-

hin die ehedem nibelgauischen Gemeinden Ratzenried, Göttlishofen, Siggen, Eisenharz und Eglofs. Auch gegen Osten erlitt unser Gau eine sehr beträchtliche Einbuße an Gebiet. Von Aitrach an bis gen Kleinweiler nämlich fällt die Grenze desselben mit der des Isnyer Landcapitels überein, dies berechtigt uns zum Schlusse, daß dasselbe Verhältniß auch gegen Osten einstens obgewaltet habe. Für diesen Schluß spricht auch der Umstand, daß das Stift Kempten urkundlich so bedeutende Besitzungen 832 im Nibelgau hatte, daß dieselben in dem uns bis jetzt bekannten Theile desselben nicht unterzubringen sind, denn daraus folgt, daß dieser Gau sich damals auch in das kemptische Gebiet hinein erstreckt habe. In der That gehörten ursprünglich die kemptischen Orte Hettisried und Frauenzell zum Nibelgau. Somit dürfte die Annahme, daß ursprünglich der Nibelgau auch gegen Osten mit dem genannten Landcapitel zusammengefallen sei, umsomehr berechtigt sein, als die Südgrenze des letztern mit der politischen zwischen der nibelgauischen Herrschaft Trauchburg und der alpgauischen Herrschaft Hoheneck, weiterhin zwischen der Grafschaft Kempten, dem Hoheneckischen und der Grafschaft Rothenfels sich deckt. Sonach sind hier die äußersten Nibelgauer Orte Wengen (855 bestimmt nibelgauisch), Rechtis, Memhölz und Martinszell, bair. BA. Kempten, deren Nachbarpfarreien Weitnau, Hellengerst, Niedersonthofen und Eckarts bereits zum Alpgau zählten. Von Martinszell an bildete die Iller nach ihrem ursprünglichen Laufe bis gen Lautrach die Ostgrenze des Nibelgaues, deshalb gehörte wohl die Kemptner Kirche St. Lorenz (die jetzige Neustadt), nicht aber die Altstadt Kempten zum Landcapitel Isny, denn deren Kirche St. Mang, sowie die sog. Burghalde, auf der ursprünglich das Kloster Kempten stand, lagen ehedem auf dem rechten Illerufer und gehörten deshalb stets zum Bisthum Augsburg und urkundlich zum Illergau. Dieses ganze Kemptner Gebiet verlor die Nibelgaugrafschaft indessen sehr früh, indem das Stift Kempten schon unter den Karolingern die Immunität über das Land bis an den Alpgau, die Eschach und Lautrach erhielt, und indem dieser Kemptner Immunitätsbezirk im 11. oder 12. Jahrhundert zur selbstständigen Grafschaft Kempten erhoben wurde (Zeitschrift des histor. Vereins für Schwaben und Neuburg II, 252). Seit dieser Zeit bildete die Wasserscheide zwischen der Wengner Argen, Iller und Eschach bis zum schwarzen Grat, sodann die Eschach bis zu ihrer Vereinigung mit der Kirnach, von da an die jetzige Landesgrenze bis

zum Weiler Grund bei Ausnang, OA. Leutkirch, endlich die Ausnanger Ach oder die Lautrach bis zu ihrer Mündung in die Iller die Grenze zwischen dem Reste des Nibelgaues und der Grafschaft Kempten, weshalb letztere alle Grafenrechte über den rechts der Lautrach belegenen Theil der Gemeinde Hofs OA. Leutkirch bis 1806 innehatte, und die aus dem Nibelgau entstandene Herrschaft Zeil ebenso die hohe Gerichtsbarkeit in dem rechts dieses Baches liegenden Theile des Dorfes und der Gemeinde Lautrach, ebenfalls bis 1806, ausübte.

Der Rest des Nibelgaues nach Verlust des Kemptner und Eglofser Antheiles erscheint zu Anfang des 14. Jahrhunderts als comitatus in Cil, Grafschaft Leutkirch, und gehörte unter diesem Namen unmittelbar dem Reiche. Im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts aber lösten sich von dieser Grafschaft die Herrschaften Kislegg, Trauchburg, Zeil und die Reichsstädte Leutkirch und Isny ab. Seitdem beschränkte sich die ehedem so große Grafschaft auf die Gemeinden der reichsfreien Bauern auf Leutkircher Haide, welche 1434 mit der Landvogtei in Oberschwaben vereinigt wurden, auf den links der Lautrach liegenden Theil der Gemeinde Hofs, auf die Pfarrei Karsee und die Herrschaft Prasberg, die sämmtlich unter der Landeshoheit der Landvogtei standen.

2. Alpgau = Grafschaft Eglofs.

Abgesehen von den Gemeinden Ratzenried, Göttlishofen, Siggen, Eisenharz und Eglofs, welche erst nach 1094, wie beim Nibelgau bereits angegeben ist, zur Alpgaugrafschaft gezogen wurden und dieser sogar ihre Hauptburg Eglofs, nach der sie seit dem 13. Jahrhundert benannt wird, gegeben haben, gehörte zum Alpgau vom wirtembergischen Gebiete nur der kleine Theil der Gemeinde Holzleuthe, OA. Wangen, der zwischen der untern Argen und der Landesgrenze gelegen ist und die Weiler und Höfe Simmerberg, Schibel, Argen, Moos, Rain, Haidlings und Häusings enthält. Ich darf deshalb um so mehr von einer Beschreibung dieses großen Gaues, (dessen Name in der Landschaft Allgäu, freilich in sehr erweitertem Maße, noch immer lebt), an dieser Stelle absehen, als ich die Geschicke desselben, der ebenfalls wie der Nibelgau bis 1806 Reste von altschwäbischen Gemeinfreien in seinen beiden sg. Stürzen bewahrt hat, eingehend in der Zeitschrift des historischen Vereines für Schwaben und Neuburg II, 1 ff. dargestellt habe.

3. Argengau = Comitatus ad Pacenhovan.

1) Name: *) Pagus Argunensius 794, Wa. I, 129; pagus Argunensis 798, Wa. I, 144 (so auch 809, 815, Wa. I, 190, 205); pagus Arconessa 799, Wa. I, 148; Argungaue 834, Wa. I, 322; pagus Argungoge 839, Wa. I, 356; Argungoue, Wa. II, 68; marcha Argungaunensium 861, Wa. II, 95; pagus Argangauge 861, Wa. II, 105, 104; pagus Aragungeuve 867, Wa. II, 138; Argengeuve 867, Wa. II, 141; Aragangeuve 870, Wa. II, 166; Argangauge 882, Wa. II, 231; pagus Argungeuve, 905 Wa. II, 347; pagus Aringóensis c. 1130, Stälin, Codex trad. Weingart. maior 34; — comitatus ad Pacinhoven 1112, schweiz. Quellen III, 84; — in ministerio Adalrihco comitis 802 Wa. I, 155. — Argengau bezeichnet die Landschaft am Flusse Argen.

2) Grafen: Roadhart 769, Wa. I, 52; Roadbert (Ruadpert) 784, 794, 798, 799, Wa. I, 95, 129, 144, 148; Udalrich (Adalrihc, Hodalrich) 802, 805, Wa. I, 155, 171; Ruadbert (Sohn Udalrichs) 807, Wa. I, 183; Udalrich (Sohn Udalrichs, Hodalrich, Odalrich) 807, 809, 815, Wa. I, 187, 190, 205; Ruachar (Ruochar, Ruchar) 824, 827, 834, 837, 838 **), Wa. I, 260, 285, 322, 337, 343, 352; Konrad (Chunarad, Choanrat) 839, 856, Wa. I, 356, II, 68; Welfo 857, 858, Wa. II, 69, 74, 78; Udalrich (Uadalrich, Uodalrich) 861, 867, 870, 872, 874, 878, 879, 882, Wa. II, 105, 138, 166, 171, 174, 175, II, 197, 219, 231, 388; Udalrich junior 885, 886/890, 886, 890, 905, 909, Wa. II, 251, 256, 280, 281, 347, 358; Hartmann 1122, schweiz. Quellen III, 99; Cuno von Tettnang 1154, Zeitschrift des histor. Vereins für Schwaben und Neuburg II, 31—32.

3) Orte: Laimauvia und Laimaugawilare (Leimouvo 839, Wa. I, 356), Apfalaga, (822 Apffelouva 839 Apfulhouva Wa. I, 260, 356), Entinesburugo, Operindoraf, (Oberindoraf 839, Wa. I, 356), Oborostindoraphe, Pipparori, Liut-

*) Die neueste Beschreibung dieses Gaues lieferte Reinwald in den Schriften des Vereins f. Gesch. des Bodensees VI, 151 ff.

**) Die von Wartmann (II. 16) zum Jahre 845 gestellte, aber, wie die Nennung des Grafen Ruachars zeigt, zum Jahre 817 gehörige Urkunde über Wolfpoldeswilare, die auch den Grafen Ruachar nennt, gehört nicht hieher, denn ihre Zeugen beweisen, daß Wolfpoldeswilare im Rheingau zu suchen ist.

rateswilare 769, Wa. I, 10; Wazzarburuc, Arguna 784, Wa. I, 95; Mittinbach, Wa. I, 129; Ratineshova 799, Wa. I, 148; Liubilunaha, Pregancia und Pregantia castrum, Cawicca, Hohinwilari, fluvius Ascaha, Wa. I, 155; Rettinauwia*) 805, Wa. I, 171 (Retinauvo 807 a. a. O. 183) Crimolteshova 809, Wa. I, 190; Haddinwilare, Ziagalpach, Swarzinbach, (Swarzunpac 856, Wa. II, 68), Wangun 815, Wa. I, 205; Ratineshova 827, Wa. I, 285; Engilbertisriuti, Birschachin, Wa. I, 322; Sconinperac 837, Wa. I, 337; Rihchinbach 838, Wa. I, 343; Hemminbah 838, Wa. I, 352; Mittin 838, Wa. I, 353; Patechinwilare, fluvius Arguna 839, Wa. I, 356; Nidirowangun 856, Wa. II, 68; Liubilaha 857/858, Wa. II, 69, 74, 78; Nordwinga, Westauun 858, Wa. II, 78; Richinbach, Liubilinwang 861, Wa. II, 95; Sigeharteswilare 867, Wa. II, 138; Ruadgozzeswilare 870, Wa. II, 166; Offinbach, Cella Meginberti 872, Wa. II, 171; Meginbrehteswilare, Chreginbere 872, Wa. II, 173, 174; fluvius Liubilaha 872, Wa. II, 175; Eiganteswilare, Liubilinanc (Liubilinwang 861, Wa. II, 95) 879, Wa. II, 219, 388.) Tetinanc, Hasalacha, Lintoua 882, Wa. II, 231; Langinse 886, Wa. II, 256; Wolarammeswilare, Pacenhovan 905, Wa. II, 347, 358, III, 23; Ródinwilare, Tentinwilare 1112, ſchweiz. Quellen III, 84; Hilteneswilare, Escericheswilare, Bleichun, Langenouva inferior et superior, Raprehteswilare, Wielandeswilare, Erchenarteswilare, Steinibach, Ródolfesriet, Ródenwilare 1122, ſchweiz. Quellen III, 98; Baldericheswilare, Wisericheswilare, Dietmundeswilare c. 1130, Stälin Cod. trad. Weingart. maior 34.

Von dieſen Orten ſind die meiſten mit Sicherheit in heutigen Wohnplätzen zu erkennen. Zum OA. Tettnang gehören nämlich: Laimnau, Apflau, Oberdorf, Langenargen, Tettnang ſelbſt, Haslach, Ober- und Unterlangenſee, Rudenweiler, Dentenweiler, Hiltensweiler, Bleichnau, Rappertsweiler, Wielandsweiler, Echetweiler, Steinenbach, Ober-, Unterruſſenried, Baldensweiler, Wieſertsweiler, Dietmannsweiler. Im OA. Wangen liegen: Hatzenweiler, Schwarzenbach, Wangen ſelbſt, Niederwangen. Im bair. BA. Lindau ſind: Waſſerburg, Mitten, das bei Lindau mündende Flüßchen Aeſchach, Ober-, Unterreitnau, Rickenbach, Opfenbach, Eggatsweiler, Lindau ſelbſt. Die Grenze zwiſchen

*) Der mitgenannte locus Linginbach iſt nur ein Gewann.

Baiern und Vorarlberg bildet der Fluß Leiblach; zu letzterem Lande zählen heute Leiblach, Bregenz, Gwiggen, Hohenweiler, Ziegelbach. Zu der preußischen Enklave Achberg endlich an der Argen rechnen Esseratsweiler und Sieberatsweiler, das alte Sigeharteswilare. *)

Von den übrigen Argengauorten suche ich Entinesburugo in Lehnensburg bei Laimnau, nehme also an, daß das Volk, wie es aus Bruningis Bräunlings (bair. Ldg. Immenstadt) bildete, den ersten unverständlich gewordenen Namen durch Ansetzung eines L sich mundgerecht zu machen suchte. Oberostindorak ist der nördliche Theil von Oberdorf, einem Orte, der heute noch (nach Mittheilung von Dr. Moll in Tettnang) in das obere und das untere Dorf geschieden wird. Pipparori und Liutrateswilare dagegen scheinen abgegangen; sie lagen jedenfalls in der Nähe von Laimnau oder Oberdorf. Mittinbach ist heute in Mitten aufgegangen, ursprünglich aber war es gewiß eine selbstständige Ansiedlung, gerade wie neben dem Orte Leiblach anfänglich noch eine Ansiedlung Liubilinwang bestand, die im Laufe der Zeit mit jenem zusammenwuchs. Ratineshova dürfte am ehesten, wie aus dem mit ihm genannten Ausstellungsorte Wasserburg (Wa. I, 144, 285) folgt, in Rattenweiler, OA. Tettnang zu finden sein. Crimolteshova ist nicht der nibelgauische Weiler Grimmelshofen, OA. Leutkirch, sondern wie der Ausstellungsort und die Zeugen der betreffenden Urkunde von 809 nahe legen, eine jetzt abgegangene Ansiedlung in der Umgegend von Wasserburg. Engilbertisriuti ist Englisreute, OA. Ravensburg, denn es gibt sonst im ganzen Umfang des Argengaues keinen Ort auf —reute, dessen Namen zwangslos aus Engilbertisriuti abgeleitet werden könnte; das mitgenannte Birscachin dagegen ist nicht mehr zu bestimmen, keinesfalls steckt Schachen bei Lindau darunter, denn es ist nicht wohl denkbar, daß das bestimmend „Bir“ spurlos im Namen des letzteren verschwunden ist. In Sconinperac besaß 837 der Priester Meginbreth eine Kirche, da nun im ganzen Argengau kein Ort Namens Schönenberg besteht, so nehme ich gestützt auf das Beispiel von Lutteraun und Ratpotescella im Nibelgau an, daß die basilica Sconinperac des Priesters Meginbreth von 839 identisch ist mit der nach ihrem Gründer benannten Cella Meginberti von 872,

*) Wechsel von g und b im Schwäbischen nicht gerade selten, s. wirt. Vierteljahrshefte I, 63.

die nach der ausdrücklichen Angabe der betreffenden Urkunde (Wa. II, 171) in der marcha villule, quc dicitur Offinbach, alſo bei Opfenbach an der Oſtgrenze des Argengaues gelegen war. Dieſe Cella aber iſt, da es um Opfenbach keinen Ortsnamen auf —zell gibt, ohne allen Zweifel identiſch mit Meginbrehteswilare von 872, d. h. mit dem heutigen Dorfe Myweiler, denn dieſes beſitzt wirklich, wie die Urkunde über Cella Meginberti erfordert, eine Kirche und zählt zu der Gemeinde Opfenbach. Hemminbah iſt keineswegs in oder bei Hemmigkofen, OA. Tettnang zu ſuchen, denn der Name dieſes Ortes führt auf „Hof des Hamming“ zurück, Hemminbah lag vielmehr wohl unweit von Waſſerburg; hieß vielleicht der durch Mitten fließende Bach dereinſt Hemmenbach? Patechinwilare iſt Bechtensweiler in der preußiſchen Enklave Achberg. Nordwinga „Ort des Nachkommen Nordwins“ ſcheint ſpurlos verſchwunden; das mitgenannte Westauun kann (doch iſt dies eine bloße Vermuthung) Unterau bei Pfärrich, OA. Wangen ſein, denn es liegt von dem angrenzenden, ſicher ſchon zum Nibelgau gehörigen Oberau gerade weſtlich. Ruadcozzeswilare ſcheint abgegangen, oder ſollte es das heutige Rutzenweiler bei Eggenreute, OA. Wangen, (Ruozo Koſeform von Ruadcozz) ſein? Wolarammeswilare iſt vermuthlich Ober-, Unterwolfertsweiler, OA. Tettnang, Tagebreteswilare aber Dabensweiler bei Neuravensburg, OA. Wangen. Pacenhovan endlich, ein Ort, nach dem die Argengaugrafſchaft 1112 geradezu comitatus ad Pacinhovan genannt wurde, dürfte wahrſcheinlich in Neuravensburg zu ſuchen ſein. *)

4) Umfang: Aus dieſen urkundlich dem Argengau zugeſchriebenen Orten ergibt ſich im weſentlichen der Umfang der Grafſchaft. Im Süden ſtieß dieſelbe an den Bodenſee und an den Rheingau, zu dem ſchon das vorarlbergiſche Lautrach ſicher gehörte, denn die jeweils mit dieſem Orte (bei Wartmann II, 43, 61) genannten Zeugen ſind nicht mehr Argengauer, ſondern Mannen, die auch größtentheils wiederholt bei Schenkungen in Höchſt am Rhein genannt werden und die deshalb beſtimmt dem Rheingau zuzuweiſen ſind, ich nenne z. B. von ihren Namen nur die für den Rheingau im Gegenſatz zum Argengau charakteriſtiſchen Buozzo, Zeizzo, Arthelm, Edilleoz, Pippo, Ekolf.

*) S. darüber meine Darſtellung in der Zeitſchrift des hiſtor. Vereins für Schwaben und Neuburg II, 32, Anm. 2.

Da ferner Bregenz, wie wir oben gehört haben, urkundlich dem Argengau zugerechnet wird, so bildet die Grenze zwischen diesem und dem Rheingau die Bregenz und Lautrach scheidende Bregenzer Ach. Gegen Osten grenzte der Argengau an den Bregenzer Wald, der erst gegen Ende des 11. Jahrhunderts nach und nach in flüchtigen Bodenseeanwohnern Besiedler gewann, *) und weiterhin an den Alpgau; von diesem trennte den Argengau die Höhe des Pfänderbergzuges bis gen Opfenbach, von da die Grenze der argengauischen Gemeinden Opfenbach und Mariathann gegen die alpgauischen Lindenberg und Heimenkirch. **) Weiterhin stieß der Argengau an den Nibelgau, dieses Stück seiner Grenze ist bereits oben S. 40 beschrieben. ***) Gegen Norden berührte derselbe die Waldwildniß, welche sich zwischen dem Schussen- und Heistergau in breitem Gürtel hinzog und deren Ueberrest der heute noch bedeutende Altdorfer Wald bildet. Von einer nähern Feststellung dieses Grenzabschnittes kann keine Rede sein, hier giengen die um diese Waldgegend liegenden Grafschaften ebensoweit, als ihre Bewohner nach und nach rodend in die Wildniß eindrangen. Bestimmt gehört zu unserem Bezirke hier die Umgegend von Bodnegg, denn nördlich von dieser Gemeinde lag die nach dem eben gesagten im einzelnen unbestimmbare marcha Argungaunensium von 861, welche südlich von den Heistergauorten Röthenbach und Forst hinzog. †) Weiterhin lag nördlich von unserer Gaugrafschaft der Schussengau. Da die Nachfolgerin dieses Bezirkes, die Landvogtei Oberschwaben, von der montfortischen Herrschaft Tettnang, die dem westlichen Argengau entspricht, durch die Schwarzach (eben deshalb auch Grenzbach genannt) von deren Mündung an bis an die Grenze der Gemeinde Bodnegg getrennt wurde, so dürfen wir mit Sicherheit dieses Flüßchen auch als Nordgrenze des Argengaues für die genannte Strecke in Anspruch nehmen. Bei Obersulgen mündet in die Schwarzach der Eckbach, den ebenfalls sein Name als einen Grenzbestimmer kund gibt. Auf dessen linkem Ufer liegt

*) S. Bergmann, früheste Kunde über den Bregenzer Wald. S. 5.
**) S. meinen Alpgau a. a. O. 7, 8, 11.
***) Wenn nicht die Kaiserurkunde von 980 (W. III, 31), welche das bestimmt argengauische Schwarzensee zum Nibelgau rechnet, in dieser Angabe, wie ich nicht zweifle, irriges berichtet, so wäre vorübergehend die Grenze bei Wangen zu Gunsten dieses Gaues im 10. Jahrhundert verschoben worden; s. Ulmer Verhandlungen 1875, S. 23.
†) Vgl. meinen Alpgau a. a. O. 15.

Englisreute, das wir oben als einen Argengauort urkundlich bezeugt fanden. Von Obersulgen an schied also bis seinem Ursprunge dieser Eckbach den Argen- und Schussengau, seinen Ursprung aber hat der Eckbach in der soeben erwähnten Waldwildniß, welche weiterhin als Nordgrenze des Argengaues sich kundgibt.*) Die Westgrenze desselben endlich bildet von der Mündung der Schwarzach an bis in den Bodensee die Schussen, welche ihn vom Linzgau schied.

Vom Verschwinden des Grafen Cuno von Tettnang, also von der Mitte des 12. Jahrhunderts an sind wir bis gegen 1300 über die Argengaugrafschaft gar nicht unterrichtet. Da aber im spätern Mittelalter Lindau und Tettnang regelmäßige Malstätten des Landgerichts auf der Hiede waren, so dürfen wir mit Bestimmtheit schließen, daß die Grafengewalt im Argengau, als die Landvogtei Oberschwaben von Rudolf von Habsburg eingerichtet wurde, dem Reiche gehörte. Da ferner die Grafschaften Kempten, Eglofs und Leutkirch-Zeil von Friedrich II. erworben wurden und da nach diesem Kaiser eine Erwerbung für das Reich bis zu König Rudolf undenkbar genannt werden darf, so sind wir wohl zum Schlusse berechtigt, daß auch die Argengaugrafschaft von Friedrich II. erworben wurde. Von welchem Grafengeschlechte aber derselbe sie erwarb, das ist bis jetzt unbekannt.

Indessen entwickelte sich im Argengau frühe ein eigenthümlicher Zustand. Die Grafen von Montfort besaßen nämlich in demselben, abgesehen vom Landgericht, schon im 14. Jahrhunderte alle übrigen Grafenrechte, also die hohen Gerichte, das Geleite und den Wildbann und zwar nicht nur über ihre eigenen Besitzungen, sondern auch über die anderer Grundherrn, wie die des Stiftes Lindau, des Klosters Langenau, der Abtei St. Gallen u. s. w. Exemt war von dieser montfortischen Hoheit nur die Reichsstadt und das Reichsstift Lindau innerhalb eines eigenen beschränkten Gebietes. Wie kamen aber die Montforter zu diesen Grafenrechten? Diese Frage, auf die keine urkundliche Antwort erhalten blieb, dürfte in folgender Annahme ihre Lösung finden: Die Grafen von Montfort, ohnehin Besitzer des ungleich größeren Theils von Grund und Boden im Argengau und mit der Grafschaft im anstoßenden Rheingaue rechtlich betraut, setzten sich in

*) Wegen einer vermuthlichen frühern Ausdehnung des Argengaues über einen Theile des Schussengaues s. unten Nr. 5, § 4.

den Tagen des Zwischenreiches thatsächlich in den Besitz der Argengaugrafschaft. Der Versuch Rudolf's von Habsburg, dieselben aus dieser wieder zu verdrängen, scheiterte, es gelang ihm nur, das Argengauer Landgericht dauernd mit dem auf der Haide zu verschmelzen. Einen zweiten Fall einer solchen Trennung des Landgerichtes von den übrigen Grafenrechten werden wir unten in der Grafschaft Rotweil (Nr. 39) kennen lernen.

4. Linzgau = Grafschaft Heiligenberg.

1) Der Name dieses nach dem Flüßchen Linz oder Ach benannten*) Bezirkes findet sich urkundlich in folgenden Formen: pagus Linzgauvia 771, W. I, 59; pagus Linzcauvia 778, W. I, 80; pagus Linzgowe 778, cod. Lauresham. Nr. 2471. pagus Linzgauginsis 779, W. I, 83; pagus Lincauginsis 783, W. I, 93; pagus vel situs Linzgauwa 783, W. I, 94; Linzgauia 788, W. I, 112; pagus Linzgeuve 816, W. I, 209; pagus Linzgauue 815, Wi. I, 83, pagus Linzgauge 828, W. I, 291; pagus Lintzgauge 844, W. II, 11; pagus Linzigouve 860, W. II, 91; pagus Linzgauie 866, W. II, 131; pagus Linzgoue 873, W. II, 185; comitatus Linzihkeuue 973, Wi. I, 218; comitatus Linzikeuue, Wi. I, 265; pagus Linzgouwe 1058, Casus Petrishus., Mon. Germ. script. XX, 642; pagus Linzigouva 1094, schweiz. Quellen III, 41; pagus Lintzgo c. 1117, Mon. Germ. script. XX, 661; pagus Linzgowe 1135, Mon. Germ. script. XX, 667; pagus Linzgou 1143, Mon. Germ. script. XX, 673; Linhgowe 1151, Wi. II, 440; pagus Lintzegóe 1276, Cartularium Salemitanum in Karlsruhe; III, 102; pagus Lienzegó 1282, Cart. Salem. III, 150; Lienzgowe 1309, Constanzer Copialbuch v. 1346 in Karlsruhe; — ministerium Odalrici 887, W. I, 217.

2) Grafen: Warin 764, W. I, 47. Weiterhin hatte der Linzgau stets dieselben Grafen, wie der Argengau, erst vom 12. Jahrhundert an erhielt er eigene Grafen in den Dynasten von Heiligenberg, deren Nachfolger und Erben die Grafen von Werdenberg und Fürstenberg wurden.**)

3) Orte: Da der Linzgau in der fürstenbergischen Landesgeschichte, mit deren Bearbeitung das Donaueschinger Archiv be-

*) S. darüber die Zeitschrift Ulm — Oberschwaben II, 81.
**) Vgl. Fickler, Heiligenberg 77 ff.

traut ist, eine eingehende Darstellung finden wird, so darf ich hier wohl von dem größern badischen Theile desselben absehen und mich auf den wirtembergischen beschränken. In diesem liegen folgende urkundlich der Linzgaugrafschaft zugewiesenen Ortschaften: Fiscpah 764, W. I, 49; Ailingas (Helingas), Scuzna 771, W. I, 59; Heichensteege 778, Cod. Lauresham. Nr. 2471; Duringas 783*) W. I, 94; Chnuzesvilare 786, W. I, 100; Snezzinhusun 809, W. I, 192; Hebinchova 813/814, W. I, 201; Cella Majonis 816, W. I, 209; **) Kelinga c. 817, W. I, 224; Buachihorn ***) 838, W. I, 343; Wickinhusa 844, W. II, 11; Thruoanteswilare, Haboneswilare 873, W. II, 185; Riûtin 973, Wi. I, 218; Pfruwanga c. 1117, Casus Petrishus. in Mon. Germ. script. XX, 661; Horiguncella 1151, Wi. II, 440; Wanbrehswat c. 1200, Acta s. Petri in Augia 35; †) Bizenhouen Landgerichtsstätte 1259, Cartularium Salemitanum in Karlsruhe II, 176; Tepfenhart. Adilsríti 1276, Cart. Salem. III, 102. Von diesen Orten zählen zum OA. Tettnang Ober-, Unterailingen, Fischbach, Löwenthal, wie jetzt das alte Aichstegen heißt ††); Ober-, Untertheuringen, Schnetzenhausen, Hefigkofen, Mannzell, Kehlen, Buchhorn, das leider seinen geschichtlich bedeutungsvollen Namen gegen ein modernes „Friedrichshafen" hingeben mußte, Wiggenhausen, Wammeratzwatt, Bitzenhofen. Im OA. Ravensburg liegen Trutzenweiler, Happenweiler †††), Reute bei Thaldorf, Horgenzell, im OA. Saulgau Pfrungen. Badische Enklaven zwischen den Bezirken Ravensburg und Tettnang endlich bilden Adelsreute und Tepfenhart. Chnuzerswilare ist bei Ailingen zu suchen, der neueste Beschreiber des Linzgaues ††††) Sambeth

*) Oft genannt, als Turinga schon 746—60 s. St. Galler Mittheilungen (Ratperti casus) XIII, 9.

**) Maduncella 813/16, Manuncella 897 W. I, 206, II, 311.

***) Häufig genannt als Grafensitz und Hauptmalstätte.

†) Ich habe dieselben 1877 in der oberrhein. Zeitschrift XXIX, 1—128 herausgegeben. Sie erschienen aber zugleich in einer Sonderausgabe bei G. Braun in Karlsruhe.

††) Ueber diese im 13. Jahrhundert vorgenommene Namensänderung s. Acta s. Petri in Augia 112.

†††) Daß diese Orte Truoanteswilare und Haboneswilare sind, glaube ich im Anzeiger für schweiz. Geschichte, neue Folge II, 301 bewiesen zu haben.

††††) Freiburger Diöcesanarchiv IX und Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees V.

vermuthet darunter Gunzenhaus bei Kehlen, OA. Tettnang. Scuzna aber lag, wie sein Name beweist, an der Schussen, sollte Scuzna etwa der alte Name für den Weiler Lochbrücke sein?

4) Umfang: Wie die soeben aufgezählten Ortschaften des Linzgaues darthun, erstreckte sich dieser ostwärts bis an die Schussen, nicht aber über diesen Fluß hinüber, denn derselbe bildete, wie wir schon oben gesehen, seine Grenze gegen den Argengau. Südlich stieß der Linzgau an den Bodensee, nordwestlich an den Schussengau. Dieses letztgenannte Grenzstück haben wir hier näher zu bestimmen.

Der Landrichter der Grafschaft Heiligenberg nannte sich 1282 „in pago Lienzegó sive per totum comitatum comitis Sancti Montis judex provincialis“ oder auch „per totum Sancti Montis comitatum judex provincialis in pago, qui dicitur Linzigoe, constitutus“, (Cart. Salem. III, 92, 150) ein Titel, der die Identität des Linzgaues mit der Grafschaft Heiligenberg beweist. Die Grenzen der letztern sind also auch die des Gaues. Dieselbe lief von Pfullendorf über Burgweiler an die heutige Landesgrenze und zog von da in den Stockbrunnen bei Riedhausen, OA. Saulgau, in dem vier Grafschaften, nämlich Heiligenberg, Sigmaringen, Friedberg und Ravensburg oder, in älterer Sprache gesprochen, der Linzgau, der Gau Ratoldesbuch, der Eritgau und der Schussengau zusammenstießen. Von diesem Brunnen an lief die Grenze der Grafschaft Heiligenberg gegen „des richs graffschafft zů Rauenspurg“ gen Thymenlachen und von dannen in die alte Brücke in die Schussen. Das bezeugen zahlreiche Zeugenaussagen des 14. und 15. Jahrhunderts und ein auf Grund derselben gesprochenes Urtheil der Stadt Constanz von 1488 *). Obwohl uns die Lage der Marke Thymenlachen nicht mehr bekannt ist, so können wir dennoch den ersten Theil dieses Grenzstücks mit zureichender Sicherheit nachweisen. Das eben genannte Urtheil von 1488 nämlich spricht die Dörfer Wechselsweiler und Zogenweiler der Graf-

*) Die Landvogtei Oberschwaben zog nämlich vom 14. Jahrhundert an die Gerichtsbarkeit im Landstriche zwischen Schussen und Rothach an sich, wogegen natürlich Heiligenberg protestirte. Darob entstand ein interessanter, für die schwäbische Rechtsgeschichte lehrreicher Rechtsstreit, in dem zwar das Urtheil zu Gunsten der Grafschaft Heiligenberg lautete, aber ohne Folgen blieb, denn die Landvogtei gab trotzdem das einmal besetzte Linzgaustück niemals zurück. Die Akten dieses in der fürstenbergischen Landesgeschichte eingehend darzustellenden Streites liegen in Donaueschingen.

schaft Heiligenberg zu, zu welcher auch nach einem Vertrage derselben mit dem Kloster Weingarten von 1479 *) Esenhausen gehörte, anderseits aber zählte schon Rimmersberg urkundlich zum Schussengau. Folglich lief die Grenze zwischen diesem und dem Linzgau auf der Höhe zwischen Esenhausen und Wechsetsweiler einer- und Rimmersberg anderseits hin, d. h. die zur Pfarrei Fleischwangen gehörigen Ortschaften Guggenhausen, Nassach, Reute, Rimmersberg, Frimmenweiler und Blumetsweiler sind die Grenzorte des Schussengaues gegen den Linzgau. Vom Ende dieses Höhenzuges bei Wechsetsweiler bis an die „alte Brücke", d. h. die unterhalb Berg über die Schussen führende Landstraßenbrücke vermochte Heiligenberg nicht die Grenze näher zu bestimmen; mir scheint die Annahme am meisten für sich zu haben, daß dieselbe den tiefeingeschnittenen, zu einer Grenze sehr geeigneten Bächen, dem Feuertobelbache und der Ettishofer Ach bis zu deren Mündung in die Schussen, die eben bei dieser alten Brücke stattfindet, gefolgt sei. Von dieser Mündung an bildete die Schussen mit einer kleinen Ausnahme die Linzgaugrenze bis in den Bodensee; die Gemarkung Mühlbrugg bei Ravensburg, in der das Ravensburger Landgericht tagte, und Rahlen bei Weissenau nämlich zählten noch zum Schussengau. **)

Unsere bisherige Erörterung lehrt zugleich, daß der östliche etwa dem Landcapitel Theuringen entsprechende Theil des Linzgaues nicht unter dem Namen „Schussengau" einen sog. Untergau des Linzgaues gebildet hat, ***) denn es gab, wie wir des weitern in der Einleitung dargethan, nie Untergaue, sondern nur Grafschaften, deren Unterabtheilungen die Huntaren bildeten. Wenn also der östliche Theil des Linzgaues je als Schussengau einen eigenen Bezirk gebildet hätte, so wäre er als solcher von jenem unabhängig gewesen, hätte seine eigenen Grafen, seine eigenen Gerichte gehabt. Von all dem aber zeigt sich keine Spur. Die Gegend zwischen Schussen und Rothach hatte vom 9. Jahrhundert an bis zu ihrer thatsächlichen Ablösung von der Grafschaft Heiligenberg um 1400 dieselben Grafen mit dem westlichen Linzgau gemein. Die mehrerwähnten Zeugenaussagen des 14.

*) Orig. in Donaueschingen.

**) Ueber die anzunehmende ursprüngliche Ausdehnung des Linzgaues über die schussengauischen Pfarreien Fleischwangen und Waldhausen, s. Nr. 5, §. 4.

***) So namentlich Sambeth in seiner oben genannten Beschreibung des Linzgaues.

und 15. Jahrhunderts betonen ganz besonders, daß die Grafen von Heiligenberg bis an die Schussen sämmtliche Grafenrechte ausgeübt haben, und belegen diese Angabe mit zahlreichen Beispielen der heiligenbergischen Rechts- und Geleitepflege in dem fraglichen Bezirke. Die Annahme eines derartigen Untergaues ist lediglich auf eine irrige Auffassung der Urkunde Ludwigs des Frommen von 815 *) (Wi. I, 83) zurückzuführen, in welcher der Kaiser dem Priester Engilbert erlaubt, seinen Besitz an das Kloster Reichenau zu übergeben. Dieser Priester ist geboren und erzogen im königlichen Fiscus Scuznigauue und hat seinen Besitz von Freien und von Fiscalen, die in diesem Fiscus lebten, erworben. Derselbe reichte „a fluviolo Mulibach usque in Chrumbenbach, deinde ad rivolum Richenbach et de illo usque in Fiscbach, quod (sic) ipse situs est fisco (nicht in fisco) nostro, qui cadit (sic) in fluvium Scuzna et ex utraque parte ripae eiusdem fluminis.“ **) Den Umfang dieses Besitzes aber können wir nicht mehr genau feststellen, weil wir die in ihm befindlichen Bäche nicht zu bestimmen vermögen. ***) Für unsere Zwecke ist dieser Mangel indessen nicht von Belang, denn die Urkunde selbst sagt uns weiterhin, daß der also umschriebene Bezirk gelegen sei „in pago Linzgauue, in territorio pertinente ad villam Duringa, d. h. in der weitausgedehnten, urkundlich wiederholt dem Linzgau zugewiesenen Theuringer Mark, als deren Bestandtheile z. B. das badische Wermetsweiler bei Markdorf 816 (W. I, 209), Kehlen c. 817 (W. I, 224) und Wiggenhausen 844 (W. II, 11) namhaft gemacht werden; an seiner Zugehörigkeit zu unserem Gaue kann also nicht gezweifelt werden. Daran hindert auch die Zutheilung desselben zum Fiscus Schussengau nicht im mindesten, denn Fiscus bezeichnet keine Gerichtseintheilung, sondern lediglich einen Complex von königs-

*) Nicht 816, ich folge Sickels (Acta Karol. II, 311) Zeitbestimmung.

**) So liest das Original in Karlsruhe nach gütiger Mittheilung von Dr. Roth von Schreckenstein.

***) Der Mulibach ist entweder der durch Fischbach fließende Mühlbach oder der Bach d. N., der meist Riedbach heißt und bei dem Schlosse Friedrichshafen in den Bodensee mündet. Eine Bestimmung der andern Bäche ist schon deshalb kaum möglich, weil die Stelle sichtlich vom Reinschreiber der Urkunde verdorben wurde. Wir können deshalb nicht sagen, — und dies müßten wir können, wenn wir die Bäche feststellen wollten — auf welchen derselben sich die offenbar verschobenen Sätze „quod ipse situs“ und „qui cadit“ beziehen.

lichen Gütern, selbst von solchen, die in verschiedenen Gauen belegen waren, also, modern zu reden, eine Domänenverwaltung oder ein Cameralamt. *) In unserem Falle waren somit einfach königliche, Fiscalen geliehene Güter, im Linzgau dem königlichen Fronhofe Schussengau **) als ihrem Fiscus zugeordnet. Diese Deutung kann endlich auch nicht durch die Dorsalaufschrift der Urkunde erschüttert werden, dieselbe spricht zwar anstatt vom fiscus, vom pagus Sczuzzunigauue, stammt aber nach Mittheilung von Dr. Roth von Schreckenstein aus dem 11., frühestens aus dem 10. Jahrhunderte, also aus einer Zeit, wo der Fiscus Schussengau wohl längst schon verschollen war, und wo nur noch ein Gau d. N. bestand. Wie nahe lag es also dem Reichenauer Klosterarchivar, den ihm nicht mehr bekannten fiscus durch den gleichnamigen pagus vertreten zu lassen!

5. Schussengau = Grafschaft Ravensburg.

1) Name: pagus Sczuzzunigauue 10. oder 11. Jahrhundert;***) pagus Suscengouve 1087, schweiz. Quellen *III*, 16; pagus Scuzengov 1152, Acta s. Petri in Augia 85. Derselbe bezeichnet den Bezirk an der Schussen.

2) Auch nicht ein Graf dieser Gaugrafschaft wird namentlich genannt, †) allein da dieselbe unter Rudolf von Habsburg Reichseigenthum war, so dürfen wir mit Zuversicht behaupten, daß sie dereinst den Welfen zugehörte, von diesen auf die Staufer vererbt wurde und mit den Resten des staufischen Gutes an das Reich fiel.

3) Orte: Als Schussengauortschaften werden nur genannt Walthusin 1087, schweiz. Quellen III, 16; Herwigesruti, Riuwinspere, Hunoldespere 1152, Acta s. Petri in Augia 85. Ersteres ist Ober-, Unterwaldhausen, OA. Saulgau, Her-

*) S. darüber Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte IV, 120.

**) Wo dieser k. Fiscalhof eigentlich im Schussengau lag, wissen wir nicht, sollte derselbe an die Welfen geliehen und in Ravensburg aufgegangen sein? Ich stelle hier diese Frage an Ravensburger Localforscher und Localkundige.

***) S. den Schluß meiner Erörterung über den Linzgau.

†) Meine noch in den wirt. Vierteljahrsheften I, 83 ausgesprochene Ansicht, daß der Schussengaugraf Adelbert von 1094 hieher gehöre, ist irrig, derselbe war vielmehr Graf des gleichnamigen, fränkischen Schotzachgaues und gehört deshalb zum calwischen Grafenhause.

wigesruti heißt nunmehr Rahlen, Riuwinsperc ist Rimmersberg (s. Linzgau), Hunoldesperc endlich ist vermuthlich in Weissenau aufgegangen (Acta s. Petri in Augia 9, 94.)

4) Umfang: In den beim Linzgau mehrerwähnten Zeugenaussagen des 14. und 15. Jahrhunderts erscheint der Schussengau als „des richs graffschafft zů Rauenspurg", deren Landgericht zu Mühlbrugg bei Ravensburg (schon 1259, Cartularium Salem. II, 176), zwischen Altdorf und Ravensburg (c. 1221, Acta s. Petri in Augia 73) und in Ravensburg selbst (1285, Cart. Salem. I, 318) tagte. Dieselbe grenzte gegen Osten an den Altdorfer Wald und vermittelst dieser Wildniß an den Argengau, gegen Süden an letztern, gegen Westen an den Linzgau. Diese Grenzen sind bereits oben besprochen worden. Gegen Norden stieß der Schussengau an die Grafschaft Friedberg, d. h. an den Eritgau. Diese Grenzstrecke kennen wir genau aus der Beschreibung der soeben genannten Grafschaft von 1317, (wirt. Vierteljahrshefte I, 101). Nach derselben, deren Angaben auch in den jüngern Lehenbriefen immer wiederkehren, lief die Südgrenze der Grafschaft Friedberg und somit auch die Nordgrenze des Schussengaues aus dem schon oben (S. 51) genannten Stockbrunnen bei Riedhausen in den Bauhof zu Königsegg, von hier in Menzlisfelden bei Eichstegen, sodann gen Hangen in der Furt, aus demselben in den Rindsfurt südlich von Musbach und von da gen Otterswang, OA. Waldsee, in die Mus. Von Otterswang bildete aufwärts bis in den Altdorfer Wald hinein die Schussen die Grenze unseres Gaues gegen den Heistergau. Rugetsweiler, südlich von Aulendorf auf dem linken Schussenufer belegen, war schon heistergauisch, denn Herzog Heinrich der Schwarze (gestorben 1126) schenkte in nicht näher bestimmtem Jahre dem Kloster Zwiefalten das Beholzungsrecht in seinem Walde im Heistergau (apud Haistirgouwe) und wies den Mönchen, welche dort dieses Recht benützten, zugleich einen Mansus in Ruggoziswilare *) zum Aufenthalte (ad diverticulum) an (Bertoldi chron. Zwiefalt. in Mon. Germ. script. X, 114). Dieser Welfenwald ist eben der Miterwähnung von Rugetsweiler wegen der Altdorfer Wald, der also auch in den Heistergau hineinragte, mit andern Worten denselben von der Schussen bei Rugetsweiler an bis zum Beginn der Argengau-

*) Nicht zu verwechseln mit dem argengauischen Ruadcozzeswilare auf (S. 46).

grenze vom Schussengau schied. Sonach reichten auch diese beiden Gaue, wie östlich der Nibel- und Argengau eben soweit in diesen Wald hinein, als ihre Einwohner denselben nach und nach rodeten.

Da indessen der Schussengau allein, unter allen speciellen Gauen nicht mit dem ihm entsprechenden Landcapitel Ravensburg übereinstimmt, und da, wie wir in der Einleitung gesehen, diese Gaue bei der Einrichtung der Landcapitel 786/789 zur Grundlage gewählt worden sind, so hat es in der ebengenannten Zeit noch keine Schussengaugrafschaft gegeben, ein Satz, der ebenso noch für das Jahr 809 gilt, denn in diesem Jahre lagen die bestimmt schussengauischen Orte Segelbach, OA. Ravensburg, und Fleischwangen, OA. Saulgau, urkundlich (W. I, 192) „sub Oadalricho comite“, und diese Angabe darf nicht etwa dahin gedeutet werden, daß dieser Udalrich 809 Graf im Schussengau gewesen sei. Wenn nämlich ein Theil einer Gaugrafschaft von derselben abgelöst und zum selbstständigen Amtsbezirke erhoben wurde, so war damit stets auch die Verleihung des Grafenamtes in demselben an einen eigenen Grafen verbunden. Es kommt nicht vor, daß ein Gau in zwei neue Grafschaften zerlegt und in beiden jenem Grafen das Grafenamt belassen wurde, der bereits dasselbe in dem ungetheilten Gaue verwaltet hatte. Dieser Fall wäre jedoch gegeben, wenn Udalrich 809 Graf des Schussengaues gewesen wäre, denn nach dem oben gesagten kann letzterer erst nach 786/789 eine eigene Grafschaft geworden sein, während vorher sein Gebiet, wie schon dessen Lage zeigt, zum Linz- oder Argengaue gehört haben muß. Da aber diese beiden Gaue zwischen 786 und 809 stets unter einem gemeinsamen Grafen gestanden sind, und zwar bis 800 unter Robbert, seit 800 unter dessen Neffen, dem Grafen Udalrich von 809, so wäre der Schussengau, gleichviel ob derselbe vor oder nach 800 von einem dieser Gaue losgetrennt wurde, auch nach seiner Bildung unter der Gewalt des Grafen seines Muttergaues geblieben, dies aber ist nicht wohl anzunehmen, denn in diesem Falle hätte ja die Lostrennung desselben keinen Zweck gehabt.

An sich wäre es indessen auch möglich, daß die Formel „Oadalricho comite“ der Urkunde von 809 sich auf den Handlungsort, auf Schnetzenhausen, OA. Tettnang, und nicht auf die vergabten Güter in Segelbach und Fleischwangen bezöge, also Udalrich als Grafen des Linzgaues bezeichnete, so daß der Schussengau dennoch schon 809 ein selbstständiger, unter eigenem Grafen

stehender Bezirk gewesen sein könnte, allein da die Beziehung jener Formel auf den Grafen des Ausstellungsortes, wie wir in der Einleitung zeigten (S. 12), äußerst selten ist, so ist die Annahme gewiß ungleich berechtigter, daß die Urkunde von 809 nicht einer so vereinzelten Ausnahme, sondern der Regel folge und deshalb Udalrich als Grafen der vergabten Güter zu Segelbach und Fleischwangen bezeichnen wolle. Hier erhebt sich aber alsbald wieder die weitere, schwierige Frage, ob diese Orte 809 zum Linz- oder Argengau gehört haben, denn beides ist möglich, da ja Udalrich in diesen beiden Gauen das Grafenamt verwaltet hat. Ich möchte mich für die Annahme entscheiden, daß Segelbach damals argengauisch und Fleischwangen linzgauisch war.*) Wie wir nämlich in der Einleitung (S. 29) gehört haben, hat das schussengauische Landcapitel Ravensburg höchstwahrscheinlich dereinst einen Bestandtheil des Lindauer Capitels gebildet. Da aber wohl Theilungen von Landcapiteln, nicht aber Grenzverschiebungen zwischen denselben statthaft waren, so kann das Capitel Ravensburg nicht auch Theile des Linzgauer Decanates Theuringen aufgenommen haben, denn in diesem Falle wäre es unbegreiflich, warum dasselbe, das doch den politischen Schussengau als Grundlage benützte, nicht gleich alle zu diesem gezogenen Orte des Theuringer Capitels, also namentlich Fleischwangen und die beiden Waldhausen sich einverleiben durfte. Somit wird die Annahme nicht zu kühn sein, daß die Grenze des Ravensburger Capitels gegen Fleischwangen zu die ursprüngliche Gaugrenze war, daß also die Pfarrei Wolpertsschwende, zu der Segelbach gehört, 809 noch zum Argengau, Fleischwangen zum Linzgau gezählt hat.

Somit entstand die Schussengaugrafschaft auf Kosten des Argengaues. Da aber ihr links der Schussen belegenes Gelände damals wohl bis in die nächste Nähe von Ravensburg, Altdorf und Wolpertsschwende unbewohnter Wald war, so kamen auch Theile des Linzgaues, nämlich die Pfarreien Fleischwangen und

*) Der Umstand, daß die St. Galler Güter an diesen Orten 809 Kluftern, bad. Amts Ueberlingen, auf der Dingstätte Schnetzenhausen als Zinsort angewiesen bekamen, beweist nicht deren Zugehörigkeit zum Linzgau, denn Fälle, daß über Argengauorte auch sonst im Linzgau, nämlich auf der Linzgauer Hauptmalstätte Buchhorn verfügt wurde, sind nicht gerade selten, sie erklären sich daraus, daß thatsächlich Jahrhunderte hindurch Argen- und Linzgau stets unter einem und demselben Grafen gestanden sind.

Waldhausen, und ein beträchtliches Stück des Eritgaues zu derselben. Schussengauisch waren nämlich die Pfarrbezirke von Ebenweiler, Altshausen, Ebersbach und Aulendorf, welche sämmtlich zum eritgauischen Landcapitel Saulgau gehörten und ebendeshalb vor ihrer Zutheilung zum Schussengau zum Eritgaue gezählt haben werden.

Wann die Schussengaugrafschaft auf Kosten des Argen-, Linz- und Eritgaues gebildet wurde, läßt sich nicht mehr mit Sicherheit sagen; jedenfalls bestand dieselbe schon 1027, denn Wipo nennt Welf II bei diesem Jahre „comes in Suevia“ (Mon. Germ. script. XI, 266) und gibt damit, weil die Welfen in Schwaben damals nur die Grafschaft im Schussengau, keine andere besessen haben, zu erkennen, daß schon Welf II dieselbe verwaltet hat. Da indessen der Schussengau es noch zu einem vollgiltigen Gaunamen gebracht hat, was den erst im 11. und 12. Jahrhundert gebildeten Grafschaften, wie Rotweil, Sulz, Wirtemberg, Kirchberg, Wartstein u. s. w. nicht mehr gelang, so hat die Schussengaugrafschaft ohne Zweifel 1027 schon lange Zeit bestanden. Deren Entstehen hängt jedenfalls mit dem Emporkommen der Welfen zusammen und wird deshalb dem 9. Jahrhundert zuzuweisen sein. Es ist möglich, daß schon Welf I, der Vater der Kaiserin Judith, von seinem Schwiegersohne den königlichen Fiscus Schussengau, der nach 815 nicht mehr genannt wird, erhalten hat, und daß zugleich schon für ihn, um seine so erworbenen Besitzungen an der Schussen von der Grafengewalt der mit seinem Hause rivalisirenden Udalrichinger zu befreien, die Schussengaugrafschaft auf Kosten der letztern eingerichtet worden ist. Um indessen die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Vermuthung des nähern zu prüfen, müßten wir uns eingehend mit der vielbesprochenen Frage nach der Herkunft der Welfen befassen, was uns aber vom eigentlichen Zwecke dieser Darstellung weit abführen würde. Ich will hier deshalb nur kurz andeuten, daß für die baierische Herkunft der Welfen, obwohl sie jetzt fast allgemein verworfen wird, doch einiges sprechen möchte. Alle gleichzeitigen Quellenschriften nämlich, welche den Vater der Kaiserin Judith nennen, betiteln denselben comes, comes nobilissimus, ja dux, Titel, welche auf denselben, falls er nur Schussengaugraf war (was er zudem erst nach 809 geworden sein kann), bei der Unbedeutendheit dieses Gaues schlechterdings nicht passen. Ferner ist der welfische Hausbesitz wohl in Baiern, nicht aber in Schwaben bedeutend und zudem ist noch der spätere

Haupttheil des schwäbischen Welfengutes, die Gegend von Ravensburg, vermuthlich erst vom Königsgute abgezweigt. Endlich dürfte bei Berücksichtigung dieser Momente auch die bestimmte Angabe Thegans, daß Welf I „de nobilissima progenie Bawariorum" abstammte (Mon. Germ. script. II, 596), ins Gewicht fallen.

Indessen ist es auch möglich, daß für die Welfen erst um 860 eine besondere Grafschaft eingerichtet wurde. Um diese Zeit nämlich verloren dieselben, und zwar für immer die Grafschaften des Linz-, Argen-, Rhein- und Alpgaues an die Udalrichinger, welche sie seit 839 aus denselben verdrängt hatten.*) Damals mag jener Theil des Argen-, Linz- und Eritgaues, in dem der Grund und Boden hauptsächlich den Welfen gehörte, losgelöst und zur selbstständigen Grafschaft erhoben worden sein, so daß denselben von jedem dieser drei Bezirke, die sie alle als Grafen verwaltet hatten, doch ein Stück belassen wurde.

6. Heistergau.

1) Der Name dieses Gaues, welcher „Bezirk der jungen Buchen" (wirt. Vierteljahrshefte I, 59, 122) bedeutet, erscheint in folgenden Formen: Heistilingauwe 805, W. I, 175; pagus Heisterechgowe 1060/90, Zeuss, Cod. trad. Wizenburg. 303, 353; Haistirgouwe vor 1126, Mon. Germ. script. X, 114; Heistirgou 1159, Casus Petrishus. in Mon. Germ. script. XX, 628, 675; Haistergó 1353, Freiburger Diöcesanarchiv V, 107.

2) Grafen: Der älteste uns bekannte ist Hitto 817, der 809 auch als Graf in der Ruadolteshuntare erscheint. Nach der betreffenden Urkunde (W. I, 219—220) lagen nämlich im Jahre 817 Essendorf, Heidgau, Emerkingen, Wachingen, Marchthal, Erbstetten, Grötzingen, Mühlheim, Ober-, Unterwilzingen, „sub comitibus videlicet Hittone et Hammingo et Horingo." Von diesen Orten gehören nachweislich Marchthal in die Muntrichshuntare, die nach Marchthal genannten in die Swerzenhuntare, Emerkingen in die Ruadolteshuntare, Essendorf und Heidgau in den Heistergau, folglich war Horing, da die Grafen-

*) Ueber das Verhältniß zwischen Welfen und Udalrichingern vgl. Meyer von Knonau, zur ältern alamannischen Geschlechtskunde, in den Forschungen zur deutschen Geschichte XIII, 76—77.

reihe der betreffenden Urkunde mit der Gauaufzählung correspondiren wird, Graf der Swerzenhuntare, Hamming Graf der Muntrichshuntare und Hitto gleichzeitig Graf der Ruadoltes-huntare und des Heistergaues. Hitto's Nachfolger war 820 Berahtolt (W. I, 236), denn in dessen Amtsbezirk lag damals das heistergauische Wengen. Ob im 11. Jahrhundert die Grafen Bezzelin und Eberhart, welche im Heistergaue Lehen des Klosters Weissenburg besaßen, zugleich auch Heistergaugrafen waren, ist nicht mehr zu bestimmen (Zeuss, Cod. trad. Wizenburg. 299, 303, 353). Später gehörte diese Grafschaft den Welfen und Staufern, denn die Reichslandvogtei Schwaben übte in deren Bezirke in jüngerer Zeit die hohe Gerichtsbarkeit aus.

3) Orte: Wangas (Wanga 820, W. I, 236), Hohdorf, Villare,*) 805, W. I, 175; duae villae Essindorf, Perahtramniwilare ad Fedarhaun, Heidcauwe 817, W. I, 219; Walahse, Liutbrahtesriute, Heistinikirchen **) um 925, Zeuß a. a. O. 297—298; Ruggozeswilare vor 1126, Mon. Germ. script. X, 114; Rútihaistergó 1353, Freiburger Diöcesanarchiv V, 107. Von diesen urkundlich zum Heistergau gehörigen Orten bestehen noch Wengen, Hochdorf, Weiler bei Eberhardszell, Ober- und Untereissendorf, Heidgau, Waldsee, Heisterkirch, Reute, sämmtlich im OA. Waldsee belegen. Perahtramniwilare ad Fedarhaun ist abgegangen; falls die betreffende Urkunde ihre Orte in geographischer Aufeinanderfolge geordnet hat, ist es zwischen Essendorf und Heidgau zu suchen. Liutbrahtesriute endlich ist vermuthlich Lippertsweiler bei Aulendorf, das 1353 Lútprechswiler hieß (Freiburger Diöcesanarchiv V, 108).

*) Die Urkunde selbst sagt: „et in Heistilingauwe et in Wangas et in Hohdorf et ad Vilare". Damit aber sollen diese drei Orte gewiß nicht dem Gaue coordinirt werden, sondern es ist zu übersetzen: „und im Heistergau, und zwar sowohl in Wengen, als auch in Hochdorf, als auch bei Weiler."

**) Diese Orte sind deshalb mit Sicherheit dem Heistergau zuzuweisen, weil sie nach dem Weissenburger Traditionscodex in einem Gaue lagen, denn dieser Gau kann wegen Heisterkirch, der Leutkirche des Heistergaues (ausdrücklich wird diesem Dorfe a. a. O. 298 eine basilica popularis zugeschrieben), eben nur der Heistergau sein. — Es scheint übrigens, daß Heisterkirch zuweilen (z. B. in den Casus Petrishus., Mon. Germ. script. XX, 628, 675), gerade wie die Leutkirche des Nibelgaues auch schlechthin villa Nibulgauia hieß, einfach auch als villa Heistirgou bezeichnet wurde. Sein Name hat ein Seitenstück in Schwörzkirch, der ecclesia publica der Swerzenhuntare.

4) Umfang: Die Grenzen des Heistergaues gegen den Schussengau, Argengau und Nibelgau haben wir bereits kennen gelernt. Von Otterswang an bis Schussenried trennte die Schussen ihn vom Eritgau, denn die Grenze der Eritgaugrafschaft Friedberg lief von Otterswang in den Schussenursprung und von da in die Federach, die in den Buchauer See rinnt (s. wirt. Vierteljahrshefte 1878, S. 101). Diese ganze Grenze unseres Bezirkes gegen die genannten Gaue fällt mit der des Landcapitels Waldsee-Wurzach zusammen. Da auch gegen Norden, wo der Heistergau mit dem Rammagau zusammenstieß, die ausdrücklich demselben zugeschriebenen Orte Hochdorf und Weiler bei Eberhardszell zugleich Grenzorte dieses Capitels sind, so sind wir wohl berechtigt, auch gegen den Rammagau und im Westen gegen den Illergau die Grenzen dieses Capitels für die des Heistergaues zu erklären. Folglich sind die letzten Pfarreien unseres Bezirkes gegen Norden Winterstettenstadt, Hochdorf im OA. Waldsee, Bellamont im OA. Biberach und Ellwangen im OA. Leutkirch, gegen Westen Hauerz und Wurzach, OA. Leutkirch.

Da endlich, wie wir wiederholt gehört haben, der Altdorfer Wald die Grenze der ihn umgebenden Gaue bildete, so gehörten die auf der Heistergauer Seite liegenden Orte der Pfarreien Röthenbach und Wolfegg zu unserm Bezirke und ebendeshalb auch zum Landcapitel Waldsee. Von diesen Orten aber werden 861 in einer Königsurkunde (W. II, 95) Röthenbach und Forst mit Eigileswilare, *) das noch im 15. Jahrhundert in Urkunden des f. Archives in Wolfegg als Egglischwiler, Enklischwyler erscheint und in dem heutigen Weiler Pfarr bei Wolfegg höchstwahrscheinlich fortlebt (s. Zeitschrift des histor. Vereins für Schwaben und Neuburg II, 15), dem comitatus Linzigauge zugerechnet. Diese Angabe der königlichen Kanzlei kann indessen um so weniger richtig sein, als zwischen dem Altdorfer Walde und dem Linzgau auch noch der 861 sicher selbstständige Schussengau lag. Dieselbe läßt sich durch die Annahme erklären, daß diese drei Orte etwa zu den Amtsbeneficien des Linzgaugrafen

*) Die Richtigkeit meiner Deutung dieser drei vielbesprochenen Orte findet auch in der weitern Angabe der betreffenden Urkunde eine Stütze, nach der König Ludwig der in ipsa cellula (sc. Eigileswilare) weilenden familia des Klosters St. Gallen das Recht ertheilt, Holz zu hauen und Vieh zu weiden, denn dieses Privileg setzt voraus, daß diese cellula in oder an einem königlichen Forste lag, diese Voraussetzung aber trifft voll bei jenen drei Orten zu.

gehört haben und als solche von der königlichen Kanzlei in Folge eines verzeihlichen Irrthumes auch im Gebiete des comitatus Linzigauge gesucht wurden, eine Annahme, die wenigstens in der Thatsache, daß die Abtretung dieser Orte an St. Gallen ungewöhnlicher Weise von den handelnden Parteien der königlichen Bestätigung unterbreitet wurde, eine Stütze finden dürfte. Oder sollte lediglich der Umstand, daß der Abtreter dieser Orte ehedem Linzgaugraf war, die Kanzlei verleitet haben, dieselben zu dieser Gaugrafschaft zu rechnen?

7. Illergau.

1) Dieser nach dem Alpenflusse Iller benannte Landstrich erscheint als pagus Hilargowe 832, Neugart, Cod. diplom. Nr. 805; pagus Hilirgaoe 833, Neugart a. a. O. Nr. 806; pagus Ilargovve Wi. I, 140; pagus Hilargowensis 972, Chron. Ottenbur. in Mon. Germ. script. XXIII, 615; pagus Ilrigou c. 980, Casus Petrishus. in Mon. Germ. script. XX, 636; comitatus Ilregeuue X, 1040, Wi. I. 265; pagus Hilargouve 1087, schweiz. Quellen III, 17; pagus Ilirgowe 1090, Notitia s. Georgii in Mone's oberrhein. Zeitschrift IX, 210.

2) Grafen: Waning 838 (vgl. meine S. 33 erwähnte Beschreibung des Nibelgaues S. 25 und die histor. Zeitschrift für Schwaben und Neuburg II, 237). Vom 11/12. Jahrhundert an besaßen im Illergau die Grafenrechte das Stift Kempten im oberen, jetzt baierischen Theile, im mittlern die Grafen von Marstetten, im untern die Grafen von Kirchberg.

3) Orte: Campidona 833, Neugart, Cod. dipl. Nr. 806; Reoda, Eitraha 838 (s. die bei dem eben erwähnten Grafen Waning genannten Stellen); in Heimmortingo marcu 853, Wi. I, 140; Cyrchtorf, Mosebrunge 972, Mon. Germ. script. XXIII, 615; Eichstat, Breitinbach, Riedin, Husin, Steinbach c. 980, Mon. Germ. script. XX, 636; Erolfesheim 1040, Wi. I, 265; Chirchberk, Baldesheim 1087, schweiz. Quellen III, 17; Adelgiseshouen 1090, oberrhein. Zeitschrift IX, 210. Das sind Auttagershofen, Ober-, Unterbalzheim, Ober-, Unterkirchberg, OA. Laupheim; Erolzheim, OA. Biberach; Kirchdorf, Aitrach, Aichstetten, Rieden, Breitenbach, Hausen und die Feldflur Moosbrugg, eine Viertelstunde südlich von Moos-

hausen, OA. Leutkirch; Heimertingen, Steinbach, Altstadt Kempten in Baiern. Auch Reoda ist heute baierisch, denn demselben entspricht nicht Rieden bei Aichstetten, sondern Niederrieden bei Heimertingen (s. Zeitschrift des Ulmer Vereins für Kunst und Alterthum 1875, 25). Außer diesen Orten geben sich ferner mit Sicherheit als Zubehörden des Illergaues zu erkennen das baierische Illertissen, denn hier wurde 1128 eine Güteraufla ssung vor dem Grafen des untern Illergaues, dem Grafen Eberhard von Kirchberg vollzogen (Wi. I, 377), Bihlafingen OA. Laupheim, ebenfalls eine Kirchberger Dingstätte 1129, (Wi. I, 380) und Memmingen, bis ins 15. Jahrhundert herein Malstatt des Landgerichts der Grafschaft Marstetten, d. h. des mittlern Illergaues. Dieses Marstetter Landgericht aber war 1394 zu Beningen bei Memmingen, 1410 zu Kettershausen bei Babenhausen urtheilsberechtigt (Urkunden im Münchner Reichsarchive), weshalb auch diese Dörfer bestimmt illergauisch waren. Gleiches gilt von Thannhausen, bair. BA. Krumbach, denn dieser Markt gehörte 1356 urkundlich zur Grafschaft Marstetten (Reg. Boica VIII, 350).

4) Umfang: Der Illergau lag, wie die Aufzählung der ihm bestimmt zugeschriebenen Orte beweist, auf beiden Seiten seines namenangebenden Flusses, sein Gebiet gehörte also zu den Bisthümern Augsburg und Constanz, welche die Iller schied, und liegt nunmehr in Baiern und Wirtemberg. Den baierischen Theil dieses Gaues lasse ich hier unberührt und bemerke nur, daß derselbe im Süden bei Kempten an den Alpgau, im Osten an die Gaue Keltenstein und Duria und an jenen Gau stieß, dessen Namen nicht überliefert, dessen Dasein aber durch die ihn im spätern Mittelalter vertretende Grafschaft Holzheim (Gegend von Weissenhorn) verbürgt ist. Diese langgezogene Ostgrenze des Illergaues ist übrigens nirgends mit Sicherheit festzustellen, denn es gebricht hiezu an Quellenangaben aus älterer Zeit, in jüngerer aber wurde der Grenzzug dadurch völlig verwischt, daß es der Markgrafschaft Burgau gelang, ihre Grenzen weit gegen Westen dauernd vorzuschieben. Gegen Westen grenzte der Illergau an den Nibelgau, bei dem wir das betreffende zeitweilig verschiedene Grenzstück bereits kennen gelernt haben, sodann an den Heistergau, zu dem schon Hauerz und Ellwangen, OA. Leutkirch, gehörten, und endlich an den Rammagau, dessen östlichste ihm urkundlich zugewiesene Orte Ochsenhausen, OA. Biberach, und Dellmensingen, OA. Laupheim, sind. Wir können

dieſe Grenzſtrecke gegen den Rammagau genau beſtimmen, denn ſie hat ſich als Grenze der landvogteilichen Aemter, „um Münchroth und Memmingen“ und „enhalb der Riß“, von denen das erſtgenannte Rechtsnachfolger der Grafſchaft Marſtetten und das zweite aus dem Rammagau hervorgegangen war, bis 1806 erhalten. Das Amt um Münchroth und Memmingen hatte die hohe Gerichtsbarkeit noch in Mühlberg, Spindelwag, Roth, Aichenberg, OA. Leutkirch, in Edelbeuren, Gutenzell, Niedernzell, Weidenbühl, OA. Biberach. Da aber dieſe Orte zugleich die letzten des Landcapitels Dietenheim gegen das Biberacher, zu dem ſchon Steinhauſen, Ochſenhauſen, Laubach, Hürbel, OA. Biberach gehörten, darſtellen, ſo fällt von Mühlberg bis gen Weidenbühl die politiſche und kirchliche Grenze zuſammen. Weiter gegen Norden übte das landvogteiliche Amt enhalb der Riß die hohe Gerichtsbarkeit zu Walpertshofen, Kleinſchaffhauſen, Bußmannshauſen, Bühl, Hochſtetten, Bronnen, Achſtetten, Stetten und Dellmenſingen, während die Grafſchaft Kirchberg dieſelbe zu Gögglingen, Unterweiler, Humlangen, Hittisheim, Oberholzheim und Burgrieden inne hatte. Die Grenze zwiſchen dieſen kirchbergiſchen und landvogteilichen Dörfern ſtellt alſo die des Iller- und Rammagaues dar. Dieſelbe iſt folglich von Gutenzell an bis gen Achſtetten von der Roth gebildet, weshalb wohl Klein-, nicht aber Großſchaffhauſen unter landvogteilicher Gerichtshoheit ſtand. Wenn alſo die Landvogtei auch in dem rechts der Roth belegenen Orſenhauſen die hohen Gerichte beanſpruchte, ſo erklärt ſich dies daraus, daß Orſenhauſen ſeit langen Zeiten ein Beſtandtheil der Herrſchaft Bußmannshauſen war. Gegen Norden endlich berührte der Illergau vermittelſt der Donau und unterſten Iller bis gen Gerlenhofen, bair. BA. Neuulm, den Gau Flina.

Uebrigens ſcheint mir die Ausdehnung des Illergaues über den zwiſchen Donau, Iller, Roth und den Orten Gutenzell, Auttagershofen und Wangen liegenden Landſtrich nicht urſprünglich zu ſein, denn bis unterhalb Gutenzell ſtimmt die Illergaugrenze mit der des Landcapitels Dietenheim überein. Ebenſo ſind auch die Grenzen des Rammagaues im ganzen die der Capitel Biberach und Laupheim, nur in dem ebengenannten Landſtriche weichen dieſelben bedeutend von den politiſchen ab, denn zu dem rammagauiſchen Capitel Laupheim gehörte dieſer ganze Landſtrich einſchließlich der Orte Illerrieden, Sieſſen, Orſenhauſen, Schwendi, während Wangen, Regglisweiler,

Weihungszell, Jetzhöfe, Autagershofen und Wain im Landcapitel Dietenheim lagen. Gerade diese Dietenheimer Capitelsgrenze möchte ich, gestützt auf die Analogie der übrigen Illergau- und Rammagaumarken als die ursprüngliche Illergaugrenze beanspruchen und nehme demgemäß an, daß erst später dieselbe auf Kosten des Rammagaues bis an die Roth und Donau vorgeschoben worden sei, ein Ereigniß, das spätestens im 11. Jahrhundert eingetreten sein muß, da ja schon 1087 Ober-, Unterkirchberg illergauisch war.

Vom Ende des 11. Jahrhunderts an bestanden zwei Illergaugrafschaften, nämlich eine obere, die Grafschaft Marstetten, und eine untere, die Grafschaft Kirchberg, deren Grafen aber einem Hause entsprossen scheinen. Sollte am Ende der comes Bertholdus de Kirchberg, der Hirsau in Gilstein zu Ende des 11. Jahrhunderts *) beschenkte (Cod. Hirsaug. 85, 33), und der comes Berhtolf de Marstetin von 1100 (schweiz. Quellen III. 58) eine und dieselbe Person sein? Nach dem Erlöschen der Grafen von Marstetten fiel ihre Grafschaft an einen Sprossen der Edeln von Ursin-Ronsberg, denn Graf Gottfried von Marstetten (1195 nur dominus, 1223 aber comes betitelt, Stälin II, 575) nennt sich in einer nur in deutscher vom Stadtgericht Kaufbeuren beglaubigter Uebersetzung erhaltenen Urkunde des Klosters Irsee (Münchner Reichsarchiv), „von der gebürd Vrsinensis“; er nahm also erst später den Marstetter Namen an. Von ihm kam die Grafschaft Marstetten durch Heirat seiner Tochter Juta mit Bertold von Neifen erblich an die Neifener und von diesen im 14. Jahrhundert **) auf demselben Wege an die Herzoge von Baiern. Dieselbe, zu der nördlich noch Kirchberg, OA. Biberach, und Kelmünz gehörten (Zeitschrift des hist. Vereins für Schwaben und Neuburg IV, 5—6), während anderseits Wain, Oberbalzheim und Sinningen, OA. Laupheim zur Grafschaft Kirchberg zählten, ***) verlor

*) Diese Zeit folgt aus dem Umstande, daß Bertold's Schenkung vor der des Herzogs Bertold II. von Zähringen erzählt wird.

**) Von den Neifen erhielt das Memminger Landgericht deren Wappen, denn sein Siegel zeigt die Neifener Hifthörner und die Umschrift: S. COMITATVS. DE. MARSTETEN.

***) Balzheim war nämlich später Hauptort einer besondern kirchbergischen Grafschaft, Sinningen theilte stets alle Geschicke von Balzheim und in Wain wurden die kirchbergischen hohen Rechte erst 1776 an den Freiherrn von Herman abgetreten (Laupheimer Oberamtsbeschreibung 288).

frühzeitig den Immunitätsbezirk des Stiftes Kempten, der bis Kronburg und Wolfertsschwende, bair. BA. Memmingen, herunterreichte und im 11/12. Jahrhundert sogar zur Grafschaft Kempten erhoben wurde, und löste sich im Laufe des 15. Jahrhunderts in Folge des Eingehens ihres Landgerichtes ganz auf, ein Ereigniß, das umsonst Herzog Georg von Baiern-Landshut durch Erneuerung des Marstetter Landgerichts in Weißenhorn rückgängig zu machen suchte, und das die Landvogtei Oberschwaben sich dadurch zu Nutzen machte, daß sie die hohe Gerichtsbarkeit wenigstens in einem Theile der Grafschaft Marstetten an sich zog. So entstand ihr obenerwähntes Amt „um Münchroth und Memmingen."

Auch die untere Illergaugrafschaft Kirchberg zersplitterte sich frühzeitig, es entstand neben ihr eine Grafschaft Balzheim, die im 13. Jahrhundert durch Heirat vorübergehend an die Grafen von Wirtemberg-Grüningen gedieh (Zeitschrift des histor. Vereins für Schwaben und Neuburg II, 35—36). Im übrigen sind wir über das gegenseitige Verhältniß dieser beiden Grafschaften zu einander, über ihre Wiedervereinigung u. dgl. nicht unterrichtet. Von den letzten Grafen von Kirchberg aber fiel die wiedervereinigte Grafschaft 1481 durch Kauf an Baiern-Landshut, kam 1504 durch Eroberung an Oesterreich und gedieh endlich zuerst (1507) als Pfandschaft, dann 1735 als Schildlehen an die Fugger.

8. Rammagau.

1) Dieser Gau, dessen Bedeutung dunkel bleibt, *) erscheint urkundlich als pagus Rammackeuvi 778, W. I, 79; pagus Rammekeuve 894, W. II, 295; pagus Rammichgowe 1060/90, Zeuß, Cod. trad. Wizenburg. 303, 353; pagus Ramesgowe 1087, schweiz. Quellen III, 17; pagus Rammescouue 1093, Notitia s. Georgii in der oberrhein. Zeitschrift IX, 212; pagus Ramechgowe, Wi. I, 321; comitatus Diepoldi 1127, Wi. I, 375.

2) Grafen: Stenhart 778, W. I, 79; Arnulf 894, W. II, 295; Hartmann Bozze 1100 (von Gerhausen s. wirt. Vierteljahrshefte I, 83—84), Diepold (von Berg) 1127, Wi. I, 375. In späterer Zeit bildete die ehemalige Gaugrafschaft einen

*) S. Buck's Deutungsversuche in den wirt. Vierteljahrsheften I, 122.

Bestandtheil der Landvogtei Oberschwaben, die aus ihr die Aemter „dishalb der Riß und enhalb der Riß“ bildete; wie aber die hohen Gerichte hier von den Grafen von Berg an das Reich gekommen, bleibt dunkel.

3) Orte: Louphaim 778, W. I, 79; Seonenpirch 894, W. II, 295; Sunnemótingin 1087, schweiz. Quellen III, 17; Dalmaszingen 1093, oberrhein. Zeitschrift IX, 212; Ochsenhusen 1100, Wi. I, 321. Davon liegen im OA. Biberach Ochsenhausen, Ober-, Untersulmetingen, im OA. Laupheim Laupheim selbst (diese Stadt scheint überhaupt Hauptort des Gaues gewesen zu sein, denn um 925 besaß auch sie eine „Leutkirche“, eine „basilica popularis“ Zeuß, Cod. trad. Wizenburg. 398), Dellmensingen und Schönebürg.

4) Umfang: Im Osten grenzte der Rammagau an den Illergau, im Süden an den Heistergau, diese Grenzlinie ist bereits bei diesen Gauen beschrieben. Im Westen stieß der Rammagau an den Eritgau, nach dem mehr erwähnten Grenzbeschriebe der Grafschaft Friedberg von 1317 lief die Markscheide vom Schussenursprung in die Federach, die in den Buchauer See rinnt. Zwischen Seekirch und Ahlen traf unser Gau mit der Ruadolteshuntare zusammen, an die er von da an bis an die Donau grenzte. Wir können diese Grenzstrecke genauer bestimmen vermittelst des landvogteilichen Amtes „dishalb der Riß“. Die westlichsten Orte desselben sind Ingeltingen, Stafflangen, Alberweiler, Moosbeuren, Ober-, Untersulmetingen. Die Grenze dieses Amtes fällt sonach mit der westlichen der des Landcapitels Biberach zusammen, denn dessen letzte Pfarreien gegen Westen sind Sulmetingen, Alberweiler, Aßmannshart, Seekirch, Oggelshausen, Steinhausen, Ingoldingen *). Diese Uebereinstimmung der gerichtlichen und kirchlichen Grenze aber spricht dafür, daß dieselbe die uralte Gaugrenze bilde. Gegen Norden berührte der Rammagau vermittelst der Donau den Gau Flina.

9. Albuinsbar. Folcholtsbar.

1) Name: Albuinesbar 788, Cod. Lauresham, Nr. 3298; pagus Albuinipara 809, W. I, 189; pagus Albinesbara 832,

*) Nur in Moosbeuren greift das landvogteiliche Amt unbedeutend über die Grenze des Landcapitels Biberach hinüber, oder sollte Moosbeuren ehedem nicht, wie heute, Filial von Oberstadion, sondern von einer biberachischen Pfarrei gewesen sein?

Neugart Cod. dipl. Nr. 805; pagus Albunesparo 838, W. I, 346; pagus Albunespara 838, W. I, 347. Derſelbe bedeutet „Gerichtsbezirk Albwins“, ſ. darüber bei Bertoltsbar. Ebenſo bezeichnet die nur einmal (als pagus Folcholtespara 805, W. I, 175) genannte Folcholtsbar den Gerichtsbezirk Folcholts.

2) Grafen, vgl. § 4, Umfang.

3) Orte: A. Albuinsbar: Heingermarca, Aschibach, Berehchach 788, Cod. Lauresham. Nr. 3298; Pilcheringa 809, W. I, 189; Patinhova, Tussa, Pilaringa 838, W. I, 346. Dieſe Orte ſind Hayingen, OA. Münſingen, Bergach, Alt- und Kirchbirlingen, Bettighofen, Rißtiſſen, OA. Ehingen. Aschibach iſt das abgegangene Eſchenbach, das ehedem weſtlich von Ehingen am Stoffelberge lag.

B. Folcholtsbar: Heidcauwe, Antarmarhingas 805, W. I, 175, d. i. Emerkingen, OA. Ehingen, und Heidgau, OA. Waldſee. Ich glaube übrigens, daß auch die mit dieſen beiden ausdrücklich als Orte der Folcholtsbar bezeichneten Dörfern mitgenannten Ortſchaften Marahtale, Pusso, basilica ad See, Wangas, Hohdorf, Villare (Heiſtergauorte, ſ. S. 60) Dhadhorf, Meringas, Taugindorf, Cruaningum, Asinheim, Wolfpoldessiaza, inferior Meringa, Wahhingas, Sembinwanc, Stiviloheim, Erfstetim, superior Wilzinga et inferior von der Urkunde als Folcholtsbarorte kenntlich gemacht werden, denn ich vermag die allgemeine Zuſammenfaſſung der Urkunde, nachdem ſie dieſe Orte einzeln genannt hat, nämlich den Satz: „omnia, que in his supradictis locis, sicut jam supra memoravimus, et partita et non partita vel quicquid in hac die presente in pago nuncupato Folcholtespara visi sumus habere, excepto quod Wago habet in Heidcauwe et in Antarmarhingas“ nur als zwei Wendungen für dieſelbe Sache aufzufaſſen. Die Alahofinger Wago und Chadaloh wollen damit nur beſagen, daß ſie ihren Beſitz an den genannten Orten oder, um zur Sicherung ihrer Schenkung mit andern Worten dasſelbe zu wiederholen, im Gaue Folcholtsbar an St. Gallen vergaben. Somit haben wir als Folcholtsbarorte noch weiter anzunehmen: Ober-, Untermarchthal, OA. Ehingen, Buſſen, Seekirch, Möhringen *),

*) Jetzt ſind Ober- und Untermöhringen zuſammengewachſen, die Beſchreibung des OA. Riedlingen irrt, wenn ſie Obermöhringen in Aberzhofen erblickt, denn letzteres kommt mit ſeinem heutigen Namen ſchon 961 vor, ſ. Muntrichshuntare S. 74.

Daugendorf, Grüningen, Ober-, Unterwachingen, OA. Riedlingen, die Heistergauorte Wengen, Hochdorf und Weiler, sowie Erbstetten und Ober-, Unterwilzingen, OA. Münsingen. Abgegangen sind Dhahdhorf, das später sogar in Ober- und Niederdahdorf sich schied, aber nicht in Datthausen (Tatunhusum 776, W. I, 78), sondern etwa im Süden der Gemarkung Obermarchthal zu suchen ist, Asinheim, das zwischen Zell und Unlingen lag, Wolfpoldessiaza, das nach der Angabe einer Urkunde von 826 (W. I, 279, silva ab occidentale parte viae de Asinheim usque in Wolfpoltessiazza) neben Asinheim lag, endlich die bei Ober-, Unterwachingen zu suchenden Sembinwane und Stibiloheim.

Eine Vergleichung dieser Folcholtsbarorte mit denen der Albuinsbar zeigt, daß dieselben unscheidbar durch einander liegen.*) Da aber in alten Zeiten das Unwesen der Enclaven nicht bekannt war, so lehrt dieses Durcheinanderliegen der Ortschaften der beiden Baren weiter, daß Folcholtsbar und Albuinsbar nur zwei verschiedene Benennungen für eine und dieselbe Landschaft waren.

4) Umfang: Die Ortschaften dieser großen, doppelnamigen Bar gehören übrigens in den Rammagau, Heistergau, Eritgau, Gau Affa, in die Swerzen-, Ruadoltes- und Muntrichshuntare, Bezirke, die eben dadurch als Bestandtheile unserer Bar sich zu erkennen geben. Soweit jedoch unsere Urkunden zurückreichen, bilden alle diese Gaue und Huntaren selbstständige Grafschaften. Gewiß aber haben sie dereinst, freilich in einer Zeit, welche vor unsern Urkunden liegt, einen einzigen Amtsbezirk gebildet, denn dafür spricht, daß nicht nur die eben genannten Huntaren, sondern auch der Eritgau und der Gau Affa urkundlich pagelli, centenae (s. Einleitung S. 5) betitelt werden, dieser Gebrauch aber ist wohl nichts anderes, denn die thatsächliche Fortführung eines rechtlich längst veralteten Titels.**) In allen diesen Theilen der Folcholtsbar oder Albuinsbar begleiteten Alaholfinger (s. wirt. Vierteljahrshefte I, 30 ff.***) das Grafenamt, damit erweist sich diese

*) Dies wäre auch dann der Fall, wann nur Heidgau und Emerkingen, nicht auch die 805 mit ihnen genannten Orte zur Folcholtsbar gehört hätten.

**) Ueber den Zusammenhang der Zertrümmerung der Folcholtsbar mit dem Sturze des altschwäbischen Herzogshauses s. Einleitung S. 5.

***) Zu ihnen sind gewiß auch die Namensspender dieser Bar, die jedenfalls vorurkundlichen Albuin und Folcholt zu rechnen.

Bar als jener Bezirk, in dem, wenn auch nicht rechtlich, so doch herkömmlich diese Nachkommen der alemannischen Volksherzoge die Grafengewalt ausübten. Da aber auch in den anliegenden Bezirken Goldineshuntare und Munigiseshuntare Alaholfinger als Grafen erscheinen und da deren Namen schon sie als ehemalige Theile eines größern Ganzen bekunden, so dürfen wir ohne Bedenken auch diese Huntare für unsere Bar in Anspruch nehmen. So erhalten wir für dieselbe einen sehr beträchtlichen Bezirk, der freilich, wenigstens soweit wir es verfolgen können, nur geographische, nicht politische Bedeutung hatte.

10. Ruadolteshuntare.

1) Der Name bedeutet „Huntare des Ruadolt“; er erscheint als centena Ruadolteshuntre 838, W. I, 346, 347.

2) Grafen: Hitto 809, 817, W. I, 189, 219; Berahtolt 820, W. I, 236, wenigstens gestattet das Beispiel *seines* Vorgängers Hitto die Annahme, daß er 820 nicht nur Graf im Heistergau, sondern auch am Handlungsorte Emerkingen, d. h. in der Ruadolteshuntare war. In spätern Zeiten bildete diese den Kern der Grafschaft Berg.

3) Orte: Pileheringa (sub Hitone comite) 809, W. I, 189; Antimarchingun (sub Hittone comite) 817, W. I, 219; Patinhova, Tussa, Pilaringa 838, W. I, 346, 347. Diese Orte sind Alt- und Kirchbirlingen, Bettighofen, Rißtissen, sämmtlich OA. Ehingen.

4) Umfang: Südlich stieß diese 838 ausdrücklich zur Albuinsbar gerechnete Huntare an den Rammagau, s. diesen. Im Westen grenzte sie an den Eritgau und an die Muntrichshuntare. Da letztere später mit dem ebengenannten Gau vereinigt wurde und mit diesem die Grafschaft Friedberg bildete, so erkennen wir in dem betreffenden Grenzstücke dieser Grafschaft zugleich die Westgrenze der Ruadolteshuntare. Diese Grenze zog vom Federsee an den zwischen Sauggart und Oggelsbeuren fließenden Sulzbach, von diesem gen Unterwachingen und weiter gen Munderkingen in das Mittelmühlrad (s. wirt. Vierteljahrshefte I, 101.) Die Nordgrenze der Ruadolteshuntare bildete die Donau, für diese Annahme spricht nämlich die Analogie der Muntrichshuntare und die urkundliche Zutheilung der nördlich von der

Donau liegenden Orte Stetten und Mühlheim zur Swerzenhuntare, während Emerkingen, Bettighofen, Altbierlingen, Rißtissen zu unserer Huntare zählten.

11. Swerzenhuntare.

1) Diese Grafschaft „die Cent des Swerzo“ erscheint als pagellus Swercenhuntare 854, W. II, 51; pagus Suerzza, Wi. I, 217. Späterhin erscheint sie als comitatus Alpium 1127, W. I, 373, II, 447, oberrhein. Zeitschrift IX, 222; pagus ufen Albe 1261, Pressel, Ulmer Urkundenbuch I, 114, ja noch 1309 und 1329 als „Algew“ (Innsbruck, Repertorium des fg. Schatzarchives) *) ein Name, der offenbar anfangs nur eine ganz allgemeine Bezeichnung für jede auf der Alb liegende Grafschaft war und erst nach und nach zur speciellen Benennung unseres Bezirkes wurde.

2) Grafen: Hamming 817, W. I, 219; Chazo 854, W. II, 51; Gotefrid, Wi. I, 217; alle drei Alaholfinger, s. wirt. Vierteljahrshefte I, 32. Später gehörte die Grafschaft dem Hause der Grafen von Berg-Wartstein. **)

3) Orte: Erfstetim, Chrezzingun, Muliheim, duae villae Wilzzinga, Polstetim 817, W. I, 219; Muntinga, Stetiheim, Stiuzringa, Heiginga, Wilzinga 854, W. II, 51; Alemuntinga 966, Wi. I, 217; Vrsprinc, Schalklingen, Ehingen 1127, Wi. I, 373, oberrhein. Zeitschrift IX, 222. Vrankenhouen 1261; Pressel, Ulmer Urkundenbuch I, 114; Schiltesburc, publicum placitum in Egerdin c. 1200, oberrhein. Zeitschrift XXXI, 79. Diese Orte sind Erbstetten, Ober- und Unterwilzingen, Hayingen, Schilzburg, OA. Münsingen; Grötzingen, Mühlheim, Mundingen, Stetten, Altsteußlingen, Groß- und Kleinallmendingen, Ehingen, Frankenhofen, OA.

*) Die Urkunden selbst sind leider nicht mehr aufzufinden, sie handelten von Leibeigenen des Grafen Conrad von Schelklingen. — An das eigentliche Allgäu ist eben wegen dieses Grafen nicht zu denken.

**) Brachte etwa Adelheit, comitissa de Mochintal, als Erbtochter eines eigenen Swerzenhuntaregrafenhauses dieselbe ihrem Gemahle Heinrich I. von Berg zu, so daß derselbe außer seiner Stammesgrafschaft in der Ruadolteshuntare auch noch die in der Swerzenhuntare besaß? Bis zur Trennung des bergischen Hauses in die Wartsteiner und Berger Linie konnten denn diese Grafschaften recht wohl in eine zusammenwachsen.

Ehingen; Urspring und Schelklingen, OA. Blaubeuren. Polstetin ist abgegangen, es lag, wie zu vermuthen, bei Hayingen. Die Dingstätte in Egerdin ist wahrscheinlichst das sg. „Landgericht“ bei Mundingen. Endlich gehört auch mit Sicherheit, wenn gleich nie genannt, Schwörzkirch, OA. Ehingen, hieher, denn der Name dieses Pfarrdorfes bekundet dasselbe als Mutterkirche der Swerzenhuntare, vgl. Heisterkirch und Heistergau.

4) Umfang: Südlich grenzte die einen Bruchtheil der Albuinsbar darstellende Swerzenhuntare an die Donau, wie wir schon bei der Ruadolteshuntare gehört haben. Gegen Westen grenzte dieselbe an den Gau Affa. Diese Grenze verschob sich aber im Laufe der Zeit zu Ungunsten unseres Bezirkes. Während nämlich Hayingen noch 854, wie schon 817, zu demselben gerechnet wird, so gehörte diese Stadt 904 zum Gaue Affa. Da ferner die Lauter die Westgrenze der Grafschaft Wartstein, welche der westlichen Hälfte der Swerzenhuntare entspricht, nach vielen Zeugenaussagen von 1484 *) bildete, so ergibt sich, daß zwischen 854 und 904 der rechts von der Lauter liegende Theil unseres Bezirkes an den Gau Affa abgetreten werden mußte. Wie die frühere Grenze zwischen diesen Grafschaften aber verlief, das läßt sich nicht mehr bestimmen. Gegen Norden stieß die Swerzenhuntare an die Munigiseshuntare. Nach den eben erwähnten Zeugenaussagen von 1484 lief die Forstgrenze der damals bereits wirtembergischen Grafschaft Wartstein gegen den Münsinger Forst vom Thurme zu Hundersingen an den „ungeweihten Kirchhof“, von da zum grauen Stein im Heuthal (zwischen Münsingen und Bremelau), von da gegen Mehrstetten. Diese Grenze stimmt mit der des Landcapitels Münsingen überein und beweist deshalb sich selbst als die alte Grenze zwischen der Munigises- und Swerzenhuntare. Wir dürfen darum auch weiterhin, da uns zur Grenzbestimmung bei Justingen andere Quellen mangeln, ohne Bedenken die Grenzen des genannten Capitels für die der Gaue ansetzen und folglich Gundershofen, Ingstetten, Justingen als Orte der Swerzenhuntare erklären. Zu diesem Verfahren sind wir um so mehr berechtigt, als nicht nur die genannte Capitelsgrenze von Hundersingen bis Mehrstetten, sondern auch die des Capitels Ehingen vom Grenzpunkte des Münsinger

*) Diese Zeugenaussagen (jetzt im Stuttgarter Staatsarchive) wurden aufgenommen, um die wirtembergischen und österreichischen Forst- und Geleitegrenzen festzustellen.

Landcapitels bei Ingstetten an mit der gerichtlichen sich deckt. Die östlichsten Orte dieses Landcapitels Ehingen nämlich sind Hausen ob Urspring, Schelklingen, Altheim, Pfronstetten. Die Hoheitsgrenze der Herrschaft Berg-Schelklingen aber, welche den östlichen Halbtheil der Swerzenhuntare darstellt, zog von Ingstetten her durch das Tiefenthal hinab in die Ach zwischen Schelklingen und Weiler und theilte die oben genannten Dörfer sämmtlich der Herrschaft Berg, d. h. der Swerzenhuntare zu. Dem entsprechend zählte auch Ringingen, der Nachbarort von Altheim und Pfronstetten, nicht mehr zu dieser, sondern war Malstätte des Gaues Flina, und gehörte weiterhin auch Oberdischingen zu dem Flinacapitel Blaubeuren.

Wie bereits mehrfach angedeutet, gieng die Swerzenhuntare im 12. Jahrhunderte in die Grafschaften Berg und Wartstein, die beide von Zweigen desselben Grafenhauses verwaltet wurden, aus einander. Die Malstätte der Grafschaft Wartstein war, wie bereits mitgetheilt, das sog. Landgericht bei Mundingen, die der Grafschaft Berg, welche auch die Ruadolteshuntare in sich aufnahm, Ehingen*) (so 1127, Wi. I, 373). Die Grenze beider Grafschaften lief vom obengenannten Tiefenthal in das Schelklinger Eisenthal, durch das Mowenthal in die Schmiechen, diesen Fluß abwärts bis in das Dorf Schmiechen, von da das Steußlinger Thal hinauf, hinter dem Dorfe Steußlingen hin, von hier gen Mühlheim, Deppenhausen und Munderkingen in die Donau. Diese Grenze wurde 1514 zwischen Wirtemberg als Herrn der Grafschaft Urach, Münsingen und Wartstein und Oesterreich als Herren von Berg auf Grund eingehender Zeugenverhöre erneuert, nachdem darüber im 15. Jahrhundert langwierige Streitigkeiten obgewaltet und Wirtemberg thatsächlich den Wildbann bis an die Schmiechen ausgeübt hatte. Durch diesen Vertrag aber bekannte Wirtemberg, daß der Wildbann, das Geleite und alle Obrigkeit überhaupt bis an die ebengenannte Grenze nicht zu seiner Grafschaft Wartstein, sondern zu der österreichischen Herrschaft Berg gehöre (Urkunden und Akten im Stuttgarter Staatsarchive).

*) Zu erwähnen ist auch Rotenacker als Stätte des schwäbischen Herzogsdings 1116, schweiz. Quellen III, 33 (s. auch oberrhein. Zeitschrift IX, 308). Hier vermuthet man die weitere Stätte des schwäbischen Herzogsdings „Königsstuhl", freilich ohne eigentliche Gründe.

12. Muntrichshuntare.

1) Die ebenfalls zur Albuinsbar gehörige „Huntare Muntrichs," deſſen Name noch in Munderkingen fortlebt, erſcheint in den Urkunden als marcha, qui vocatur Muntharihesshuntari 792, W. I, 125; als pagus Munterihesshuntere 892, W. II, 286; als comitatus Muntrichesshuntera 961, Wi. I, 215; als pagus Munderichesshundera 980, W. III, 31, endlich einfach als comitatus Uadalrici 841/72, W. II, 176.

2) Grafen: Hamming 817, W. I, 219; Uadalrich 841/72, W. II, 176; Hartmann 980, W. III, 31.

3) Orte:*) Pillinthor 792, W. I, 125, Barahdorf 841/72, W. II, 176; Wahhingun, Stibiloheim, Willirihingun, Marahtale 817, W. I, 219; Diethereskiricha 892, W. II, 286; Rutelinga, Adalharteshoua, Parchdorf 961, Wi. I, 215; Thiethereschiricha, Pargdorf, 980, W. III, 31. Mit Sicherheit endlich gehören noch hieher Pertoltescellu (Cella), Asinheim und Wolfpoltessiazza, denn mit ihnen wird Riutilingun genannt und das dieſe Ortſchaften betreffende Rechtsgeſchäft wird in Deathereskiriha vollzogen 826, W. I, 279. Von dieſen Orten ſind, außer den ſchon bei der Albuinsbar genannten Stibiloheim, Asinheim, Wolfpoldessiazza heutzutage abgegangen Willirihingun, das nicht etwa Kirchbierlingen iſt, ſondern zwiſchen Wachingen und Marchthal gelegen ſein wird, Pillinthor und Parchdorf (Barahdorf). Letzteres iſt in Sauggart, OA. Ehingen aufgegangen, erſteres mir gänzlich unbekannt. Die übrigen Orte ſind Dieterskirch, Ober-, Unterwachingen, Reutlingendorf, Aberzhofen, Zell, OA. Riedlingen, Ober-, Untermarchthal, OA. Ehingen.

4) Umfang: Wie aus der Angabe von 792 (W. I, 125) gefolgert werden muß, war die Muntrichshuntare anfänglich eine Mark, die dann die Rechte einer Cent erhielt und ſchließlich zur Grafſchaft erhoben wurde. Dem entſprechend iſt auch ihr Umfang ſehr beſcheiden. Oeſtlich grenzte ſie an die Ruadoltes-

*) Von den weiter in der Urkunde von 961 genannten Orten Mose, Griesinga, Ehinga, Perchach, Alamuntinga gehörte Ober-, Untergrieſingen in die Ruadoltes-, die letzten drei in die Swerzenhuntare, während Mose nicht etwa Moosbeuren, ſondern abgegangen iſt; ſie werden denn auch von der Urkunde von 961 keineswegs in die Muntrichshuntare verſetzt.

huntare, ihre Grenze gegen diese ist deshalb bereits S. 70 beschrieben. Nördlich wurde sie durch die Donau von der Swerzenhuntare und vom Gaue Affa abgeschieden, denn ihre Rechtsnachfolgerin, die Grafschaft Friedberg hatte ebenfalls diesen Fluß zur Nordgrenze, deshalb gehört von Untermarchthal nur der rechts der Donau liegende Theil hieher, während die Hoheitsrechte über den andern der Grafschaft Wartstein, also der Swerzenhuntare zustanden. Südlich stieß die Muntrichshuntare an den Eritgau, zu dem urkundlich bereits der Bussen und Möhringen gehörten. Folglich war ihre Grenze die der Landcapitel Saulgau und Hayingen, es waren also Unlingen, Uigendorf, Uttenweiler die südlichsten Dörfer der Muntrichshuntare, während der Pfarrsprengel des Bussen, zu dem Möhringen und Dietelhofen zählten, wie in das Capitel Hayingen, so auch in unsere Huntare auf sonderbare Weise einschnitt.

So winzig aber auch die Muntrichshuntare war, so mußte sie trotzdem noch von ihrem Gebiete an die Eritgaugrafschaft abtreten; schon 961 werden zu dieser, nicht mehr zur Muntrichshuntare gerechnet Datthausen und Zell. Ja schließlich gieng sie — der einzige Fall in Schwaben, daß eine alte Grafschaft vor dem spätern Mittelalter völlig verschwand — gänzlich in der Eritgaugrafschaft auf, deren Bezirk von da an bis an die Donau, Munderkingen, Unterwachingen und an den Sulzbach bei Sauggart reichte und die hier die hohen Gerichte bis 1806 behauptete.

13. Eritgau = Grafschaft Friedberg.

1) Name: Centena Ereegow *) 819, Wi. I, 95; centena Eritgaouua 539, Wi. I, 117; pagus Eritgeuve 892, W. II, 286; pagus Erichgewe 902, Herimanni Augiensis chronicon. in Mon. Germ. script. V, 111; comitatus Herekeuue 961, Wi. I, 215; centena Eriggeuue 990 **) Dümgé, Reg. Bad. 93; pagus Ereggou 995, Wi. I, 232 (Mon. Germ. script. XX, 631, irrig Creggou); comitatus in Eriggauue

*) Daß so für das handschriftliche Kreegow zu lesen, folgt aus der Bestätigungsurkunde von 1209, die dafür provincia Eriggaugie liest, Wi. II, 372.

**) Ist nur Wiederholung der Urkunden Karls des Großen und Ludwigs des Frommen, daher der auf 990 nicht mehr passende Titel centena.

1004/16, Dümgé a. a. O. 15; Ergoja 1016, Wi. I, 253; pagus Heriggou *) 1096, Chron. Isnense bei Heß, Mon. Guelphica 276; pagus Heregouva 1101, schweiz. Quellen III, 61; graueschafft in Tiengowe und Ergowe 1282, Wirt. Jahrbücher 1827, 160. Die Deutung dieses Namens ist trotz meiner und Dr. Buck's Versuche (wirt. Vierteljahrshefte I, 59 und 100) noch nicht gelungen.

2) Grafen: Wolfolt 799, W. I, 150; der Welfe Konrad 839, 851, Wi. I, 117, W. II, 37; Arnolf 892 (wenigstens steht er an der Spitze der Handlungszeugen) W. II, 286; Ato 902, Mon. Germ. script. V, 111. 1004 kam die Grafschaft im Eritgau an Manegold von Altshausen, dessen Nachkommen sie bis 1282 behielten. In diesem Jahre verkaufte dieselbe Graf Manegold von Nellenburg an König Rudolf von Habsburg s. wirt. Jahrbücher 1827, 160; von da an blieb dieselbe österreichisch, wurde aber bald verpfändet und kam schließlich in den dauernden Pfandbesitz der Truchsessen von Waldburg.

3) Orte: Tantinga 799, W. I, 150; Maginga, Sulogau 819, Wi. I, 95; Hostrahun 851, W. II, 37; Pusso 892, W. II, 286; Buochaugiense coenobium 902, Mon. Germ. script. V, 111; Tatunhusa, Meringa, Tiermuntinga, Cella, Nunnunwilare, Moscheim, Wi. I, 215; Rapirgahusa 995, Wi. I, 232; Tussin, Watte, Waldu, Stenowe 1096, Mon. Guelph. 276; Polster 1101, schweiz. Quellen III, 61. Diese Orte entsprechen unsern Dentingen, Bussen, Buchau, Möhringen, Dürmentingen, Zell, OA. Riedlingen; Mengen, Saulgau, Nonnenweiler, Moosheim, Repperweiler **), Groß- und Kleintissen, Watt, Königseggwald, Bolstern, OA. Saulgau; Datthausen, OA. Ehingen; Ostrach in Hohenzollern; Stenowe ist abgegangen, es wird bei Königseggwald zu suchen sein.

4) Umfang: Die Grafschaft in Ergowe und Tiengowe, welche 1282 an die Habsburger gelangte, heißt schon nach wenigen Jahren in dem bekannten habsburgisch-österreichischen Urbar (Bibliothek des litterar. Vereins in Stuttgart XIX, 245), „grâfschaft ze Friedeberg", diesen Namen behielt dieselbe, welche aus einer Huntare der Albuinsbar hervorgegangen, bis 1806. Die Grenzen der Grafschaft Friedberg sind somit auch

*) Druck irrig Herigzua.

**) Diese Ortschaft hieß im 15. Jahrhundert noch Retpergwiler; der Wechsel der Endungen aber ist nicht gerade selten, s. St. Galler Mittheilungen XIII, Vorrede S. XVII.

die des Eritgaues. Das Grenzstück gegen den Schussen-, *) Heister-, Rammagau und die Ruadoltcshuntare haben wir auf Grund des oft erwähnten Friedberger Grenzbeschriebes von 1317 bereits bei diesen Grafschaften kennen gelernt, nicht weniger seine ursprüngliche Grenze gegen die Muntrichshuntare und nachdem unsere Grafschaft diese sich völlig einverleibt hatte, ihre nunmehrige Grenze gegen die Ruadoltes- und Swerzenhuntare. Wie gegen die letztere, so wurde der Eritgau auch weiterhin von den Gauen Affa und Ruatoltesbuch bis zur Mündung der Ostrach von der Donau geschieden. Von dieser Mündung an bis zu dem wiederholt als Grafschaftsgrenzpunkt genannten Stockbrunnen bei Riedhausen stieß der Eritgau an die Grafschaft Sigmaringen oder an den Gau Ratoltesbuch. Seine Grenze gegen diesen Gau hat sich aber im Laufe der Zeiten stark verschoben. Im spätern Mittelalter bildete nämlich die Ostrach von ihrer Mündung an bis in den Markt Ostrach hinein und von der Ostracher Brücke an der Seebach bis zwischen Unterweiler und Oberweiler, OA. Saulgau und von dannen der westlich von Königseggwald vom Seebach gen Riedhausen führende „alte Truttenweg“ die Grenzscheide zwischen den Grafschaften Friedberg und Sigmaringen. **) So scharf schied die Ostrach, daß die von ihr durchflossenen Ortschaften Ostrach und Bremen eben deshalb zwischen diesen Grafschaften getheilt waren. Diese Grenze aber galt schon 1094, denn damals wurde Mengen zum Gau Ratoltesbuch gerechnet, während es 819 eritgauisch war. Vielleicht hängt die Abtretung des Landstriches jenseits der Ostrach an den Gau Ratoltesbuch mit der Einverleibung der Muntrichshuntare in den Eritgau zusammen, so daß diese den Ersatz für jenen Landstrich bildete. Wie die Westgrenze des Eritgaues vorher aber lief, das kann nicht mehr bestimmt werden, möglicherweise war sie mit der des Landcapitels Mengen, das durch die Ostrach halbirt wurde, identisch, so daß der Eritgau vor dieser Grenzveränderung bis Sigmaringen, Krauchenwies, Bittelschieß und Zell bei Pfullendorf reichte.

Hauptmalstätte unseres Gaues war Hohentengen, wo sich das Hochgericht der Grafschaft Friedberg befand. Der nach

*) Ueber die Einverleibung eines eritgauischen Landstriches in den Schussengau s. oben S. 58.

**) Wir kennen den genauen Lauf der Grenze von Ostrach bis Riedhausen aus Grenzbeschrieben der Grafschaften Heiligenberg und Sigmaringen (Donaueschinger Archiv).

diesem Dorfe benannte Tiengowe, die heutige „Göge“, aber war nie ein selbstständiger Bezirk, sondern nur ein geographischer Begriff, der sich aus der Mark Hohentengen heraus entwickelte. Ganz ebenso finden wir neben der echten Grafschaft Hegau auch einen Bezirk Madach genannt, der aber dieser nicht coordinirt war, sondern lediglich einen geographischen in allen Beziehungen zum Hegau gehörigen Begriff bildete.

14. Goldineshuntare, Ratoldesbuch = Grafschaft Sigmaringen.

1) Name: pagellus Goldineshuntare 854, W. II, 51; pagus Goldineshundere 993, Mon. Germ. script. XX, 635. Im 11. Jahrhundert tritt an die Stelle dieses Namens der des Gaues Ratoltesbuch, der noch 806 eine Oertlichkeit, wohl einen Buchenwald bezeichnete, nach und nach aber die Bedeutung eines Bezirkes annahm. Derselbe begegnet als locus Ratolvespuah 806, W. I, 180; als pagus Ratoltespuoch 1056, schweiz. Quellen III, 9; als pagus Ratoldesboch 1087, schweiz. Quellen III, 17; und als pagus Ratoluesbuch, oberrhein. Zeitschrift 1094, IX, 217.

2) Grafen: Udalrich 854, W. II, 51; Marquard 993, Mon. Germ. script. XX, 635.

3) Orte und Umfang: Dieser Gau, zu dem 993 Worndorf und Krumbach, bad. A. Meßkirch, 1056 Sentenhart und Rast (in demselben Amte), 1087 Bittelschieß in Hohenzollern und 1094 Mengen gerechnet wurden, und der vom 12. Jahrhundert an bis 1806 als Grafschaft Sigmaringen erscheint, soll in der fürstenbergischen Landesgeschichte eingehend behandelt werden. Hier kann ich nur über den Theil einiges anfügen, der nunmehr zu Wirtemberg gehört. Derselbe gehörte anfänglich zur Albuinsbar, wie die ganze Goldineshuntare. Später bildete die südliche Hälfte desselben, wie wir beim Eritgau vernahmen, einen Bestandtheil dieser Grafschaft und kam sodann, als dieser die Ostrach zum Grenzflusse angewiesen wurde, zum Gaue Ratoltesbuch. Gegen Norden und Osten stieß die Grafschaft Sigmaringen an den Gau Affa. Diese Grenze lief aus dem Furt zu Isikofen, einer jetzt abgegangenen Burg, die zwischen Jungnau und Hornstein an der Lauchart lag, gen Egelfingen, OA. Riedlingen, in die Kirche, von da gen Villafingen, sodann

in den Ursprung der Biber und folgte dieser abwärts bis in die Donau (Schnell, Beiträge zur Gesch. von Hohenzollern 168). Aber auch diese Grenze, welche den zwischen der Donau und Biber liegenden wirtembergischen Streifen dem Gaue Natoltesbuch überweist, ist nicht die ursprüngliche. Im Jahre 836 nämlich wird Waldhausen bei Riedlingen, das noch zu diesem Streifen gehört, ausdrücklich zum Gaue Affa gerechnet; folglich erstreckte sich dieser damals über die Biber herüber. Wieweit aber sein Gebiet vordem südwestlich gieng, und wann er dieses verlor, ist unbekannt; vielleicht bildete die Grenze des Landcapitels Riedlingen, die noch Hundersingen a/Donau und Heudorf einschloß, zugleich die ursprüngliche Affagrenze.

Aus dem ebengesagten und dem bei den Eritgaugrenzen erörterten folgt zugleich, daß die Zutheilung von Herbertingen, OA. Saulgau (Heriprehttinga) zum pagellus Goldineshuntare 854 (W. II, 51) irrthümlich ist. Dieser Ort liegt ja im Herzen des Eritgaues und kann in einer Zeit, als selbst Mengen noch zu diesem Gaue zählte, nicht zu der westlich von dieser Stadt liegenden Goldineshuntare gehört haben. Wenn also nicht etwa darunter ein nunmehr abgegangener Ort im Ablachgebiete, sondern wirklich unser Herbertingen gemeint ist, so hat auch hier wieder die kgl. Kanzlei einen Irrthum begangen (vgl. die Zutheilung des Heistergauorts Röthenbach zum Linzgau 861 durch diese Kanzlei). Dieser Irrthum aber mag dadurch entstanden sein, daß etwa Udalrich, der nicht nur Graf der Goldines-, sondern auch der Muntrichshuntare war, zudem noch die Grafschaft in dem zwischen diesen Bezirken liegenden Eritgau verwaltet hat.

15. Affa.

1) Name: Sicherlich ist dessen Sinn „Wassergau", derselbe kann aber nicht von der Donau hergenommen sein, weil er in den Urkunden auch Pluralendung Affon zeigt (s. wirt. Vierteljahrshefte I, 59 *) und 122.) Dieser Bezirk erscheint nämlich als pagus Appha 836, 843, 904, Wi. I, 109, 203,

*) Ich habe dort den Anfang dieses Gaues noch viel zu groß genommen, ich lebte damals noch im Irrthum, daß Affa und Albuinsbar identisch seien, während Affa nur einen Theil dieser Bar ausmacht.

W. II, 8; als pagellus Affa 854, W. II, 51; comitatus Apha 961, Wi. I, 215; centena*) Apphon 990, Dümgé, Reg. Bad. 93; Aphon 1016, Wi. I, 253. Mit der allgemeinen Bezeichnung pagus uuffn Albun, „Amtsbezirk auf der Alb", die sich übrigens, wie wir S. 71 gehört, zum spätern Namen der Swerzenhuntare individualisirte und als solcher bis ins 14. Jahrhundert hinein fortlebte, erscheint der Gau Affa 1093, W. III, 38.

2) Grafen: Ato 843, W. II, 8; Pfalzgraf Ruadolt 854, W. II, 51; Manegold 1093, W. III, 38, Marchward um 1130, Wi. II, 142. Während also die spätern Grafen zum Hause Veringen-Wirtemberg gehörten, zählten die ältern zu den Alaholfingern, und zwar, wie der Pfalzgraf Ruadolt nahelegt, zu deren Hauptlinie. Wir dürfen deshalb ohne allzugroße Kühnheit auch den Grafen Agylolf von 776 (W. I, 78), den Grafen Chadaloh von 805 und 817 (W. I, 219), den Pfalzgrafen Berchtold von 892 (W. II, 286), den Pfalzgrafen Erchanger und die letzten Sprossen des alaholfingischen Stammes überhaupt, nämlich den Grafen Adalbert von Marchthal und dessen Sohn Bertold die Affagrafschaft zuweisen. Diese erscheint somit als Hauptamtsbezirk des Geschlechtes.

3) Orte: Altheim (um 1130 Dingstätte, Wi. II, 142), Hruodininga, Waldhusir, Ostheim 836, Wi. I, 109; Antolvinga 843, W. II, 8; Merigisinga, Fridingon, Zuivaltun, Gouuigon, Heingon, W. I, 203; Touwondorf 1093, W. III, 38. Das sind Altheim, Riedlingen, Waldhausen, Andelfingen, Mörsingen, Friedingen, Daugendorf, OA. Riedlingen, Zwiefalten, Gauingen, Hayingen, OA. Münsingen, Ostheim lag ehedem bei Grüningen, OA. Riedlingen.

4) Umfang: Die aus einer Cent der Albuinsbar entwickelte Grafschaft Affa grenzte, wie wir bereits darlegten, südlich an den Gau Ratoltesbuch und vermittelst der Donau an den Eritgau und an die diesem später einverleibten Muntrichshuntare. Auch die wechselnde Grenze derselben gegen die Swerzenhuntare ist schon oben bei letzterer zur Darstellung gekommen. Nördlich lag vom Gaue Affa die Munigiseshuntare, deren Grenze die des Landcapitels Münsingen ist, folglich gehörten noch Bichishausen und Aichelau zu ersterem. Gegen Westen stieß derselbe zuerst an den Gau Burichinga, der wieder gänzlich mit dem

*) S. 75, Anm. **).

Landcapitel Gamertingen ſich deckt, weshalb nach dieſer Seite die letzten Affaorte Pfronſtetten, Tigerfeld und Ineringen ſind, ſodann auf kurze Strecke noch an den Gau Scherra, deſſen Oſtgrenze bei Veringen die Lauchart bildete.

So mäßig auch der Umfang des Gaues Affa war, ſo trennte er ſich dennoch im 13. Jahrhundert in zwei Grafſchaften, deren eine den Grafen von Grüningen zugehörte, während die andere veringiſch war. Der Gau zerfiel alſo durch dieſe Theilung in eine öſtliche und in eine weſtliche Hälfte. Der Grenzzug beider aber bleibt völlig dunkel, was überhaupt von allen Verhältniſſen dieſer Grafſchaften gilt. Die veringiſche gelangte durch Kauf an Habsburg. Ein darüber zwiſchen den Veringern und Habsburgern ausgeſprochener Streit endete 1291 durch Vergleich. Die erſtern verzichteten in demſelben auf die „comicia in Veringen“ und erhielten dafür die Zuſage, „ut in opidis suis Rudelingen et Gamertingen ex parte comicie predicte animaduersionis seu judicandi non exerceatur officium super excessibus, quos committi contigerit in opidis memoratis“ (Lichnowsky I, Regest. Nr. 173.) Aus dieſer Stelle folgt, daß zur Grafſchaft Veringen nicht nur Riedlingen, ſondern ſelbſt Gamertingen gehörte, daß alſo dieſelbe außer dem weſtlichen Gaue Affa auch ein Stück des Gaues Burichinca umfaßte. Vielleicht bietet das hohenzolleriſche Archiv zu Sigmaringen Material, um dieſe unklaren, verworrenen Verhältniſſe mehr aufzuhellen.

Die Grafſchaft der Grüninger ferner wird nur einmal meines Wiſſens genannt. Um 1229 wird nämlich angegeben, daß ein zu Lautrach, OA. Münſingen (Lutra), gelegenes Gut in der comitia comitis Hartmanni de Wirthenbere liege. Da aber die Lauter die Weſtgrenze der Grafſchaft Wartſtein bildete, ſo war Lautrach zwiſchen dieſer und der grüningiſchen Grafſchaft getheilt und folglich jenes Gut in dem auf der rechten Seite der Lauter liegenden Theile dieſes Dorfes belegen.

16. Munigiſeshuntare.

1) Die „Cent des Munigis“ erſcheint als pagus Munigisingeshuntare 904, W. II, 339, als Munigiseshuntere 961, Wi. I, 215. Wie aber die Muntrichshuntare ſicher aus der Mark Muntrichs hervorgewachſen, ſo wird auch hier dieſelbe Entwicklung ſtattgefunden haben, denn wie dort neben der Munt-

richshuntare der Ort Munderkingen ſteht, ſo findet ſich hier neben der Cent noch die „Stadt der Munigis“ Münſingen; wir dürfen hier alſo auch die Munigisinger marca von 770, Cod. Lauresham. Nr. 3220, als Vorläuferin und Kern des ſpätern Amtsbezirkes nennen.

2) Grafen: Arnolf, ſicher ein Alaholfinger 904, W. II, 339. In ſpäterer Zeit gehörte die Grafſchaft in der Munigiſeshuntare den Urachern, denn um 1230 begegnen wir dem Grafen Rudolf von Urach als Richter über eine rechteigene Wieſe zwiſchen Bernloch und Gomadingen, ſ. Acta s. Petri in Augia 83. Mit Urach fiel dieſelbe ſodann an den Grafen Ulrich von Wirtemberg, der ſchon 1263 in Münſingen in richterlicher Thätigkeit auftritt, Cartul. Salemitanum II, 158. Von da an blieb dieſe Grafſchaft wirtembergiſch. Ihr Verhältniß zu den Urachern erlaubt uns aber, noch einen ihrer Grafen zu erkennen. Um 1100 nämlich trat, dem Vorgange des Grafen Liutold von Achalm folgend, „Cuono comes de Buhile sive de Botingin“ in das Kloſter Zwiefalten ein (Mon. Germ. script. X, 85.) Der Name dieſes Grafen macht es wahrſcheinlich, daß er dem Hauſe *Achalm*-Urach entſproſſen iſt, und ſein Wohnſitz, den ich in Böttingen, OA. Münſingen, erkenne, daß ſchon zu Ende des 11. Jahrhunderts unſere Grafſchaft den Unruochingern verliehen war, denn Cuono muß, da es um 1100 noch keine bloßen Titulargrafen gegeben hat, wirklich mit einem Grafenamt belehnt geweſen ſein, und zwar, da alle um Böttingen belegene Grafſchaft um 1100 mit völliger Sicherheit andern Grafen zugewieſen werden können, mit dem Grafenamte um Böttingen, d. h. mit dem der Munigiſeshuntare. Buhile aber, nach dem Cuno auch benannt wurde, dürfte nur der ältere Name für den neben Böttingen liegenden Burgſtall Hohenloch ſein.

3) Orte: Taffo, Ecchenhusa, Egilinga 904, W. II, 339; Potinga 961, Wi. I, 215. Das ſind Dapfen, Eglingen, Böttingen und das abgegangene Echenhauſen bei Grafeneck, OA. Münſingen. Zur Münſinger Mark aber, in der wir den Kern unſerer Grafſchaft erblicken, gehörten 770 Trailfingen und Seeburg, OA. Urach (Dragolvingen, Seburc, Cod. Lauresham. Nr. 3220). Ein Reſt derſelben erhielt ſich bis in unſer Jahrhundert herein in der gemeinen Mark der ſog. Hartorte Münſingen, Auingen, Böttingen, Trailfingen, Gruorn, die eben deshalb alle zur Munigiſeshuntare gerechnet werden müſſen.

4) Umfang. Schon bei der Swerzenhuntare haben wir

gezeigt, daß die Grenze derselben gegen unsern Bezirk mit der des Landcapitels Münsingen gegen Osten zusammenfällt. Dasselbe Verhältniß finden wir auch im Westen. Wie wir nämlich bei dem Gaue Burichinga zeigen werden, gehörten zu diesem noch Meidelstetten und Bernloch, und oben haben wir gehört, daß Graf Rudolf von Urach über eine zwischen Bernloch und Gomadingen liegende Wiese richtete, folglich lief die Grenze seiner Grafschaft zwischen diesen Ortschaften hin. Uebereinstimmend damit aber theilte die kirchliche Grenze Bernloch dem Capitel Trochtelfingen, Gomadingen dem Capitel Münsingen zu. Noch an einer dritten Stelle können wir die Congruenz der Munigisershuntare mit dem eben genannten Landcapitel nachweisen. Wie wir vernommen, zählten noch zu unserer Huntare Seeburg, Trailfingen und Gruorn, die beiden letztgenannten Orte aber waren einst Filialien von Seeburg und gehörten daher mit dieser ihrer Mutterkirche zu dem genannten Capitel*). Wenn aber auf drei Seiten der Munigisershuntare die kirchlichen und politischen Grenzen sich decken, so sind wir gewiß berechtigt, diese Uebereinstimmung auch bei den kleinen zwischen denselben liegenden Strecken anzunehmen. Sonach erklären wir für die letzten Orte der Munigisershuntare gegen Norden Gächingen, Lonsingen, Upfingen, Sirchingen, Rietheim, Seeburg, Gruorn OA. Urach, gegen Osten Magolsheim, Mehrstetten OA. Münsingen, gegen Süden Hundersingen, Ehestetten OA. Münsingen, gegen Westen Oedenwaldstetten und Offenhausen in demselben Oberamte.

17. Kliua.

1) Der Name erscheint nur einmal, 861, Wi. I, 160. Er erlosch frühzeitig, schon um 1106 begnügte man sich mit der allgemeinen Formel „pagus prope Ulmam.“**) Wi. I, 307.

*) Als Gruorn selbstständige Pfarrei wurde, wurde es nicht dem Capitel seiner Mutterkirche, sondern dem Capitel Kirchheim zugetheilt, eine meines Wissens ganz allein stehende Erscheinung, die ich nur durch die Annahme deuten kann, daß der erste Pfarrer von Gruorn zugleich Pfarrer einer andern Pfarrei im Landcapitel Kirchheim war.

**) Die betreffende für Rheinau ausgestellte Urkunde nennt als König Heinrich IV., d. h. da Rheinau Heinrich IV. nicht zählte, dessen Sohn Heinrich V. und als Hegaugrafen Udalrich von Ramsen. Dieser kann aber nicht vor 1101 sein Amt angetreten haben, weil sein Vorgänger Ludwig noch 1101 als Graf genannt wird. Die Nennung Heinrichs V. endlich zeigt, daß die Urkunde nicht vor 1106 ausgefertigt wurde.

Noch später hieß sie vermuthlich „Grafschaft in der Bürs“ s. wirt. Vierteljahrshefte 1878, 84. Flina bedeutet Alluvium s. wirt. Vierteljahrshefte 1878, 123.

2) Diese Grafschaft gehörte den Grafen von Gerhausen, kam dann an die Dillinger, an Herzog Conradin, Graf Ulrich von Wirtemberg und schließlich an die Grafen von Helfenstein. S. darüber wirt. Vierteljahrshefte I, 84—85.

3) Orte: Hohenstadt (Hohonstat), OA. Geislingen, und das abgegangene Weichstetten zwischen Westerheim und Laichingen, OA. Münsingen (Weisteti), beide genannt 861, Wi. I, 76. Eggingin in pago prope Ulmam um 1106, Wi. I, 307, d. h. Eggingen, OA. Blaubeuren. Dingstätten waren Bermaringen, Ringingen, OA. Blaubeuren, Ruhimbuhil bei Ulm und Langenau, s. wirt. Vierteljahrshefte 1878, 84.

4) Umfang: Die Dingstätte Bermaringen, die Ausdehnung der helfensteinischen Forst- und hohen Gerichte über die Ulmer Alb hin bis Feldstetten und Laichingen, also bis in die unmittelbare Nähe des ausdrücklich dem Gaue Flina zugeschriebenen Weichstetten, beweisen, daß der pagus prope Ulmam *wirklich* mit dem Gaue Flina identisch ist. Somit umfaßte dieser die ganze sog. Ulmer Alb vom Ursprung der Fils bis an die Donau. Im Westen grenzte derselbe an die Swerzen- und Munigises-huntare, eine nochmalige Beschreibung dieser Grenzstrecke ist hier also überflüssig. Weiterhin stieß derselbe an den Neckargau, dieses Grenzstück fällt, da Donstetten und Zainingen ausdrücklich zu letztern gerechnet werden, mit der Ostgrenze des Oberamtes Urach zusammen. Gegen Norden berührte der Gau Flina das Pleonungetal. Diese Strecke können wir nicht aus spätern Grenzbeschrieben erschließen, denn da Flina und Pleonungetal gleichzeitig den Helfensteinern gehörten, und da dieselben in beiden Bezirken frühe die Landeshoheit erwarben, so ließen sie die alten Gerichtsgrenzen bei der Einrichtung ihrer „Aemter“ Helfenstein, Hiltenburg und Spitzenberg unberücksichtigt. Diese mußten aber vollends in Vergessenheit kommen, als die Grafen von Helfenstein bei der Theilung ihres Territoriums 1356 sogar den Forst ohne alle Rücksicht auf die alten Grenzen der eben genannten Gaue unter sich vertheilten. Wir müssen uns demnach hier lediglich an die kirchliche Eintheilung halten, sind aber um so mehr berechtigt, die Grenze der Landcapitel Blaubeuren und Weidenstetten gegen das von Geislingen für die der Gaue Flina und Pleonungetal anzunehmen, als dieselbe wesentlich die natürliche

Grenze zwischen dem Filsthale und der Alb, nämlich die Wasserscheide, zu Grunde gelegt hat*). Hienach sind die nördlichsten Orte des Flina Westerheim, Hohenstadt, Nellingen, Oppingen, Ursprung, Bräunisheim. Gegen Osten stieß unsere Gaugrafschaft an den Gau Alba. Diese Grenzstrecke fällt mit der Südwestgrenze des sog. Ulmer Forstes, eines Restes der Gaugrafschaft Alba, bis an das Lonthal zusammen, denn dieselbe deckt sich einmal ganz und gar mit der Grenze der Landcapitel Weidenstetten und Gussenstadt und folgt zudem einer scharf gezeichneten Naturgrenze, dem zwischen Waldhausen und Gussenstadt beginnenden, steil eingeschnittenen „Hungerthale.“ Sonach sind die westlichsten Orte des Gaues Flina Sontbergen, Altheim, Merstetten, Ballendorf. Von der Vereinigung des Hungerthales mit dem der Lontel an folgte die Gaugrenze vermuthlich diesem Flüßchen bis zu seiner Mündung in die Brenz, denn dasselbe schied auch die Capitel Gussenstadt und Dillingen. An der Brenz bei Hermaringen berührte unser Bezirk den Brenzgau, dessen Westgrenze der Brenz entlang bis Suntheim abwärts lief, sodann dem bei Suntheim in die Brenz mündenden Siechenbach folgte und an der Donaubrücke bei Reisensburg endete. Von dieser Brücke an bildete die Donau bis Leibe die Südgrenze des Gaues Flina. Bei Leibe aber trat sie auf das südliche Ufer der Donau über und folgte dem sog. Landgraben bis Gerlenhofen, von wo sie wieder längs der Iller zur Donau zurückkehrte und dieser aufwärts bis an den Grenzpunkt der Swerzenhuntare zwischen Oberdischingen und Oepfingen OA. Ehingen, folgte. Daß nämlich der Streifen zwischen Iller, Donau und Landgraben nicht zum Illergau oder etwa zu dem unbekannten, östlich vom Illergau belegenen Gau gehörte, der später als Grafschaft Holzheim erscheint, folgt daraus, daß derselbe früher mit seinen Ortschaften Burlafingen, Pfuhl und Offenhausen zur Pfarrei Ulm und ebendeshalb zum Bisthume Constanz gehörte, während sonst die Iller diese Diöcese von der Augsburger trennte, und daß dieser Landstreifen ehedem geradezu einen Theil der Ulmer Mark bildete. Diese auffallende Grenzbildung aber erklärt sich daraus, daß in der Vorzeit, als die Gaue und Bisthümer ihre Marken bekamen, die Iller nicht bei Wiblingen mündete, sondern

*) Daß Hohenstadt schon im 14. Jahrhundert gen Wiesensteig kirchgenössig war, obwohl es zum Gaue Flina gehörte und auf der Alb liegt, erklärt sich aus der Incorporation seiner Kirche in das Stift Wiesensteig.

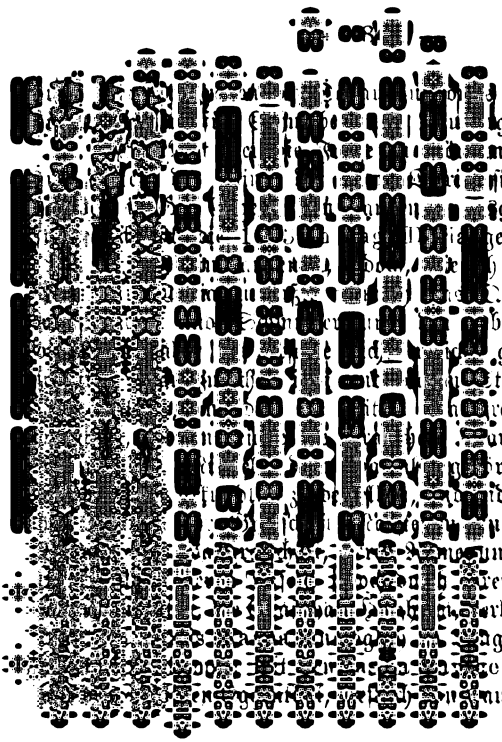

(s. Jahresbericht des
g 1839, 51 ff.)
n, ob nicht zeitweilig
sich über die Donau
gedehnt habe. Man
gelegene curtis Navua
) meine, mit Unrecht.
Quellgebiet der Günz,
berlauf dieser Flüsse,
geschweige denn über-
trome lag einmal der
rafschaft Burgau her-
rstetten 1356 bis an
rte Thannhausen an
dlich lag noch zwischen
d der Markgrafschaft
uns freilich nicht über-
en spätmittelalterlichen
erbürgt wird. *Demnach*
genau gesucht werden,
e der Römerzeit, d. h.
aufbeuren, identisch**).

Pagus Durnia.

ge Alb benannte Gau
1125, Wi. I, 366.
und hat so allgemeinen
eigentliche Benennung
d an den pagus ufun
Ich möchte eher an-
wie die ebengenannten
na Nothnamen waren,
Gaunamen als Noth-
aber kennen wir nicht

esgowe geheißen, habe
urückgenommen.
or. Vereins für Schwaben

mehr, denn auch Hurnia kann derselbe nicht sein, weil Hurnia einfach einen Ort bedeutet, worüber unten mehr.

2) Die Grafschaft in diesem Gaue stand ohne Zweifel der pfalzgräflichen Linie der Dillinger zu, wenigstens nennt sich Pfalzgraf Adelbert 1128 nach dem im Gaue Alba gelegenen Lauterburg, OA. Aalen, palatinus de Luterburch (W. I, 376). Nach dem Erlöschen dieser Linie wird die Grafschaft an den Hauptzweig des Hauses Dillingen gekommen sein, denn diese Annahme erklärt am besten ihre Zugehörigkeit zum helfensteinischen Territorium (als Herrschaft Heidenheim) im 14. und 15. Jahrhundert.

3) Orte: Hauhisin 1125, Wi. I, 366, d. i. Anhausen, OA. Heidenheim. — Hagrebertingas super fluvium Brancia in comitato Hurnia 779, Wi. I, 24, d. i. Herbrechtingen, OA. Heidenheim.

4) Umfang: Gegen Süden grenzte dieser Gau an den Gau Flina, dieses Grenzstück haben wir bereits bei diesem kennen gelernt. Gegen Osten stieß er an den Brenzgau, von dem ihn von Suntheim an die Brenz bis an ihre Quelle und sodann bis in den Furt zwischen Unterkochen und Aalen der Kocher trennte*). Von diesem Furt an begann die Grenze gegen den Trachgau, die wir genau aus denen des Heidenheimer Forstes erkennen. Als nämlich die Helfensteiner 1356 ihr Gebiet theilten, so traf dieses Loos auch den Forst der Herrschaft Heidenheim, der damals außer dem Wildbann des Gaues Alba auch die nördliche Hälfte des Brenzgauer Forstes sich einverleibt hatte. Der nördliche Theil dieses Forstes, mit dem der ehedem brenzgauische bis 1806 verbunden blieb, gehörte von dieser Theilung an stets zur Herrschaft Heidenheim und hieß deshalb schlechthin Heidenheimer Forst, der südliche aber, dessen Südgrenze wir bei dem Gaue Flina kennen lernten, fiel an die ältere Helfensteiner Linie und kam mit Geislingen 1378 an die Reichsstadt Ulm, weshalb ihm der Name „Ulmer Forst“ zu Theil wurde. Heidenheimer und Ulmer Forst stellen also zusammen, nach Abzug des östlich der Brenz gelegenen, ursprünglich brenzgauischen Wildbannes, den Umfang des pagus Albae dar. Die Grenze des Heidenheimer Forstes gegen Norden nun lief von dem mehrgenannten Kocherfurt stets dem Fuße des Albuchs entlang bis gen Essingen, Lautern, Heubach und Bargau. Einen Beweis

*) Vgl. darüber Nr. 19, § 4.

dafür aber, daß diese Grenzlinie eine uralte, eine Gauscheide ist, möchte ich auch in dem Umstande sehen, daß die Herrschaft Lauterburg, wo dereinst die Grafen des Gaues Alba wahrscheinlich gehaust hatten, über Essingen die hohe Gerichtsbarkeit besaß. Vom Fuße des Albuchs bei Bargen an zog die Grenzlinie auf den Albuch hinauf und trennte von da an den Gau Pleonungetal von unserer Grafschaft. Sie zieht zwischen Ruppertstetten und Röthenbach hindurch auf die Grenze der Oberämter Geislingen und Heidenheim zwischen Böhmenkirch und Söhnstetten und entspricht von da genau dieser Oberamtsgrenze bis Waldhausen. Der Umstand aber, daß diese Grenzstrecke gegen den Gau Pleonungetal ganz und gar mit der Grenze des constanzischen Capitels Geislingen gegen das augsburgische Gussenstadt identisch ist, bestätigt ebenfalls unsere Annahme, daß diese Forstgrenze eine alte Gauscheide sei.

Gegen Osten bildete also die Brenz die Gaugrenze, folglich lag Herbrechtingen noch im Gaue Alba. Da aber dieses Kloster 779 in den comitatus Hurnia (Wi. I, 24) gesetzt wird, da die Grenzen der Grafschaften im allgemeinen Jahrhunderte hindurch dieselben blieben, und da namentlich eine Grenzverschiebung bei dem schmalen und zudem wegen der Beschaffenheit des Albuchs wohl jederzeit wenig bevölkerten Gaue Alba unannehmbar klingt, so dürfen wir diese Angabe nicht so deuten, daß der Gau Alba die Grafschaft Hurnia sich einverleibt habe; wir haben vielmehr anzunehmen, daß dieser Gau zu allen Zeiten dieselben Grenzen hatte, und daß comitatus Hurnia und pagus Albae lediglich zwei verschiedene Bezeichnungen für einen und denselben Amtsbezirk waren. Die zu St. Denis ausgestellte Urkunde benannte denselben, (so möchte ich den Doppelnamen erklären) der gallischen Sitte folgend, welche die Grafschaften nach Städten und Orten zu betiteln pflegte, nach seiner damaligen Dingstätte Hürben, OA. Heidenheim. Ich lasse aber dahingestellt, ob dessen Name 779 wirklich Hurnia gelautet habe, oder ob Hurnia nur Schreibfehler für Hurvia oder Hurvun ist.

Wenn aber Herbrechtingen 866 und das auf beiden Ufern der Brenz, also theils im Gaue Alba, theils im Brenzgau liegende Schnaitheim im 9/10. Jahrhunderte (Wi. I, 166, Steichele, Bisthum Augsburg III, 556) zum Ries gerechnet werden, so kann diese Angabe an sich recht wohl ein Beweis dafür sein, daß Alba und Brenzgau ehedem zur Riesgrafschaft gehörten und erst später zu selbstständigen Amtsbezirken erhoben

wurden. Da aber Alba schon 779 als comitatus Hurnia eine eigene Grafschaft bildete, so möchte ich eher annehmen, daß hier Ries gar nicht den prägnanten Sinn einer Gaugrafschaft hat, sondern daß die Verfertiger der betreffenden Urkunden lediglich Ries in jenem weitern geographischen Sinne gebrauchten, in dem es, seinem Entstehen aus dem Namen der alten Rhätia secunda entsprechend, einen großen Theil des Bisthums Augsburg, ja noch zu Aventins Zeiten Augsburg selbst mitumfaßt hat.

19. Brenzgau = Grafschaft Dillingen.

1) Dieser schon bei dem Gaue Alba öfters erwähnte, nach der Brenz benannte Bezirk erscheint mit seinem alten Namen nur einmal als Brenzegowe im 9. Jahrhundert, s. Steichele a. a. O. III, 4.

2) Diesen Gau verwalteten bis zu ihrem Erlöschen die Grafen von Dillingen, von denen derselbe erblich an Herzog Conradin und schließlich an die Herzoge von Baiern fiel.

3) Orte: Chuocheim, Norderenhusen, Steichele III, 4. Ersteres ist Groß- und Kleinkuchen, OA. Neresheim, letzteres ist nicht mehr vorhanden; es lag schwerlich weit von Chuocheim entfernt.

4) Umfang: Noch 1326 erscheint unser Bezirk als „Grafschaft zu Dillingen und Höchstädt an der Donau“ (Steichele IV, 589), später aber wurde dieser Name (offenbar weil die Territorialhoheit in Dillingen nicht wie die Grafenrechte an Baiern, sondern an das Bisthum Augsburg gediehen war) von dem des „Landgerichtes Höchstädt“ verdrängt. Nur in seinem Sigel hielt dieses Landgericht am echten Namen fest, denn die Umschrift desselben lautete: „S. IVDICIS. COMITIE. DE. DILINGEN“ und zeigte dem entsprechend auch das Wappen der Grafen von Dillingen (Steichele IV, 590). Den Umfang dieses Landgerichtes oder mit andern Worten den der Grafschaft Dillingen kennen wir ganz genau aus Zeugenverhören, die über denselben 1403 und 1419 (Regesta Boica IX, 316, 326—28) aufgenommen wurden. Die Angaben dieser Zeugen aber stimmen wieder völlig überein mit den Grenzbeschrieben der dem Riesgaue entsprechenden Grafschaft Oettingen von 1361 und 1419 (Materialien zur öttingischen Geschichte III, 278 ff., IV, 285 ff.), sowie mit dem des Heidenheimer Forstes. Wie bereits S. 87 er-

wähnt, war derselbe nämlich nach dem Ende der Grafen von Dillingen um ein bedeutendes Stück des Brenzgauforstes erweitert worden, die Ostgrenzen dieses Stückes aber decken sich mit denen des Höchstädter Landgerichts und den Westgrenzen der Grafschaft Oettingen. Ganz ebenso fallen auch im Westen von Heidenheim an, wo die Grenzen desselben gegen den sog. Ulmer Forst ihren Anfang nahmen, diese mit denen des Höchstädter Landgerichts zusammen. Da nun die Grafschaft Oettingen den Riesgau, der Heidenheimer- und Ulmerforst aber den Gau Alba darstellen, so muß auch die zwischen ihnen in der Mitte liegende Grafschaft Dillingen einem alten Gau entsprechen, dieser aber ist, weil die Brenzgauorte Groß- und Kleinkuchen auch in dieser Grafschaft lagen, eben der Brenzgau. Sonach ist dessen Grenze identisch mit der der ebengenannten Bezirke. Dieselbe lief von Donauwörth dem uralten Rennweg entlang bis Amerdingen, zog von da über die wirtembergische Landesgrenze gen Eglingen unter die Linden, über Dunstelkingen, Katzenstein in die Egau und sodann dieses Flüßchen aufwärts an Iggenhausen und Neresheim vorbei in dessen Ursprung und aus diesem an Weilermerkingen, Dorfen, Unterriffingen, Hohenberg, der Burg Schreckenstein bei Aufhausen, die 1263 urkundlich in terminis Retie belegen war (Steichele III, 558), vorbei gegen Röttingen, weiterhin stets den Abfall des Herdtfeldes festhaltend südlich von Lauchheim, Reichenbach, Westhausen gen Oberalfingen, und von da an westlich von Röthardt und Himmlingen am Bergabfalle hin und über den Birkhof in den schon beim Gaue Alba genannten Kocherfurt zwischen Aalen und Unterkochen. Von diesem Furt an bildete gegen die Gaue Alba und Flina der Kocher, und weiterhin die Brenz abwärts bis Sunthein, von da an der Siechengraben und schließlich die Donaubrücke bei Reisensburg die Grenze. Von Reisensburg an endlich trennte die Donau den Brenzgau vom Gaue Falaha.

20. Ries = Grafschaft Oettingen.

1) Von einer Beschreibung des ganzen sehr großen Riesgaues kann ich hier um so mehr absehen, als der weitaus größere baierische Theil desselben in Steichele's Bisthum Augsburg III, 241 ff. und III, 554 ff. vortrefflich dargestellt ist. Ich beschränke mich hier auf den wirtembergischen Antheil.

Der Name dieses Gaues ist lediglich den Deutschen mund-

gerecht gemachte Fortführung des römischen Provinznamens Rhaetia secunda, weshalb derselbe, wie beim Gaue Alba schon erwähnt, nicht stets unsere Gaugrafschaft, sondern daneben auch bis ins 16. Jahrhundert hinein eine ungleich größere Landschaft bezeichnet.

2) Die Grafschaft im Ries hatten bis 1806 die Grafen von Oettingen inne, und zwar seit uralten Zeiten, denn schon die erstgenannten Riesgaugrafen trugen die für jene bezeichnenden Namen Friedrich und Sigehard (s. Steichele a. a. O. III, 556).

3) Auch nicht ein Ort des wirtembergischen Rieses wird in der alten Gauzeit mit Sicherheit genannt; zwar erscheint im 9/10. Jahrhundert ein Uzmaningen, aber dasselbe kann nicht bestimmt in Utzmemmingen, OA. Neresheim, gesucht werden, weil das baierische Utzwingen bei Wallerstein früher ebenfalls Utzmemmingen genannt wurde. Erst in jüngerer Zeit wird die Burg Schreckenstein bei Bopfingen, wie schon beim Brenzgau gemeldet, als in terminis Retie gelegen bezeichnet. Bestimmt lagen ferner in der Grafschaft Oettingen, also auch im Ries Dirgenheim, Kirchheim, Bopfingen, Aufhausen, OA. Neresheim, und Nordhausen, Zipplingen, Walxheim, Zöbingen, Dambach bei Stödtlen, OA. Ellwangen, denn an all' diesen Orten war das Oettinger Landgericht 1313 ff. competent (Materialien zur ötting. Geschichte II, 23, III, 129, IV, 301, 303, V, 35, 61).

4) Umfang: Die Grenze der Grafschaft Oettingen oder die der Gaugrafschaft im Ries gegen den Brenzgau von Donauwörth bis in den Kocherfurt bei Aalen kennen wir bereits. Von diesem Furt an zog die Grenze weiter den Kocher hinab gen Hüttlingen und Waiblingen, OA. Aalen. Von hier an (als genauere Marken werden ein Mus- und Eslerbrunnen in den schon oben genannten Beschrieben von 1361 und 1419 bezeichnet) zog die Grenze an die Jaxt über den Schwidrichsbrunnen, den ich bei Hüttlingen auf der Wasserscheide zwischen Kocher und Jaxt vermuthe. Sie folgte diesem Flusse aufwärts bis Buchhausen, gieng dann gen Halheim und von da gen Branbach (abgegangen bei Hintersteinbach unweit Stödtlen), erreichte die Roth bei der Königsrother Mühle unweit Mönchsroth und folgte nun dieser aufwärts bis Matzenbach. Dieses Grenzstück aber kann nicht das der Grafschaft in der ältesten Zeit gewesen sein. Das Stift Ellwangen besaß nämlich bis zu dieser eben genannten Grenzlinie auf Grund seiner Immunität alle obrigkeitlichen Rechte mit Ausnahme des Geleites, das den Grafen von Oettingen

noch weiter in des Stifts Gebiet hinein zugehörte. Als Marken des öttingischen Geleites erscheinen nämlich in dem oft angezogenen Beschriebe von 1419 und in einem Freiheitsbriefe des Königs Wenzel von 1398 (Oetting. Materialien II, 244) Aalen, Burgstall Waiblingen, Hüttlingen, der Schwidrichsbrunnen, Weiler bei Talkingen, der Furth bei Röhlingen, der Rothbach bis Halheim an die Kirche, von wo an die Grenze wieder mit der des öttingischen Landgerichts und Wildbannes zusammenfällt. Ganz mit dieser Geleitsgrenze aber stimmt die des 1024 Ellwangen verliehenen Bannforstes überein, denn dessen Marken sind Hüttlingen, der auf der Ebene Ai bei diesem Dorfe entspringende Nebenbach der Jaxt, diese selbst, der Rothbach (1024 Sehta genannt), der Oberlauf des Rothbaches (damals Rota geheißen), Branbach, Stödtlen, der bei Königsroth mündende Hirschbach und von da an die Roth (Wi. I, 256). Diese Uebereinstimmung möchte ich dahin deuten, daß diese Grenze anfänglich die der Ellwanger Immunität war, und daß erst später Oettingen zu Gunsten dieses Stiftes die Hoheitsrechte zwischen dem Rothbach und der Jaxt mit Ausnahme des Geleites abgegeben hat.

Der Ellwanger Bannforst, dessen Südende wir soeben kennen gelernt haben, wurde nach der Urkunde von 1024 von der Grenze der Herzogthümer Ostfranken und Schwaben durchschnitten. Diese Grenze aber ist bekanntermaßen mit der der Bisthümer Würzburg und Augsburg eine und dieselbe. Die letzten augsburgischen Pfarreien in dieser Gegend nun waren Weidelbach (bair. B.A. Dinkelsbühl), zu der noch die jetzt wirtembergischen Orte Neustädtlein, Röthlein, Lautenbach, Wildenstein und Gunzach, OA. Crailsheim gehörten (s. Steichele a. a. O. III, 526), Seegringen (bair. B.A. Dinkelsbühl) mit den jetzt wirtembergischen Filialien Ober- und Unterdeufstetten, Ellenberg mit den Filialien Matzenbach, Dietles, Breitenbach und Georgenstadt, Ellwangen mit Kellerhaus, Treppelmühle, Schönau, Vorsthof, Klapperschenkel und Matzengehren, Adelmannsfelden, zu dem auch der jetzige südliche Theil der würzburgischen Pfarrei Bühlerzell vor der Reformation noch gehörte, und Untergröningen mit Vorhardsweiler und Wegstetten. Diese Orte bezeichnen somit die Nordgrenze Schwabens in dem Ellwanger Bannforste, dessen schwäbischer Theil ebendeshalb so unbedeutend ist, daß er niemals eine eigene Gaugrafschaft gebildet haben kann. Er muß sonach vor Verleihung der Immunität an Ellwangen einem

andern Gaue angehört haben, und zwar dem Ries, denn dahin weist ihn einmal aufs bestimmteste seine geographische Lage. Sodann aber werden 987 in dem Immunitätsprivilege Otto's III. für Ellwangen (Wi. I, 227) die Grafen Sigehard und Friedrich, welche unläugbar zu dem Geschlechte der Riesgaugrafen, wie ihre Namen beweisen, gehören*), in so betonter Weise bei der Beschreibung der Rechte des Klostervogtes genannt; daß sie ebendadurch als mitinteressirt bei dieser Immunitätserneuerung bezeugt scheinen; dies waren sie aber, wenn der Immunitätsbezirk Ellwangens ehedem zu ihrer Grafschaft gezählt hatte. Ich möchte in der That dies annehmen und finde deshalb die Erwähnung der Riesgaugrafen in der kaiserlichen Urkunde zu Gunsten des Klosters gethan, denn dieselbe war jedenfalls geeigenschaftet, dessen Immunität gegen ihre Nachfolger, von denen allein dieselbe einen Angriff zu befürchten hatte, noch sicherer zu stellen. Sonach haben wir als ursprüngliche Nordgrenze des Rieses die eben beschriebene Grenze des Bisthums Augsburg bis gen Weidelbach anzuerkennen. Von Hüttlingen-Waiblingen an aber suche ich dieselbe im Kocherfluße, denn dieser scheidet auch den Ellwanger Forst, den Limpurger Wildbann und die Gmünder freie Pürsch.

21. Drachgau.

1) Name: Drachgowe 783 und 839, Trachgowe 847, Cod. Lauresham. Nr. 3618, 3621, 3622. Dr. Buck hält es nicht für unmöglich, daß im ersten Theile dieses Gaunamens, der allerdings in deutscher Sprache unerklärlich zu sein scheint, das keltische drag = spina zu Grunde liegt; Drachgau wäre sonach „Schlehengau."

2) Grafen: Wie wir weiterhin sehen werden, besaßen die Grafen von Wirtemberg in diesem Gaue im spätern Mittelalter die Reste der Grafengewalt. Wir dürfen daraus schließen, daß diese Grafschaft vordem den Staufern zugehört hatte, nach

*) Es zeigt sich keine Spur, daß der allerdings ungewöhnlich große Riesgau je in zwei Grafschaften getheilt war. Ich möchte darum Sigehard (wohl der 1007 und 1016 genannte Riesgaugraf) und Friedrich für Sohn und Vater halten, so daß der Grafentitel 987 entweder für den einen anticipirt ist, oder für den andern das ehedem verwaltete, damals in die Hände des erstern niedergelegte Amt bezeichnen sollte.

deren Untergang dem Reiche anheimgefallen war und von diesem erst in den Pfand-, sodann aber in den bleibenden Besitz der Grafen von Wirtemberg kam. Man will zwar behaupten, weil die ersten drei bekannten Ahnen der Staufer einfach Fridericus, Fridericus de Buren und Fridericus de Stouphin genannt werden, daß dieselben nicht zu einer Grafenfamilie, sondern nur zu einem, zudem noch unbedeutenden, freiherrlichen Geschlecht gehört hätten (s. Stälin, wirt. Gesch. II, 229). Allein der Umstand, daß diese Ahnen ohne den Grafentitel in einem zum Behufe der Ehescheidung Barbarossa's von der Gräfin Adelheid von Vohburg aufgestellten Stammbaume erscheinen, ist ohne Bedeutung, denn dieser Stammbaum will ja nicht den Rang, sondern nur die enge Verwandtschaft dieser Ehegatten nachweisen, ebendeshalb nennt derselbe auch die bestimmt mit dem Grafenamte, ja der Herzogswürde betrauten zähringischen Ahnen der Adelheid von Vohburg schlechthin Bezelinus de Villingen, Bertolfus cum barba (s. Stälin I, 550). Auch damit, daß die Casus Petrishus. Herzog Friedrich I. einfach Fridericus de Stouphin nennen, ist kein Beweis gegen die gräfliche Würde desselben vor seiner Erhebung zum schwäbischen Herzoge geliefert, denn dieselbe Quelle nennt z. B. auch den baierischen Herzog Welf schlechtweg Welfo de Ravinisburch, und zwar ganz und gar in derselben Angelegenheit, in der sie den Staufer erwähnt. Wie sie nämlich von diesem berichtet: „Rex Heinricus dedit Friderico de Stouphin ducatum Suevorum", so erzählt sie von Welf: „Ottoni duci Baioariorum ducatum abstulit (rex Heinricus) et Welfoni de Ravinisburch tradidit." (Mon. Germ. script. XX, 645, 646). Ueberhaupt ist es im 11. und 12. Jahrhundert nicht gerade selten, daß Grafen ihr Amtstitel nicht gegeben wird. So erscheint z. B. Graf Ludwig von Wirtemberg zwischen 1139—81 mit dem Grafentitel (bei Stälin II, 488—489) achtmal, ohne denselben neunmal. Der Beweis ex silentio ist somit auch bei den Staufern unzulässig. Wir müssen im Gegentheil annehmen, daß die Staufer vor ihrer Herzogswürde ein Grafenamt verwaltet haben, denn Otto von Freising, der Stiefbruder des Herzogs Friedrich II und des Königs Konrad III, nennt bekanntlich den ersten Gemahl seiner Mutter, den Erbauer von Staufen „comes Fridericus, ex nobilissimis Sueviae comitibus originem trahens." Wäre dem aber nicht so, so könnten wir bei diesem Geschichtsschreiber eben seiner nahen Stellung zu den Staufern wegen nur bewußte Unwahrheit annehmen, zu einer

solchen Verdächtigung aber gibt uns Otto keinen Anlaß. Seine Angabe wird endlich auch direkt unterstützt durch die Stammverwandtschaft der Staufer mit den Grafen von Berg. Die zu dieser Grafenfamilie gehörigen Bischöfe von Passau Diepold, gestorben 1190, und Mangold, gestorben 1215, heißen nämlich ausdrücklich „de sanguine imperialis propaginis ortus“ und „Suevus de semine regis“ (Stälin II, 230). Da aber die Mutter dieser Bischöfe Gisela von Andechs, deren Großmutter Adelhaid von Mochenthal war, so kann dieser Titel nicht für eine Verschwägerung der Grafen von Berg mit den Staufern zeugen, er spricht vielmehr für eine Stammgenossenschaft derselben mit dem staufischen Hause überhaupt. Ich möchte deshalb, freilich nur als Vermuthung, aussprechen, daß die Staufer ein von der Donau an die Rems verpflanzter Zweig des bergischen Grafenhauses waren, ganz so, wie die Wirtemberger von dem Geschlechte der Veringer, die Monforter von dem Hause der Tübinger, die Fürstenberger von der Familie der Uracher ausgegangen sind, denn für diese Vermuthung spricht die klare Angabe Otto's von Freising, daß der Staufer Friedrich ex nobilissimis Sueviae comitibus abstamme.

3) Orte: Muniolvinga 783 (Manolfingen 805), Uechinga 847, cod. Laureshām. Nr. 3618, 3621, 3622. Das sind Mulfingen und Iggingen, OA. Gmünd.

4) Umfang: In den Oberämtern Gaildorf, Gmünd und Welzheim begegnen wir einer Erscheinung, die sich im ganzen wirtembergischen Schwaben nur noch im Nibelgau in solchem Maße widerholt, nämlich einer stattlichen Anzahl von vollfreien, auf freieigenen Gütern sitzenden Bauern. Wir finden solche bis ins 15. und 16. Jahrhundert hinein im OA. Gaildorf zu Ruppertshofen, Helpertshofen, Hinterlinthal, Hönig, Holzhausen, Schlechtbach, Thonolzbronn, Vellbach, Waldmannshofen, Reichenbach, Steinenbach, Kemnaten, Mittelbronn, Ottenried, Hetzenhof, Seebach, im OA. Gmünd zu Thierhaupten, Hertighofen, Vorderlinthal, Durlangen, Täferroth, Brainkofen, Mutlangen, Herlikofen, Oberbettringen, Oberböbingen, Mögglingen, Hussenhofen, Mulfingen, Göckingen, Lindach, Zimmerbach, Leinzell, im OA. Welzheim zu Gebenweiler, Schafhof, Höldis, Groß- und Kleindeinbach, Brech, Brend, Eibenhof, Enderbach, Kaisersbach, Pfahlbronn, Adelstetten, Wüstenrieth, Grasgehren (s. die betreffenden Oberamtsbeschreibungen). Diese Freibauern und ihre Freigüter aber standen in einer politischen Verbindung, welche sichtlich Ueberreste einer ehemaligen Grafschaft war. Einmal finden wir

unter ihnen das „Gericht der Siebzehner“ zu Seelach, das als Reichslehen den Schenken von Limpurg zugehörte und das „in offenem, verbannem Gericht“, also im echten Dinge, placitum publicum, nicht nur über civilrechtliche Gegenstände competent war, sondern das auch auf dem „Gerichtswasen“ bei Seelach selbst über das Blut richtete. Die siebzehn Richter, deren Zahl den Namen des Gerichtes geschaffen hat, waren Bauern aus Vorder- und Hintersteinenberg, Nardenheim, Deschenhof, Stixenhof, Kapf, Seelach und Altersberg. Sie richteten unter freiem Himmel über Blut und Leben. Das alles aber beweist, daß wir es hier mit einem ehrwürdigen Ueberreste eines ehemaligen Gaugerichtes zu thun haben. Ja es hatte sich in diesem Gerichte ein Zug altersgrauer Rechtssitte erhalten, welche selbst da in Schwaben, wo die eigentlichen Landgerichte der Grafschaften bis tief in das Mittelalter herunter sich erhielten, spurlos verschollen war. Der jüngste der siebenzehn Richter hatte nämlich die Stelle des Nachrichters zu versehen, um aber durch diese Blutarbeit nicht unehrlich zu werden, trug er während der Hinrichtung des Verurtheilten Handschuhe, die er nach vollbrachtem Werke hinter sich warf, worauf er wieder ein ehrlicher Mann war, wie zuvor (s. Gaildorfer Oberamtsbeschreibung 114—115).

Wie dieses Gericht offenbar ein Ueberrest eines echten Dinges war, so lebten die oben genanten Freibauern und Freigüter auch in einem weitern Verbande, der sich ebenso sichtlich als Rest einer Grafschaft zu erkennen gibt, nämlich in der sog. Waibelhube.

Der „Waibel,“ auch Fronbote, Scherge, praeco geheißen, hatte in den Grafschaften die Zeit des Gerichtes bekannt zu machen, Ladungen zu erlassen, den Bann zu verkündigen, im Gericht nöthige Handlungen vorzunehmen, für Vollstreckung des Urtheils zu sorgen u. dgl. Sein Amt erscheint in Schwaben, namentlich im schweizerischen Antheile, stets an eine von der betreffenden Grafschaft zu Lehen ruhenden Hube gebunden, auf der eben das Gericht auch abgehalten wurde*). Nach dieser

*) Vgl. Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte VIII, 80 und namentlich den Aufsatz von Fr. v. Wyß über die freien Bauern in der Schweiz in der Zeitschrift für schweiz. Recht XVIII, 33 ff. Meines Wissens wird der Name Waibelhube in Schwaben erstmals genannt 1140; damals wurde nämlich eine Güterschenkung zu Obereschach, bad. A. Villingen, an das Kloster Gengenbach vollzogen zu Aasen, bad. A. Donaueschingen, „in curia publica, que rustica consuetudine dicitur weibeleshvobe“ s. Schreiber ält. Verfassungsurkunde von Freiburg 46.

Definition des Waibelamtes bezeichnete unsere Waibelhube an sich diejenige Hube, welche dem Waibel des betreffenden Amtsbezirkes zum Amtslehen hingegeben war und auf der das Gericht dieses Bezirkes abgehalten wurde. Soweit wir dieselbe aber geschichtlich verfolgen können, verstand man unter unserer Waibelhube im weiteren Sinne die Gesammtheit der in ihrem Amtsbezirke ansässigen freien Bauern und deren freie Güter. Diese Waibelhube besaßen als wirtembergisches Lehen bis 1377 die Edeln von Rechberg. In diesem Jahre verkauften dieselben aber die Hälfte derselben an die Schenken von Limpurg, denen sie 1410 auch den andern Halbtheil überließen. 1377 war dem entsprechend wohl auch das Jahr, in dem die Waibelhube und das Gericht der Siebzehner, welche bis dahin in engem Verbande gestanden sein werden, sich von einander absonderten. Aus dem oben mitgetheilten Begriffe der Waibelhube folgt nämlich ohne weiteres, daß auch die unsrige ein hohes Gericht gehabt haben muß. Das aber hatte sie im Jahre 1410 nicht mehr, denn damals, wie ebenso noch im 16. Jahrhundert hören wir wohl von einer Civilgerichtsbarkeit der Waibelhube und von den Abgaben der zu ihr zählenden freien Leute und Güter, die nichts anderes, denn die ehemaligen Bezüge des Grafen sind, niemals aber von einem Hochgerichte derselben. Nachdem wir aber in dem Gerichte der Siebzehner sichtlich einen Ueberrest eines mit der hohen Gerichtsbarkeit ausgestatteten Grafendings anerkennen müssen, so haben wir ebendeshalb auch zuzugeben, daß dasselbe das wahre Gericht der Waibelhube war, und daß also das diesen Namen verleihende Waibellehen im „Gerichtswasen“ zu Seelach zu suchen ist, denn, wie wir oben gehört, war die Hube des Waibels stets zugleich die Gerichtsstätte des ihm zugewiesenen Amtsbezirkes. Ist dem so, dann gehörte das Gericht der Siebzehn in die 1377 von den Schenken von Limpurg erworbene Hälfte der Waibelhube. Sein Zusammenhang mit dieser aber konnte von da an um so schneller in Vergessenheit gerathen, als die Waibelhube bis 1410, also 37 Jahre lang in zwei Theile getrennt blieb, als diese von den Grafen von Wirtemberg, jenes Gericht aber der Natur des Blutbannes zufolge vom Reiche zu Lehen gieng, und als bei der immer stärkern Betonung des finanziellen Erträgnisses der Waibelhube deren eigentlicher Charakter als politisch-gerichtlicher Bezirk ganz in den Hintergrund trat.

Da diese Waibelhube von den Grafen von Wirtemberg zu Lehen rührte, so sind diese die eigentlichen Inhaber der Graf-

schaft gewesen, deren Rest die Waibelhube bildete. Dies folgt auch aus dem Umstande, daß dieselben durch das ganze Remsthal, also auch durch die Waibelhube, deren Orte nördlich und südlich der Rems lagen, das Grafenrecht des Geleites bis gen Aalen, wo das der Riesgaugrafen begann, besessen haben. Die Grafen von Wirtemberg aber sind in diesen Gegenden unläugbar die Rechtsnachfolger der Staufer, denen somit die Grafschaft in der Waibelhube bis gen Aalen zugehört haben muß.

Diese Grafschaft aber entspricht dem Drachgau, denn von den einzigen uns bekannten Orten desselben gehört Mulfingen ausdrücklich zu den Ortschaften der Waibelhube, während Iggingen ringsum von solchen, nämlich von Herlikofen, Brainkofen, Mulfingen, Oberböbingen, Oberbettringen und Hussenhofen eingeschlossen ist, also bestimmt in deren Bezirk lag. Da demnach die Waibelhube aus dem Drachgau hervorgegangen ist, so sind eben damit auch alle ihre Ortschaften als drachgauisch erwiesen. Es dehnte sich also der Drachgau auf beiden Seiten der Rems und nördlich derselben in den Oberämtern Welzheim und Gaildorf bis gen Grasgehren, Kaisersbach, Altersberg, Seelach, Mittelbronn aus, d. h. seine Nordgrenze war die des Herzogthums Schwaben gegen Ostfranken. Diese aber zog von Untergröningen, (bis dahin haben wir die Stammesgrenze beim Ries kennen gelernt) an den Steigersbach, wohl der Grenze der schwäbischen Pfarrei Frickenhofen gegen die würzburgische, also ostfränkische Kirche Sulzbach folgend. Vom Steigersbach, der 1027 direkt als schwäbisch-fränkischer Grenzpunkt genannt wird, zog die Grenze an die Quelle der Wieslauf (Wi. I, 259), sonach sind hier die nördlichsten Punkte Schwabens Altersberg und Kaisersbach, der südlichste von Ostfranken aber Kirchenkirnberg. Vom Steigersbach an bis zur Wieslaufquelle bildet also die natürliche Grenze zugleich die politische und kirchliche, denn Kirchenkirnberg gehörte schon zur Diöcese Würzburg. Weiterhin gehört die augsburgische Pfarrei Steinenberg sicher zum Drachgau, also auch zu Schwaben, denn der Waibelhubort Grasgehren zählte bis 1701 zu derselben, ebenso Schmalenberg, Hägershof, Heppichgehren, Ebni, Steinbach, Klaffenbach, Waldenstein, OA. Welzheim, und Voggenhof, Nonnenmühle, OA. Backnang. Auch Zumhof gehörte bis 1837 gen Steinenberg, Michelau bei Steinenberg aber vordem gen Welzheim. Wenn diese Orte nun die Stammesgrenze bildeten, so zog diese von Klaffenbach an bis Unterschlechtbach, das mit Lindenthal und Asberglen ehe-

dem zur Constanzer Kirche Oppelsbohm gehörte, der Wieslauf selbst entlang. Ich möchte dieselbe aber noch weiter gen Nordwesten schieben und die Pfarrei Rudersberg in ihrem alten Bestande noch zum Drachgau und zu Schwaben ziehen. Diese Pfarrei, zu der ehedem auch Kallenberg, Lutzenberg, Althütte und Schöllhütte gehörten, wird zwar allgemein zum Bisthum Speier gerechnet, aber wohl nur, weil die Kirche Rudersberg dem speierischen Stifte Backnang incorporirt war, denn die geographische Lage weist dieselbe mit ihrem Sprengel entschieden zu Schwaben, sie war vermuthlich ein Filial von Steinenberg, wie die noch hinter Rudersberg liegenden Orte Klaffenbach, Steinbach, Ebni. Mit dieser Zutheilung der alten Pfarrgemeinde Rudersberg bekommen wir auf eine weite Strecke hin eine natürliche Stammesgrenze, denn das Ende derselben fällt völlig mit der Wasserscheide zwischen der Wieslauf und der Weissach zusammen. Wie aber nördlich von dieser fraglichen Strecke die Wasserscheide die Stammesgrenze bildete, so schied auch südwestlich von der Pfarrei Rudersberg die Wasserscheide die schwäbischen Pfarreien Oppelsbohm und Winnenden von der fränkischen Allmersbach, sollte also die kleine dazwischen liegende Strecke eine Ausnahme gemacht haben? Das dürfte bis zum erbrachten Beweise des Gegentheiles zu verneinen sein.

Bei Unterschlechtbach beginnt die Westgrenze unseres Gaues, die mit der Grenze der Bisthümer Constanz und Augsburg sich deckt, denn Winterbach, eine Zubehörde der Pfarrei Schorndorf, der letzten Kirche des constanzischen Landcapitels Cannstatt, gehört urkundlich zur Grafschaft des Remsthalgrafen Poppo und Schorndorf selbst, sowie Schanbach um 1300 urkundlich zur Grafschaft Wirtemberg (s. unten Nr. 25, § 4), folglich sicherlich auch die ganze Pfarrei Schorndorf, zu der ehedem selbst Haubersbronn noch zählte. Gegen Süden gehörte zum Drachgau bestimmt noch ein Streifen Land auf dem linken Remsufer, denn Oberböbingen und Oberbettringen sind hier noch Waibelhubortschaften. Im Osten stieß der Drachgau an den Gau Alba, von dem ihn, wie wir bei diesem vernommen, der Abfall des Albgebirges bei Lautern, Heubach, Bargau trennte. Weiter gen Westen wird die Grenze unbestimmbar, ich möchte aber annehmen, daß hier den Drachgau vom Pleonungetal und vom Filsgau die Grenze der constanzischen Landcapitel Geislingen und Göppingen gegen das augsburgische Lorch abgeschieden hat, denn dieselbe folgt im allgemeinen der Wasserscheide zwischen Fils und Rems (mit Aus-

nahme der in das Remsgebiet hereinragenden Geislinger Pfarrei Waldstetten) und fällt auch großentheils mit dem uralten „Kaiserwege“ zusammen, solche alte Straßen aber dienten gerne als Grenzscheiden. Ist dem so, dann sind die südlichsten Orte unseres Gaues Ober-, Unterberken, Hundsholz, das der Tobelbach von dem zur Diöcese Constanz gehörigen Kloster Adelberg schied, Wäschenbeuren, Straßdorf mit den ehemaligen Filialien Maitis und Lenglingen, Oberbettringen und Weiler in den Bergen, wogegen Börtlingen und Hohenstaufen schon zum Filsgau, Hohenrechberg schon zum Pleonungetal zählten.

Unsere bisherige Erörterung über den Umfang des Drachgaues hat auch zugleich ergeben, daß die Gegend an der Wieslauf und obern Lein nicht einen eigenen, selbstständigen Amtsbezirk Namens Nibelgau gebildet haben kann. Allerdings wird ein Nibelgow von 1271 an urkundlich genannt (s. die Stellen in der Welzheimer Oberamtsbeschreibung 102—103), aber darunter ist kein Amtsbezirk, sondern ein nunmehr abgegangener, unbedeutender Weiler Nibelgau verstanden, der zwischen Rienharz und der Meuschenmühle (noch 1553 Nibelgau die Mülen und 1600 Nibelgaumühle genannt) gelegen war. Dies folgt bestimmt aus den Angaben der Urkunden über dieses Nibelgow, ich erwähne z. B. nur die Angabe einer Lorcher Kaufsurkunde von 1376, die von den Gütern „zu Nibelgow“ spricht.

22. Pleonungetal = Grafschaft Helfenstein.

1) Dieser nur einmal, im Jahre 861 genannte Gaunaame bedeutet „Thal der Pleonunger, der Nachkommen Pleons,“ Pleon aber ist vermuthlich der Name des Schwaben, welcher zuerst im Filsthal mit seiner Sippe sich dauernd niedergelassen hat.

2) Grafen: Warinhar 861 (Wi. 1, 159). Später besassen diese Grafschaft die Grafen von Helfenstein.

3) Orte: Uuisontessteiga iuxta flumen Filisa, situm in Griubingaro marco; infra eandem marcam, ubi flumen Filisa initium capit, alter locus; in ipsa marca locus Tiufental. Das sind Wiesensteig, OA. Geislingen, Gruibingen, OA. Göppingen. Tiefenthal lag im sog. Tiefenthale, Gemarkung Mühlhausen, bei Wiesensteig. Der am Filsursprunge 861 gelegene Ort ist namenlos verschollen.

4) Umfang: Der Gau Pleonungetal grenzte gegen Osten

an den Gau Alba, gegen Süden an den Gau Flina (ſ. dieſe Gaue), gegen Weſten an den Neckargau und an den Filsgau. Von der Neckargaugrafſchaft, zu der Neidlingen ausdrücklich gerechnet wird, ſchied ihn die Waſſerſcheide zwiſchen Fils und Lindach, von dem Filsgau aber die Waſſerſcheide der Fils gegen den Heubach und Fulbach. Wie nämlich hier Gruibingen beſtimmt als Pleonungetalort genannt wird, ſo zog in vollem Einklange damit die Helfenſteiner Wildbannsgrenze auf dieſer Waſſerſcheide bis an den Anfang der Gemarkung Schlath, OA. Göppingen, hin. Von hier gieng dieſe Wildbannsgrenze dem Schlather Bache folgend und deshalb Holzheim in zwei Theile ſcheidend bis in die Fils unterhalb Kleineislingen und zog von da an die Fils aufwärts bis an die Markſcheide zwiſchen Kleineislingen und Salach. Die bisher angegebene Grenze gegen Süden und Weſten entſpricht der des Landcapitels Geislingen völlig, denn Gruibingen, Schlath und Salach gehörten zu demſelben. Dieſe Uebereinſtimmung der kirchlichen Eintheilung mit der politiſchen im Oberlaufe der Fils berechtigt uns aber, auch die nördliche Hälfte des Landcapitels Geislingen dem Pleonungetal um ſo mehr zuzuſchreiben, als im größern Theile desſelben noch im 14. Jahrhunderte die Grafen von Helfenſtein alle Hoheitsrechte übten und als die Grenzen dieſes Capitels mit denen des Göppinger Forſtes zuſammenfallen. Wie nämlich hier Salach und Ottenbach zum Geislinger Capitel zählten und Großeislingen, Krummwälden und Hohenſtaufen Beſtandtheile des Göppinger Capitels waren, ſo umfaßte auch der Göppinger Forſt noch Großeislingen, Krummwälden und Hohenſtaufen. Die muthmaßliche Grenze des Pleonungetales gegen Norden endlich haben wir bereits bei dem Drachgau kennen gelernt.

Mit vollſtem Rechte trägt dieſer Gau den Namen eines Thales, denn ſeinen Kern bilden das obere Filsthal und das des Eibachs, die ſo zu ſagen eine Thalſpalte darſtellen und die bei ihrer Vereinigung vom Thale der mittlern Fils und dem mit dieſem wiederum in einer Linie liegenden Thierbachthale durchkreuzt werden. Nicht ferne von dieſem Thalknotenpunkte endlich vereinigt ſich mit dem Hauptthale das der Weiſſenſteiner Lauter. Sonach ſtellt ſich unſer Bezirk als die Vereinigung von fünf tief in das Gebirge eingeſchnittenen Thälern dar und nennt ſich deshalb vollberechtigt nicht den Gau, ſondern ſchlechthin das Thal der Pleonunger.

23. Filsgau.

1) Dieſer nach der Fils benannte Bezirk erſcheint als pagus Filiwisgawe 861, Wi. I, 160, pagus Vilwiskowe um 990, Ulm-Oberſchwaben II, 8, pagus Philiskove 1142, Wi. II, 17.

2) Hohe Gerichte, Wildbann und Geleite, alſo alle Grafenrechte in dieſem Bezirke gehörten im ſpätern Mittelalter den Grafen von Wirtemberg zu, wohl, wie zu vermuthen, jedoch bis jetzt nicht zu beweiſen iſt, als Rechtsnachfolgern der Staufer, deren namengebende Burg im Filsgaue lag.

3) Orte: Isininga 861, Wi. I, 160; Pilolfeshusen um 990, Ulm-Oberſchwaben II, 8; Schopfloch 1142, W. II, 17. Schopfloch war ehedem ein Pfarrdorf, iſt aber jetzt bis auf das Haus „Schopflochberg“ bei Betzgenried, OA. Göppingen, zuſammengeſchmolzen. Pilolfeshuſen lag in der Nähe von Schopfloch, es iſt der ehemalige Weiler Billizhauſen, der am Heerwege zwiſchen den Dörfen Boll und Betzgenried gelegen war. Iſininga endlich iſt Großeislingen, nicht Kleineislingen, denn dieſes gehörte ſchon zum Pleonungetal.

4) Umfang: Die Grenzen des Filsgaues gegen Norden und Oſten, oder gegen den Drachgau und das Pleonungetal ſind uns bereits bekannt. Gegen Weſten ſtieß derſelbe an den Neckargau. Während hier Billizhauſen und Schopfloch noch zu ihm gehörten, waren Weilheim und Ohmden ſchon neckargauiſch. Folglich bildete ſeine Weſtgrenze bis gegen Zell, OA. Kirchheim, hin die Waſſerſcheide zwiſchen der Lindach und dem Butzbach, d. h. die Grenze der Capitel Göppingen und Kirchheim, denn dies iſt mit dieſer Waſſerſcheide identiſch. Nachdem wir aber auch gegen Norden und Oſten die kirchlichen Grenzen als die des Filsgaues erkannt haben, ſind wir gewiß berechtigt, auch bei dem noch nicht beſtimmten Reſte ſeiner Weſtgrenze die Uebereinſtimmung derſelben mit der des Landcapitels Göppingen anzunehmen. Sonach bildete ſeine Weſtmarke von Zell an bis zur Fils der ſchon genannte Butzbach, denn Pliensbach war ehedem gen Boll, Neuenſtadt gen Uihingen, Sparwieſen aber iſt heute noch gen Uihingen kirchgenöſſig, während Albershauſen, Hattenhofen und Zell Pfarreien des Capitels Kirchheim waren. Von der Mündung des Butzbachs an diente die Fils ſelbſt als Capitels-, alſo auch als Gaugrenze bis an die Mündung des Engelsbaches, der die filsgauiſche Gemeinde Ebersbach von der zum Capitel Kirchheim gehörenden Pfarrei Reichenbach trennte.

Weiterhin bezeichnet die Grenze der kirchheimischen Pfarrei Hegenlohe und der Pfarrei Ebersbach die des Filsgaues, folglich gehörte hier nicht mehr Thomashardt, weil gen Hegenlohe kirchgenössig, wohl aber Baiereck als ursprüngliches Filial von Ebersbach noch zu unserem Bezirke.

Der Filsgau war also ein sehr kleiner Bezirk, sollte deshalb nicht anzunehmen sein, daß derselbe aus einer Huntare eines seiner Nachbargaue, entweder des Neckargaues oder des Pleonungetales sich entwickelt hat?

Ich möchte hier noch warnen, aus dem Umstande, daß das nach unserer Erörterung zum Filsgau gehörige Krummwälden im Mittelalter Wäldi im Krumgöw genannt wird, auf das Dasein eines eigenen so benannten Gaues zu schließen. Krumgäu ist hier lediglich eine vom Bache Krumm abgeleitete Localbezeichnung, um mit derselben das heutige Krummwälden von dem benachbarten Ober-, Unterwälden unterscheiden zu können.

24. Neckargau.

1) Name. Dieser nach dem Neckar benannte Gau erscheint in den Lorcher Traditionen seit 769. Sein Name zeigt folgende Formen: pagus Neckergowe 769, pagus Neckargowe 798, cod. Laur. Nr. 3228, 3465; pagus Nekkargauve 861, Wi. I, 160; pagus Nechragauve 866, Wi. I, 167; pagus Nechariensis, lingua Diutisca Necchargowe, Miracula s. Walburgis bei Bolland., Acta Sanctorum, Februar, Tom. III, 352; comitatus Neckergeuue 960, Wi. I, 213; comitatus Nechergeuue 976, Wi. I, 220; pagus Nechergovve 1046, Wi. I, 269; pagus Nechargouve 1059; schweiz. Quellen III, 12; Neckergaugia um 1112, Rotulus Sanpetrinus bei Leichtlen, die Zähringer 63; pagus Nekkergaugiae um 1132, Rotulus Sanpetrinus 83; pagus Nikkerga 1158, Wi. II, 177*).

2) Grafen: Werinhar 1046, Wi. I, 269; Eberhart 1056, schweiz. Quellen III, 12; Werenher um 1106, Wi. I, 412, später gehörte die Neckargaugrafschaft den Hohenbergern.

*) Der Nechirgó bei Rottenburg hat nichts mit unserem Gaue zu thun, derselbe ist eine der nächsten Umgebung von Wurmlingen zuzuweisende Localbenennung, s. Schmid, Mon. Hohenberg. 10, 12, und namentlich 73. Hier wird der fundus Randal prope Winolfshain auch Randal in Neckergo de Wurmling genannt.

Wir erkennen dies daraus, daß Graf Hug von Hohenberg am 21. März und am 16. Sept. 1331 einen Landtag*) in Aymden gehalten hat (Schmid, Mon. Hohenberg, 278 282.). Dieſes Aymden aber iſt das neckargauiſche Ohmden, OA. Kirchheim, es erſcheint noch 1353 als Ainden ſ. Freiburger Diöceſanarchiv V, 103. Schon nach fünf Jahren aber, 1336 verkauften die Hohenberger Köngen und Niederboihingen mit der halben Grafſchaft und dem halben Wildbann an den Grafen Albrecht von Aichelberg (Schmid a. a. O. 323). Was aber mit der andern Hälfte geſchah und wie überhaupt beide Theile der Neckargaugrafſchaft ſich in den Händen der Wirtemberger wieder zuſammenfanden, bleibt dunkel.

3) Orte: Wilheim, Osingen, Bissingen 769, marca Wilheim vel Bubsinga et Bissinga 770, Tunestate (verdruckt ſteht Timestate) 781, Alachbacher marca et Bissingen et Dunestete 783, Zeininger marca 788, Sadelerhuser marca 788, Uffingen 789, Adininger marca 788, Zazenhusen super fluvio Biberbach 789, Specka 798, Gruonincheim (*in* der Aufſchrift Ruonincheim) 806, Wilheimer marca Sken*inbol* und locus Scenibol 808, alle im Cod. Laur. Nr. 3228, 2442, 2455, 2460, 2456, 2451, 3794, 2415, 2418, 3465, 2461, 3227; Nabera, Nidlinga 861, Wi. I, 160; Hetsilinga 866, Wi. I, 167; Chiriheim 960, Wi. I, 213; Nivritingen Wi. I, 269; Chuningen um 1132, Rotulus Sanpetrinus 83. Von dieſen Orten ſind Sadelerhusen und Specka ganz unbekannt, ſie können ebenſo gut, wie im ſchwäbiſchen, ſo auch im angrenzenden fränkiſchen Neckergau liegen. Bubsinga iſt abgegangen, es lag bei Weilheim, OA. Kirchheim. Zu dieſem Oberamte gehören außerdem Jeſingen, Biſſingen, Oethlingen, Nabern, Neidlingen, Kirchheim ſelbſt, zum OA. Urach Donnſtetten und Zainingen, zum OA. Nürtingen dieſe Stadt ſelbſt, zum OA. Eßlingen Köngen, Altbach und Eßlingen, zum OA. Cannſtatt Oeffingen und Zazenhauſen. Gruonincheim ferner kann aus ſprachlichen Gründen nicht in Neckargröningen geſucht werden, falls es nicht abgegangen iſt, ſo möchte ich darunter das fränkiſche Bönnigheim vermuthen, d. h. ich halte jene Form für einen Schreibfehler anſtatt Buonincheim. Der locus

*) Das Landgericht, das Graf Ludwig von Oettingen 1395 als Landfriedenshauptmann in Schwaben in Kirchheim gehalten hat (ſ. Oberamtsbeſchreibung 156) hat mit dem Grafſchaftsverbande des Neckargaues nichts zu thun, das war ein Ausnahmegericht.

Skeninbol endlich ist eine bei Weilheim zu suchendes Feldgewann, keine Ansiedlung.

4) Umfang: Der Neckargau, dessen Kern das Gebiet der Kirchheimer Lauter bildet, grenzte östlich an den Filsgau und das Pleonungetal, südlich auf der Alp, wo ihm Donnstetten und Zainingen ausdrücklich zugerechnet werden, an die Munigisesbuntare; diese Grenzstrecken sind schon bei diesen drei Bezirken beschrieben worden. Gegen Westen war sein Nachbargau das Swiggerstal, zu dem Grötzingen, Neckarthailfingen, Altdorf, Bempflingen, Riederich urkundlich gehören. Da aber alle diese Orte schon zum Landcapitel Urach zählten, während ihre Nachbarstadt Nürtingen, wie zum Neckargau, so auch zu dem diesem angehörigen Landcapitel Kirchheim gerechnet wurde, so dürfen wir die Gaugrenze gegenüber dem Swiggerstal mit Grund in der der ebengenannten Capitel erblicken, zumal diese bei Neuffen auch mit der natürlichen sich deckt. Somit sind die westlichsten Orte unseres Gaues Hengen und Grabenstetten, OA. Urach, Neuffen, Kohlberg, Raidwangen, Neckarhausen und Hardt, OA. Nürtingen. Gegen Norden sind die äußersten dem Neckargau urkundlich zugewiesenen Orte Oeffingen und Zatzenhausen, OA. Cannstatt. Wir sind deshalb berechtigt, seine ursprüngliche Nordgrenze mit der des Herzogthumes Schwaben zu identificiren, denn zwischen Zatzenhausen und der schwäbischen, hart an Ludwigsburg vorüberziehenden Stammesgrenze liegt nur ein schmaler Streifen Landes, der keinen selbstständigen Bezirk gebildet und seiner geographischen Lage nach auch zu keinem andern Gaue gehört haben kann.

Diese Grenze*) vermochte indessen die Neckargaugrafschaft nicht zu behaupten, sie verlor ihre ganze Nordhälfte, indem dieselbe zum selbstständigen Amtsbezirke erhoben wurde, der im spätern Mittelalter als Grafschaft Wirtemberg erscheint und als solche den Kern des heutigen Königreiches bildet. Wann aber diese Trennung sich ereignete, bleibt dunkel. Dieselbe kann jedoch nicht sehr alt sein, denn sonst hätte die Grafschaft Wirtemberg ebenso einen eigentlichen Gaunamen erhalten, wie die aus der Albuins- oder Folcholtsbar hervorgegangenen Bezirke Affa, Eritgau, Ratoltesbuch, Rammagau, Heistergau, wie die von der Bertoltsbar abgetrennten Nagoldgau und Scherra. Die Wirtemberger Grafschaft wird ebendeshalb so ziemlich gleichzeitig mit

*) Dieselbe soll in Nr. 25, § 4 näher beschrieben werden.

den von der Bertoltsbar im 11. Jahrhundert abgelösten Grafschaften Rottweil und Sulz entstanden sein, denn diese Bezirke konnten ebenfalls keinen echten Gaunamen mehr gewinnen. Ich möchte denn auch wirklich die Theilung des ursprünglichen Neckargaues der Mitte des 11. Jahrhunderts zuweisen. Es wird nämlich 1046 ein Graf Werinhar genannt, in dessen Bezirk Nürtingen lag und dessen Nachfolger der Nellenburger Eberhard war, denn zu Eberhards Grafschaft gehörte 1056 Kirchheim u/Teck. Diese beiden Grafen verwalteten also sicherlich die eigentliche Neckargaugrafschaft, die, wie wir sahen, im 14. Jahrhundert hohenbergisch war. Mit Bestimmtheit kann aber die Frage nicht beantwortet werden, auf welchem Wege die Grafen von Hohenberg dieselbe erhalten haben. Sie kann unmittelbar von dem vorgenannten Nellenburger an Graf Adelbert von Haigerloch gekommen sein, denn dieser war bestimmt Miterbe des ältern nellenburgischen Hauses, da er selbst in dessen Hauptvilla Schaffhausen beträchtliche Besitzungen hatte (Schmid, Grafen von Zollern-Hohenberg XXIX); sie kann indessen ebenso gut von den Herzogen von Teck kaufsweise oder wie immer an die Hohenberger übergegangen sein. Aber auch, wenn dies der Fall war, gelangen wir wieder zu dem Grafen Eberhard von Nellenburg, denn die Zähringer standen ebenfalls in enger Verbindung mit den ältern Nellenburger. Auf jeden Fall also kann Graf Werinhar, der um 1106 als comes civitatis Ezelingin auftritt (W. I, 412), d. h. der Grafschaft, in der Eßlingen belegen war, nicht die eigentliche Grafschaft im Neckargau verwaltet haben, denn diese muß nach unserer Erörterung um 1106 entweder zollerisch oder zähringisch gewesen sein, Werinhar aber ist weder Zoller, noch Zähringer, sondern identisch mit dem vielbesprochenen Grafen Wernher von Grüningen, und Enkel des Neckargaugrafen Werinhar von 1046 *). In dieser Zeit zwischen Großvater und Enkel also erscheint der Neckargau in zwei Grafschaften abgetheilt; sollte etwa diese Theilung mit einer Verschwägerung der Nellenburger

*) Vgl. über denselben und seine Abstammung den betreffenden Aufsatz von Dr. Gustav Schenk zu Schweinsberg im Correspondenzblatte der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine XXIII, 49—52, 85. Der Ort, nach dem Wernher benannt wurde, scheint mir nicht Grüningen. OA. Riedlingen, sondern Neckargröningen, OA. Ludwigsburg zu sein; dessen Benennung „comes civitatis (Ezelingin)“ ist offenbar seinem Titel als Wormser Burggraf nachgeahmt, s. Schenk zu Schweinsberg a. a. O. 50.

und des wernherischen Hauses zusammenhängen, so daß Graf Eberhards Gemahlin Ita eine Tochter dieses Werinhar von 1046 war? Für diese Annahme scheint mir wenigstens der Umstand zu sprechen, daß Eberhard, wie bekannt, auch in Rheinfranken reiche Besitzungen besessen hat. Auf diese hier dem Zwecke dieser Arbeit entsprechend nur angedeuteten, bisher kaum aufgeworfenen Fragen möchte ich insbesondere die schwäbischen Geschichtsforscher aufmerksam machen, denn ihre Lösung wird auch den Ursprung des wirtembergischen Grafenhauses in helleres Licht setzen.

Sehen wir hier zu der Grenzbestimmung unseres Gaues nach Ablösung seiner Nordhälfte zurück. Nach dem oben erwähnten gehörte, weil zur hohenbergischen Neckargrafschaft zählend, bestimmt noch Köngen und Unterboihingen zu demselben, anderseits aber waren Denkendorf, Ober- und Untersielmingen nachweislich Bestandtheile der Grafschaft Wirtemberg. Folglich war zwischen diesen Orten und Köngen die Grenze der Landcapitel Kirchheim und Eßlingen auch politische Markscheide, folglich wurde, dürfen wir darum weiter schließen, eben diese Capitelsgrenze überhaupt bei der Theilung des ursprünglichen Neckargaues als Scheidungslinie angenommen. Von diesem Zeitpunkte an war also die Neckargaugrafschaft mit dem Landcapitel Kirchheim identisch. Deshalb sind seine Grenzorte gegen die Grafschaft Wirtemberg Ober-, Unterensingen, OA. Nürtingen, Köngen, Deizisau, Plochingen, OA. Eßlingen, Baltmannsweiler, Hohengehren, Thomashardt und Hegenlohe, OA. Schorndorf, denn diese Orte gehörten noch zu diesem Landcapitel *).

25. Ramesdal, Filder = Grafschaft Wirtemberg.

1) Wie schon beim Neckargau erwähnt, bekam die von demselben abgetrennte nördliche Hälfte bei ihrer Selbstständigmachung keinen echten Gaunamen mehr, zu dieser Zeit waren eben solche Namen schon im Aussterben begriffen. In ihrem Umfange bildeten sich dagegen, gleichsam zum Ersatze für den

*) Vgl. Freiburger Diöcesanarchiv (V, 103. I, 70—71) über die Zugehörigkeit der Kirchen Hohengehren, Baltmannsweiler und Hegenlohe zum Kirchheimer Landcapitel.

mangelnden echten Gaunamen zwei Benennungen, die nicht politische Abtheilungen, sondern lediglich geographische Landschaften bezeichnen und eben dieser Eigenschaft wegen bis zur Stunde sich erhalten haben. Die westliche Halbscheide dieser neu geschaffenen Grafschaft, die ich fortan Grafschaft Wirtemberg betiteln will, erscheint vom 13. Jahrhundert an unter dem Namen „Filder", den heute noch der westliche Theil des OA. Stuttgart und des OA. Eßlingen trägt, der aber vordem auch die Gegend von Ludwigsburg mitumfaßt hat, denn zum pagus vf Vilderen, zur Landschaft in Filderen, super Filderen wurden im 13. und 14. Jahrhundert nicht nur Stetten, Rohr, Plieningen, Echterdingen, Möhringen, OA. Stuttgart, Neuhausen, OA. Eßlingen, sondern auch Oßweil, OA. Ludwigsburg ausdrücklich gerechnet (Cartul. Salemitanum I, 321; oberrhein. Zeitschrift III, 331; XIV, 119, 120). Im östlichen Theile dieser Grafschaft aber lag und liegt „das Remsthal", welches außer dem eigentlichen Thale der Rems auch Stetten und Rommelshausen, OA. Cannstatt, Kleinheppach, Steinreinach und Korb, OA. Waiblingen, Beutelsbach und Schnaith, OA. Schorndorf in sich begreift. Erstmals erscheint dessen Name 1080 als pagus Ramesdal (Wi. I, 283). Um aber den Beweis für die Behauptung, daß pagus Ramesdal nur geographische, nicht amtliche Bedeutung habe, erbringen zu können, müssen wir vorher den Umfang der Grafschaft Wirtemberg erschließen.

2) Grafen: Poppo 1080, Wi. I, 283, Werenher um 1106, s. oben S. 106. Von letzterem haben zweifelsohne die Grafen von Wirtemberg die Grafschaft ererbt, deren Landgericht seit uralten Zeiten zu Cannstatt bei dem Steine, d. h. auf dem links vom Neckar liegenden Altenburger Felde tagte, denn derjenige Wirtemberger, der zuerst urkundlich den Grafentitel trägt, führt den fränkischen, in Schwaben ehedem sehr seltenen Namen „Ludwig" (Luduwicus comes de Wirtinberc 1134, oberrhein. Zeitschrift XXXI, 58)*) und ebenso trägt dessen Bruder Emicho einen Namen, der auf Rheinfranken hinweist. Die Mutter dieser beiden Brüder, so möchte ich aus diesem Namensverhältnisse folgern, war wahrscheinlich eine Rheinfränkin, eine nahe Anverwandte, eine Erbin des söhnelosen Grafen Wernher von

*) Daß Tubingius 1521 Conrad von Wirtemberg schon 1112 den Grafentitel führen läßt, ist bei dessen naiven Vorstellungen über die alten Zeiten ohne Bedeutung.

Grüningen, welche die Grafschaft um Cannstatt ihrem Ehegemahle oder Sohne nach dem am 22. Februar 1122 erfolgten Tode dieses Grafen zugebracht hat (s. Schenk zu Schweinsberg a. a. O. 85). Wie diesen Grafen Wernher, so möchte ich übrigens auch den Grafen Poppo, zu dessen Amtssprengel 1080 das Remsthal gehörte, zu dem wernherischen Grafenhause, nicht zur Familie der Grafen von Lauffen rechnen, doch diese genealogischen Fragen dürfen uns hier nicht länger beschäftigen.

3) Orte: Zu Poppos Grafschaft gehörten 1080 Winterbach, OA. Schorndorf, und Waiblingen, Wi. I, 283, zu Wernher's um 1106 Eßlingen, Wi. I, 412. Der Grafschaft Wirtemberg aber können wir mit voller Sicherheit eine ganze Reihe von Ortschaften zuweisen. Da nämlich kein Landgericht außerhalb seiner Grafschaft etwas zu sagen hatte, so werden diejenigen Orte, in denen der wirtembergische Landtag richterliche Bestimmungen traf, eben dadurch als Theile der Grafschaft Wirtemberg dargethan. Solche Orte sind Rohr, Denkendorf, Bernhausen, Ober-, Untersielmingen, OA. Stuttgart, und Obereßlingen (oberrhein. Zeitschrift XXI, 411, 414, Steinhofer, neue wirt. Chronik II, 258). Im Jahre 1300 ferner erkannte das Landgericht zu Cannstatt, daß auf den Gütern des Klosters Adelberg nur dieses selbst und dessen Amtleute zum Einzuge der Frevelbußen berechtigt seien. Dem ebengesagten zufolge können diese Güter nur im Competenzbereiche dieses Landgerichts, also in der Grafschaft Wirtemberg belegen sein. Von den Gütern aber, welche Adelberg um 1300 besessen hat, können hier nur die zu Waiblingen, die zu Fellbach, OA. Cannstatt, die zu Obereßlingen und Altbach, OA. Eßlingen, und die zu Schnaith, Schornbach, Schorndorf und Weiler, OA. Schorndorf, gemeint sein, denn alle übrigen Besitzungen dieses Klosters um 1300 lagen in Franken (Heilbronn, Kirchenkirnberg), im Filsgau und im Pleonungetal (Stälin II, 732), folglich sind alle jene Orte als Zugehörden der Grafschaft Wirtemberg erwiesen. Endlich hatte der Graf bekanntlich über die in seinem Gebiete gelegenen Klostergüter von Amtswegen die Vogtei, falls für dieselben nicht ein besonderer Vogt bestellt war. Deshalb hat schon Haug (Ueber die älteste Grafschaft Wirtemberg als Gaugrafschaft S. 26) mit vollem Rechte behauptet, daß die Orte Münster, Schmiden, OA. Cannstatt, Grunbach, Weiler, Schornbach, Necklinsberg, OA. Schorndorf, Oeschelbronn, Rettersburg, Oppelsbohm, Bretzenweiler, Steinach, Buoch, Bräunings-

weiler*), OA. Waiblingen, in denen 1293 Graf Eberhard von Wirtemberg die Vogtei über die Besitzungen des Klosters Lorch innehatte, (während er zugleich eine ganze Reihe anderer im Drachgau liegender Güter desselben Klosters als ihm nicht vogtbar bezeichnete), eben damit als Bestandtheile der Grafschaft Wirtemberg dargethan werden. Von diesen somit sicher zu derselben zählenden Ortschaften aber gehört ein Theil zum sog. Remsthal, wieder andere, wie Rohr, Denkendorf, Bernhausen u. s. w. zu den Fildern; da ferner Waiblingen nach dem gesagten bestimmt zu den Orten der Grafschaft Wirtemberg gehört, während es 1080 in Poppo's Grafschaft lag, und da die um 1106 zu Werenher's Amtsbezirk gerechnete Stadt Eßlingen unmittelbar neben den oben genannten Dörfern Obereßlingen und Altbach belegen ist, so ist auch der Beweis erbracht, daß die Grafschaft Poppo's und die Werenher's mit der wirtembergischen identisch war, und daß also Fildern und Remsthal wirklich urkundlich zu einer und derselben Grafschaft gehörten, somit nur geographische, nicht auch amtliche Bezirke waren.

4) Umfang: Gegen Süden und gegen Osten grenzte unsere Grafschaft an den verkleinerten Neckar- und an den Drachgau. Dieses uns bereits bekannte Grenzstück fällt völlig mit der Grenze der Landcapitel Eßlingen und Cannstatt einer-, Lorch und Kirchheim anderseits zusammen. Sonach sind auf diesen Seiten die äußersten Orte der Grafschaft Wirtemberg Oppelsbohm, Necklinsberg, Haubersbronn, Schorndorf, Schlichten, Manolzweiler, Baach, OA. Schorndorf, Altbach, Denkendorf, Neuhausen, OA. Eßlingen, Wolfschlugen, OA. Nürtingen, denn dieses Dorf pfarrte einstens gen Neuhausen. Weiterhin stieß die Grafschaft an den Gau Swiggerstal, in den ausdrücklich Grötzingen und Aich, OA. Nürtingen, und Harthausen, OA. Stuttgart, das also vor Zeiten Filial von Aich gewesen sein muß, gesetzt werden. Hier sind die letzten Orte der Grafschaft Wirtemberg Unter- und Obersielmingen, Bonlanden, Platten-

*) Außer diesen Orten nennt die Urkunde von 1293 noch Kurneck; sollte dies Ober-, Unterkirneck, OA. Welzheim sein, so wäre die Zusammenstellung dieser Drachgauortschaften mit Dörfern der Grafschaft Wirtemberg kein Beweis für eine 1293 bestehende Ausdehnung der letztern auf Kosten des Drachgaues, denn die wirtembergische Vogtei in Ober-, Unterkirneck hienge dann zweifelsohne mit der durch die Auflösung des Drachgaues mit allen Hoheitsrechten ausgestatteten Herrschaft Waldhausen zusammen.

hardt, OA. Stuttgart. Gegen Westen grenzte unser Bezirk an die Glehuntare, gegen die der Schönbuch eine natürliche Grenzmarke abgab, denn in dessen ehedem viel ausgedehntere Waldwildniß reichte sowohl der Neckargau, also nach dessen Trennung die Grafschaft Wirtemberg, als auch auf der entgegengesetzten Seite die Glehuntare eben soweit hinein, als die Rodungen nach und nach vordrangen. Diese Art der Grenzbildung bedingte im Schönbuch selbstredend auch die kirchliche Eintheilung, die darum auch hier mit der politischen identisch ist. Die westlichsten Orte sowohl unserer Grafschaft, als auch der Landcapitel Eßlingen und Cannstatt waren sonach anfangs Stetten, Weidach, Echterdingen, Musberg, Rohr, Möhringen, Heslach, Bothnang, OA. Stuttgart.

Hier trat indessen frühe eine Grenzstörung ein. Pfalzgraf Hugo von Tübingen nämlich hatte von Welf VI. die Glehuntaregrafschaft um die Mitte des 12. Jahrhunderts erhalten. Da aber die Süd- und Ostgrenze derselben, wie gehört, eigentlich der Schönbuch bildete, eine völlig feststehende, allgemein anerkannte Grenzlinie in demselben aber nicht bestand, und da zudem die Tübinger kraft besonderer königlicher Belehnung den Schönbuch mit allen Hoheitsrechten innehatten, so lag die Versuchung für die Tübinger sehr nahe, ihre Grafengewalt von der Glehuntare her bis an den Ostsaum des Schönbuchs und über die an oder in diesem Ostsaume belegenen Ansiedelungen auszudehnen. Schon Pfalzgraf Hugo übte 1164 gräfliche Gerichtsbarkeit in Möhringen aus, indem er in diesem Dorfe, das nach der Historia Welfonum (Mon. Germ script. XXI, 469) zu der von Welf demselben überlassenen Grafschaft gehörte, eine Raubritterburg zerstörte, von den Raubrittern aber nur die hängen ließ, welche welfische Dienstmannen waren, während er jene, welche ihm zugehörten, freigab, eine ungerechte Handlungsweise, welche die verheerende Fehde zwischen ihm und den Welfen 1164/66 zur traurigen Folge hatte. Im folgenden Jahrhundert war diese Ausdehnung der tübingischen Grafengewalt so gesichert, daß Theile derselben geradezu als Lehen von den Pfalzgrafen hingegeben wurden. Im Jahre 1238 nämlich besaß Rüdeger von Bernhausen als pfalzgräfliches Lehen die niedere Gerichtsbarkeit über Stetten und wurde in Bezug auf dieses „ius exercendi iudicia vice palatini“ damals mit dem in Schwaben sonst nicht vorkommenden Titel „vicecomes“ beehrt (Wi. III, 425), ein Titel, der aber, wie die Aufzählung der Befugnisse Rüdeger's

in der betreffenden Urkunde nahe legt, lediglich das Amt eines Schultheißen oder eines Vogtes bezeichnen soll. Auffällig bleibt die Uebertragung eines solchen öffentlichen Rechts auf Rüdeger, denn derselbe war kein Freier, sondern ein Tübinger Dienstmann. Wie aber die niedere Gerichtsbarkeit, die Vogtei zu Stetten Ausfluß der tübingischen Grafschaft war, ebenso geht die pfalzgräfliche Vogtei in dem abgegangenen, am Ostsaume des Schönbuchs zwischen Möhringen und Echterdingen ehedem belegenen Hagenbuch (1291, oberrhein. Zeitschrift XIV, 112) und in Vaihingen auf den Fildern auf die tübingische Grafschaft zurück*), denn die Vaihinger Vogtei erscheint 1260 ausdrücklich als Reichslehen (Schmid, Pfalzgrafen Tübingen, Urkundenbuch 42)**). Im 14. Jahrhundert hingegen gelang es der Grafschaft Wirtemberg diesen ihr entzogenen Ostsaum des Schönbuchs wiederum ihrer Hoheit zu unterwerfen, denn 1331 war ihr Landgericht, wie wir schon oben S. 109 mitgetheilt haben, in Rohr, das westlich von Möhringen gegen den Schönbuch zu gelegen ist, urtheilberechtigt. Ja es scheint, daß sie bei dieser Wiedergewinnung ihrer alten Westgrenze nunmehr auch die Grafengewalt über den Pfarrsprengel von Vaihingen erworben hat, der bis zur Reformation zum Landcapitel Sindelfingen und deshalb zweifelsohne anfänglich zu der demselben entsprechenden Glehuntaregrafschaft seit der Erhebung dieser Cent zum selbstständigen Amtsbezirke gehört hat. Für diese Annahme spricht wenigstens der Umstand, daß der Vogt in dem gen Vaihingen pfärrigen Kaltenthal 1331 mit dem Vollzug des Urtheils des wirtembergischen Landgerichts in Rohr beauftragt wurde (oberrhein. Zeitschrift XXI, 411).

Von Vaihingen an grenzte die Grafschaft Wirtemberg an fränkisches Land. Diese nordwestliche und nördliche Grenzstrecke war ursprünglich, wie schon beim Neckargau angegeben, mit der kirchlichen zwischen den Bisthümern Constanz und Speier identisch, sie theilte deshalb die speirischen Orte Eltingen, Leonberg und Höfingen zu Rheinfranken, das constanzische Gerlingen zu

*) Dagegen rühren die Tübinger Rechte und Güter in Plieningen und Echterdingen als Allod einfach vom Plieninger Fronhofe her.

**) Diese Lehenschaft zeigt nämlich, daß die Vaihinger Vogtei Ausfluß der öffentlichen Gewalt, d. h. der Grafschaft war. Dieselbe unterschied sich darum wesentlich von den mit ihr zusammengenannten alloden Vogteien zu Böblingen und Darmsheim, die eben dieser allodialen Eigenschaft wegen nur auf die Fronhofgerichtsbarkeit zurückführen.

Schwaben und folglich auch zum Neckargau in seinem alten vollen Umfange. Unterhalb Höfingen wurde die Glems Bisthums- und Stammesgrenze, weshalb der links von diesem Flüßchen liegende Theil von Ditzingen, OA. Leonberg, zu Speier, also zu Rheinfranken, der rechts der Glems belegene aber zu Constanz und damit zu Schwaben gehörte. Weiterhin waren die letzten Constanzer, also auch schwäbischen und neckargauischen Orte Münchingen, OA. Leonberg, Möglingen, Pflugfelden, Geisnang, an dessen Stelle jetzt Ludwigsburg erbaut ist, Harteneck, Oßweil, Poppenweiler OA. Ludwigsburg, Siegelhausen und Weiler zum Stein, OA. Marbach, Nellmersbach, Herdmannsweiler und Oeschelbronn, OA. Waiblingen. Marbach, das schon zu Rheinfranken gehörte, führt also den Namen des Mark-, des Grenzbaches mit Recht.

Diese Grenze erscheint indessen ganz auffallender Weise schon lange vor der Trennung des Neckargaues, schon im 8. Jahrhundert zu Ungunsten Schwabens in der Gegend von Leonberg verändert, denn 797 wurde das constanzische Gerlingen zum rheinfränkischen Glemsgau gerechnet (Cod. Lauresham. Nr. 3555), eine Angabe, deren Richtigkeit durch die weitere urkundliche Mittheilung bestätigt wird, daß noch im Jahre 902 nicht nur Gerlingen, sondern auch ganz Ditzingen in die Grafschaft des Glemsgaugrafen Gozbert gehört hat (Cod. Lauresham. Nr. 56). Späterhin aber wurde, wie es scheint, die ursprüngliche Grenze in dieser Gegend wieder zu Gunsten Schwabens und damit zu Gunsten der indessen vom Neckargau abgelösten Grafschaft Wirtemberg hergestellt, wenigstens rechnet der Codex Hirsaugiensis (S. 83) im 12. Jahrhundert Gerlingen abermals zu Sueviа. Ist dem so, so darf die weitere Annahme, daß hier nochmals eine Grenzveränderung zu Gunsten des rheinfränkischen Glemsgaues eingetreten ist, nicht geradezu abgewiesen werden, denn im 13. Jahrhundert werden Weildemdorf, Kornwestheim, Zatzenhausen, Viesenhäuserhof, Pflugfelden, Zuffenhausen und Stammheim urkundlich in den Glemsgau gesetzt (oberrhein. Zeitschrift III, 324, 328). Anderseits kann aber auch bis zur Auffindung bessern Quellenmateriales diese Annahme noch nicht als gesichert gelten, denn gegen den aus ihr zu ziehenden Schluß, daß in dem genannten Jahrhunderte die Grafschaft Wirtemberg an den Glemsgau den ganzen Landstrich von der Glems bis gar an den Neckar und in die Nähe seines Landgerichts auf dem Altenburger Felde habe abtreten müssen, und für eine Aus-

legung jener Urkundenangaben dahin, daß die eben erwähnten Orte nur geographisch, nicht amtlich in den Glemsgau gehört haben, spricht insbesondere der Umstand, daß das durch diese Orte völlig von den Fildern abgetrennte Oßweil 1279 dessenungeachtet zu dieser neckargauischen Landschaft, nicht zum Glemsgau gerechnet wurde (oberrhein. Zeitschrift III, 331). Wir können also bis zur Gewinnung neuer, gesicherter Zeugnisse über den Charakter dieser Erweiterung des Glemsgaues nur mit einem Non liquet schließen. Es kann sich mit derselben recht wohl gerade so verhalten, wie mit der im 12. Jahrhundert beginnenden und vom 13. Jahrhundert an stätig an Umfang zunehmenden Zurechnung fränkischen Gebietes zum schwäbischen Lande, diese Zurechnung aber ist lediglich eine volksthümliche, rein geographische Grenzverschiebung ohne politische Bedeutung.

26. Glehuntare.

1) Der Name dieser Cent, von der wir übrigens *nicht* mehr angeben können, zu welchem Gaue sie ursprünglich gehört hat, wird nur einmal, 1007 als pagus Glehuntra, comitatus Hugonis genannt (Wi. I, 243), sie war also damals bereits ein selbstständiger Amtsbezirk. Ihr Name enthält, nach der Analogie der übrigen schwäbischen Huntaren (Muntrichs-, Munigises-, Swerzen-, Ruadolts-, Hattenhuntare) zu schließen, im ersten Theile den einer Person, vermuthlich den ihres ersten Schultheißen. Dr. Buck nimmt an, Glehuntare sei, „Cent des Hleo“.

2) Grafen: Hugo 1007 Wi. I, 243, Welf VI und Pfalzgraf Hugo von Tübingen 1164, s. oben S. 111. Als Grafen der Glehuntare möchte ich ferner den comes Hugo de Creginecka (Krähenegg bei Weissenstein, bad. A. Pforzheim) von 1037 (Wi. I, 264), den 1078 verstorbenen Markgrafen Heinrich von Hildrizhausen, OA. Herrenberg, und den comes Hugo de Crauinecka (Wi. I, 297) von 1092 erkennen. Daß nämlich diese Grafen einer und derselben Familie angehörten, geht mit Sicherheit aus der Thatsache hervor, daß die Erben des Markgrafen Heinrich von Hildrizhausen, die sächsischen Grafen von Kappenberg, im 12. Jahrhundert gerade die namengebenden Burgen Hildrizhausen und Krähenegg besessen haben (s. von Giesebrecht, Beiträge zur Genealogie des bayrischen Adels im 11., 12. und 13. Jahrhundert in den Sitzungsberichten der

Münchener Akad. d. Wiss. 1870, 576 ff.). Als Grafschaft aber kann denselben nur die Glehuntare zugeschrieben werden, denn dieselbe muß in der Nähe von Krähenegg und Hildrizhausen gesucht werden, hier aber waren alle Grafschaften außer der Glehuntare selbst im 11. Jahrhundert nachweislich andern Grafengeschlechtern zuständig, z. B. die in den benachbarten Frankengauen den Calwern, die im Nagoldgau den Tübingern, die im Neckargau dem wernherischen Hause u. s. w. Vermuthlich war der Graf Hugo von 1007 Vater des Krähenegggers von 1037, Großvater des Markgrafen Heinrich und Urgroßvater des Grafen Hugo von 1092*); jedenfalls aber gehörten diese Grafen einem Zweige des Tübinger Hauses an, denn nur in diesem kommen ihre Namen Hugo und Heinrich seit ältester Zeit zugleich vor. Als aber dieser Glehuntarezweig des tübingischen Hauses erlosch, kam seine Grafschaft ebensowenig, wie seine sehr bedeutenden Besitzungen an den Hauptstamm. Die letztern fielen an die Grafen von Kappenberg, welche noch im 12. Jahrhundert bei Krähenegg und Hildrizhausen sehr viele Dienstmannen und bei 2000 Mansus Land ihr eigen nennen konnten, die Grafschaft aber fiel an die Calwer, denn nur diese Annahme erklärt, wie sie später in den Besitz Welf's VI. kommen konnte. Weshalb aber dieselbe an die Calwer übertragen wurde, bleibt dunkel, vermuthlich waren auch diese Grafen mit dem Markgrafen Heinrich von Hildrizhausen verwandt und deshalb erbberechtigt. Seitdem Pfalzgraf Hugo diese Grafschaft von Welf VI. erhalten hatte**), blieb sie bis in's 14. Jahrhundert hinein ununterbrochen

*) Dem Markgrafen Heinrich wird zwar kein Sohn Hugo namentlich beigelegt (s. Giesebrecht a. a. O.); da aber der Graf Hugo von 1092 sich von Krähenegg nennt, also von einer Burg, die bestimmt zur hildrizhausischen Erbschaft gehörte, so weist ihn diese Thatsache mit Sicherheit zur Familie jenes Markgrafen. Daß die Quellen keinen so benannten Sohn desselben erwähnen, ist ohne Belang, denn wir erfahren auch von Heinrichs andern Söhnen Otto, Conrad und Eberhart nur zufällig, nur bei Gelegenheit der Verschenkung von Familiengütern an geistliche Stiftungen.

**) Der allgemein geltenden Ansicht, daß Hugo diese Grafschaft von Welf zu Lehen getragen habe, kann ich nicht beipflichten. Einmal zeigt sich in späterer Zeit keine Spur von einem Lehensverhältnisse der Tübinger zu den Welfen und deren Erben, den Staufern. Sodann würde die dem Pfalzgrafen feindselig gesinnte Historia Welfonum (der allein wir die Kunde vom Uebergange dieser Grafschaft von Welf auf Hugo schulden) schwerlich dem verhaßten Pfalzgrafen den gehässigen Vorwurf des Bruches der Lehenstreue erspart haben, wenn

bei den Tübingern, und zwar gehörte sie von der Zeit an, da diese in mehrere Linien auseinandergiengen, dem Herrenberger Zweige, denn das neben dem direkt der Glehuntare zugeschriebenen Holzgerlingen liegende Neuweiler, OA. Böblingen, lag 1320 urkundlich in der Grafschaft Rudolf's III, des Scheerers, von Tübingen-Herrenberg (oberrhein. Zeitschrift XIX, 248). Damals befand sich die Dingstätte zu Weil im Schönbuch „unter den Linden". Indessen war die Grafschaft 1320 nicht mehr ganz unversehrt, denn von ihren Rechten stand der Wildbann nicht der Herrenberger, sondern der Böblinger Linie des tübingischen Hauses zu (Schmid, Pfalzgrafen von Tübingen, Anhang 142). Mit Herrenberg endlich gieng auch diese Grafschaft im wirtembergischen Territorium auf.

3) Orte: Von den Glehuntareorten kennen wir nur Holzgerlingen, OA. Böblingen, (Holzgerninga 1007, Wi. I, 243) durch urkundliche Nennung.

4) Umfang: Holzgerlingen, Neuweiler und Weil im Schönbuch liegen in einer Landschaft, die im Nordosten vom Glemswald, im Osten, Süden und Westen vom Schönbuch eingeschlossen wird. Wir werden also kaum irren, wenn wir annehmen, daß die Glehuntare eine Rodung in dem ehedem viel ausgedehnteren Schönbuch ist. Soweit von der fränkischen Grenze her die Einwanderer in die Wildniß eindrangen und diese gegen den Neckar- und Nagoldgau hin ausrodeten, ebensoweit reichte auch die Glehuntare und auch, da bei dieser Art von Besiedelung die kirchliche und politische Eintheilung dieselbe sein mußte, das jener entsprechende Landcapitel Sindelfingen. Folglich sind gegen Osten die letzten ursprünglichen Orte der Glehuntare Sindelfingen, Böblingen, Schönaich, OA. Böblingen, Steinenbronn und Waldenbuch, OA. Stuttgart*), gegen Süden Neuenhaus, OA. Nürtingen, denn dieses Dorf war noch 1353 nach Weil im Schönbuch kirchgenössig (Freiburger Diöcesanarchiv V, 100), Dettenhausen, OA. Tübingen, und Weil im Schönbuch, auf

---

er wirklich welfischer Vasall gewesen wäre. Dieselbe weiß aber nur von injustum judicium, nicht von Felonie des Tübingers zu erzählen. Endlich sagt sie durchaus nicht, daß die betreffende Grafschaft Lehen sei, denn ihr Ausdruck „comitatus, quem a patre istius possederat" besagt nur ganz allgemein, daß dieser Comitat von Welf an Hugo gekommen sei, ohne die Art des Ueberganges näher zu bezeichnen.

*) Ueber die Grenzerweiterung auf dieser Seite im 12. und 13. Jahrhundert gen Stetten und Möhringen, s. oben S. 111.

dieſer Strecke bildete die Schaich alſo eine natürliche Grenze. Weiterhin gegen Südweſten ſind die äußerſten Anſiedlungen der Glehuntare Holzgerlingen und Altdorf, OA. Böblingen, gegen Weſten Hildrizhauſen, Rohrau, ehedem Filial von Ehningen, und Gärtringen, OA. Herrenberg. Nördlich endlich grenzte dieſelbe an Rheinfranken, hier iſt deshalb die Grenze des Bisthums Conſtanz zugleich die der Glehuntare. Zu dieſem Bisthum und alſo zu dieſer Huntare zählten hier noch Deufringen als Filial von Gärtringen, Aidlingen, Döffingen, Darmsheim, Dagersheim, Sindelfingen, ihre Nachbarorte Dätzingen, Schafhauſen, Magſtadt und Maichingen aber gehörten ſchon zur Diöceſe Speier und folglich zu Rheinfranken*).

27. Swiggerstal = Grafſchaft Urach.

1) Name: Dieſer vermuthlich nach ſeinem erſten ſchwäbiſchen Beſiedler benannte „Thalgau Swiggers" wird erwähnt um 1100 (Cod. Hirsaug. 46, 62), 1245 (Wi. IV, 102), 1275 (Freiburger Diöceſanarchiv I, 78) und 1341 (Nürtinger Oberamtsbeſchreibung 102).

2) Grafen: Die Grafſchaft im Swiggerstal gehörte den Urachern zu, von denen Egino II. um 1100 ausdrücklich als Graf derſelben genannt wird (Cod. Hirsaug. 46). Von denſelben kam ſie im 13. Jahrhundert an die Wirtemberger. Ihre Malſtätte war 1254 der Kirchhof in Urach, ſ. fürſtenbergiſches Urkundenbuch I, 205.

3) Orte: Riederich (Ruderchingen) und Metzingen, OA. Urach, um 1100, Cod. Hirsaug. 46, 62; Dettingen, OA. Urach 1275, Freiburger Diöceſanarchiv I, 78; Mittelſtadt, Bempflingen, OA. Urach, Aich, Grötzingen, Neckarthailfingen, Altdorf, Neckartenzlingen, OA. Nürtingen, Harthauſen, OA. Stutt-

*) Wenn in der Lebensbeſchreibung des Grafen Gottfried von Kappenberg Hildrizhauſen als juxta Sueviam gelegen erſcheint (Mon. Germ. script. XII, 529), ſo iſt dies ebenſowenig wörtlich zu nehmen, wie die Angabe der Fortſetzung Reginos (Mon. Germ. script. I, 627), daß Heimsheim, OA. Leonberg, in confinio Franciae et Alemanniae liege. Jene Angabe bezieht ſich nämlich nicht allein auf Hildrizhauſen, ſondern auch auf Krähenegg und ſämmtliche Beſitzungen der Kappenberger um dieſe beiden Orte, darf ſomit nicht wörtlich genau verſtanden werden.

gart, und Schlaitdorf, Häslach, OA. Tübingen, alle 1341, Nürtinger Oberamtsbeschreibung 102.

4) Umfang: Wie schon der Name dieser Grafschaft andeutet, war dessen Hauptbestandtheil das Ermsthal, dieselbe reichte aber außerdem auch noch über den Neckar hinüber in den Schönbuch hinein. Ihre Grenzen gegen Norden, Osten und Süden, mit andern Worten die gegen die Glehuntare, die Grafschaft Wirtemberg, den Neckargau und die Munigiseshuntare sind uns bereits bei diesen Bezirken bekannt geworden. Ihr Nachbargau gegen Westen ist der Pfullichgau, der sich ebenso lang und dünnleibig, wie das Swiggerstal hinzieht, erst beide Amtsbezirke zusammen geben ein ordentliches Ganze. Ich glaube denn auch, daß die Grafschaft im Swiggerstal erst später von dem Pfullichgau abgetrennt worden ist, denn in ihr besaß die Grafenrechte diejenige Linie der Unruochinger, welche zu Urach hauste, während in jenem dieselben dem andern Zweige dieses Geschlechtes, der sich von Achalm benannte, zustanden. Sollte dies nicht dafür sprechen, daß erst, als diese beiden Linien der Unruochinger *um* 1030 auseinandergiengen, die Grafschaft des Hauses *in zwei* Amtsbezirke getrennt wurde, um jeder Linie Grafenamt und Grafenwürde zu wahren? Für diese Annahme spricht außer der durch sie erklärlichen Gestalt des Pfullichgaues und des Swiggerstales der Umstand, daß diese beiden Grafschaften auch kirchlich anfänglich ein Landcapitel bildeten, das noch 1275 und 1324 (Freiburger Diöcesanarchiv I, 76, IV, 23) bestand und dann erst in die Capitel von Urach und Reutlingen, die beide schon 1353 erwähnt werden (Freiburger Diöcesanarchiv V, 102), sich aufgelöst hat.

Die Grenze des Swiggerstales gegen den Pfullichgau können wir nicht aus sichern Quellen nachweisen. Sie wird jenseits des Neckars mit der Capitelsgrenze zusammenfallen, so daß dort die reutlingischen Pfarreien Walddorf und Pliezhausen zum Pfullichgau zählten, während die anstoßenden Orte Schlaitdorf, Häslach und Neckartenzlingen, wie urkundlich zum Swiggerstal, so auch zu dem diesem entsprechenden Landcapitel Urach zählten. Ist dem so, dann hat die Grafschaftsgrenze dereinst Häslach durchschnitten, denn ehedem pfarrten zwei Drittel dieses Dorfes gen Walddorf und nur ein Drittel gen Schlaitdorf. Südlich des Neckars folgte diese Grenze der natürlichen, nämlich der Wasserscheide zwischen Echatz und Erms, die auch die Capitelsgrenze darstellt. Nur an einer Stelle griff die politische hier

über die natürliche Grenze hinüber, denn Mittelstadt gehörte 1341 urkundlich zum Swiggerstal. Auf der Alb endlich zieht sich zwischen dem Capitel Reutlingen, das im ganzen den Pfullichgau darstellt und der Munigiseshuntare ein schmaler Streifen mit den Orten Ohnastetten*) und Kohlstetten hin, der auffälligerweise zum Landcapitel Urach gehörte, obwohl derselbe viel besser zu dem Reutlinger gepaßt hätte. Ich möchte aber diese eigenthümliche kirchliche Zutheilung dieses Streifens nicht als eine Folge seiner politischen Zugehörigkeit zur Grafschaft Urach ansehen und dem entsprechend denselben nicht mehr zum Swiggerstal rechnen, denn einmal weist diesen Landstreifen seine geographische Lage zum Pfullichgau, sodann war Graf Adelbert von Gamertingen-Achalm 1161 Vogt der Kirche Kohlstetten (Wi. II, 137). Die Kirchenvogtei aber war, falls dieselbe nicht eigens vergeben war, bekanntlich ein Grafenrecht. Somit weist auch diese Vogtei des Achalmer Grafen diesen Landstreifen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu dessen Amtsbezirk, d. h. zum Pfullichgaue.

28. Pfullichgau = Grafschaft Achalm.

1) Name: Dieser Gau, der, wie wir soeben gehört haben, dereinst vermuthlich auch das Swiggerstal umfaßt hatte, erscheint nur einmal, 938 als pagus Pfullichgouue, Wi. I, 209. Sicher ist dessen Name mit Pfullingen enge verwandt; sollte nicht Pfullichgouue auf Phullinegouue zurückgehen und also „Gau der Phullinger" wie Pfullingen „Ort der Phullinger" bedeuten?**) Die Phullinger aber sind die Nachkommen Fulhin's, dessen Name in dieser Form noch im jüngern Mittelalter anstatt des neumodischen verballhornten Böhlin (Name einer bekannten Memminger Patricierfamilie) vorkommt, den ich aber nicht zu deuten vermag. Vielleicht hängt er mit dem deutschen Gotte Phol zusammen.

2) Grafen: Herimann 938, Wi. I, 209. Im 11. Jahrhundert besaßen die Grafschaft die Grafen von Achalm, ohne

*) Wenn aber die Uracher Oberamtsbeschreibung (S. 201), die Ohnastetten anfänglich Filial von Offenhausen sein läßt, Recht behält, so wäre Kohlstetten gar eine Exclave des Uracher Landcapitels gewesen, was doch sehr unwahrscheinlich klingt.

**) So steht auch Etibediga für Etibedinga, Conniggas für Conningas, W. I, 137, 143. Vgl. überhaupt die schweizerischen Orte auf --igen, ikon für altes ingen, inghofen.

daß zu sagen wäre, wie dieselbe in deren Besitz kam, jedenfalls gehört Graf Herimann von 938 nicht zu ihren Ahnen, denn der Name Herimann ist den Unruochingern völlig fremd. Nach dem Ende des achalmischen Hauses fiel die Grafschaft, nunmehr Grafschaft Achalm geheißen, an die Welfen, und um die Mitte des 12. Jahrhunderts an die Grafen von Gamertingen, ohne daß die Ursache dieses Ueberganges von den Welfen an die letztern bekannt wäre. Gegen das Ende dieses Jahrhunderts kam sie durch die Heirat der gamertingischen Erbtochter an Bertold von Neifen, (Stälin II, 454) sodann abermals durch Heirat der Adelheid von Neifen mit dem Grafen Egino von Urach an die Uracher, kehrte also, da auch diese Grafen, wie die Achalmer, den Unruochingern angehören, zu deren Haus zurück. Der Sohn dieser Adelheid von Neifen, Graf Heinrich von Fürstenberg, endlich schenkte 1254 die Hälfte dieser Grafschaft (comitia, quam habet ex hereditate materna, Fürstenbergisches Urkundenbuch I, 202), die nicht mit der Grafschaft Urach verwechselt werden darf, an den Grafen Ulrich von Wirtemberg. Wie Wirtemberg auch die andere Hälfte erworben hat, scheint unbekannt zu sein. Ein Rest des Pfullichgaudinges war das mit dem Blutbann belehnte, an offener, freier Königsstraße abzuhaltende sog. Schrannengericht in Pfullingen (Sattler, topograph. Gesch. v. Wirtemberg 422). Eine weitere Dingstätte war 1331 Reutlingen, Steinhofer neue wirt. Chronik II, 258.

3) Orte: Honau, OA. Reutlingen, (Hohenouua, Wi. I, 209). Hier bekam der Priester Hartbert 938 die Fischenz in der Echatz bis zu dem „gurges, quem circummanentes abusivo nomine lacum appellant“, d. i. bis zu dem Wiesengewann „im Entensee“ bei Pfullingen.

4) Umfang: Gegen Osten stieß der Pfullichgau an den Gau Swiggerstal, zu dem, wie wir gesehen, schon Mittelstadt gehörte, während weiter südlich Kohlstetten höchstwahrscheinlich der Grafschaft Achalm, und ebendamit dem Pfullichgaue zugewiesen ist. Südlich grenzte derselbe an den Gau Burichinga, zu dem schon Genkingen und Undingen gehörten, während zu ersterem das Echatzthal bis Pfullingen urkundlich gerechnet wird. Hier ist dem entsprechend der Albrand die Gaugrenze. Da diese natürliche Grenze auch der kirchlichen entspricht, so dürfen wir weiter schließen, daß das zum Landcapitel Trochtelfingen gehörige Dorf Großengstingen zum Gaue Burichinga, Klein-

engstingen aber, das sowohl zur sog. Herrschaft Pfullingen, als auch zum Landcapitel Reutlingen zählte, zum Pfullichgau zu ziehen ist. Auch weiterhin bis gegen Ohmenhausen fällt die kirchliche und natürliche Grenze zusammen, wir dürfen deshalb wohl annehmen, daß diese natürliche Grenze, nämlich die Wasserscheide zwischen Echatz und Steinlach auch den Pfullichgau von der Hattenhuntare trennte. Von Ohmenhausen an bis an den Neckar berührte derselbe das sog. „Kirspel= und zulaufende Gericht von Mähringen.“ Zu diesem, das sichtlich nur Fortführung eines uralten Mark= oder Centgerichtes ist, gehörten Mähringen, Immenhausen, Jettenburg, Kusterdingen, Kirchentellinsfurt, OA. Tübingen, Ohmenhausen und Wannweil, OA. Reutlingen (Tübinger Oberamtsbeschreibung 438). Da aber Kirchentellinsfurt urkundlich zum Sülichgau gehörte, so müssen auch die übrigen Orte dieses Markgerichtes diesem Gaue zugewiesen werden, folglich sind gegen dasselbe die letzten Orte des Pfullichgaues Betzingen, OA. Reutlingen, Degerschlacht, Sickenhausen, Altenburg, OA. Tübingen. Die Analogie des Swiggerstales und die Ausdehnung des im wesentlichen dem Pfullichgau entsprechenden Landcapitels Reutlingen endlich scheinen mir dafür zu sprechen, daß auch dieser Gau sich über den Neckar hinüber erstreckte. Zu ihm gehörten hier vermuthlich die Pfarreien Pliezhausen mit Dörnach und Walddorf mit Gniebel und Rübgarten, denn dieselben sind offenbar Schönbuchrodungen, sind aber schwerlich vom Sülichgau her besiedelt worden, da zwischen ihnen und dem nächsten sülichgauischen Dorfe Pfrondorf auch heute noch ein breiter Waldstreifen über Einsiedel und Rübgarten bis an den Neckar herunterreicht.

29. Bertoltsbar.

1) Der Name dieser ausgedehnten Landschaft erscheint erstmals zwischen 741 und 747 als Perahtoltespara, (s. Vita s. Galli in den St. Galler Mittheilungen XII, 57), zuletzt 890 als Perahtoltaspara (W. II, 276). Von da an tritt an die Stelle des vollen Namens Para, Bara, eine Kürzung, welche erstmals 843 erscheint (Wi. I, 125) und sich bis zur Stunde als Name des Quellengebietes der Donau und des Neckars erhalten hat. Ueber den Sinn dieser Gaubenennung Para wurden seit Grimm nicht wenige Ansichten aufgestellt, s. darüber Bir=

linger, die alemannische Sprache rechts des Rheins I, 14 und 201. Einen sichern Führer, um den Sinn des Wortes Para zu finden, glaube ich in der urkundlichen Anwendung desselben erkennen zu dürfen. Der Amtsbezirk des Grafen Pirihtilo heißt nämlich 785 pagus Pirihteloni, 786 pagus Piritiloni und Perihtilinpara (W. I, 96, 97, 102). Von 763—775 wird ferner als Graf in der westlichen Bertoltsbar genannt Adalhart und dessen Grafschaft heißt 763 pagus et situs Perahtoltespara und 769 pagus Adalhartespara. Sonach bedeutet Para einfach den gräflichen Amtsbezirk. Das Wort wird der Gerichtssprache entlehnt sein, denn bâr ist Synonym von Schranne, d. h. der Schranke, mit welcher die Malstätten des Mittelalters eingeschlossen waren. Genau genommen ist also Folcholtsbar, Albuinsbar, Bertoltsbar, Adalhartsbar, Perihtilinsbar die „Dingstätte Folcholts, Albuins, Bertolts, Adalharts, Perihtilos", ein Name, der von selbst den weitern Sinn des Landgerichts, des Amtsbezirkes dieser Grafen annehmen konnte. Jener Bertolt aber, welcher der großen Bertoltsbar seinen Namen hinterlassen hat, gehört zweifelsohne zu der altschwäbischen Herzogssippe, ist jedoch schwerlich in *dem* gleichnamigen Bruder des Schwabenherzogs Nebi zu erkennen, der zu Anfang des 8. Jahrhunderts erwähnt wird, sondern lebte wohl schon vor der Zeit, über welche die Urkunden von St. Gallen und Lorsch spärliches Licht verbreiten.

2) Grafen: Die Bertoltsbar hat ursprünglich gewiß, weil ihr Name „Gerichtsbezirk Bertolts" besagt, einen einheitlichen Grafensprengel, eben den ihres Namenspenders Bertolt gebildet. Diese Einheit hat indessen schon frühzeitig, wahrscheinlich in Folge des 748 erfolgten Sturzes des altschwäbischen Herzogshauses (s. Einleitung S. 5) ihr Ende gefunden, ihr Name lebte fortan nicht mehr als Bezeichnung eines Amtsbezirkes, sondern nur noch als geographischer Begriff weiter.

3) Orte und Umfang: Es schien überflüssig, an dieser Stelle alle diejenigen Orte zu verzeichnen, welche in den geschichtlichen Quellenschriften und Urkunden ausdrücklich der Bertoltsbar zugerechnet werden, denn diese Orte sind ohnedies unten bei den einzelnen Gaugrafschaften zusammenzustellen, in welche die Bertoltsbar sich zersplittert hat. Um den Umfang derselben kenntlich zu machen, dürfte es genügen, hier nur die entlegensten Orte zu nennen, welche urkundlich in dieselbe gesetzt werden. Gegen Norden sind dies Schopfloch und Dornstetten, OA. Freudenstadt; Wiesenstetten und Bierlingen, OA. Horb; Bissingen,

Hechingen, Weſſingen, hohenzoll. OA. Hechingen; gegen Oſten Mühlheim, Friedingen, OA. Tuttlingen, Spaichingen, Wehingen, OA. Spaichingen, Beuron im Donauthale und Buchheim, bad. A. Meskirch; gegen Süden Achdorf, Aſelfingen, bad. A. Bonndorf; gegen Weſten Wolterdingen, Thannheim, bad. A. Donaueſchingen, und St. Georgen, bad. A. Villingen. Indem aber zugleich dieſe Orte nachweisbar zum Nagoldgau, zur Hattenhuntare, zum Gaue Scherra, zur weſtlichen Albuinsbar gehört haben, ſo folgt, daß alle dieſe Bezirke aus der großen Bertoltsbar hervorgegangen ſind. Sonach iſt als Grenze dieſer Bar gegen Weſten der Schwarzwald anzuſehen, d. h. dieſelbe reichte hier gerade ſo weit, als die Rodungen von Oſten her in deſſen Wildniſſe vordrangen. Da jedoch der Schwarzwald erſt eigentlich im 11. Jahrhundert in Folge der Stiftung ſeiner berühmten Klöſter ausgiebig beſiedelt wurde, ſo werden vor dieſem Jahrhunderte menſchliche Wohnſtätten kaum nennenswerth über den Oſtſaum des Schwarzwaldes hinausgegangen ſein. Gegen Süden ferner wurde die Bertoltsbar durch die Wutach und das Randengebirge vom Albgau und Hegau getrennt, gegen Oſten ſtieß ſie ebenfalls an den Hegau und weiterhin an die Goldineshuntare und den Gau Affa oder beſſer ausgedrückt, da zur Zeit des politiſchen Beſtandes der Bertoltsbar Goldineshuntare und Affa noch unſelbſtſtändige Centen der Folcholtsbar darſtellten, an dieſe große Bar. Gegen Nordoſten iſt die Ausdehnung der Bertoltsbar nicht mehr genau zu beſtimmen. Es bleibt nämlich unſicher, ob hier der Sülichgau und der Gau Burichinga noch zu derſelben zu ziehen ſind oder nicht. Einerſeits erſcheint auch nicht ein Ort dieſer Bezirke als Bertoltsbarort genannt, anderſeits aber zwingt die geographiſche Lage derſelben, ſie dieſer Bar zuzurechnen, denn ſonſt hätte die beſtimmt zu derſelben gehörige Hattenhuntare einen abſonderlichen, ſtörenden Vorſprung zwiſchen dieſen beiden Gauen bis an den Neckar hin gebildet. Gegen Norden endlich ſtieß die Bertoltsbar im Nagoldgau an Rheinfranken, hier war die Stammesgrenze auch ihre Grenzmarke.

Wie indeſſen ſoeben erwähnt, kennen wir die Bertoltsbar nicht mehr als einheitliche Gaugrafſchaft. Schon in den Urkunden des 8. Jahrhunderts zeigen ſich an ihrer Stelle mehrere ſelbſtſtändige Amtsbezirke. Aus ihrem nördlichen Theile war nämlich der Nagoldgau, in ihrem Nordoſten der Sülichgau und der Gau Burichinga entſtanden. Auch der übrige Theil der Bertoltsbar gieng, und zwar ebenfalls ſchon um die Mitte des

8. Jahrhunderts, in zwei Gaugrafschaften aus einander, in die Perihtilinpara im Norden und Osten, in die Adalhartespara im Süden und Westen. Diese beiden neuen Baren blieben nur kurze Zeit unverändert bestehen. Die Perihtilinpara verlor nämlich schon 786/789 ihre ganze nordwestliche Hälfte an die Adalhartespara, während gleichzeitig aus ihrem nordöstlichen Theile die Hattenhuntare- und die Haigerlocher-Grafschaft gebildet wurden, die Adalhartespara aber mußte ihre Südhälfte abgeben, welche zu einem selbstständigen Amtsbezirke (westliche Albuinsbar) erhoben wurde. Diese Weiterbildungen der Perihtilinpara und Adalhartespara werden übrigens unten in Nr. 34—37 eine eingehende Darstellung finden.

30. Burichinga = Grafschaft Gamertingen.

1) Name: Pagus Burichincas 772, W. I, 65; pagus Burichyngas 773, W. I, 69; pagus Burichinga 776, Cod. Lauresham. Nr. 3623; pagus Purihinga 806, W. II, 382. Dieser Name ist analog dem des benachbarten Pfullichgaues gebildet; wie dieser „Bezirk der Pfullinger" bedeutet, so besagt Burichinga „Gau der Burichinger", der Nachkommen Burichos. Wie ferner neben dem Pfullichgau Pfullingen steht, so hatte der Burichingagau sein Correlat im jetzt verschollenen Orte Burichingen. Dessen Gemarkung, „die Burichinger Mark" (Burichinger marca 772, 774, Cod. Laur. Nr. 3275, 3276) aber hatte einen sehr bedeutenden Umfang, denn zu ihr gehörten 772, falls ich Cod. Laur. Nr. 3275 recht verstehe, Burdleidingen, Megingen, Merioldingen, Mulichingen, Willimundingen, Ganegingen, Gauzolfingen. Diese Mark wird demnach, wie auch das Verhältniß der benachbarten Munigisinger Mark zur Munigiseshuntare nahe legt, den Kern der Grafschaft Burichinga bilden. Wie aber die ebengenannte Huntare anfänglich eine Cent der Albuinsbar war, so wird auch bei dem Gaue Burichinga den Uebergang von einer Mark zur selbstständigen Grafschaft die Erhebung der Mark zu einer Huntare (der Bertoltsbar?) vermittelt haben.

2) Grafen: Erkenbert 778, Cod. Laur. 3640; Witpert 841/72, W. II, 176; später gehörte die Grafschaft den Grafen von Gamertingen in Hohenzollern. Da diese den Namen Arnold mit Vorliebe führten, waren sie wohl Abkömmlinge des Grafen

Arnolf, der 894 den Rammagau, 892 den Eritgau, 904 die Munigiseshuntare verwaltete. Ist dem so, dann wären sie den Alaholfingern beizuzählen. Die Gamertinger starben gegen Ende des 12. Jahrhunderts, nachdem sie auch noch die Grafschaft Achalm erworben hatten, aus. Ihre beiden Grafschaften fielen dann, wie wir schon bei der achalmischen gesehen, an Bertold von Neifen. Daß dieser nämlich nicht nur die Grafschaft Achalm, sondern auch die Grafschaft Gamertingen besaß, folgt aus dem Umstande, daß derselbe um 1200 über freie Güter in Bernloch, OA. Münsingen, richterlich verfügte (Acta s. Petri in Augia 42). Die weitern Geschicke der Grafschaft Gamertingen sind dunkel. Wie bereits beim Gaue Affa erwähnt, scheint im 13. Jahrhundert ein Theil derselben, insbesondere Gamertingen selbst, dem Grafen von Veringen zugefallen zu sein, der größte Theil indessen erscheint später in wirtembergischem Besitze, wenigstens übte Wirtemberg den Wildbann im ganzen ostwärts der Lauchert belegenen Bezirke der ehemaligen Grafschaft Gamertingen als Zugehörde seines Zwiefaltener Forstes bis 1806.

3) Orte: Burdleidingen, Megingen, Merioldingen, Mulichingen, Willimundingen, Gancgingen, Gauzolfingen (Theile der Burichinger marca) 772, Cod. Laur. Nr. 3275; Willimundincas 772 und 773, W. I, 65, 69; Genchingen 776, Cod. Laur. Nr. 3623; Buringen, Erphinga, Merioldinga, Mutilistat 778, Cod. Laur. Nr. 3640; Undinga, Genchinga 806, W. II, 382; Veldhusun 841/72, W. II, 176; Bernlo um 1200, Acta s. Petri in Augia 42. Das sind Burladingen, Melchingen, Gauselfingen und Feldhausen in Hohenzollern; Willmandingen, Genkingen, Erpfingen, Undingen, OA. Reutlingen, Bernloch und Meidelstetten, OA. Münsingen. Burichingen oder Buringen ist gänzlich verschollen, Megingen aber lag bei Burladingen und Merioldingen, entspricht dem jetzigen Feldgewann Mertingen zwischen Stetten unter Höllstein und Melchingen (Lichtschlag, Beiträge zur hohenzollern'schen Ortsgeschichte im Programm des Gymnasiums Hedingen 1872, 12—13).

4) Umfang: Von den Burichingaorten sind Bernloch, Meidelstetten und Feldhausen zugleich die östlichen Grenzorte des Landcapitels Trochtelfingen, gegen Affa und Munigiseshuntare fällt deshalb die Gaugrenze mit der kirchlichen zusammen. Dasselbe gilt gegen Norden, gegen den Pfullichgau, wie wir bereits bei diesem erkannt haben. Gegen Südwesten reichte der Nachbargau des Burichinga, der Gau Scherra bis an die Lauchert und

Fehl und bis gegen Hausen an der Starzel, denn nach den Zeugenverhören über die Hohenberger Confinien von 1485 endete der Frost auf der Scheer, welcher den Gau Scherra repräsentirt, am Zollernsteig (bei Zell unter Hohenzollern), zog hierauf an die Ecke umhin in das Killerthal, gen Burladingen und die Fehl hinab bis an den Glegelbrunnen und die Lauchert abwärts bis gen Veringen Dorf und Jungnau; sonach hatte unser Gau gegen den Bezirk Scherra an der Fehl und Lauchert eine natürliche Grenzscheide. Gegen Westen endlich stieß der Gau Burichinga an die Hattenhuntare. Diese Grenzstrecke deckt sich von Genkingen an bis gegen Schlatt an der Starzel mit der natürlichen Grenzmarke, dem Ende der Alb, denn dieses Ende entspricht auch dem des Landcapitels Trochtelfingen und die Albgrenzorte Genkingen, Undingen, Willmandingen, Melchingen gehörten ausdrücklich, wie wir oben vernommen haben, noch zum Gaue Burichinga, während anderseits das diesen Orten benachbarte, schon am Fuße der Alb liegende Thalheim, OA. Rottenburg, urkundlich zur Hattenhuntare und ebenso zum Hechinger Landcapitel gehörte. Von Schlatt bis Hausen endlich durchschnitt die Gaugrenze das Starzelthal; auch hier mag die Grenze im wesentlichen die des Landcapitels Trochtelfingen gegen das Hechinger gewesen sein. Ich möchte deshalb, um auf dieser Strecke die Gaugrenze genauer zu bestimmen, in Ermangelung aller andern Mittel Starzeln, Killer und Hausen, die zu ersterm Capitel gehörten, noch zum Gaue Burichinga, die hechingische Pfarrei Schlatt mit ihrem ehemaligen Filiale Jungingen aber zur Hattenhuntare rechnen.

31. Hattenhuntare = Grafschaft Zollern.

1) Name: Hattenhuntare 776, Cod. Laur. Nr. 3243; Hattenthuntari 789, W. I, 116; Hattenhundere 873, Cod. Laur. Nr. 3240; Hattinhunta 888, W. II, 270. — Ministerium Cunthardi 817, W. I, 217. Benannt ist diese Cent nach Hatto, vermuthlich ihrem ersten oder hervorragendsten Schultheißen, dessen Name aber nicht mit dem des Sülichgaugrafen Hesso identifizirt werden darf.

2) Grafen: Noch 786 gehörte die Hattenhuntare zur Perihtilinpara, denn ihre Orte Bissingen, Hechingen und Wessingen wurden in diesem Jahre noch ausdrücklich zu dieser Var gezählt

(W. I, 102). Da aber schon 789 die Hattenhuntare als pagus genannt wird und damals in ihr selbst Mössingen Malstätte war, so wurde sie zwischen 786 und 817, also in Folge der Abtrennung der nördlichen Perihtilinpara (s. Nr. 36, §. 4) zur selbstständigen Grafschaft erhoben. Ihr erster uns bekannter Graf ist Cunthard, in dessen Ministerium 817 das oben schon genannte Bissingen belegen war. Im Jahre 888 ferner wird Dußlingen in die Hattinhunta und in den Sülichgau, sowie zu den Grafschaften Berengars und Eberhards gerechnet, von denen also, da diese Grafennamen mit jenen Gauen korrespondiren werden, Berengar Hattenhuntaregraf war. Später gehörte die Grafschaft den Grafen von Zollern, nach deren Namen von da an dieselbe als „Grafschaft Zollern" bekannt blieb. Ihre Malstätte war 1113/31 Ofterdingen, OA. Rottenburg, (vgl. Schmid, Gesch. der Grafen von Zollern-Hohenberg LXXXVII, dessen Beweisführung ich völlig zustimme).

3) Orte: Dalaheimer marca 776, Cod. Laur. Nr. 3243; Hachinga, Masginga 789, W. I, 116; Pisingas 817, W. I, 217; Tuzzilinga 888, W. II, 270. Das sind Bissingen und Hechingen in Hohenzollern, Thalheim und Mössingen, OA. Rottenburg, Dußlingen, OA. Tübingen.

4) Umfang: Gegen Osten grenzte die Hattenhuntare an den Pfullichgau und an den Gau Burichinga; diese Grenzstrecke, die mit der Grenze der Capitel Reutlingen und Trochtelfingen gegen das Hechinger und größtentheils mit der natürlichen Abscheide sich deckt, kennen wir bereits. Gegen Süden berührte sie den gleich ihr aus der Perihtilinpara hervorgegangenen Gau Scherra. Der größte Theil dieser Südgrenze ist ebenfalls eine natürliche, nämlich die Wasserscheide zwischen Starzel und Schmiech, zwischen dem Zillhauser und dem Bissinger Bach, denn diese Wasserscheide war auch die Grenze des Forstes der Grafschaft Hohenberg, der noch im 16. Jahrhundert „vff der Scher" hieß und eben damit sich als Wildbann des Gaues Scherra bekundet. Dieser Forst gieng nämlich von Engstlatt, OA. Balingen, an die Steige beim Zollerhorn und von da, wie schon oben S. 126 erwähnt, in das Killerthal (Schmid, Mon. Hohenberg. 918). Diese natürliche Südgrenze der Hattenhuntare ist aber auch die des Landcapitels Hechingen, was uns berechtigt, die Grenzscheide desselben auch weiterhin als die der Hattenhuntare anzusehen. Ich nehme deshalb für die letzten Orte derselben gegen Süden und Südwesten Thannheim, Bissingen, Steinhofen, Grosselfingen,

Weilheim, Rangendingen in Hohenzollern, denn in all diesen Orten besassen zudem die Grafen von Zollern, soweit wir es verfolgen können, von je her sämmtliche Hoheitsrechte. Von Rangendingen an grenzte die Hattenhuntare an den Sülichgau. Diese Grenzstrecke aber kennen wir genau, indem uns in vielen Zeugenaussagen „über die Confinien der Herrschaft Hohenberg“ 1485 die Grenzmarken der sog. niedern Herrschaft d. N., welche den Sülichgau darstellt, bekannt gegeben worden (Schmid, Grafen von Zollern-Hohenberg 486). Nach diesen Zeugenaussagen gehörte noch der „Rottenberg“ zu Hohenberg, die Grenze dieses Rottenbergs aber gieng von Tübingen an die Steinlach, diesem Flusse entlang hinauf bis gen Ofterdingen, von hier gen Bodelshausen, Oberhausen und bis an das Rangendinger Thal. Auch diese Grenze fällt abermals mit der des Hechinger Capitels zusammen, denn zu diesem gehörten noch gegen Westen die ebengenannten Orte Oberhausen, Bodelshausen und Ofterdingen, während von Dußlingen an die Steinlach dasselbe vom Landcapitel Sülchen schied. Nur bei Dußlingen wich die Capitelgrenze von der Hohenberger Forstmarke ab, denn dieselbe theilte Dußlingen ganz dem Hechinger Capitel zu, während dieses Dorf von der Hohenberger Forstgrenze, d. h. hier der Steinlach durchschnitten wurde. Gerade dieser Umstand aber beweist schlagend, daß in Dußlingen die uralte Gaugrenze sich bis 1485 völlig unversehrt erhalten hatte, denn schon 888 gehörte dasselbe gleichzeitig zum Sülichgau und zur Hattenhuntare, d. h. Dußlingen gehörte schon damals halb zum Amtsbezirke des Sülichgaugrafen Eberhard und halb zu dem des Hattenhuntaregrafen Berengar. Gegen Norden endlich stieß die Hattenhuntare ebenfalls an den Sülichgau und zwar an dessen beim Pfullichgau erwähntes Mähringer Kirspel- und zulaufendes Gericht. Hier waren also ihre äußersten Ortschaften Gomaringen und Bronnweiler, OA. Reutlingen. Da aber die Hattenhuntare auf allen andern Seiten (nur Dußlingen ausgenommen) mit dem Landcapitel Hechingen sich deckte, und da die Orte des ebengenannten Mähringer Gerichts sämmtlich mit Ausnahme von Wannweil und Kirchentellinsfurt zu diesem Capitel gehörten, so scheint es mir höchst wahrscheinlich, daß das Mähringer Gericht anfänglich zur Hattenhuntare zählte und erst später, jedenfalls aber vor 1007 von dieser an den Sülichgau abgetreten werden mußte.

32. Sülichgau = Grafschaft Rotenburg.

1) Name: Dieser Gau ist nach der klaren Angabe der Vita antiquissima st. Meinradi (Schmid, der hl. Meinrad 52): „pagus, quem ex uilla Sulichi Sulichkewe uocavit antiquitas“ nach Sülchen bei Rotenburg, d. h. nach der römischen Colonie Sumlocenne, Solicinium benannt. Derselbe erscheint 888 als Sulihgeuva, W. II, 270, 1007 als pagus Sulichgouue, Wi. I, 247, 1057 als pagus Svlichgovve, Wi. I, 273, als Sultzgowe*) um 1100, Cod. Hirsaug. 89, als comitatus Rotenburg nach 1350 (Matthiae Neoburgensis chronica, ed. Stuber 184).

2) Grafen: Eparhard 888, s. S. 127; Hesso 1007, Wi. I, 247; Hesso 1057, Wi. I, 273. Im 13. und 14. Jahrhundert gehörte die Sülichgaugrafschaft, der comitatus Rotenburg des Glossators des Mathias von Neuenburg (ed. Stuber 184), den Grafen von Hohenberg, von denen er bekanntermaßen mit der gesammten Herrschaft Hohenberg 1381 käuflich an die Habsburger kam.

Eine direkte Vererbung des Sülichgaues von den vorgenannten Hessonen an die zoller'schen Ahnen der Hohenberger ist zwar nicht mit Bestimmtheit abzuweisen, scheint mir aber wenig wahrscheinlich zu sein.

Den wahren Weg, auf dem derselbe in den Besitz des Hauses Hohenberg kam, möchte ich vielmehr in der von diesem Hause angetretenen Erbschaft der Grafen von Hurningen suchen**). Der schon erwähnte Glossator des Mathias von Neuenburg aus der beginnenden zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts weiß nämlich zu erzählen: „Albertus comes de Hohenberg et de

*) Ohne Zweifel verschrieben für Sulihgowe.

**) An eine Vermittlung zwischen den Hessonen und Hohenbergern durch die Tübinger ist nicht zu denken, obwohl die namengebende Burg der letztern im Sülichgau gelegen ist. Zwar wurde 1142/52 eine Schenkung Adelberts von Haigerloch in Hirrlingen, OA. Rottenburg, und in dem daneben abgegangenen Marbach an das Kloster Reichenbach in Hohenmauern bei Rotweil „in placito et in presentia palatini comitis Hugonis, ipso docente et confirmante legitimo iure“ vollzogen (Wi. II, 411), allein dieses Ding war kein gewöhnliches Grafen-, sondern ein pfalzgräfliches Gericht, denn seinen Umstand bildeten nicht etwa nur Mannen des Sülichgaues, in dem die beiden vergabten Orte lagen oder der Bar, zu der Hohenmauern gehörte, sondern „omnis pene provincia“, also Freie aus allen Theilen des Schwabenlandes.

Haigerloch, frater regine domine Anne, duos comitatus habuit antiquos valde, scilicet Haigerloch et Hohenberg. Et siti sunt in corde Suevie et dicebantur comites de Hürmingen, et illi comites fuerunt potentes in Suevia et Elsatia", eine Mittheilung, die zwar in dieser Form nicht durchweg richtig ist, denn Haigerloch war schon im 11. und 12. Jahrhundert eine besondere zollerische Grafschaft, die aber dennoch in ihrer sichtlich nur mündlich überlieferten und darum verzerrten Angabe einen wahren Kern enthalten dürfte, denn die Existenz der Grafen von Hurningen ist urkundlich gesichert. Einer derselben, Wernher, comes de Ortiberch (Ortenberg im Elsaß), dictus de Hurningen, ist Stifter des oberelsäßischen Klosters Hugshofen (Annales Colmar. bei Böhmer, Fontes II, 22), Oudelricus comes de Hournunge ferner, den man nicht mit dem gleichzeitigen und gleichnamigen Edeln von Hurningen, d. i. Herrlingen, OA. Blaubeuren, verwechseln darf, wird für Barbarossa Bürge 1152 (Wi. II, 61), Heinricus de Horningen, comes, endlich dient um 1162 als Zeuge in einer für den Bischof von Basel ausgestellten Urkunde des eben genannten Kaisers, (Trouillard, Monumens de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle I, 342). Diese letztere Urkunde aber *spricht* ganz im Einklange mit dem oben genannten Glossator auch für die schwäbische Stammesangehörigkeit des Grafen Heinrich von Horningen, denn sie nennt seinen Namen in Verbindung mit den der Grafen von Lenzburg, Nellenburg, Pfullendorf und Haigerloch und deutet, indem sie diese fünf Grafen in der eben angeführten Reihenfolge uns vorstellt, zugleich an, daß Graf Heinrich von Horningen ein Nachbar des unmittelbar vor ihm genannten Grafen Wezel von Haigerloch gewesen sei. Schon dieser Nachbarschaft halber kann unter dem Orte, nach dem sich derselbe benannt hat, von den zwei schwäbischen Hurningen, nicht Herrlingen, OA. Blaubeuren, verstanden sein, zumal da hier ein eigenes Edelgeschlecht, das seine Besitzungen an Barbarossa verkauft hat (Stälin II, 243), hauste, hier also für eine zweite, und gar eine Grafenfamilie kein Raum gegeben ist. Folglich nannten sich die Grafen von Hurningen nach Hirrlingen, OA. Rotenburg, das zum Sülichgau gehörte und ganz in Haigerlochs Nähe liegt. Da aber rings um Hirrlingen 1152/62 alle Grafschaften außer der des Sülichgaues mit Sicherheit andern Grafen zugehörten, so bleibt nur der Schluß übrig, daß die Hirrlinger den Gau als Grafen verwaltet haben, in dem ihre namengebende

Burg lag, mit andern Worten eben den Sülichgau. Dies also dürfte der wahre Kern obiger Mittheilung sein. Wie aber der Sülichgau von den Hessonen an die Grafen von Hirrlingen gedieh und ob dieselben mit erstern stammverwandt waren, das ist völlig in Dunkelheit gehüllt. Dagegen ist, falls unsere bisherige Aufstellung Grund hat, sicher, daß die Sülichgaugrafschaft, da ja Graf Heinrich von Horningen um 1162 genannt wird, erst nach der Trennung des burkhartischen Hauses in die Linien Zollern und Hohenberg an die letztere gekommen sein kann.

Unter den Hohenbergern tagte der Sülichgauer Landtag am Birhtinls unterhalb Rotenburg, Kiebingen gegenüber (Uhland in Pfeiffers Germania I, 88) und bei Wendelsheim, OA. Rotenburg (Schmid, Grafen von Zollern-Hohenberg 233). Von hier wurde das Landgericht erst 1378 in die Stadt Rotenburg verlegt (Schmid, Mon. Hohenberg. 626).

3) Orte: Dußlingen 888 s. oben S. 128; Kirihheim 1007, Wi. I, 247; Svlicha 1057, Wi. I, 273. Letzteres ist Sülchen, wie schon oben erwähnt, ersteres ist mit Thälinsfurt zu Kirchentellinsfurt zusammengewachsen, es bildete den auf der Höhe gelegenen Theil dieses Doppeldorfes (s. Tübinger Oberamtsbeschreibung 413). Ferner sind hier zu nennen Kiebingen, OA. Rotenburg (1264), Lustnau, OA. Tübingen (1388), Roseck und Unterieſingen, OA. Herrenberg (1394), denn an diesen Orten traf das Rotenburger Landgericht in den beigeschriebenen Jahren richterliche Verfügungen (Mon. Hohenberg. 25, 751, 774).

4) Umfang: Da halb Dußlingen, sodann Ofterdingen, Bodelshausen, Rangendingen, wie schon bei der Hattenhuntare gezeigt, jenseits der Sülichgaugrenzen lagen, da ferner schon Bierlingen, OA. Horb, zum Nagoldgau und Ergenzingen, OA. Rotenburg, zum Westergau gerechnet wurden, da endlich, wie eben mitgetheilt, noch 1388 das Rotenburger Landgericht über Güter zu Lustnau urtheilte, so war ursprünglich der Sülichgau mit dem gleich ihm nach dem alten Solicinnium benannten Landcapitel Sülchen identisch. Sonach waren anfänglich die letzten Orte dieses Gaues Lustnau, Tübingen, Derendingen, Kresbach, halb Dußlingen, OA. Tübingen, Dettingen, Hemmendorf, Hirrlingen, Frommenhausen, Schwalldorf, Obernau, Wolfenweiler, Seebronn, Hailfingen, OA. Rotenburg, Oberndorf, Poltringen, OA. Herrenberg. Gegen Norden endlich reichte der Sülichgau, wie alle Gaue um den Schönbuch ebensoweit in diesen Wald hinein, als Menschen sich von seiner Seite her in dem-

selben niederließen. Nur auf einer Seite hatte, wie es scheint, schon ursprünglich der Sülichgau vom gleichnamigen Landcapitel abweichende Grenzen, nämlich bei Reusten, OA. Herrenberg, denn dieses Dorf gehörte zwar zu dem Landcapitel Sülchen,*) nicht aber zum Sülichgau, es war vielmehr sowohl unter Kaiser Lothar III, also vor 1138, als auch noch 1336 Malstätte der Grafen von Tübingen, (Schmid, Pfalzgrafen von Tübingen, Urkunden 155, Wi. II, 409) und gehörte eben dieser Würde wegen wohl von Beginn des Nagoldgaues an zu diesem, nie zum Sülichgau. Zweifelhaft aber ist es, ob auch Entringen und Breitenholz, OA. Herrenberg, von Anfang an nagoldgauisch waren, oder ob diese Dörfer ursprünglich, wie zum Landcapitel Sülchen, so auch zum Sülichgau gehörten und erst später von diesem abgetrennt wurden. Daß sie nämlich 1328 und 1338 zum Gerichtsbezirke der Tübinger, nicht zu dem der Hohenberger, also auch nicht mehr zum Sülichgau oder zur Grafschaft Rottenburg zählten, steht fest, denn in dem genannten Jahre war in Entringen und Breitenholz das Herrenberger Landgericht competent (Schmid, Pfalzgrafen von Tübingen 412. 436). Diese Thatsache bedingt aber nicht nothwendig die ursprüngliche Zugehörigkeit dieser Orte zum Nagoldgau, denn dieselben können auch mit dem Schönbuch erst von der Sülichgaugrafschaft eximirt worden sein. Wie bekannt, besassen nämlich die Pfalzgrafen von Tübingen den Schönbuch mit allen Rechten als Reichslehen, ohne daß wir genau angeben könnten, wann sie mit demselben belehnt worden sind; jedenfalls geschah dies sehr frühe, denn 1191 war der Schönbuch schon tübingisch (Schmid a. a. O. 110). Von der Zeit dieser Belehnung an hatten die Tübinger über den Schönbuch und über dessen Ansiedlungen alle Hoheitsrechte, welche sie allmählig auch über den vorliegenden Sülichgauer Saum mit Erfolg auszudehnen wußten. 1328 und 1338 richtete ihr Herrenberger Landgericht schon in Breitenholz und Entringen und nach bei dem der Hattenhuntare erwähnten Zeugenverhör über die Confinien der Herrschaft Hohenberg von 1485 war deren Nordgrenze seit länger denn Menschengedenken von Gilstein an die Ammer bis gen Tübingen in den Graben der Pfalz und zog von da an der Stadt hinab über den Neckar gen St. Blasi

*) Es war nämlich 1353 Filial von Poltringen, (Freiburger Diöcesanarchiv V, 99), oder sollte es, bevor es gen Poltringen eingepfarrt wurde, Filial von Altingen gewesen sein und als solches zum nagoldgauischen Landcapitel Herrenberg gehört haben?

und in die Steinlach. Diese neue bedeutend verengte Grenzlinie bekam die Sülichgaugrafschaft indessen erst um 1400, denn noch 1388 und 1394 reichte, wie wir oben vernommen haben, der Hohenberger Landgerichtssprengel bis Lustnau, Unterieſingen und Roseck.

Während aber gegen den Schönbuch die Grafschaft Rottenburg an Gebiet verlor, so gewann sie anderseits gegen den Nagoldgau hin sehr bedeutend an Umfang.

Schon um 1100 hätte auf dieser Seite der Sülichgau Ergenzingen erworben, das vordem zum Westergau gehörte, wenn nämlich die Angabe des Cod. Hirsaug. „Argossingen in Sultzgowe“ wirklich „in Sulihgowe“ zu verbessern und dann diese also verbesserte Angabe wörtlich genau zu nehmen ist. Später aber erstreckte sich der Hohenberger Wildbanns- und Geleitsbezirk bis gen Herrenberg, Nagold und Dornstetten, eine Grenzerweiterung auf Kosten des Nagoldgaues, welche nicht mit völliger Sicherheit erklärt werden kann. Am einfachsten würde die Annahme lauten, daß die Horber Linie der Pfalzgrafen von Tübingen bei ihrer Trennung vom tübingischen Hauptstamme um 1250 in dem ihr zugefallenen Landstriche um Horb auch sämmtliche Grafenrechte miterhalten und dieselben mitsammt ihrem seit dieser Trennung vom Nagoldgauer Grafschaftsverbande befreiten Horber Gebiete 1293 auf die Hohenberger vererbt hat. Im Anfang des 14. Jahrhunderts sodann wäre nach dieser Annahme dieses Gebiet mit seinen Grafenrechten von der Hohenberger Linie zu Nagold käuflich an den hohenbergischen Hauptstamm gekommen und wäre nach und nach mit dem Sülichgau und der Grafschaft Haigerloch zur sog. niedern Herrschaft Hohenberg verschmolzen. Gegen diese Annahme aber spricht die bestimmte Angabe, daß Graf Albert von Hohenberg 1298 in propio comitatu juxta castrum Lintstetten gefallen ist (so der Glossator des Mathias Neoburgensis, ed. Stuber 183—184). Diese Angabe schließt nämlich (ihre Richtigkeit vorausgesetzt) den Uebergang der Grafenrechte um Horb von den Pfalzgrafen von Tübingen-Horb an Hohenberg gänzlich aus, denn deren Erbe war eben nicht Graf Albert, sondern dessen Bruder Burkhart, der Stammvater der Hohenberger Linie zu Nagold. Zur Erklärung dieser Angabe aber, daß das nagoldgauische Leinstetten, OA. Sulz, 1298 zum Comitate des Grafen Albert von Hohenberg gehört habe, stehen uns wiederum zwei Möglichkeiten zu Gebote. Einmal ist es sicher, daß schon mit dem Gebiete von Nagold, Altensteig und

Wildberg, das die Hohenberger schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts von den Tübinger erheirathet haben, Grafenrechte, nämlich Wildbann und hohes Gericht verbunden waren (Schmid, Grafen von Zollern-Hohenberg 371, 374, 377). Sollte nun etwa gar mit diesem Gebiete die Grafenhoheit über den ganzen westlichen Theil des Nagoldgaues, auch über das Horber Territorium vereint und sollte mit derselben Graf Albert, der das Nagolder Gebiet anfangs mit seinem Bruder Burkhart gemeinsam besaß, als der ältere bis zu seinem Tode vom Reiche allein belehnt gewesen sein? Möglich wäre es endlich auch, daß entweder die Grafschaft Rotenburg oder die Grafschaft Haigerloch, die beide sicher dem Grafen Albert zustanden (Studer, Mathias Neoburgensis 184), auf Kosten des Nagoldgaues sich über das Horber Gebiet im 13. Jahrhundert ausgedehnt hat. Um eine dieser drei Möglichkeiten zur Sicherheit zu erheben, ist weiteres mir nicht zu Gebote stehendes Material von Nöthen; ich gestehe indessen, daß mir die Angabe, Leinstetten liege in Graf Alberts Comitat, verdächtig scheint, ich möchte überhaupt der zuerst ausgesprochenen Annahme, nach der die Grafengewalt im Horber Gebiete den Pfalzgrafen von Tübingen-Horb gehört hätte, als der einfachsten am meisten Wahrscheinlichkeit zuerkennen. Hätte es nur dem Pfalzgrafen Ludwig gefallen, uns anstatt seiner Privaturkunde über die Auflassung seines Besitzes in Bildechingen (Schmid, Tübingen, Anhang, 53) eine gerichtliche zu hinterlassen! Dann wüßten wir klar, wem die Grafschaft um Horb 1287 gehört hat*).

Diese neue Grenze lief die Ammer aufwärts bis gen Gültstein und sodann die Straße ob Gültstein herein „in den stain, do der thorangel ingang zu Herrenberg“ und zog von Herrenberg gen Bondorf. Also geben übereinstimmend die oft genannten Zeugenverhöre von 1485 an; ihre Angabe aber findet darin eine willkommene Bestätigung, daß das Rotenburger Landgericht 1394 wirklich in dem nagoldgauischen, aber südlich

*) Die Angabe Schmids (Pfalzgrafen von Tübingen 224), daß Ergenzingen zur Grafschaft der Pfalzgrafen Hugo von Tübingen-Horb 1274 gehört habe, nach der unsere soeben ausgesprochene Hypothese über die Grafenrechte um Horb richtig wäre, erweist sich als Mißverständniß, denn in der betreffenden Urkunde (abgedruckt bei Crusius, Annales Sueviae III, 133) redet Pfalzgraf Hugo nicht von einer villa in comitatu nostro sita, sondern einfach von villa nostra Ergecingen, d. h. er bekennt sich damit nicht als Grafen, sondern als Allodialherrn dieses Dorfes.

der Ammer belegenen Altingen competent war (Mon. Hohenberg. 774). Von Bondorf an gieng die Grenze bis an den Zusammenstoß der Gemarkungen Bondorf, Ergenzingen und Baisingen, von da gen Mötzingen und von hier gen Iselshausen, OA. Nagold in das Mühlrad der untern Mühle. Von Iselshausen an aber wurde die neue Hohenberger Grenze unsicher. Die Zeugen von 1485 nämlich stimmen über deren weitern Zug nicht überein und im Einklange damit blieb hier die Forstgrenze zwischen Wirtemberg (als Nachfolger der Tübinger und der Hohenberger Grafen von Nagold-Wildberg) und Hohenberg bis 1806 streitig. Nach der Angabe der einen Zeugen gieng nämlich die Hohenberger Wildbannsgrenze von Iselshausen die Nagold aufwärts gen Rohrdorf, Altensteig, Pfalzgrafenweiler, Kresbach, Vesperweiler und Dornstetten bis gen Loßburg „in das klain thurlin“, nach Aussage anderer aber zog diese Grenze von Iselshausen über Haiterbach und Ruifra in die Waldach, wieder nach anderer Zeugschaft, mit der die Ausdehnung des Wirtemberger Forstes, des Rechtsnachfolgers der Grafen von Hohenberg-Wildberg und Hohenberg-Nagold, bis 1806 übereinstimmt, folgte dieselbe von Iselshausen der Steinach aufwärts bis Oberthalheim und zog von da direkt gen Altmuifra und Unterwaldach. Diese Grenzstreitigkeiten aber, die auch bei Dornstetten und Gündringen auftraten, weiter zu verfolgen, kann hier nicht unsere Aufgabe sein; für uns genügt die Erkenntniß, daß die Hohenberger Grenze wirklich bedeutend in den Nagoldgau hinein, gleichviel wie weit, sich ausgedehnt hat.

Südlich des Neckars grenzte der Sülichgau ebenfalls an den Nagoldgau. Diese Grenzstrecke fällt mit der heutigen politischen zwischen Wirtemberg und Hohenzollern zusammen, denn dieselbe war sowohl die Scheide zwischen dem zollern'schen Forst und dem sülichgauischen Walde Rotenberg, als auch die der Landcapitel Sülchen und Haigerloch.

Auf der Seite gegen die Hattenhuntare hin endlich war die Sülichgaugrenze auch nicht jeder Zeit dieselbe. Bei dieser Huntare haben wir nämlich gesehen, daß 1007 mit Bestimmtheit das Mähringer Kirspel- und zulaufende Gericht dem Sülichgau zugezählt werden muß, daß aber wahrscheinlich ursprünglich die Steinlach von Dußlingen an bis an ihre Mündung denselben von der Hattenhuntare getrennt hatte. Diese Ausdehnung des Sülichgaues über die Steinlach hinüber war jedoch nicht von Bestand, denn nach den einstimmigen Zeugenaussagen von

1485 bildete damals wieder, und zwar seit länger denn Menschengedenken, die Steinlach von Tübingen an bis Ofterdingen die Ostgrenze der Herrschaft Hohenberg.

33. Nagoldgau, Ambrachgau, Westergau, Waldgau.

1) Name: Dieser von der Bertoltsbar abgelöste Gau erscheint unter nicht weniger, denn vier Namen, (abgesehen davon, daß seine Orte einfach auch als Bertoltsbarorte genannt werden). A. Nagoldgau: pagus Naglachgowe 770, Cod. Lauresham. Nr. 3530; pagus Naglagowe 791, Cod. Laur. Nr. 3528; pagus Nageldacgowe 870, Cod. Laur. Nr. 2575; pagus Nagaltgouue 889, Wi. I, 189; Nagelekeuue 961, Wi. I, 215; pagus Nagalgouue 1007, Wi. I, 245; pagus Naglegowe *) 1048, Wi. I, 271. B. Ambrachgau: pagus Ambrechgowe 777, Cod. Laur. Nr. 3628. C. Westergau: Westergowe 767, Cod. Laur. Nr. 3803; Westergouue 782, Cod. Laur. Nr. 3306. D. Waldgau: Waltgowe, Cod. Laur. Nr. 3537. — Ganz sonderbar ist die Angabe pagus Bibligouue anstatt Nagelegouue 966 (Wi. I, 217); ich halte dies nicht etwa für einen fünften Namen unseres Gaues, sondern für einen Fehler des Urkundenschreibers. Diesen auffallenden Namenreichthum für einen und denselben Bezirk möchte ich also deuten: Als derselbe von der Bertoltsbar sich loslöste, benannte man ihn Westergau im Gegensatz zu dem Sülich- und Neckargau, ein Name, der zugleich nahe legt, daß hauptsächlich von Westen her die Besiedelung des waldigen Bezirkes erfolgte, oder auch Waldgau, denn selbst heute noch zeigt das waldbedeckte Aeußere des Nagoldgaues, daß er ehedem eine zusammenhängende Waldwildniß gebildet hat. Der weitere Name Ambrachgau, der von der Ammer abgeleitet ist, dürfte uns wieder besagen, daß das Ammerthal früher bevölkert wurde, als die Waldthäler des Nagoldgebietes. Als aber dieses, der Hauptbestandtheil des Gaues einmal besiedelt war, verdrängte der von ihm entlehnte Gauname alle andern.

2) Grafen: Gerold 782, 790, W. I, 102, 116; Ansheim 966, Wi. I, 217; Werinher 1007, Wi. I, 245; Ansheim 1048, Wi. I, 271; Heinrich von Tübingen 1087, 1088,

*) Es steht Haglegowe offenbar verschrieben.

Wi. II, 394, 395. Die Grafschaft blieb fortan tübingisch. Malstätten des Gaues waren: Nagold 782 (W. I, 102), Reusten vor 1138 (s. oben S. 132), im 14. Jahrhundert Reusten und Herrenberg, (Schmid, Pfalzgrafen von Tübingen 436).

3) Orte: A. Bertoldsbar: (Bertoldesbare 772, Perathtoltipara 790), Scopholder marca 772, Cod. Laur. Nr. 3270; Wisunsteten, Mulinheim, Cod. Laur. Nr. 3270; Tornigestetter marca 775, Cod. Laur. Nr. 3271; Priari 790, W. I, 116. B. Nagoldgau: Gladeheimer marca 770, Cod. Laur. Nr. 3530; Tornestat 770, Cod. Laur. Nr. 3531; Mulenhusen, Reistodingen, Nagalta 773, Cod. Laur. Nr. 3532; Bildachingen 791, Cod. Laur. Nr. 3528; Gundirichinga 820, Cod. Laur. Nr. 3529; Giselstedir marca, Giselstete 870, Cod. Laur. 3535, 2575; Pirninga 889, Wi. I, 189; Chuppinga 961, 966, Wi. I, 215, 217; Dahun 1048, W. I, 271. C. Ambrachgau: Mulenhusen, Waldowe, Reistedingen 777, Cod. Laur. Nr. 3628. D. Westergau: Tornegasteter marca 767, Cod. Laur. Nr. 3803; Rosdorpher (l. Rordorpher) marca 770, Cod. Laur. Nr. 3293; Corgozsinga (l. Eorgozsinga oder Argozsinga) 782, Cod. Laur. Nr. 3306. E. Waldgau: Gladeheim, Tornigestat 784, Cod. Laur. Nr. 3537. F. Grafschaft Gerolds, Anselms und der Tübinger: Nagaltuna 786, W. I, 102; Priari 790, W. I, 116; Tatinse 816, W. I, 210 (?); Gunderichingen, Altheim, Scietingen 1087, 1088, Wi. II, 394, 395; Husen, Betherene, Rusten vor 1138, Wi. II, 409. Diese Orte sind: Schopfloch, Dornstetten, Glatten, OA. Freudenstadt; Wiesenstetten, Bildechingen, Gündringen, Altheim, Bierlingen, Rohrdorf, OA. Horb; Mühlheim, OA. Sulz; Nagold, Schietingen, OA. Nagold; Kuppingen, Reusten, OA. Herrenberg; Ergenzingen, OA. Rottenburg; Priorberg bei Glatt, Dettensee, Neckarhausen, Betra, hohenzoll. OA. Haigerloch. Mulenhusen und Reistodingen lagen auf der Gemarkung Herrenberg, wo heute noch ihre Namen in den Gewannen Mühlhausen und Raistingen fortleben; Dahun ist in der Umgebung von Empfingen zu suchen, (s. Lichtschlags Beiträge zur hohenzoll. Ortsgeschichte 11). Waldowe ist entweder Ober-, Unterwaldach, OA. Freudenstadt, oder wahrscheinlicher wie Mühlhausen und Raistingen in Herrenberg aufgegangen. Giselstete endlich ist das heutige Gültstein, OA. Herrenberg, denn eine und dieselbe Schenkung Gerolds an Lorsch 777 wird im Texte des Cod. Laur. (Nr. 3289) in die Giselsteler marca,

in der Aufschrift in Reistodinger marca gesetzt; Gültstein (schon 1092 Chilesten, Wi. I, 305) ist also aus Giselstetten zusammengezogen. In diesem Dorfe war das Herrenberger Landgericht noch 1328 competent; zwar amtete bei dem betreffenden Landtage Graf Burkart von Herrenberg als Landrichter, aber nicht kraft seiner eigenen Sülichgauer Grafengewalt, sondern nach der ausdrücklichen Angabe der betreffenden Urkunde (Mon. Hohenberg. 257) als nur für diesen Fall eigens erbetener Richter; der wahre Landrichter, Graf Rudolf der Scherer von Tübingen, konnte nämlich damals dem Landgerichte nicht vorsitzen, weil er und sein Bruder Konrad an dem betreffenden Gültsteiner Güterhandel als Käufer betheiligt waren. Schon beim Sülichgau haben wir ferner die im 13. und 14. Jahrhundert erfolgte Theilung der Nagoldgaugrafschaft berührt*); hier aber haben wir dieselbe dahin zu beschränken, daß zwar die Hohenberger in ihren Herrschaften Horb, Nagold, Wildberg auf Kosten der Nagoldgaugrafschaft alle Hoheitsrechte, selbst das Geleite erwarben, daß aber trotzdem das Landgericht dieser Grafschaft in deren vollem Umfang, solange es überhaupt im 14. Jahrhundert noch fortbestand, competent geblieben ist**). Dies folgt nämlich daraus, daß noch 1338 Güter zu Neuneck, OA. Freudenstadt, vor dem Herrenberger Landgerichte zu eigen übertragen wurden (Schmid, Pfalzgrafen von Tübingen 436).

Die Zusammenstellung obiger Orte also dürfte beweisen, daß der Nagoldgau wirklich aus der Bertoltsbar sich herausgeschält hat, daß Ambrachgau, Westergau, Waldgau nur andere Benennungen für denselben gewesen, und daß die Grafschaft Gerolds, Anselms und der Tübinger des 11. Jahrhunderts mit dem Nagoldgau identisch ist.

4) Umfang: Die Grenze des Nagoldgaues gegen Osten, gegen den Sülichgau und die Glehuntare kennen wir bereits. Gegen Norden und Westen stieß derselbe an Rheinfranken; seine

---

*) Vollendet war dieselbe längst 1397, denn sonst hätte die damals erhobene Frage, ob zur Herrschaft Altensteig auch eine Grafschaft oder ein Wildbann gehöre, gar nicht gestellt werden können. Begonnen hatte diese Auflösung übrigens schon sehr früh, denn bereits 1007 waren mit der Bamberger Herrschaft Nagold Forst und Jagd verbunden (Wi. I, 245).

**) Ganz ähnlich war das Landgericht von den übrigen Grafenrechten im spätern Mittelalter im Argengau und in der Grafschaft Rotweil getrennt.

Grenze fällt darum nach diesen Seiten hin mit der Stammesgrenze oder, was dasselbe ist, mit der des Bisthums Constanz zusammen. Sonach sind die äußersten Orte des Nagoldgaues gegen Norden Deckenpfronn, Dachtel, Holzbronn, OA. Calw, Haselstall, Gültlingen, OA. Nagold, sodann jenseits der Nagold Kohlersthal, Altbulach*), Liebelsberg, Breitenberg, Oberkollwangen, Agenbach, Meistern, Hühnerberg und Aichelberg, OA. Calw, denn alle diese Weiler pfarren oder pfarrten einstens zu den Constanzer Kirchen Effringen, Breitenberg, Neuweiler, Zwerenberg. Hier bildete also die Teinach von ihrer Mündung an bis gegen Oberkollwangen eine natürliche Stammesgrenze, so daß der Ort Teinach halb fränkisch, halb schwäbisch genannt werden darf **). Vom badisch-wirtembergischen Grenzpunkte bei Enzklösterle an fällt die Constanzer Bisthumsgrenze, also auch die des Nagoldgaues mit der heutigen Staatsgrenze bis gen Kniebis, OA. Freudenstadt völlig zusammen; wir können indessen unbedenklich annehmen, daß vor der Gründung des Klosters Reichenbach das ganze wirtembergische Murggebiet eine ununterbrochene, unbevölkerte Waldeinöde darstellte ***). Gegen Süden endlich sind die letzten bestimmt nagoldgauischen Orte Loßburg, denn hier war eine Grenzmarke des aus dem Nagoldgau hervorgegangenen Hohenberger Forstes (s. Sülichgau), ferner, wie oben erwähnt, Neuneck, OA. Freudenstadt, und Priorberg bei Glatt in Hohenzollern, während andrerseits schon Alpirsbach und Dornhan urkundlich zu der Sulzer Grafschaft gehörten. Folglich entsprach vom Weiler Kniebis an bis gen Loßburg die Gaugrenze der Wasserscheide zwischen Murg und Kinzig und von Loßburg an der Grenze der Landcapitel Horb und Rotweil, genauer gesprochen bildete

---

*) Altbulach, Neubulach, Oberhaugstett, Liebelsberg bildeten mit Effringen und Schönbronn, OA. Nagold, im Mittelalter ein Kirchspielgericht, (Reyscher, wirt. Statutenrecht 565) folglich bildete das Gebiet zwischen der Teinach, der Nagold und dem Schwarzenbach ehedem wohl eine Huntare oder doch eine Mark des Nagoldgaues; dasselbe gilt vom Altensteiger Kirchspiel, s. darüber Schmid, Grafen von Zollern-Hohenberg 569—571.

**) Diese Stammesgrenze begründet die Dialektverschiedenheit diesseits und jenseits der Teinach, welche die Calwer Oberamtsbeschreibung (S. 54) nicht recht zu deuten wußte.

***) Reichenbach selbst war vor der Klostergründung 1080 nemore densissimo hispidum (Wi. I, 284); daneben war silva ex utraque parte Murge sita et usque ad verticem utrorumque montium extensa (Wi. II, 392).

hier vermuthlich das tief und steil eingeschnittene Thal der Glatt eine natürliche Grenze. Die weitere Südgrenze des Nagoldgaues von der Vereinigung der Glatt und des Neckars an zu bestimmen bietet Schwierigkeiten, die ich bis jetzt noch nicht völlig zu beseitigen vermochte.

Ursprünglich berührten sich nämlich auf dieser Seite Nagoldgau und Perihtilinpara. Zu letzterer gehörten urkundlich 785 Althaim, Hoolzhaim und der Wald Lahha, 786 Peterale, Purrom, Usingum, Wildorof (W. I, 96, 102). Diese Orte sind Isingen, OA. Sulz, Petra und Weildorf in Hohenzollern, das abgegangene Beuren im Beurenerthal bei Böhringen und das abgegangene Altheim im Altheimer Thal bei Bergfelden, OA. Sulz. Zwischen Bergfelden und Kloster Kirchberg erinnern auch die Gewanne Lachenhalden und Lachenbrunnen an Lahha (Mittheilung von Archivrath Dr. Stälin in Stuttgart), und in derselben ist auch Hoolzhaim zu suchen, denn Kloster Kirchberg erwarb noch 1269 einen Hof Holtzhain (Mon. Hohenberg. 33); es dürfte kaum Holzhausen bei Sulz, sondern eine abgegangene Ansiedlung sein. Alle diese Orte gehörten zum Landcapitel Haigerloch, da aber noch 843 die ebenfalls zu demselben gehörigen Dörfer Bierlingen, OA. Horb, Empfingen in Hohenzollern und Binsdorf, OA. Sulz (wie aus der Zusammenstellung der betreffenden Urkunde zwar nicht mit voller Sicherheit, aber doch mit hoher Wahrscheinlichkeit gefolgert werden muß) zur „tota Para“ gerechnet wurden, so ist der Schluß zu ziehen, daß die uranfängliche Grenze zwischen Nagoldgau und Perihtilinpara eben die Nordgrenze des Haigerlocher Landcapitels gewesen sei; diese aber bildete von der noch zum Rotweiler Capitel gehörigen Stadt Sulz an bis zur Sülcher Capitelsgrenze zwischen Bierlingen und Frommenhausen im allgemeinen der Neckar *). In späterer Zeit jedoch gelang es dem Nagoldgau, auch südlich des Neckars Gebiet zu erwerben. Zu ihm gehörten nämlich hier urkundlich 889 Bierlingen, 1048 Dahun, um 1138 Neckarhausen und Petra. Indem aber Dahun in der Empfinger Mark lag (772 Taha, Cod. Laur. Nr. 3268), und indem die Gaugrenze diese Mark nicht durchschnitten haben kann, so dürfen

*) Nur Ahldorf, OA. Horb, gehörte als Filial von Mühlen jenseits des Neckars zum Capitel Herrenberg, wogegen weiter unten auch das Landcapitel Haigerloch über den Neckar hinüberragte, denn die Pfarreien Bieringen und Börstingen als ehemaliges Filial von Bierlingen gehörten zu demselben.

wir auch die übrigen Orte dieser Empfinger Mark mit Sicherheit 1048 als nagoldgauisch ansetzen. Zu dieser Mark gehörten im 8. Jahrhundert außer Empfingen selbst Mühlheim, OA. Sulz, Fischingen in Hohenzollern und Willa, das noch 1250 als Wilon erwähnt wird (Cod. Lauresham. Nr. 3264—3269, Mon. Hohenberg. 21). Der Umstand ferner, daß Mühlheim und Fischingen auch gen Empfingen, den Hauptort ihrer Mark, kirchgenössig waren, beweist, daß letztere mit dem ehemaligen Empfinger Pfarrsprengel identisch war. Folglich gehörten zu ihr auch Renfrizhausen, OA. Sulz, Wiesenstetten und Dommelsberg, OA. Horb, Neckarhausen, Petra und Dettensee in Hohenzollern, denn alle diese Dörfer pfarrten einstens gen Empfingen. Mit Recht also stellt das Lorscher Güterverzeichniß (Cod. Lauresham. III, 181, Nr. 3656) Wisunstat, Peterale und Taha zusammen. Wie aber die Empfinger Mark nach der bisherigen Erörterung 1048 zum Nagoldgau gehörte, so gehörte sie auch noch um 1138 zu demselben, denn dies ergiebt sich daraus mit Sicherheit, daß damals ihre Ortschaften Neckarhausen und Petra in dem Amtsbezirke der Grafen von Tübingen belegen waren (s. S. 137). Das Beispiel dieser Mark aber erheischt ferner die Annahme, daß auch die Bierlinger Mark, deren Hauptort 889 nagoldgauisch war, ausnahmslos in diesem Jahre zu diesem Gaue gehört hat. Zu derselben zählten, wie aus ihrer ehemaligen Zugehörigkeit zu der Pfarrei Bierlingen zu schließen, bestimmt die Orte Mühringen, Felldorf, Börstingen, Weitenburg, Sulzau, OA. Horb, und Imnau, Kremensee, Höfendorf in Hohenzollern, wahrscheinlich Bieringen und Wachendorf, OA. Horb, sowie das hohenzollerische Bietenhausen, denn diese drei Dörfer sind von der ehemaligen Pfarrei Bierlingen und von der Westgrenze des Sülichgaues völlig eingeschlossen.

Die Ablösung dieser beiden Marken von der Perihtilinpara erfolgte, wie unten (Nr. 36, § 4) des nähern darzulegen, vermuthlich 786/789; jedenfalls war sie schon 816 durchgeführt, denn in dem Gaue Scherra, der den Ueberrest der Perihtilinpara nach Abtrennung ihrer Nordhälfte darstellt, amtete urkundlich zwischen 791 und 834 Graf Karamann, Dettensee aber und somit die gesammte Empfinger Mark gehörte 816 nicht zur Grafschaft Karamanns, sondern zu der Thiothirichs (W. I, 210), eine Thatsache, die zugleich darthut, daß die Zurechnung von Bierlingen, Empfingen und Binsdorf zur „tota Para“ im Jahre 843 nur noch geographische Berechtigung hatte. Kamen

aber die Empfinger und Bierlinger Mark gleich bei ihrer Absonderung von der Perihtilinpara zum Nagoldgau oder gehörten sie vorher noch, etwa bis gegen 889 hin zu der ebenfalls aus dieser Para hervorgegangenen Grafschaft Haigerloch? Das sind Fragen, die schwerlich jemals eine sichere Beantwortung finden werden, denn es gebricht an dem dazu nothwendigen Quellenmateriale. Allein da, wie wir in Bälde sehen werden, die Grenzen der Grafschaft Haigerloch gen Osten und Süden mit denen des gleichnamigen Landcapitels bestimmt zusammenfallen, so dürfte die Annahme, daß von 786/789 dieses Landcapitel zugleich auch eine eigene, von der Bar abgetheilte Grafschaft gebildet habe, wahrscheinlicher sein, als die entgegengesetzte, daß der betreffende Nordtheil der Perihtilinpara schon 786/789 politisch sich in zwei von einander unabhängige Hälften gespalten habe und dennoch kirchlich unzertrennt geblieben sei. Ich nehme also an, daß 786/789 der dem Landcapitel Haigerloch entsprechende Theil der Perihtilinpara unzertrennt zu einer selbstständigen Grafschaft erhoben wurde, und daß erst diese Grafschaft in unbekanntem Jahre vor 889 ihre Nordhälfte, die Empfinger und die Bierlinger Mark, an den Nagoldgau abgegeben hat. Habe ich mit dieser Hypothese Recht, so ist Graf Thiothirich von 816 der erste uns bekannte Graf der Grafschaft Haigerloch; sollten aber gleich 786/789 die Empfinger und Bierlinger Mark an den Nagoldgau gekommen sein, so ist derselbe unter die Grafen dieses Gaues oben einzureihen, denn der seinem Amtsbezirke 816 zugewiesene Ort Dettensee gehörte ja zur erstgenannten Mark. Auch die Fragen, ob nicht im spätern Mittelalter diese beiden Marken, oder ob gar auch ein beträchtlicher Theil des alten Nagoldgaues um Horb mit der Grafschaft Haigerloch vereinigt worden seien, müssen offen bleiben. Die Möglichkeit der zweiten dieser Fragen haben wir nämlich bereits beim Sülichgau erörtert; was aber die erste derselben betrifft, so war allerdings 1331 der Hohenberger Landtag in Mühlheim, OA. Sulz, und in Bútelbrunne, das entweder Bittelbronn, OA. Horb, oder das gleichnamige Dorf bei Haigerloch sein kann (Mon. Hohenberg. 278, 283) urtheilberechtigt, allein diese Competenz des hohenbergischen Landgerichts erfordert zu seiner Deutung keineswegs die Wiedergewinnung des Gebietes bis zum Neckar durch die Grafschaft Haigerloch, denn dieselbe kann auch dadurch entstanden sein, daß dieses Gebiet mit dem von der Nagoldgaugrafschaft befreiten Horber Territorium direkt mit der Grafschaft

im Sülichgau vereinigt wurde. Ist indessen unter Bútelbrunne wirklich das Haigerlocher Dorf gemeint, so rührt die Competenz des genannten Landgerichts von dessen Lage in der Grafschaft Haigerloch her, denn Bittelbronn gehörte nicht mehr zu den beiden mehrgenannten nagoldgauischen Marken, also zweifelsohne zu diesem Amtsbezirke.

34. Grafschaft Haigerloch.

1) Name: Wie so eben beim Nagoldgau erörtert, wurde der 786/89 von der Perihtilinpara abgelöste Theil, welcher dem Landcapitel Haigerloch entspricht, wahrscheinlich ungetheilt damals zur selbstständigen Grafschaft erhoben. Ist dem so, dann hat derselbe auch einen echten Gaunamen miterhalten, den wir freilich nicht mehr kennen, da von 816 an derselbe bis ins 11. Jahrhundert herein auch nicht einmal genannt wird. Als aber dieser Bezirk zu Ende des 11. Jahrhunderts wieder in geschichtlichen Aufzeichnungen auftritt, war die Zeit jener Gaunamen vorüber; wir müssen uns darum mit seinem spätern Namen „Grafschaft Haigerloch" begnügen, den ihm der oft erwähnte Glossator des Matthias Neoburgensis im 14. Jahrhundert direkt (comitatus Haigerloch, ed. Studer 184) beigelegt hat.

2) Grafen. Ob Thiotirich von 816 diese Grafschaft verwaltet hat oder nicht, darüber haben wir schon beim Nagoldgau das nöthige gesagt. Im 11. und 12. Jahrhundert besaß dieselbe eine Linie des zollerischen Hauses, deren Glieder sich gerade von Haigerloch genannt haben. Eine Aufzählung derjenigen Angehörigen dieser Linie, welche den Grafentitel führten und dadurch mit dem Grafenamt betraut sich selbst bezeugen, an dieser Stelle hier nochmals zu geben scheint überflüssig, da diese Arbeit namentlich Schmid (Grafen von Zollern-Hohenberg, Einleitung XXVI ff.) längst gethan hat. Daß aber diese Grafen von Haigerloch wirklich den comitatus d. N. innehatten, geht daraus hervor, daß im 11. und beginnenden 12. Jahrhundert nur solche Männer den Grafentitel führten, welche wirklich Grafen waren, und daß rings um die namengebende Burg der Haigerlocher alle Amtsbezirke im 11. und 12. Jahrhundert andern Geschlechtern zugehörten. Der Sülichgau war damals hessonisch und späterhin hurningisch, die Hattenhuntare und der Gau Scherra gehörte der Hauptlinie der Burkhartinger, die Grafschaft Sulz

verwalteten die gleichnamigen Grafen, die im Nagoldgau endlich besaſſen die Tübinger. Einzig und allein die Grafſchaft Haigerloch bleibt für die gleichnamigen Grafen frei, und dieſe dürfen wir um ſo unbedenklicher denſelben zueignen, als ſie nach dem Ende dieſer Grafen deren Stammverwandten und Erben, den Hohenbergern, zugefallen iſt. Dingſtätte der Grafen von Haigerloch war 1094 wahrſcheinlich Haigerloch ſelbſt (Oberrhein. Zeitſchrift IX, 219).

3) Orte: Mit Sicherheit läßt ſich in den bis jetzt bekannt gewordenen Urkunden auch nicht eine Ortſchaft der Grafſchaft Haigerloch zuweiſen. Dies wäre indeſſen bei Bittelbronn der Fall, falls in dieſem Dorfe das Bútelbronne von 1331 (ſ. oben S. 142) gemeint ſein ſollte.

4) Umfang: Gegen Oſten ſtieß dieſelbe an die Hattenhuntare, deren uns ſchon bekannte Weſtgrenze ſeine Oſtmarke bildet. Gegen Süden grenzte ſie an den Gau Scherra. Dieſe Grenzlinie kennen wir aus dem Umfange des hohenbergiſchen Forſtes Scheer (Mon. Hohenberg. 918 ff), der genau den dieſes Gaues darbietet. Dieſelbe zog von Engſtlatt, OA. Balingen, in den Thurm (Wendelſtein) zu Erzingen, eine Linie, welche natürlich nicht ſchnurgerade nach der Luftlinie gezogen werden darf, ſondern welche, richtig verſtanden, mit der Südgrenze des Haigerlocher Landcapitels gegen das von Ebingen ſich deckt. Wie nämlich Engſtlatt und Erzingen Grenzorte des Forſtes auf der Scheer waren, ſo waren ſie auch Endpfarreien des Haigerlocher Landcapitels. Folglich gehörten ſie mit Balingen noch zur Grafſchaft Haigerloch. Gegen Weſten berührte dieſelbe die verkleinerte Bertoltsbar, ohne daß uns die Grenzſcheide zwiſchen ihr und dieſer bekannt wäre; das Zuſammenfallen ihrer Oſt- und Südgrenze mit der kirchlichen Eintheilung berechtigt uns indeſſen, auch gegen die Bertoltsbar die kirchliche Markſcheide als zugleich politiſche in Anſpruch zu nehmen. Sonach wären hier die äußerſten Orte der Haigerlocher Grafſchaft Bergfelden, Böhringen, Purrom (Beurenerthal), Iſingen, OA. Sulz und Heiligenzimmern, hohenzolleriſches, OA. Haigerloch. Gegen Norden berührte vermittelſt zeitweilig verſchiedener Grenzlinie dieſelbe, wie uns bereits bekannt, den Nagoldgau.

Die Grafſchaft Haigerloch gieng übrigens, um auch dies noch kurz zu berühren, ſchon im 14. Jahrhundert völlig in der Herrſchaft Hohenberg auf.

35. Perihtilinpara, Scherra, Purihdinga = Grafschaft Hohenberg.

1) Name. Dieser von der Bertoltsbar abgezweigte Gau führte die Namen: pagus Bertoltipara 782, W. I, 90, 91; pagus Perihtilinpara 786, W. I, 102; pacus Pirihteloni, pagus Piritiloni 785, 786, W. I, 96, 97; pagus Perahtoldipara 797, W. I, 135; Para 843, 868, Wi. I, 125, W. II, 154 *); pagellus Peractoltespara 874, W. II, 194; pagus Scerra 843, 889, W. II, 6, Neugart, Cod. diplom. II, 11; comitatus Scherra 875, W. II, 100; comitatus Adalperti, qui Skerra dicitur, Dümgé, Reg. Bad. 80; comitatus montium, qui uocantur Serrae 1092, comitatus Serrarum 1095 **), pagus Serrarum 1095, Notitia st. Georgii in der oberrhein. Zeitschrift IX, 212, 218; in Scherrun 861, W. II, 101; in Scherron um 1200, St. Galler Mittheilungen XIII, 224; super Scherra 1283, Mon. Hohenberg. 68; vff der Scherr, an der Scheer 1393, 1409, Mon. Hohenberg. 369; der letztgenannte Name erhielt sich als Bezeichnung des Hohenberger Forstes bis ins 16. Jahrhundert herunter, Mon. Hohenberg. 918 ff. — Ministerium Karamanni comitis 817, W. I, 217; comitatus Adalperto comite (sic) 874, W. II, 194; graff Friederichs graveschafft 1113, oberrhein. Zeitschrift II, 195. Der Name „Scherra“ ist nach der obigen Angabe von 1092 von den Bergen entlehnt, welche Serrae, Scherren, d. i. Felszacken, Klippen (Lexer, mittelhochdeutsches Handwörterbuch II, 707) heißen. Gemeint sind unter diesen Scherren, welche also „propter asperitatem“ ***) benannt wurden, zweifelsohne die grottesken Felsgebilde des romantischen Donauthales von Mühlheim, OA. Tuttlingen, an bis gegen Sigmaringen und seiner

*) Hier werden die Vergabungen Plionunes zu Beuron, Buchheim und Friedingen in Scherrun (W. II. 101) als in Para belegen wiederholt.

**) Im Texte (oberrhein. Zeitschrift IX, 219) steht Parma in rupibus, quae propter aspirantem (sic) videntur Serrae uocari, am Rande des Manuscripts der Notitia st. Georgii aber ist nach Mittheilung Dr. Roths von Schreckenstein wiederholt Parma in comitatu Serrarum.

***) So ist wohl das in Anm. **) angeführte sinnlose propter aspirantem zu verbessern.

Nebenthäler, z. B. des Bärenthales *). Von diesen Felsbildungen aus verbreitete sich nach und nach ihr Name Scherra als Benennung der ganzen östlichen Hälfte der ursprünglichen Bertoltsbar, welche zuerst nach ihrem (vermuthlich ersten) Grafen Perihtilinpara benannt wurde. Dieser Name verschwand nämlich bereits im 8. Jahrhundert wieder, als sein Träger, der Gau Perihtilos um seine ganze Nordhälfte verkleinert wurde; schon im 9. Jahrhundert gelangte der neue „Scherra" zur Alleinherrschaft, nachdem Versuche, den Gau noch als Perahtoldispara, Para oder gar pagellus Peractoltespara zu bezeichnen, gescheitert waren. Bertoltsbar und Bar vermochten sich nur als Namen des westlichen Theiles der ehemaligen Bertoltsbar für die Dauer zu behaupten.

2) Grafen: Pirihtelo (Pirahtilo, Piritelo, Perihtilo), von dem der Gau, wie eben erwähnt, seinen ersten Namen erhalten hat, 770, 785, 786, W. I, 55, 96, 97, 102; Karamann (Caremann, Caromann) 797, 817, 820, 834, W. I, 135, 217, 223, 237, 326; Kerold 838, W. I, 342; Alboin 842, W. II, 4; Liutolt 843, 861, W. II, 6, 101; Cozpert 864, W. II, 113, 114; Adalbert 874, 875, 882, 885, 889, W. II, 194, 200, 233, 250, Dümgé, Reg. Bad. 80, Neugart, Cod. diplom. II, 11; Friedrich (von Zollern) 1113, oberrhein. Zeitschrift II, 195. In späterer Zeit besaßen die Grafen von Hohenberg die Scherragrafschaft, bis sie 1381 käuflich an Oesterreich fiel; da aber bestimmt Graf Adalbert von 874—889, und wohl auch Liutolt von 843, 861 zu den Ahnen des Hauses Zollern-Hohenberg gehörten, so hat dieses Haus ohne Unterbrechung die Scherragrafschaft von der Mitte des 9. Jahrhunderts an verwaltet, dieselbe ist also der eigentliche, altererbte Stammbezirk der Burkhartinger. Ebendeshalb möchte ich eher die Hohenberger, als die Zollern für die Hauptlinie des Gesammthauses erklären, denn auf eine solche Stammgrafschaft hat der ältere Bruder kaum zu Gunsten des jüngern verzichtet.

3) Orte: A. Bertoldipara, Perahtoldipara, Para, pagellus Peractoltespara: Britihaim, Buchilesperc, Obarindorf 782, W. I, 90, 91; Vurmmeringa, Conninga 797, W. I, 135; Wagingen, Meringen, Tuttelingen, 843, Wi. I, 125;

*) Die Stadt Scheer, OA. Saulgau, theilt mit unserem Gau wohl den Namen, hat aber sonst mit demselben keinen Zusammenhang, denn sie lag im Gaue Ratoltsbuch.

Ruadotale, Vurmiringa 874, W. II, 194. — B. Perihtilinpara, pagus Pirihteloni: Agineshaim*) 770, W. I, 55; Althaim, Hoolzhaim, Walb Lahha, Scerzingas 785, W. I, 96; Reothaim, Amulpertiwilare, Diripihaim 786, W. I, 97; Tunningas, Eburinbah, Sedorof, Petarale, Purrom, Usingum, Wildorof, Talahusum, Mereingum, Deotingum, Tulingas, Toromoatingum, Pisingum, Hahhingum, Wassingum 786, W. I, 102. — C. Scherra: Burc, Scerzinga, Richinbah, Trossinga, Muleheim, Messtete, Storzinga, Hebinga 843, W. II, 67; Purron, Puachheim, Fridingun 861, W. II, 101; Filisininga 875, W. II, 200; Nusbilinga 889, Neugart, Cod. dipl. II, 11; Beroa, 1092, oberrhein. Zeitschrift IX, 212; Ensingesheim, Parma 1095, oberrhein. Zeitschrift IX, 218, 219; Husen, Truhtolvingin, Frumerrun, Vilsilingin um 1200, St. Galler Mittheilungen XIII, 224; Stetten 1283, Mon. Hohenberg. 68; Hohenberg 1409, Mon. Hohenberg. 369. — D. Grafschaft Karamanns, Kerolds, Alboins, Cozperts, Adalberts, Friedrichs: Scerzingas, Swanningas, Wilaresbach 817, W. I, 217; Filisininga, Ingolteswis, Ebinga 817, W. I, 223; Eminga, Tuttilinga 820, W. I, 237; Rietheim, Vurmiringun 834, W. I, 326; Wilon, Frumarom 838, W. I, 342; Nuspilingum, Frunstet, Wintarfulinga 842, W. II, 4; Pettenwilare, Otmuntesstetin 864, W. II, 113, 114; Wurmiringun, Mereheninga 882, W. II, 233; Potinga 885, W. II, 250; Ebingen, Tagelfingen, Wiler 1113, oberrhein. Zeitschrift II, 195. Diese Orte sind: Brittheim, Bickelsberg, Jsingen, OA. Sulz; Oberndorf, Seedorf, Thalhausen, OA. Oberndorf; Dunningen, Dietingen, Dormettingen, OA. Rotweil; Deilingen, Egisheim, Schörzingen, Wehingen, Dürbheim, Weilen, Reichenbach, Spaichingen, Böttingen, Nusplingen, Hohenberg, OA. Spaichingen; Rietheim, Wurmlingen, Gunningen, Trossingen, Tuttlingen, Mühlheim, Friedingen, OA. Tuttlingen; Ebingen, Winterlingen, Frommern, Meßstetten, Thailfingen, Margrethenhausen (Husen), Truchtelfingen, OA. Balingen; Petra, Weilbdorf, hohenzollerisch, OA. Haigerloch; Bissingen, Hechingen, Wessingen, hohenzoll., OA. Hechingen; Vilsingen, Fronstetten, Storzingen, Beuron, Ensisheim,

*) Vaganesheim in pago Perahtoltespara von 890 (W. II, 276) ist nicht Egisheim, denn diese Gleichung verbietet die Sprache, sondern ein abgegangener, bei den mitgenannten Dörfern Behla und Hausen vor Wald, bad. A. Donaueschingen, zu suchender Ort.

hohenzoll., OA. Sigmaringen; Engelswies, Buchheim, Nuſplingen, Stetten am kalten Markt, bad. A. Meßkirch, Emmingen ob Eck, Möhringen, bad. A. Engen. Abgegangen ſind Eburinbah, deſſen Name noch der „Eberbach“ bei Dunningen, OA. Rotweil bewahrt, Mereingum, das nicht etwa Mühringen, OA. Horb iſt, ſondern nach der geographiſch geordneten Urkunde von 786 zwiſchen Thalhauſen und Dietingen, OA. Rotweil geſucht werden muß, Althaim, Hoolzhaim, Purrom (ſ. S. 140), Amulpertiwilare, das am eheſten in dem ehedem weſtlich von Spaichingen belegenen „Steinweiler“, nicht in Weilheim, OA. Tuttlingen, was ſprachlich unmöglich, vermuthet werden darf, Pettenwilare, das bei Vilſingen belegen ſein wird (ſ. Mittheilungen des Ulmer Vereins für Kunſt und Alterthum 1875/76), Parma, das kaum mit Beuron identiſch ſein dürfte, Wiler, das abgegangene Weiler bei Delkhofen, OA. Spaichingen. Swanningas und Wilaresbach von 817 ferner wurden bisher in Schwenningen, OA. Rotweil, und in Weilersbach, bad. A. Villingen geſucht, aber mit Unrecht, denn in derſelben Urkunde werden Villingen, Thuningen, Nordſtetten, Spaichingen, Pfohren in die Grafſchaft Hruadhars, d. h. in die eigentliche Bertoltsbar geſetzt; folglich würden bei dieſer Deutung Swanningas und Wilaresbach, die 817 zur Grafſchaft Karamanns gehörten, in der Grafſchaft Hruadhars Enklaven gebildet haben, was undenkbar iſt. Dieſe Orte ſind deshalb in der Gegend der übrigen Ortſchaften, welche unter dem Grafen Karamann ſtanden, zu ſuchen, alſo bei Wurmlingen, Gunningen, Schörzingen, Vilſingen, Engelswies, Ebingen, Emmingen ob Eck, Tuttlingen, Rietheim, mit andern Worten im Gaue Scherra. Hier ſind ſie auch in der That nachzuweiſen: Swanningas iſt Schwenningen auf der Hardt, bad. A. Meskirch, Wilaresbach aber lag vermuthlich nicht weit öſtlich davon, ſüdlich von Stetten am kalten Markt, wo an dasſelbe noch der Name des von Nuſplingen gegen Thiergarten an der Donau hinabziehenden „Weilerthales“ erinnert. Bure iſt, wie Lichtſchlag nachgewieſen hat, heute in Storzingen aufgegangen, Otmuntesstetin dürfte wohl Stetten am kalten Markte und Beroa Bärenthal bei Beuron ſein, denn Bärenthal hieß 1353 noch Beroa (Freiburger Diöceſanarchiv V, 96). Ruadotale endlich iſt kein Ort, ſondern das Faulenbachthal bei Rietheim, OA. Tuttlingen, denn dieſe Deutung folgt daraus, daß mit Ruadotale eine Wieſe Chela genannt wird und heute noch nordweſtlich von Rietheim ein Hof Kehlen

liegt*). Auch diese Oertlichkeiten beweisen also ohne weiteres die Identität der Grafschaft Karamanns, Kerolds, Alboins, Cozperts, Adalberts, Friedrichs mit dem Gaue Scherra und dessen Herauswachsen aus der einstmaligen Bertoltsbar.

4) Umfang: Als die Perihtilinpara von der Bertoltsbar abgelöst wurde, hatte dieselbe einen viel größern Umfang, denn der spätere Gau Scherra. Nicht nur zählten damals zu ihr die Hattenhuntare, der südlich des Neckars belegene Theil des Nagoldgaues und die Grafschaft Haigerloch, sondern sie ragte sogar gegen Westen bedeutend über den Neckar hinüber bis an den Rand des Schwarzwalds, bis gen Dunningen und an den Eberbach. Genauer läßt sich aber ihre damalige Grenze links des Neckars nicht mehr angeben, denn diesen großen Umfang vermochte der östliche Theil der Bertoltsbar nicht lange zu behaupten. Schon 789 hatte sie an die verkleinerte Bertoltsbar nicht nur all ihr Gebiet jenseits des Neckars, sondern auch noch einen nicht unbedeutenden Streifen diesseits dieses Flusses abgegeben, denn 789 lag Dietingen, OA. Rotweil, das noch 786 zur Perihtilinpara gehört hatte, bereits in der vorgenannten Bertoltsbar, zu der dasselbe von da ab ohne Unterbrechung gerechnet wurde. Vermuthlich hängt diese Grenzveränderung, die auch die Hattenhuntare selbstständig machte, da diese schon 789 pagus Hattonthuntari genannt wird und in diesem Jahre in Mössingen eine eigene Malstätte hatte (W. I, 116), mit dem Tode des Grafen Pirihtelo zusammen, der nach 786 nicht mehr erwähnt wird und der somit vermuthlich zwischen 786 und 789 gestorben ist. Es ist aber kaum anzunehmen, daß damals noch das Haigerlocher Landcapitel, das 816 ebenfalls von der Perihtilinpara getrennt erscheint, bei dieser belassen wurde, sondern die Verkleinerung dieser Bar hat sicherlich auf einmal, eben zwischen 786 und 789 stattgefunden. Damals verlor folglich die Grafschaft, welche Pirihtelo verwaltet hatte, beinahe die Hälfte ihres Umfanges und behielt nur ihre südöstliche Halbscheide, ein Ereigniß, der auch das Verschwinden ihres Namens Perihtilinpara, welcher

*) Ich benütze diese Gelegenheit, um einen allverbreiteten Irrthum zu beseitigen. Entingas, das mit inferiore Lenginwanc 798 (W I, 145) erscheint, ist nicht der Scherraort Endingen, OA. Balingen, sondern wie die Zeugenreihe unwiderleglich darthut, Ober- oder Unterendingen, Canton Argau, Orte neben denen Ober- und Unterlengnau (noch in ganz später Zeit Lengnanch, nicht Lengnowe) liegen.

von da an für den Rest der Grafschaft zu groß war, wohl erklärlich machen dürfte.

Den Umfang des also verkleinerten Gaues, der zwar noch einige Zeit im 9. Jahrhundert den Namen der Bertoltsbar mitfortführte, ja selbst, offenbar um ihn von dieser in ihrem alten, vollen Begriffe zu unterscheiden, pagellus Peractoltespara genannt wurde, für den aber, wie schon oben dargethan, von der Mitte des 9. Jahrhunderts an der ursprünglich locale Name Scherra allein üblich wurde, können wir genügend genau bestimmen, denn derselbe erhielt sich als Grafschaft Hohenberg (Herrschaft Oberhohenberg) bis zum Schlusse des Mittelalters im ganzen unversehrt. Die Marken dieser Grafschaft aber kennen wir aus den bis jetzt schon mehrerwähnten Grenzen des Forstes „auf der Scheer", in dessen Namen der des Gaues bis in das 16. Jahrhundert herein lebendig geblieben ist. Dafür aber, daß dieser Forst mit dem Gaue Scherra sich deckt, zeugt namentlich die völlige Uebereinstimmung seiner Angaben mit der Lage der sichern Scherraorte. Gegen Norden nun stieß der Gau Scherra an den Nagoldgau, an die Hattenhuntare und an den Gau Burichinga, diese ganze Grenzstrecke ist uns deshalb bereits bekannt. Von der Mündung der Fehl in die Lauchert an folgte die Grenze des Gaues Scherra diesem Flusse bis gen Isikofen und zog von da gen Gorheim in das Mühlrad und von diesem Punkte über die Donau hinüber gen Rohrdorf und von da gen Buchheim, bad. A. Meskirch. Im Laufe der Zeiten aber trat hier eine nicht unbedeutende Grenzverschiebung auf Kosten der Grafschaft Hohenberg ein. Von Isikofen an zog nämlich die Hoheitsgrenze der Grafschaft Sigmaringen, d. h. des Gaues Ratoltesbuch, (nach den Lehensbriefen dieser Grafschaft und nach zahlreichen Archivalien des f. Hauptarchives in Donaueschingen über den Grenzzug dieser Grafschaft und der Herrschaft Gutenstein) westwärts gen Storzingen und folgte von diesem Dorfe an der Schmeien bis zu ihrer Mündung in die Donau, durchschnitt weiterhin das Dorf Vilsingen und zog von da gen Bittelbronn (lag ehedem zwischen Vilsingen, Dietfurt und Langenhart), sodann südlich an Kreenheinstetten und Leibertingen vorbei in die am Südende von Buchheim stehende „alte Kirche", eine Grenzmarke, bei der die Grafschaften Sigmaringen, Hohenberg und Nellenburg zusammentrafen. Sonach hat der Gau Scherra in unbekannter Zeit, (vielleicht bei der Erhebung der Goldineshuntare, d. h. des spätern Gaues Ratoltsbuch, zur selbstständigen Grafschaft) den Landstrich

zwischen Lauchert und Schmeien, zwischen Gorheim und Bilsingen verloren. Er mußte sich aber in dieser Gegend noch weitern Abtretungen unterziehen, sein südöstlicher Theil wurde nämlich, ohne daß wir die Zeit und die Ursachen dieses Ereignisses näher kennen*), als Herrschaft Gutenstein, die in ihrem Bezirke sämmtliche Grafenrechte, selbst Wildbann und Geleite unangefochten besaß, von der Grafschaft Hohenberg eximirt. Von da an lief die Hohenberger Grenze von Storzingen die Schmeien entlang bis in den Burgstall Weckenstein (bei Oberschmeien), und zog von hier gen Nusplingen in die Georgskapelle, von da durch das Höllthal in die Donau bei der Burg Falkenstein und folgte dieser aufwärts bis gen Beuron, von wo sie in die alte Kirche gen Buchheim gieng**). Von Buchheim an stieß der Gau Scherra mit dem Hegau zusammen, aber auch hier hat sich die Grenze zu Ungunsten des erstern nach und nach verschoben. Im Jahre 820 nämlich gehörte Emmingen ob Eck urkundlich zum Gaue Scherra, in spätern Zeiten aber zog die Grenze zwischen Hohenberg und Nellenburg von Buchheim gen Gründelbuch, von hier bis an die Burg Honburg bei Tuttlingen, an den Aichhalderhof und an den „lachenden Stein“ (nordwestlich von Emmingen unweit der wirtembergischen Landesgrenze zwischen Hattingen, Emmingen und Aichhalderhof auf der sog. Windeck neben der Brunnenkapelle), bei dem die Grafschaften Hohenberg, Nellenburg und Fürstenberg zusammenstießen***). Von diesem Steine an berührte bis zum Neckarsfurt zwischen Trossingen, OA. Tuttlingen, und Dauchingen, bad. A. Villingen, der Gau Scherra die eigentliche Bertoltsbar oder die fürstenbergische Landgrafschaft Bar.

Auch hier war die Grenze nicht immer dieselbe. Im 9. Jahrhundert gehörte, wie wir oben vernommen haben, Möhringen an der Donau noch zum Gaue Scherra, und ganz

---

*) 1360 bestand diese Herrschaft, mit Wildbann und Geleite ausgestattet, bereits (f. f. Archiv in Donaueschingen).

**) Nach Grenzbeschrieben im Donaueschinger Archive. Bloße Prätension war die Ausdehnung der Gutensteiner Hoheitsgrenze bis Mühlheim.

***) Genauer zog nach dem Verkaufsbriefe der Nellenburger Landgrafschaft an Oesterreich von 1465 die Grenze derselben vom Taubenstein zwischen Emmingen und Biesendorf gen Aichhalden in das Kirchenort, sodann bis in den Arm, den Trybstaig auf gen Gründelbuch und von da gen Buchheim in die obere Linde. Damit stimmen weitere Archivalien in Donaueschingen genau überein.

im Einklang mit diesem Verhältnisse nennt noch der Beschrieb des Forstes auf der Scheer von c. 1400 als dessen Grenzmarken gegen die Bar den lachenden Stein bei Emmingen, den Stein zu Biesendorf, bad. A. Engen, die Steige bei Immendingen, die Buchstauden zu Eßlingen ob Conzenberg und das Burgthor zu Lupfen (Mon. Hohenberg. 918), es kann auch keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß diese Grenze dereinst wirklich rechtlich und thatsächlich in Geltung war. Aber um 1400 war dieselbe längst schon veraltet, denn nach sehr vielen Zeugenaussagen und andern einschlägigen Akten des 15. und 16. Jahrhunderts (Donaueschinger Archiv) lief die Ostgrenze der fürstenbergischen Landgrafschaft vom lachenden Stein in den Ottenfurt westlich von Tuttlingen, von hier die Elta und den Faulenbach aufwärts bis Weilheim, sodann über die Weilheimer Steige, den Seitinger Berg und Hohenkarpfen, zwischen Durchhausen und Gunningen hin in die Linde, welche zu Trossingen mitten zwischen beiden Dörfern*) stand, und von dieser in den Neckarsfurt. Das war auch die von Hohenberg selbst seit dem 16. Jahrhundert anerkannte Jurisdictions- und Forstgrenze. Wir finden also auch hier wieder eine Schmälerung des Scherragebietes, indem Möhringen und der westlich der Elta liegende Theil von Wurmlingen und Weilheim später nicht mehr unter der Hoheit der Grafschaft Hohenberg, sondern unter der der Landgrafschaft Bar standen.

Weiterhin aber begegnen wir auf dieser Grenzstrecke einer namhaften Gebietserwerbung, genauer gesprochen Rückerwerbung verlorenen Grundes von Seiten des Gaues Scherra. Während nämlich die eben beschriebene Hohenberg-Fürstenberger Grenzlinie den östlichen Theil von Trossingen, sowie Gunningen und Hausen ob Verena noch zur Grafschaft Hohenberg zog, lagen 817 Spaichingen, 818 Spaichingen und Denkingen noch in der verkleinerten Bertoltsbar, folglich schied damals die Wasserscheide zwischen Prim und Beera, die mit dem Westrande des Heuberges zusammenfällt, diese Bar von dem Gaue Scherra. Dieses Dreieck zwischen der alten und der neuen Scherraostgrenze aber, welches als Quellgebiet der Prim und des Faulenbachs zugleich eine natürliche Einheit bildet, brachte es schon im 8. Jahrhundert

*) Trossingen ist aus zwei ursprünglich selbstständigen Dörfern Ober-, Untertrossingen zusammengewachsen, s. Beschreibung des Oberamts Tuttlingen S. 471.

zu einem besondern, patronymischen Namen, denn es erscheint 791 als pagus Purihdinga, und daß dieser Bezirk mit jenem Dreiecke eins ist, folgt daraus, daß zu ihm außer Spaichingen auch noch Dürbheim*) 791 gerechnet wurde. Unter pagus aber ist bei dem kleinen Umfange des betreffenden Gebietes nicht an eine selbstständige Grafschaft zu denken, der Purihdingabezirk, „die Wohnstätte der Nachkommen Purihdo's" war, wenn nicht etwa überhaupt nur ein geographischer Begriff, lediglich eine Huntare, die bald zur Perihtilinpara, bald zur Bertoltsbar gehörte und endlich dauernd beim Gaue Scherra blieb. Im Jahre 786 nämlich lagen Rietheim, Amulpertiwilare, (Steinweiler?) und Dürbheim im pagus Piriteloni (W. I, 97), 817 und 818 aber, wie soeben erwähnt, Denkingen und Spaichingen in der Bertoltsbar, folglich wurde die Huntare Purihdinga, zu der wegen ihrer geographischen Lage und wegen ihrer Zusammennennung mit Dürbheim auch Rietheim und Steinweiler zu ziehen sind, zweifelsohne mit der Nordhälfte der Perihtilinpara von dieser 786/789 getrennt und mit der verkleinerten Bertoltsbar vereinigt. Schon 834 und 843 aber gehörte dieselbe zum Gaue Scherra, denn 834 wurden Rietheim und Trossingen zu diesem, nicht mehr zur Bertoltsbar gerechnet. Folglich bestand damals schon die bis 1806 giltige Grenze bei Trossingen, und darum kann unter dem 843 genannten Orte d. N. nur die östliche bis 1806 unter Hohenberger Jurisdictions- und Forsthoheit belegene Hälfte desselben gemeint sein.

Von dem Neckarsfurt zwischen Trossingen und Dauchingen an grenzte der Gau Scherra ferner an die zähringische Grafschaft Bar. Zu letzterer, beziehungsweise zu ihrer Vorgängerin, der Bertoltsbar zählten noch diesseits des Neckars Dietingen, Täbingen, Irslingen, Feckenhausen, Katzensteig, Stungen, OA. Rotweil, anderseits aber gehörten schon Schörzingen und Weilen unter Riemen zum Gaue Scherra. Da nun diese beiden Orte zum Landcapitel Ebingen, die erstgenannten aber zum Landcapitel Rotweil gehörten, und da das rotweilische Feckenhausen unmittelbar an das ebingische Schörzingen anstößt, so bildete die Grenze dieser beiden Landcapitel auch die des Gaues Scherra gegen die zähringische Bar, zumal da dieselbe im ganzen mit der Grenze

*) Der Ausstellungsort Schörzingen der Urkunde von 791 braucht deshalb nicht zum pagus Purihdinga zu gehören, er zählte auch wirklich stets zum Gaue Scherra, da er auch 817 zu diesem gehörte (W. I, 217).

des Hohenberger Forstes und der Rotweiler freien Pürsch sich deckt. Wir kennen letztere aus dem sog. ferdinandeischen Vergleiche von 1544 (Ruckgaber, Gesch. v. Rotweil IIa, 181—183), der jahrelange Streitigkeiten über die Richtung dieser Grenze beendigen sollte. Dieser Vertrag ist also ein Compromiß und zwar ein sehr zu Gunsten Oesterreichs abgeschlossenes, trotzdem vermochte Rotweil auch in diesem Compromisse seine freie Pürsch und seine hohe Obrigkeit in Deißlingen, Lauffen, Aixheim, Neufra, Feckenhausen, Zepfenhan, Neukirch, Vaihingen ganz, in Sonthof bei Zepfenhan, Wellendingen und Frittlingen wenigstens theilweise aufrecht zu erhalten. Diese Orte aber sind eben auch die letzten des Rotweiler Landcapitels. Nur im äußersten Nordosten desselben wich die Grenze der Rotweiler freien Pürsch von der kirchlichen ab. Diese Pürsch endete hier nämlich mit Vaihingen, Wildeck und Böhringen, die zum genannten Landcapitel gehörige Pfarrei Gößlingen aber umfaßte außer Böhringen noch Täbingen und Zimmern unter der Burg. Da nun die Ostgrenze der Pfarrei Gößlingen mit der Wasserscheide zwischen Schlichem und Schwarzenbach zusammenfällt, so ist diese Grenze (und nicht die der Rotweiler freien Pürsch zwischen Vaihingen und Böhringen) als die des Gaues Scherra anzuerkennen. Somit gehörte ein nicht unbedeutender Landstrich diesseits des Neckars bereits zur verkleinerten Bertoltsbar. Nach dem Beschriebe des Forstes auf der Scheer von c. 1400 (Mon. Hohenberg. 918) freilich hätte der Neckar selbst vom Neckarsfurt bis zur Mündung der Schlichem, sodann die Schlichem und der Schwarzenbach bis Täbingen die Westgrenze desselben gebildet, allein daß diese Angabe lediglich eine Prätension, nicht eine ehemalige Thatsache vorstellt, dürfte sich daraus ergeben, daß die oftgenannten Zeugenverhöre über die Hohenberger Confinien von 1485 keineswegs den Neckar und die Schlichem, sondern eben nur den Neckarsfurt und weiterhin die Dörfer Wellendingen und Denkingen als Grenzmarken dieses Forstes namhaft zu machen wußten, und daß selbst der jüngere Forstbeschrieb von 1526 die Grenze von Altstadt gen Dietingen und von hier an den Schwarzenbach gehen ließ (Mon. Hohenberg. 919). Demnach dürfte sich die Grafschaft Hohenberg oder der Gau Scherra, was an sich sehr wohl möglich gewesen wäre, nach 904 (in diesem Jahre gehörte Feckenhausen bestimmt zur verkleinerten Bertoltsbar) nicht noch einmal vorübergehend bis an den Neckar ausgedehnt haben.

Auch gegen Norden vermochte die Grafschaft Hohenberg

nicht die Grenze, welche nach der Trennung der Perihtilinpara zur Geltung gelangt war, für die Dauer festzuhalten. Die Gegend von Balingen war nämlich im spätern Mittelalter in jeder Beziehung, selbst in forstlicher von der Hohenberger Grafengewalt befreit, ein Verhältniß, das wohl bei der Theilung des burkhartischen Hauses in die Zweige Hohenberg und Zollern seinen Anfang genommen hat, indem damals die den Zollern zugewiesene Herrschaft Schalksberg mit allen Hoheitsrechten auf Kosten der Scherragrafschaft ausgestattet wurde. Die Grenzen dieses exemten Bezirkes, der in forstlicher Hinsicht bis gegen 1700 eine freie Pürsch gewesen ist, zog nach den Zeugenverhören über die Confinien der Herrschaft Hohenberg von 1485 und nach einem bezüglichen Grenzvertrage zwischen Wirtemberg und Oesterreich von 1490 (Mon. Hohenberg. 919—920) von Schörzingen gen Schömberg, von hier die Schlichem aufwärts gen Hausen unter Thann, an den Lochenstein, der Eck nach umhin an die Schwenninger Steige (zwischen Meßstetten und Schwenningen, bad. A. Meskirch), in die Bitzer Steige (zwischen Ebingen und Bitz) und endlich in das Zollerhörnle, der schon oben S. 127 genannten Grenzmarke zwischen Hattenhuntare und Scherra.

36. Die verkleinerte Bertoltsbar, Adalhartespara, Vildira, Para.

1) Name: Pagus Bertoltispara et situs Vildira 759, W. II, 381; pagus et situs Perahtoltespara 763, W. I, 41; pagus Adalhartespara 769, W. I, 54; pagus Perahtoltespara 771, St. Galler Mittheilungen XII, 60 (Perahtoltipara 772, Bertoltipara 779, Bertoldesbara 786, Perahtoldespara 789, Bertoltespara 803, Perahdoltaspara 842, Perhtoltispara 851, Peretoldesbara 856, W. I, 62, 84, 101, 115, 165, II, 2, 36, 67,); pagus Alamannorum, ubi dicitur Fidira 797, W. I, 139; Para 854, W. II, 49 (842, Wi. I, 125); pagellus Perahtoltespara 854, W. II, 51); pagus Bara 857, Wi. 150; comitatus Para 880, W. II, 224; pagus Para 902, W. II, 326; comitatus Bara 961, Wi. I, 215; regio Alamanniae Bara 1030, Mon. Germ. script. XI, 269; — ministerium Frumoldi comitis 817, W. I, 217. Nach der Abtrennung der Perihtilinpara erhielt der Rest der

Bertoltsbar, ganz wie die eben genannte Para nach ihrem Grafen Pirihtilo benannt wurde, den Namen Adalhartespara von ihrem 763—775 erscheinenden Grafen Adalhart. Diese neue Benennung vermochte sich aber ebensowenig zu behaupten, wie die der Perihtilinpara, und zwar aus gleichem Grunde. Wie diese für den verengerten Gau nicht mehr paßte, so wurde auch jener hinfällig, als gleich nach dem Abtreten Adalharts der südliche Theil seines Amtsbezirkes als Albuinsbar zur selbstständigen Grafschaft erhoben wurde. Auch eine zweite, den übrigen Gaunamen ganz entsprechende geographische Benennung für die verkleinerte Bertoltsbar, der Name Fildira drang nicht durch. Es behauptete sich der uralte Name so sehr, daß selbst Hilfsbenennungen, um dessen neuen, engern Umfang hervorzuheben, wie pagus et situs Perahtoltespara, pagellus Perahtoltespara keine Zukunft hatten. Schließlich wurde die Bertoltsbar, ohne Rücksicht darauf, daß neben ihr die westliche Albuinsbar noch Jahrhunderte hindurch als selbstständige Grafschaft fortbestand, zur Para schlechthin.

2) Grafen: Adalhart 763, 772, 775, W. I, 41, 62, 71; Chrodhar 786, W. I, 101; Ratolf 789, 797, W. I, 115, 139; Rothar oder Hruadhar (etwa identisch mit Chrodhar von 786, der also von Ratolf nur interimistisch ersetzt worden wäre?) 802, 817, W. I, 161, 217; Tiso 818, 821, 825, W. I, 229, 254, 273; Ato (Uto)*), der wie Tiso und Rothar zugleich die westliche Albuinsbar verwaltete, und dem deshalb mit vollstem Rechte 831 duo comitatus in Bertoldesbara zugeschrieben wurden (Neugart, Cod. dipl. II, 4) 831, 842, 851, 854, 857, W. II, 2, 36, 49, 51, Wi, I, 150; Kaiser Karl III 870, 882, W. II, 165, 229, für denselben amtete unter dem Titel missus imperatoris in vicem comitis und vicarius Ruadpert, der noch 889 an der Spitze der primores populi auftritt, 882 und 887, W. II, 229, 261; Burghardus comes, filius Adalberti illustris 889, W. II, 775; Hiltibald (Hiltibold) 994, 999, 1007, W. I, 215, 247, Dümgé, Reg. Bad. 97. Eine Untersuchung über die Familienangehörigkeit dieser Bargrafen muß der fürstenbergischen Landesgeschichte vorbehalten bleiben.

*) Daß diese Namen eine und dieselbe Person bezeichnen, folgt daraus sicher, daß der Graf der Bertoltsbar 831, 838, 842, 851, 854 Ato, 851, 854 und 857 aber Uto genannt wird.

3) Orte. Aus demselben Grunde gebe ich hier nur diejenigen Orte der Bertoltsbar, die in Wirtemberg liegen, denn die zum fürstenbergischen, jetzt badischen Gebiete gehörigen werden in der eben erwähnten Landesgeschichte aufgezählt werden. A. Bertoldsbar: Wicohaim 763, W. I, 41; Rotundavilla 771, St. Galler Mittheilungen XII, 60; Flozolvestale 779, W. I, 84; Sytynga 786, W. I, 101; Teotingas, Rotunvilla 789, W. I, 115; Speichingas 803, W. I, 165; Scurheim 851, W. II, 36. — B. Bar: Tuselingen 843, Wi. I, 125; Veccenhusa, Steiga, Tivinwang 902, W. II, 326 (Vekkenhusa, Steiga, Tiunang 905, W. II, 343); Oberendorf 912, W. II, 368; Bochinga 961, Wi. I, 215; Epfindorf, Bosinga, Mesinga, Ancencimbra, Harthusa, Ursilinga 994, Wi. 231; Sedorf 1007, Wi. I, 247. — C. Adalhartespara: Kein wirtembergischer Ort. — D. Vildira: Wigahaym, Trosinga, Dainingas 797, W. I, 139. — E. Zum Amtsbezirke der oben aufgeführten Grafen gehörig: Teiningas, Speihingas 817, W. I, 217; Teininga, Thanchinga 818, W. 1, 229; Wigoheim, Teininga 870, W. II, 166; Thietinga, Steten, Hardhusa 882, W. II, 229. Diese Orte heißen nunmehr Weigheim, Seitingen, Schura, Trossingen, Thuningen, OA. Tuttlingen; Rotweil, Dietingen, Deißlingen, Feckenhausen, Bösingen, Herrenzimmern, Irslingen, Stetten, OA. Rotweil; Spaichingen, Denkingen, OA. Spaichingen; Oberndorf, Bochingen, Epfendorf, Hoch- oder Waldmössingen, Harthausen, Seedorf, OA. Oberndorf. Flozolvestale ist vermuthlich Flötzlingen, OA. Rotweil, denn der Name dieses Dorfes besagt: „zu den Nachkommen Flozolfs“; Tiunang, Tivinwang aber ist Stungen bei Feckenhausen. Dieser Name ist ebenso aus Tiuinwanga zusammengezogen, wie Pfrungen, OA. Saulgau aus Pfruwanga. Das anlautende S aber ist, wie die Analogie des aus „im, zum“ entstandenen M in Allgäuer Ortsnamen, z. B. Meglofs, Melitz, Mellatz, Makams, Muderbolz lehrt, Rest des Fürwortes „ins“ *). Stungen besagt sonach wörtlich „in das Tiuinwanga“. Steiga endlich muß gleichfalls in der Nähe von Feckenhausen gesucht werden, ich halte es für das heutige, wie Stungen zur Gemeinde Wellendingen gehörige Katzensteig. Als weiterer beglaubigter Bertoltsbarort ist hier außer den

*) Vgl. die analoge Bildung von Stambul aus εἰς τὴν πόλιν, von Isnik aus εἰς Νίκαιαν, von Ismid aus εἰς Νικομήδειαν.

eben aufgezählten noch die Burg Falkenstein bei Schramberg, in welche sich bekanntlich Herzog Ernst II nach seiner Aechtung 1030 zurückzog; daß sie nämlich in der Bertoltsbar lag, bezeugt Wipo, indem dieser Geschichtsschreiber als Zufluchtsstätte Ernsts castra deserta in saltus silvarum in regione Alamanniae Bara namhaft macht (Mon. Germ. script. I, 83, XI, 269), diese castra deserta, (d. h. eine Ruine aus Römerzeit, denn die Schwaben haben vor dem Ende des 11. Jahrhunderts nur wenige Burgen, und auch diese wenigen nicht in versteckten Waldeinöden erbaut), sind also unter der Burg Falkenstein, die späterhin auf ihren Trümmern erstand, gemeint.

4) Umfang. Gegen Süden grenzte die verkleinerte Bertoltsbar, nachdem auch noch die westliche Albuinsbar von ihr abgetrennt worden war, an diesen Bezirk und weiterhin an den Hegau. Die nähere Bestimmung dieser zeitlich sehr verschiedenen Grenzlinie muß ich ebenfalls der fürstenbergischen Landesgeschichte vorbehalten. Die Ostgrenze der Bertoltsbar gegen den Gau Scherra haben wir in all ihren Schwankungen bereits bei diesem Amtsbezirke gezeichnet. Ebenso haben wir bereits die Nordgrenze derselben gegen den Nagoldgau, die freilich zwischen dem Grenzpunkte der Grafschaft Hohenberg bei Dautmergen, OA. Rotweil, und dem Neckar bei Sulz nur vermuthet werden kann, bei diesem Gaue zu bestimmen gesucht. Gegen Westen endlich stieß die Bertoltsbar an die Ortenau und an den Breisgau. Die Grenze gegen die erstere fiel mit der Constanzer Bisthumsgrenze zusammen, so daß die Wasserscheide der Wolfach, des Einbaches, des Hauserbaches (bei Hausach), der Gutach, der Brigach und Brege gegen die Rench, den Harmersbach, den Fischerbach und die Elzach die Grenzmarke der Bertoltsbar bildete. Abgesehen aber vom Kinzigthale selbst bis gegen Wolfach wird, solange die Bertoltsbar als einheitlicher Amtsbezirk bestand, ihr ganzes Schwarzwaldgebiet nicht oder doch nur sehr spärlich bewohnt gewesen sein. Erst vom 11. Jahrhundert an begannen ausgedehntere Rodungen im Schwarzwalde, indem von da an die Uebervölkerung der umliegenden Gaue in denselben eindrang. Indessen wäre ohne die Gründung der berühmten Schwarzwaldklöster, welche auch diese Aufgabe mit Ausdauer zur ihrigen machten, dieses Waldgebirge schwerlich in so umfassendem Maße, selbst bis in seine höchsten und entlegensten Thäler hinein besiedelt worden. Dafür aber, daß vor dem 11. Jahrhundert der Schwarzwald, oder doch wenigstens der zur Bertoltsbar gehörige Theil

im Ganzen unbevölkert und öde war, zeugten eben die oben angeführten Aussagen über den Zustand der Burg Falkenstein im Jahre 1030. Eine Gegend, die nichts, denn castra deserta und saltus silvarum bietet, ist gewiß im vollen Wortsinne eine Waldwildniß*)! Erst nach 1030 wurde diese Schramberger Waldniß von Edeln des angrenzenden Neckarlandes in Besitz genommen und mit ihren Hörigen bevölkert; so konnten z. B. die Freien von Wehrstein und Witenbrunne schon zu Anfang des 12. Jahrhunderts Lehengüter im schrambergischen Lauterbach an das Kloster Alpirsbach vergeben (Wi. I, 329). Irrig sucht man also nach dem eben gesagten das schon 769 mit Beffendorf genannte Lutinbah (W. I, 53) in Lauterbach bei Schramberg, zumal diese Gleichsetzung auch von der Sprache bestritten wird, denn Lauterbach geht nicht auf Lutinbah, sondern auf Hlutirinbach zurück. Lutinbah ist darum in der Nähe von Beffendorf, und zwar am Lautenbach, der die Oberämter Sulz und Oberndorf links des Neckars scheidet, zu suchen, es ist zweifelsohne eine abgegangene Ansiedlung. Ebenso irrthümlich nimmt man Lauterbach für das Leodrabach von 786, denn dieser Ort ist, wie die mit ihm verbundenen Zeugennamen beweisen (W. I, 98) nicht im Schwarzwald, sondern im Argau zu suchen, er ist das heutige Luterbach an der Ar, Canton Solothurn **).

Noch 1007 bildete die verkleinerte Bertoltsbar eine einheitliche Grafschaft, denn im Amtssprengel ihres damals genannten Grafen Hiltibald lagen nicht nur Orte um Oberndorf und Rotweil, sondern auch die später der Landgrafschaft Bar angehörige Stadt Villingen (Dümgé, Reg. Bad. 97). Im Jahre 1083 aber bestand diese Grafschaft der Bertoltsbar nicht mehr, denn damals wurde St. Georgen bereits in den aus ihr

*) Auch der Bezirk von St. Georgen war nach der Notitia s. Georgii (oberrhein. Zeitschrift IX, 199) vor der Gründung des Klosters 1084 „arborum densitate consitus et horrore syluatico squalidus, vbi nondum fuerat vel vnum domicilium.“ Ebenso war das prediolum Reichenbach vor der Gründung des dortigen Klosters 1082 „nemore densissimo hispidum“ (Wi. I, 284). Auch bei Alpirsbach wird in den Stiftungsbriefen insbesondere dessen sehr umfangreicher Wald betont (Wi. I, 315, 362).

**) Von der Existenz eines Frauenklosters in Lutinbah und Leodrabach, die allgemein angenommen wird, sagen die betreffenden Urkunden kein Wort, denn der Umstand, daß an beiden Orten Nonnen handelnd auftreten, beweist doch nicht, daß deren Kloster gerade auch an diesen Orten gelegen war.

hervorgegangenen comitatus Aseheim gesetzt (oberrhein. Zeitschrift IX, 198). Das genaue Jahr der Auflösung derselben und die bewegenden Ursachen dieses Ereignisses sind uns nicht überliefert; wir können nur angeben, daß zwischen 1007 und 1083 die Bertoltsbar in drei von einander unabhängige Grafschaften auseinandergieng. Der altehrwürdige Name der Bar verblieb dem südlichen dieser neuen Amtsbezirke, der bis 1806 den Namen „Landgrafschaft Bar“ fortführte und damit bewirkte, daß derselbe bis zur Stunde als geographische Landschaftsbenennung lebendig fortlebt. Die beiden andern Bargrafschaften aber vermochten es nicht mehr, echte Gaunamen sich zu erwerben, denn zur Zeit ihrer Entstehung waren diese bereits im Absterben begriffen; ich möchte vorschlagen, die nördliche derselben nach ihrem Grafenhause die Grafschaft Sulz, die zweite, den Zähringern gehörige nach ihrer Dingstätte die Grafschaft Rotweil zu nennen, denn alte Namen derselben sind uns nicht überliefert, und die von mir vorgeschlagenen haben wenigstens die Analogie der wirklich im spätern Mittelalter gebrauchten Grafschaftsnamen für sich.

37. Grafschaft Sulz.

1) Daß der nördliche Theil der Bertoltsbar bei deren Auflösung nicht etwa mit der mittlern gemeinsam den neuen Amtsbezirk der Zähringer gebildet hat, folgt mit Sicherheit daraus, daß Alpirsbach nach urkundlichem Zeugnisse um 1125 in die Grafschaft Alwigs von Sulz, nicht in die des Zähringers Conrad gehörte. Wir ersehen aus diesem Zeugnisse zugleich, daß dieser nördliche Bartheil den Grafen von Sulz zugefallen war, also demselben Geschlechte, das auch die Grafschaft in der Landgrafschaft Bar bis tief in das 13. Jahrhundert herein verwaltet hat. Man könnte daraus folgern wollen, daß diese Landgrafschaft auch nach der Lostrennung der mittlern, zähringischen Bar fortgefahren habe, mit der nördlichen einen gemeinsamen, einheitlichen Gerichtsbezirk der Sulzer zu bilden, allein diese Folgerung wäre voreilig, denn dafür, daß der südliche und nördliche Bartheil zwar unter demselben Grafen standen, sonst aber von einander völlig unabhängig waren, spricht außer der Unmöglichkeit, daß zwei von einander so entlegene, ganz getrennte Landstriche zu einem gemeinsamen Amtsbezirk gehört haben, ins-

besondere die Thatsache, daß Graf Hermann von Sulz, als er 1283 die Landgrafschaft Bar zu Gunsten des Grafen Heinrich von Fürstenberg dem König Rudolf von Habsburg zurückgab, nicht etwa einen Theil derselben ausgenommen, sondern daß er nach der klaren Angabe seiner Verzichturkunde (fürstenberg. Urkundenbuch I, 281) auf die ganze Landgrafschaft verzichtet hat. Zu derselben kann aber das Kinzigthal und die Gegend um Sulz, Landstriche, in denen die Sulzer urkundlich im 12. und 13. Jahrhundert die Grafengewalt inne hatten, nicht gehört haben, denn die fürstenbergische Landgrafschaft Bar war späterhin nicht einmal in dem fürstenbergischen Kinzigthal, geschweige denn um Alpirsbach und Sulz competent. Ihr Gerichtssprengel endete nach ihrem eigenen Zeugnisse nur wenig nördlich von Villingen. Da nun die Grafen von Sulz sowohl im nördlichen, als auch im südlichen Theile der ehemaligen Bertoltsbar die Grafengewalt ausübten, so bleibt nach dem gesagten nur der Schluß übrig, daß jene beiden Theile seit der Trennung ihres Mutterbezirkes zwei von einander unabhängige Grafschaften dargestellt haben.

Eine Dingstätte des nördlichen Theiles oder, wie wir fortan sagen wollen, der Grafschaft Sulz lag wahrscheinlich im Kinzigthale, nicht allzuferne von Alpirsbach, denn Graf Alwig von Sulz, regionis illius (des Alpirsbacher Stiftungsbezirkes) comes, (Wi. I, 362) bannte diesen Bezirk in seinem echten Dinge, das in der Nähe dieses Klosters deßhalb stattgefunden haben wird, weil die ältesten Nachbarn desselben dabei thätig waren, diesen aber keine weite Reise mehr zugemuthet werden konnte.

Als Grafen dieser Grafschaft Sulz lernen wir kennen comes Alwicus 1099 und denselben wiederum um 1125, denn hier wird er, wie soeben gehört, ausdrücklich Graf der Alpirsbacher Gegend genannt, während er 1099 bei der Vollzugshandlung der Alpirsbacher Stiftung die Zeugenreihe eröffnet (Wi. I, 316, 362), sodann einen weitern Grafen Alewic von Sulz 1148, der sich als Grafen im Kinzigthale dadurch zu erkennen gibt, daß er bei der Vergabung von Gütern in Hausach und Einbach an St. Georgen wiederum an der Spitze der Zeugen erscheint, (oberrhein. Zeitschrift IX, 224), endlich den Grafen Hermann von Sulz um 1200, denn ihm und seinem Sohne Alwig stand damals die causa judicialis villae Dornhan zu (Besold, Docum. rediviva 253).

2) Orte: Wir haben soeben alle Ortschaften genannt, die

in die Grafschaft Sulz nach urkundlichen Zeugnissen gehört haben. Nur haben wir hier noch den zu denselben gerechneten Alpirsbacher Stiftungsbezirk näher zu bestimmen. Sein Umfang ist uns in zwei Urkunden von 1099 und von c. 1125, W. I, 317, 362) überliefert; auf Grund der theilweise unklaren Angaben dieser Urkunden möchte ich diesen Bezirk also umschreiben: die Grenze derselben begann am Heimbach bei Wälde, OA. Sulz, folgte diesem Flüßchen aufwärts bis zum Walsbahe, d. h. dem Bache, der eine Viertelstunde unter Römlensdorf in den Heimbach mündet, zog sodann am Walsbach aufwärts bis zu dessen Quelle und von da zum Ursprunge des Sneitbahe, der ein Nebenbach des Röthenbach war, und den ich in dem neben der Quelle des Walsbahe entspringenden Wäschbach finde, folgte demselben abwärts bis in den Röthenbach und ging mit diesem in die Kinzig. Von da an folgte sie diesem Flusse zum „wagenden Stein", der bei Schenkenzell, bad. A. Wolfach, anzusetzen ist und gieng von demselben der kleinen Kinzig entlang bis Wittichen. Von diesem Orte an begleitete sie den Wittichen Bach bis an seinen Ursprung auf der Wasserscheide zwischen der kleinen Kinzig und der Wolfach, kehrte sodann in das Gebiet der kleinen Kinzig, gen Kaltbrunn zurück, überstieg den Bergrücken zwischen Kaltbrunn und dem Röthenbach, d. h. dem Bache von Röthenberg, OA. Freudenstadt, und zog an diesem aufwärts bis zu seiner Wasserscheide und von da über den Heilenberg an den Buchbach. Diesem folgte sie abwärts bis Ellenbogen, überschritt hier die Kinzig uud gieng über den Vogelsberg wieder in den Heimbach bei Wälde.

3) Umfang: Gegen Westen, Norden und Osten sind die Grenzen der Grafschaft Sulz die schon oben angegebenen der verkleinerten Bertoltsbar. Gegen Süden stieß sie an die zähringische Bar. Da diese mit der Rotweiler freien Pürsch identisch ist, so haben wir in deren uns genau bekannten Nordgrenze zugleich das Südende der Grafschaft Sulz. Diese Grenze lief vom gemeinsamen Grenzpunkte der Gemarkungen Harthausen, Böhringen und Trichtingen nach Bochingen, die Brandsteige hinab in den Neckar, die Steige von Oberndorf hinauf gen Hochmössingen, gen Fluorn, durch den Fluorner Wald und den Hochwald gen Aichhalden, von hier gerade gegen Süden umbiegend über den Lehenberg gen Saulgau, über den Sulger Berg gen Friedrichsberg und östlich an Tischneck vorüber bis zum Anfang der Landgrafschaft Bar bei Niedereschach, bad. A.

Villingen. Wir ſehen aus dieſen Grenzen der Grafſchaft Sulz, daß deren größere Hälfte auf jetzt badiſchem Boden belegen iſt; dieſen Antheil aber wird die fürſtenbergiſche Landesgeſchichte, da derſelbe großentheils bis 1806 unter fürſtenbergiſcher Landeshoheit ſtand, eingehender beſchreiben.

38. Zähringiſche Bar = Grafſchaft Rotweil.

1) Name: Pagus Para, comitatus Bertholdi ducis 1108, ſchweiz. Quellen III, 74. Auch für dieſen Bruchtheil der Bertoltsbar alſo wußte man nach ſeiner Erhebung zur ſelbſtſtändigen Grafſchaft keinen beſondern Namen mehr zu ſchöpfen; nennen wir ihn darum nach ſeiner Dingſtätte die Grafſchaft Rotweil, da der Name Bar ſchlechthin vom Volksmunde ausſchließlich dem ſüdlichen Theile der verkleinerten Bertoltsbar geeignet wurde.

2) Grafen: Herzog Bertold II. von Zähringen 1099, Wi. I, 316, 1108, ſchweiz. Archiv III, 74; Herzog Conrad von Zähringen 1140, Schreiber, die älteſte Verfaſſungsurkunde der Stadt Freiburg i./Br. 44—46. Wie nämlich die Uebergabe des Alpirsbacher Stiftungsgutes nach vollzogener Traditio und Investitura nicht mehr vor dem Grafen Alwig von Sulz, in deſſen Grafſchaft Alpirsbach ſelbſt belegen war, ſondern auf der Dingſtätte zu Rotweil vor Herzog Bertold II., der eben dadurch als Graf dieſer Dingſtätte beglaubigt wird, wiederholt wurde (offenbar, weil ein Theil der damals an Alpirsbach vergabten Güter, wie Hochmöſſingen und Gölsdorf bei Rotweil in dem Amtsbezirke dieſes Zähringers lag und weil durch dieſe Wiederholung der Auflaſſung auch in deſſen Gericht letztere eine verſtärkte öffentliche Anerkennung fand), ganz ſo wurde es auch mit der Uebergabe von Eigenthum in Niedereſchach an das Kloſter Gengenbach im Jahre 1140 gehalten. Die Traditio dieſes Eigenthums fand nämlich auf der Waibelhube zu Aaſen ſtatt, eben weil Niedereſchach, da der dortige Bach Grenzmarke der Grafſchaft Aſeheim war, zum Theile noch zum Bezirke derſelben, alſo zum Sprengel ihrer Waibelhube gehörte. Aus demſelben Grunde erfolgte die Traditio aber auch vor Graf Alwig von Sulz, wie die betreffende Urkunde dadurch beweist, daß ſie als erſten Zeugen dieſer Traditio in der Aaſener Waibelhube eben dieſen Grafen von Sulz nennt, denn derſelbe verwaltete damals die Grafſchaft Aſeheim, d. h. um dieſe mit dem uns geläufigern

Namen zu bezeichnen, die Landgrafschaft Bar. Nachdem hierauf die Investitura auf dem Niedereschacher Fronhofe selbst stattgefunden, und das Kloster Gengenbach zur Ausschließung von Drittberechtigungen den Besitz des Gutes durch drei Tage und Nächte öffentlich gehabt hatte, so wurde die Auflassung nochmals gerichtlich zu Schwenningen erneuert, und zwar in Gegenwart vieler Zeugen, an deren Spitze bezeichnend abermals Graf Alwig von Sulz auftrat, vor dem Herzoge Konrad von Zähringen, ein Vorgang, der dafür spricht, daß dieser Herzog die öffentliche Gewalt zu Niedereschach verwaltet hat, d. h. daß der nördlich des gleichnamigen Flüßchens belegene Theil von Niedereschach zu seiner Grafschaft gehörte, da ja der andere Theil in der Grafschaft Aseheim lag. Somit ist Konrad, wie sein Vater Bertold urkundlich als Graf in der Bar, genauer gesagt, da ja der nördliche und südliche Theil derselben unter der Grafengewalt der Sulzer lebte, als Graf der Grafschaft Rotweil bezeugt. Von Herzog Konrad gedieh zweifelsohne dieser Amtsbezirk an seinen Sohn Herzog Adelbert von Teck und verblieb bei dem Hause Teck bis zur Zeit des Königs Rudolf von Habsburg. König Rudolf kaufte nämlich um 400 Pfund Rotweiler Gewichtes zwischen 1273—1291 (das Jahr ist nicht überliefert) von Herzog Konrad von Teck „theoloneum et iurisdictionem apud Rotwil ac bona sive possessiones dictas Bürsse (cum) eorum pertinentiis“, d. h. Geleite (der Zoll gehört zu diesem Grafenrechte), Gerichtsbarkeit und Wildbann (Pürsch), mit andern Worten alle Bestandtheile eines Grafenamtes, das, wie die Mitbenennung von Rotweil, der Dingstätte des Zähringers Bertold II., bezeugt, mit der Grafschaft in der zähringischen Bar identisch ist. Da aber der König den Kaufschilling nicht erlegen konnte, wurde die Reichsstadt Rotweil für ihn Bürge*), ja sie muß denselben bezahlt haben, denn sie erscheint schon im 14. Jahrhundert (erstmals 1348) im Besitze all dieser Grafengerechtsamen, die nach spät mittelalterlicher Sitte an den Reichshof zu Rotweil geknüpft galten und fortan unter dem Titel der Rotweiler freien Pürsch zusammengefaßt wurden. Daß nämlich diese freie Pürsch nicht ein gewöhnlicher freier Jagdbezirk im Gegensatze zum gebannten Forste, sondern Fortführung einer Grafschaft war, geht aus der Thatsache hervor, daß die Stadt Rotweil im ganzen

*) Vgl. hierüber und über das folgende überhaupt Rotweiler Oberamtsbeschreibung 305—310 und Ruckgaber, Rotweil 128 ff.

Umfange dieſer freien Pürſch die hohe Gerichtsbarkeit, alſo das Hauptgrafenrecht unbeſtritten ausübte. Das mit derſelben betraute Pürſchgericht aber iſt, wie ſeine Malſtätte unter freiem Himmel, unter dem deutſchen Gerichtsbaume, der Linde, auf der ſog. Mittelſtadt im nördlichen Theile des Dorfes Altſtadt zunächſt der römiſchen Heerſtraße („an der freien offenen kaiſerlichen Straße, ſ. Ruckgaber, Rotweil IIa, 139), ſein Richterſtand und ſein Proceßgang darthun, lediglich Fortſetzung eines echten Gaudings, eines gräflichen Landgerichtes. Ich glaube deshalb nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß die Rotweiler freie Pürſch mit der Grafſchaft der Zähringer Bertold II. und Konrad um Rotweil weſentlich identiſch iſt.

Dieſe Annahme ſcheint mir zugleich die ſo viel behandelte Entſtehung des kaiſerlichen Hofgerichts zu Rotweil auf einfache Weiſe aufzuhellen *), wie ich an dieſer Stelle nur kurz andeuten will. Bekanntlich wird dieſes Hofgericht bis ins 15. Jahrhundert herein häufig als „Landgericht“ betitelt und auch von benachbarten Landgerichten, z. B. dem fürſtenbergiſchen noch am Ende des 15. Jahrhunderts, als ihresgleichen, nicht als ihnen übergeordnet betrachtet. Das fürſtenbergiſche rief z. B. wiederholt vor dem Rotweiler Hofgerichte anhängige Rechtsſachen von Leuten, welche in ſeinem Sprengel ſaßen, ab, weil kein Landgericht in einem fremden richten ſolle, und das Hofgericht gab ſeinen Abberufungen Folge, d. h. es anerkannte damit ſtillſchweigend, daß es im Grunde nur ein gewöhnliches Landgericht ſei. Wir dürfen alſo getroſt dieſen Urkundenausſagen Glauben ſchenken und das Hofgericht zu Rotweil für das Landgericht der ehemaligen Grafſchaft Rotweil erklären. Folglich haben wir in dieſer dieſelbe Parallelſtellung der landgerichtlichen Obrigkeit und der übrigen Grafenrechte, wie im Argengau. Wie nämlich dort die Grafen von Montfort den Blut- und Wildbann im ganzen Gaue innehatten und daneben unbeirrt das Landgericht der Leutkircher Haide in Tettnang und Lindau tagte, geradeſo ſtehen ſich hier das Hofgericht mit ſeiner landgerichtlichen Obrigkeit und die Stadt Rotweil als Beſitzerin des freien Pürſchbezirkes mit dem Blut- und Wildbann gegenüber. Wie aber dort die montfortiſchen und die landgerichtlichen Rechte aus einer Quelle, der

*) In Bezug auf die folgende Darſtellung verweiſe ich auf Ruckgaber, Rotweil IIa 3—19, und die Rotweiler Oberamtsbeſchreibung 295—304.

unverkümmerten Grafschaft im Argengau, entsprungen sind, ebenso müssen auch Hofgericht und Pürschgericht zu Rotweil Entwicklungen desselben Grafenamtes, also der Grafschaft Rotweil sein, eine Behauptung, die auch in der Thatsache willkommene Begründung findet, daß das Hofgericht vor seiner Verlegung in die Rotweiler Hochbrückervorstadt auf der Malstätte des Pürschgerichtes in der Mittelstadt getagt hat, denn diese Einheit der Dingstätte zeigt, daß im Grunde Hof- und Pürschgericht nur verschiedene Seiten eines und desselben Gerichtes vorstellen.

Auch die Ursache dieser zwiespältigen Entwicklung des Rotweiler Grafendings glaube ich noch erkennen zu können. Wie nämlich das Landgericht auf Leutkircher Haide sich als das des Landvogts in Oberschwaben, der in der ersten Zeit deshalb sich geradezu „landgravius Sueviae superioris“ (häufig in Salemer Urkunden) nannte, darstellt und nicht am wenigsten zur Erhaltung der oberschwäbischen Landvogtei beigetragen hat, so dürfte König Rudolf auch beim Ankaufen der Rotweiler Grafschaft hauptsächlich bezweckt haben, die Landvogtei in Niederschwaben gleichfalls mit einem eigenen Landgerichte auszustatten. Deshalb behielt er sich, als er die übrigen Grafenrechte schuldenhalber an die Stadt Rotweil abtreten mußte, das eigentliche Landgericht, d. h. die Gerichtsbarkeit in Sachen echten Eigens bevor, ganz so wie das Landgericht auf Leutkircher Haide auch trotz der Ueberlassung des Blut- und Wildbanns im Argengau an die Montforter in Sachen echten Eigens und im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit in diesem ganzen Gaue bis 1806 competent geblieben ist. So wurde das Rotweiler Landgericht ein unmittelbares Gericht des Kaisers; dessen Landrichter sind nicht Lehensbesitzer, sondern lediglich kaiserliche Beamte. In dieser Unmittelbarkeit dieses Landgerichts aber dürfte die eigentliche Ursache und Bedingung zu suchen sein, welche dasselbe zu einem höhern, zu einem k. Hofgerichte emporgebracht hat. Diese Entwicklung des Rotweiler Landgerichts zu einem Hofgerichte ist ganz und gar die des Vehmgerichts aus dem westfälischen Grafending. Da nämlich die Rotweil umgebenden Grafschaften längst in den erblichen Lehensbesitz einzelner Familien übergegangen waren, und da deren Landgericht und Landrichter ebendeshalb nur noch in mittelbarer Verbindung mit dem Kaiser standen, so mußte das Ansehen eines unmittelbar vom Kaiser ausgehenden, unter einem in des Kaisers Namen direkt handelnden Landrichter stehenden Gerichtes ganz von selbst sich erhöhen, und diese Entwicklung, einmal

begonnen, mußte immer mehr steigen, da ihr die Volksgunst entschieden entgegenkam. Das 14. Jahrhundert ist nämlich die Zeit, in der sich die Reichsunmittelbarkeit des sog. niedern Adels anbahnte; diese ehemaligen Dienstmannen, bemüht jede Art von Abhängigkeit von sich abzuwälzen, sowie die spärlichen Ueberreste von Vollfreien und Edelfreien pflegten, um ihre Freiheit vor der rasch sich entwickelnden Landeshoheit der Grafen, in deren Territorium sie saßen, zu retten, die gräflichen Landgerichte zu meiden und vollzogen mit Vorliebe ihre Rechtsgeschäfte, Eigenthumsüberträge, Erbverzichte u. dgl. vor dem zu Rotweil, denn ihnen, die ohne Mittel dem Kaiser sich untergeben glaubten, schien eben deshalb ein unmittelbares kaiserliches Gericht für sie allein würdig und competent zu sein. Ja selbst die Grafenfamilien folgten diesem Zuge der Zeit und giengen in den eben erwähnten Rechtsgeschäften anstatt ihre Landgerichte das zu Rotweil an. Bald kam es auch dahin, daß diese thatsächliche Competenz desselben vom Kaiser anerkannt wurde, denn eine ganze Reihe von edeln und gräflichen Familien erhielten direkt Privilegien, daß sie nur zu Rotweil belangt werden durften. Auch nach anderer Seite hin brachte der unmittelbare Charakter des Rotweiler Landgerichtes demselben eine ungemessene Competenzerweiterung. Der Kaiser war der Hort des Rechtes, deshalb glaubten sich seine unmittelbaren Gerichte allenthalben im Reiche urtheilsberechtigt, wo die ordentlichen Gerichte irgendwie ihren Dienst versagten. Bedenken wir nun, daß im 14. Jahrhundert im größten Theile von Schwaben, ja von Süddeutschland die alte Landgerichtsverfassung zu Ende gieng, so werden wir auch erkennen, wie dieses Aufhören der uralten Gerichtszustände die Competenz und das Ansehen des Rotweiler Landgerichts steigern mußte. Wie aber diese ganze Entwicklung von den Rechtszuständen und der Rechtsanschauung des 14. Jahrhunderts getragen war, so säumten anderseits auch die Kaiser nicht, dieselbe in ihren dem Rotweiler Gerichte ausgestellten Freiheitsbriefen alsbald zu bestätigen und zu legitimiren. Bald auch trat das eigentliche Verhältniß und der wahre Ursprung desselben in den Hintergrund und gerieth endlich ganz in Vergessenheit. Man konnte nicht mehr die so weit reichende Competenz desselben mit dessen Charakter als gewöhnliches Landgericht zusammenreimen, man sah, daß dasselbe thatsächlich den Wirkungskreis eines k. Hofgerichtes ausfüllte und zog deshalb unwillkürlich den Namen des „kaiserlichen Landgerichtes zu Rotweil auf des Kaisers Hof daselbst“ in den Titel „kaiserliches

Hofgericht zu Rotweil“ zusammen*). Als aber die Entwicklung so weit gediehen war, sorgte die bekannte, wenn auch nicht löbliche Sitte des spätern Mittelalters für eine entsprechende Entstehungsgeschichte des „Hofgerichtes“. Niemand anderer, denn der erste gekrönte Staufer, Konrad III. soll dasselbe ins Leben gerufen haben, man muß sich nur wundern, daß das Rotweiler Hofgericht nicht, wie die Vehmgerichte, die auch diesen Zug mit dem Rotweiler Hofgerichte gemein haben, auf Karl den Großen als seinen Gründer zurückgegriffen hat.

3) Orte: Bühlingen, OA. Rotweil (Bisilingen), schweiz. Quellen III, 74; Niedereschach (Aschaha) 1140, Schreiber, a. a. O. 46. Als Dingstätte ist Rotweil (Gewann Mittelstadt) und Hochmauren (Hohinmur), um 1150 Malstätte eines pfalzgräflichen Dings, (Wi. II, 411) zu nennen.

4) Umfang: Der Umfang der Grafschaft Rotweil ist nach unserer bisher gepflogenen Erörterung in dem der Rotweiler freien Pürsch gegeben. Den der letztern kennen wir aus mehreren Beschrieben, Lehensbriefen und Verträgen Rotweils mit den Angrenzern. Gegen Osten, Norden und theilweise gegen Westen grenzte diese Pürsch und also auch die Grafschaft Rotweil an den Gau Scherra und an die Grafschaft Sulz. Diesen ganzen Grenzzug vom Neckarsfurt bei Deißlingen an bis gen Tischneck bei Schramberg kennen wir bereits. Von Tischneck an bis an den Neckarfurt stieß die Grafschaft Rotweil mit der von Aseheim oder mit der Landgrafschaft Bar zusammen. Diese Grenzstrecke war aber nicht zu allen Zeiten dieselbe. Fürstenberg behauptete, und mit Recht, wie die Getheiltheit von Niedereschach 1140 darthut, daß die Nordgrenze der Landgrafschaft Bar von Münchweiler, bad. A. Villingen, gen Sommertshausen und Obereschach gehe, von hier der Eschach abwärts bis zum Burgstall Graneck an der Vereinigung der Eschach und des Fischbaches folge, von demselben durch das Längenthal (längs der heutigen Landesgrenze) gen Dauchingen und von da in den Neckarsfurt,

*) Karl IV. spricht nur von dem „Landgericht“, sein Sohn Wenzel schon vom „Hofgericht“ zu Rotweil. Viel früher begannen die Rotweiler Landrichter selbst mit dem Titel „Hofgericht, Hofrichter“, so schon Erkinger Aigelwart von Falkenstein 1336. Bezeichnend nennt sich dessen Nachfolger Konrad von Wartenberg 1344 Hofrichter, während 1351 ihn sein Nachbar, Graf Johans von Fürstenberg, „Landrichter auf dem Hofe zu Rotweil“ betitelt, Freiburger Diöcesanarchiv XI, 185, 186.

(der Grenzmarke der Grafschaften Rotweil, Hohenberg und Fürstenberg) ziehe. Dagegen wollte Rotweil, daß seine freie Pürsch vom Neckarsfurt an den Eschenbrunnen (südlich von Dauchingen hart an der Landesgrenze), von da durch das Weissenburger Thal ins Bärenthal (d. h. der heutigen Landesgrenze nach) bis auf die Höhe zwischen Schwenningen, Dauchingen und Weilersbach ziehe. Von hier gehe sie an die Banngrenze zwischen Villingen, Weilersbach und Obereschach, von da bis zum Marksteine zwischen Obereschach und Weilersbach, berühre sodann die Gemarkung Kappel und ziehe weiter über Neuhausen, Hurnlehof (am nordöstlichen Ende von Königsfeld), den „alten Burgstall“ (Ruine Waldau bei Martinsweiler) und der Straße entlang gen Tischneck (Ruckgaber IIa, 123). Rotweil beanspruchte also die hohe Gerichtsbarkeit in ganz Niedereschach, dem südlich der Eschach liegenden Theile von Kappel, in Weilersbach und Dauchingen, ein Verlangen, das natürlich zu immer wiederholten, heftigen Streitigkeiten mit Fürstenberg führte. Damit nicht zufrieden, dehnte Rotweil im Laufe des 15. Jahrhunderts seine Pürschgrenze noch weiter gegen Westen bis gen Villingen, Kirnach und Bregenz bei Königsfeld aus und behauptete die so erweiterte Grenze wirklich trotz des Widerspruchs von Wirtemberg und Villingen durch einen Vertrag von 1515. Ja Rotweil behauptete schließlich, seine freie Pürsch reiche westlich bis gen Nußbach und Langenschiltach, bad. A. Triberg, eine Prätension, die es indessen trotz ihrer Bestätigung durch einen kaiserlichen Lehenbrief von 1659 niemals zu verwirklichen vermochte.

39. Landgrafschaft Bar.

Zum südlichen Theile der verkleinerten Bar, zu der Grafschaft Aseheim oder der ehedem sulzischen, seit 1283 fürstenbergischen Landgrafschaft Bar, gehörte von Wirtemberg nur der schmale Streifen zwischen der Landesgrenze und der uns bereits bekannten östlichen Grenzlinie des Gaues Scherra vom Neckarsfurt bis gen Tuttlingen. Zu dieser Landgrafschaft zählten also noch Schwenningen, OA. Rotweil, sodann Mühlhausen, Weigheim, halb Trossingen, Thuningen, Durchhausen, Schura, Lupfen, Oberflacht, Thalheim, Seitingen und der diesseits des Faulenbachs belegene Theil von Weilheim und Wurmlingen. Eine erschöpfende Darstellung dieses Amtsbezirkes, dessen ungleich

größerer Theil badiſch geworden iſt, wird die fürſtenbergiſche Landesgeſchichte bieten.

40. Hegau = Landgrafſchaft Nellenburg.

Auch von dieſem Gaue kann an dieſer Stelle keine vollſtändige Grenzbeſchreibung erwartet werden, denn von demſelben gehört nur ein ganz kleiner Bruchtheil zu Wirtemberg, nämlich Hohentwiel mit dem Bruderhof. Späterhin kam zur Landgrafſchaft Nellenburg auch ein Stück des Gaues Scherra, wie wir bereits bei dieſem Bezirke (S. 151) gehört haben; von der Vereinigung dieſes Scherraſtückes an gehörte insbeſondere Neuhauſen ob Eck zu dieſer Landgrafſchaft. Dieſes Dorf wird deshalb urkundlich, z. B. 1309, zu dem Hegau gerechnet, ſ. oberrhein. Zeitſchrift I, 84.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Achalm, Grafschaft . . .	119
Adalhartespara	155
Affa	79
Alaholfinger . . 5. 69. 80.	125
Alba	86
Albgau (Albun, uffun) . .	80
Albuinsbar, östliche . . .	67
Albuinsbar, westliche . . .	156
Alpgau	42
Alpium comitatus . . .	136
Ambrachgau	136
Argengau . . . . . 43.	165
Aseheim, Grafschaft . . .	169
Balzheim, Grafschaft . .	66
Bar, Landgrafschaft . . .	169
Bar, zähringische	163
Berg, Grafen, Grafschaft 70. 73.	95
Bertoltsbar	121
Bertoltsbar, verkleinerte . .	155
Bregenz, Grafen	35
Brenzgau	89
Böttingen, Grafen . . .	82
Burgau, Markgrafschaft . .	86
Burichinca	124
Bürs, Grafschaft in der, .	84
Dillingen, Grafen, Grafschaft . . . . . 87.	89
Drachgau	93
Duria	86
Eglofs, Grafschaft . . .	42
Eritgau	75
Falaha	86
Fildern	107
Filsgau	102
Flina	83
Folcholtsbar	67
Friedberg, Grafschaft . .	75

	Seite
Fürstenberg, Grafen 49. 139.	169
Gamertingen, Grafschaft .	124
Gerhausen, Grafschaft . .	84
Glehuntare	114
Glemsgau	113
Goldineshuntare	78
Grüningen, Grafschaft . .	81
Haigerloch, Grafschaft . .	143
Haitenhuntare	126
Hegau	170
Heiligenberg, Grafschaft .	49
Heistergau	59
Helfenstein, Grafschaft . .	100
Hildrizhausen, Markgrafen .	114
Hohenberg, Grafen, Grafschaft . . 104. 106. 139.	152
Holzheim, Grafschaft . . 63.	86
Hurnia	86
Hurningen, Grafen . . .	129
Illergau . . . . . 39.	62
Kempten, Grafschaft . 41. 62.	66
Kirchberg, Grafschaft 39. 62.	65
Krähenegg, Grafen . . .	114
Krumgöw	103
Lauterburg, Pfalzgrafen .	87
Leutkirch, Grafschaft . . .	33
Linzgau	49
Madach	78
Marstetten, Grafschaft 36. 62.	65
Mochintal, Grafen . . .	71
Montfort, Grafen . 35. 48.	165
Munigisеshuntare	81
Muntrichshuntare	74
Nagoldgau	136
Neckargau	103
Nellenburg, Landgrafschaft .	170
Nibelgau	33

	Seite
Riebelgau im Remsthal	100
Niederschwaben, Landvogtei	166
Oberschwaben, Landvogtei 42. 48 60. 64. 67.	166
Oettingen, Grafschaft	90
Pacinhoven, Grafschaft	43
Para	155
Perihtilinpara	145
Pfullichgau	119
Pleonungetal	100
Purihdinga	152
Ramesdal	107
Rammagau	66
Ratoltesbuch	78
Ravensburg, Grafschaft	54
Rheingau 43. 46.	48
Ries	90
Rotenburg, Grafschaft	129
Rotweil, Grafschaft	163
Rotweil, Hofgericht	165
Ruadolteshuntare	70
Scherra	145
Schussengau, Fiscus	52
Schussengau, Grafschaft	54
Sigmaringen, Grafschaft	78
Staufer	94
Sülichgau	129
Sulz, Grafschaft	160
Swerzenhuntare	71
Swiggerstal	117
Teck, Herzoge 106.	163
Tettnang, Grafen	48
Tiengowe 76.	78
Tübingen, Grafen, Grafschaft 17. 111. 115. 133.	136
Udalrichinger 35.	58
Ulm, Gau bei,	83
Urach, Grafen, Grafschaft 82. 117.	120
Veringen, Grafen 76.	81
Vildira	155
Waibelhube bei Welzheim	96
Waldgau	136
Wartstein, Grafschaft	71
Welfen 58. 60. 111.	120
Westergau	136
Wirtemberg, Grafschaft	107
Zähringer 106.	163
Zeil, Grafschaft	33
Zollern, Grafen, Grafschaft 126.	152

Druckfehler.
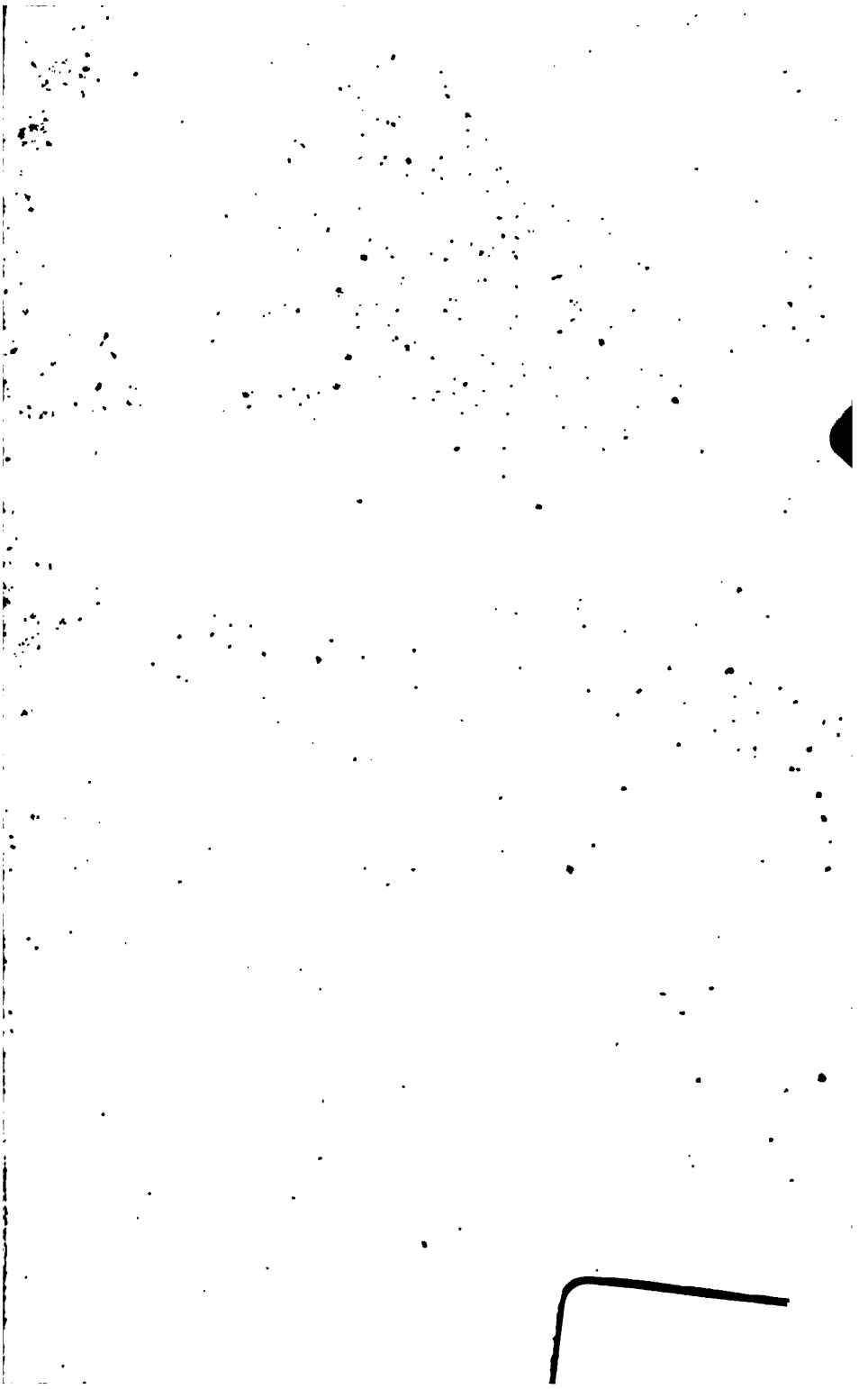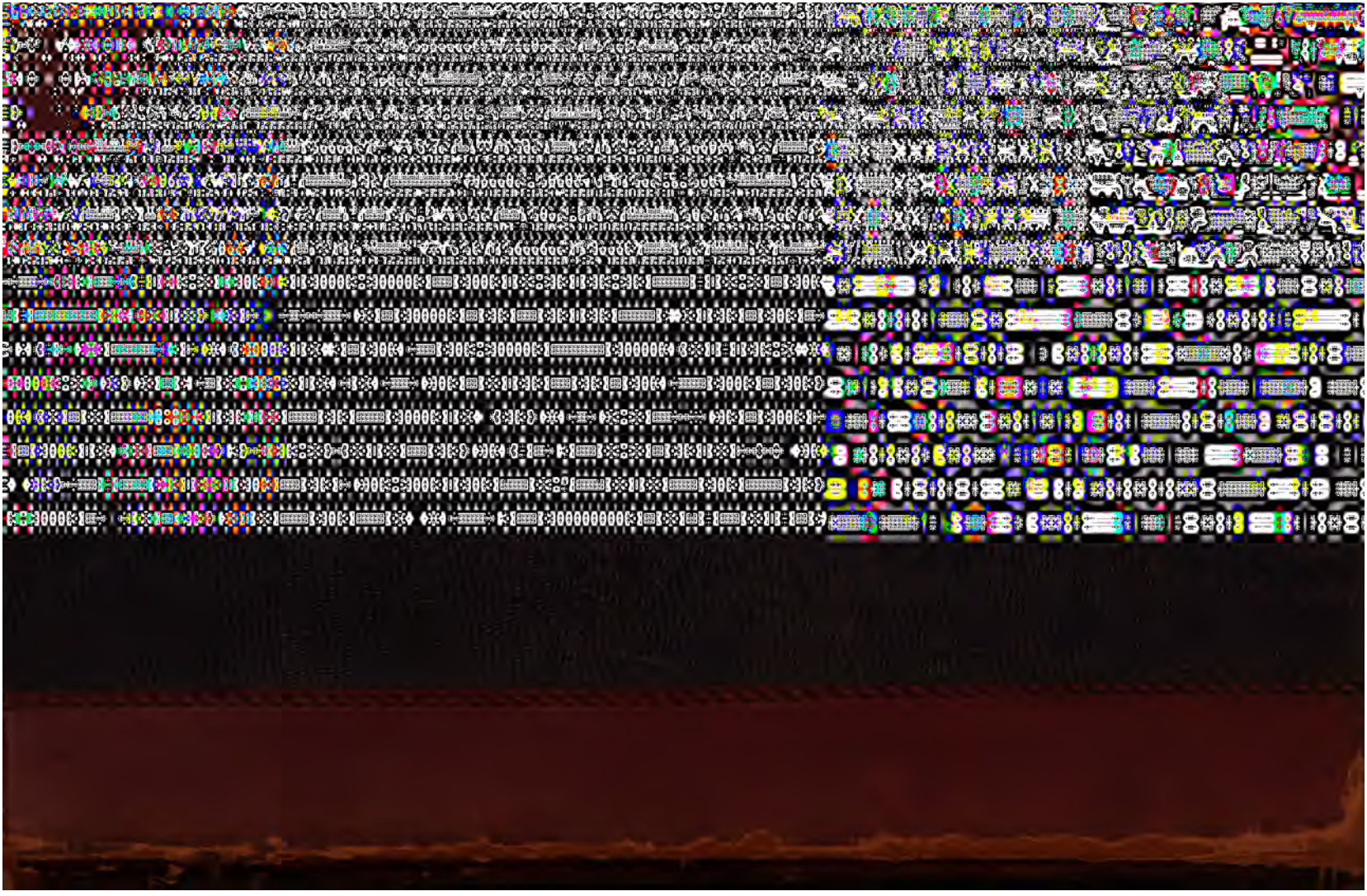
S. 13, Zeile 6 von oben tes l. est.
S. 127, „ 3 v. o. 817 l. 789.
S. 127, „ 16 v. unten Abscheide l. Albscheide.
S. 132, „ 5 v. u. bei dem der l. dem bei der.